

CONFERENCE SERIES
RELIGION UND STAAT IM BRENNPUNKT – BAND 3

Johann Bair, Wilhelm Rees (Hg.)

**Staatlich eingetragene religiöse
Bekennnisgemeinschaften in Österreich**

CONFERENCE SERIES

RELIGION UND STAAT IM BRENNPUNKT – BAND 3

Johann Bair, Wilhelm Rees (Hg.)

**Staatlich eingetragene religiöse
Bekenntnisgemeinschaften in Österreich**

Johann Bair

Institut für Römisches Recht und Rechtsgeschichte, Universität Innsbruck

Wilhelm Rees

Institut für Praktische Theologie (Kirchenrecht), Universität Innsbruck

Diese Publikation wurde mit finanzieller Unterstützung des Landes Tirol sowie des Vizerektorats für Forschung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gedruckt.



© *innsbruck* university press, 2018

Universität Innsbruck

1. Auflage

Alle Rechte vorbehalten.

www.uibk.ac.at/iup

ISBN 978-3-903187-21-4

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 7

Hüseyin Akmaz

Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich 9

Mona Rahmanian, Hamid Monadjem

Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich 17

Andreas Meller

Die Christengemeinschaft – Bewegung für
religiöse Erneuerung in Österreich 51

Sangita A. Wilk-Sanatani

Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich 65

Salem Hassan

Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich 69

Oliver Fichtberger

Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich 99

Martin Schaser

Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich 125

<i>Walter Waldhäusl</i>	
Vereinigungskirche in Österreich	139
Religionsgemeinschaftliche Rechtsgrundlagen der religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit in Österreich	157
Verzeichnis der staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften in Österreich	307

Vorwort

Seit dem Jahr 2015 findet an der Universität Innsbruck unter dem Generalthema „Religion und Staat im Brennpunkt“ ein wissenschaftlicher und praxisorientierter Dialog und Austausch unter den Gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Österreich statt. Für die beiden Initiatoren und Veranstalter, Prof. Dr. Wilhelm Rees, Fachbereich Kirchenrecht am Institut für Praktische Theologie der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck, und Ass.-Prof. Dr. Johann Bair, Fachbereich Rechtsgeschichte des Instituts für Rechtsgeschichte und Römisches Recht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, hat sich die Chance, aber auch Notwendigkeit gezeigt, zu diesem Dialog auch die Staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften einzuladen. Dieses Austauschtreffen fand in einem eigenständigen Rahmen statt. Die Beiträge der einzelnen Vertreterinnen und Vertreter sind im vorliegenden Band abgedruckt. Zusätzlich sind weitere Beiträge und ein bereits publizierter Beitrag über die Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich in den Band aufgenommen worden.

Die Herausgeber danken den Vertreterinnen und Vertretern der Alt-Alevitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (AAGÖ), der Bahá'í – Religionsgemeinschaft Österreich (Bahai), der Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung in Österreich (Christengemeinschaft), der Hinduistischen Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ), der Islamischen-Schiiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (Schia), der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich (Kirche der STA), der Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich (Pfk Gem.Gottes iÖ) und der Vereinigungskirche in Österreich. Der Dank gilt auch den Geldgebern für die finanzielle Unterstützung der Drucklegung, der Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck, für die Abdruckgenehmigung des Beitrags Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich sowie Frau Madlen Koblinger, Frau Juliane Kapferer, Institut für Praktische Theologie der Universität Innsbruck, und Frau Carmen Drolshagen, Universitätsverlag Innsbruck (iup), für die Vorbereitung der Drucklegung.

In Zukunft sollen die Staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften in den bestehenden Dialogprozess der Gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften eingebunden werden.

Innsbruck, im Mai 2018

Johann Bair, Wilhelm Rees

Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich

Hüseyin Akmaz

Die Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft als eingetragene Bekenntnisgemeinschaft ist die jüngste staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft in Österreich. Das ist weltweit einzigartig.

Die Aleviten leben primär in der Türkei, im Iran, im Irak, in Syrien, in den Kaukasus Ländern, in vielen europäischen Ländern und auch seit etwa 50 Jahren in Österreich.

In Österreich leben heute nach unseren Schätzungen cirka 100.000 Alevitinnen und Aleviten, darunter solche, die dem Islam nach wie vor nahestehen, die sogenannten Islamischen Aleviten, etwa 20.000, und andere, wie die Alt-Aleviten bzw. die Alevitische Gemeinde Deutschland (AABF), die sich heute als eigenständige Religion begreifen.

1 Sammelbegriff „Alevi“

Alevi ist ein Sammelbegriff für eine große Zahl heterodoxer Gemeinschaften, deren Glaubensvorstellungen und rituelle Praktiken deutlich voneinander abweichen. Die größten alevitischen Gruppen sind türkisch- oder kurdischsprachig. Viele Aleviten begehene religiöse Zeremonien, mit denen sie sich vom sunnitischen Islam unterscheiden, wie „Cem“, und die von religiösen Führern (Pir), die einer erblichen Trägerfamilie angehören, geleitet werden. Unter den Aleviten haben sich weit mehr prä-islamische religiöse Praktiken erhalten als unter den sunnitischen Muslimen.

Folgende Strömungen werden unter dem Sammelbegriff Alevi genannt:

- Qizilbasch
- Yörük
- Tahtaci
- Abdallar (Abdāl)
- Ahl-e Haqq
- Bektaschi

2 Neu entstandene Strömungen seit 1993

Das Massaker von Sivas als intrinsische Motivation zur Selbstorganisation: Der pogromartige Anschlag von Sivas ist für das politisch-soziale Selbstverständnis der Aleviten von besonderer Bedeutung. Denn die Selbstorganisation erhielt mit diesem Ereignis gerade in Europa einen erheblichen Auftrieb. Man kann sagen, dass das Massaker eine Art intrinsische Motivation hervorrief bzw. die Motivation per se zur Selbstorganisation wurde. Obwohl Aleviten auch bereits in der Türkei Versuche einer Selbstorganisation gestartet haben, können die Aleviten in der Diaspora als Motor dieser, sich damals neu formierenden Bewegung verstanden werden. Dies ist insofern eine besondere Entwicklung, da die Aleviten bis dahin über keine eigene Lobby verfügten.

Das politische Selbstverständnis der anatolischen Aleviten rührt von ihrer Verfolgungsgeschichte, die seit Jahrhunderten andauert und auch konstant in Anatolien, ihrem ursprünglichen Verbreitungsgebiet, präsent war und derzeit immer noch ist. Ob nun die Ära der Sultane, Generäle oder der derzeitigen „neoliberalen Imame“: Aleviten waren und sind Stigmatisierungen, Diskriminierungen und starken Repressionen in der Türkei ausgesetzt – nicht selten kam es zu Massakern, wie zuletzt 1993 zu einem Massaker in der zentralanatolischen Stadt Sivas, bei dem 33 Aleviten durch tausende islamistische Fundamentalisten bei lebendigem Leibe verbrannt worden sind.

In der Türkei existierende alevitische Organisationen lassen sich unter anderem durch ihre jeweils bevorzugte Repräsentation des Alevitentums unterscheiden. Das Alevitentum wird von ihnen wahlweise als Weltanschauung, als Philosophie oder Lebensweise, als prototypische sozialistische Gesellschaftsordnung, als türkische Revolutionsideologie, als kurdische Glaubenstradition, als türkischer Islam, als wahre Schia oder sogar als der wahre Islam interpretiert.

3 Islamisch-Alevitische Strömungen

Die zunehmenden islamistisch motivierten Übergriffe auf Aleviten in den 1980er und 1990er Jahren und der im Osten der Türkei deklarierte bewaffnete Kampf der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) beunruhigten die politischen Entscheidungsträger in Ankara zunehmend. Eine „gemeinsame Front“ von Unterdrückten schien für den türkischen Staat ein Horrorszenario zu sein. Im Jahr 1995 wurde die kemalistisch-nationalistische

C.E.M.–Vakfi (Cumhuriyetçi Eğitim ve Kültür Merkezi Vakfı, deutsch: Republikanisches Stiftungszentrum für Bildung und Kultur) gegründet, die sich als die Interessensvertretung der Aleviten versteht und zur Vermeidung eines solchen Szenarios dient, indem sie das Alevitentum in die Türkisch-Islamische-Synthese einbetten und somit die Assimilation der Aleviten vorantreiben soll. Es handelt sich um eine halbstaatliche Stiftung, die nach Aussagen des ehemaligen türkischen Minister- und Staatspräsidenten Süleyman Demirel mit Unterstützung der damaligen Regierung gegründet wurde.

Die Mitglieder dieser Gruppe, die in Österreich als „Islamisch-Alevitische Glaubensgemeinschaft“ anerkannt war und sich mit der zunehmend schlechten Stellung des Islams in der Gesellschaft vom Begriff „islamisch“ getrennt hatte, sehen sich in erster Linie als Muslime und das Alevitentum als Teil des Sunnitentums. Sie versuchen deswegen auch eine Annäherung an den sunnitischen Islam zu erreichen, indem sie zum Beispiel neben dem Cem-Gottesdienst auch das sunnitische Gebet in einer Moschee verrichten. Diese Gruppe steht in engem Kontakt zum türkischen Nationalismus und wird beispielsweise durch die Cem-Stiftung (Cem Vakfı) von İzzettin Doğan vertreten.

AABF bzw. AABK ist eine Gruppe, die den Alevismus als eigenständige Spielart des Islam sieht. Es wird die Zugehörigkeit zum Islam, aber auch die Opposition zum Sunnitentum betont. Diese Strömung findet sich etwa in den Verbänden und Vereinen weit verbreitet, die in der Konföderation der Aleviten in Europa repräsentiert sind.

4 Was ist Alt-Alevitentum (Qizilbasch)?

Das Alt-Alevitentum ist ein eigenständiger Glaube. Mit dieser Bezeichnung wird dargelegt, dass sein Ursprung in den Religionen des vorislamischen bzw. vorchristlichen Mittelasiens und Mesopotamiens liegt. Hierzu gehören der Zoroastrismus bzw. Parsismus, der römisch-persische Mithras-Glaube, Ezidentum, Schabak, Haqqa, die Ahli-Haqq bzw. Kakayi und der Manichäismus. Auch christliche Elemente, so vor allem aus dem ostsyrischen Christentum, wurden in das Alt-Alevitentum aufgenommen und haben dieses ebenso bereichert wie Elemente der jüdischen Kabbala. Vom schiitischen Islam und vom Sufismus hat das Alt-Alevitentum schließlich seine letzte Prägung und auch den Namen übernommen, ohne dass es zu einer islamischen Glaubensrichtung wurde.

Der heutige Glaube der Aleviten ist sehr stark vom Humanismus und Universalismus bestimmt. Im Zentrum unseres Glaubens steht daher der Mensch als eigenverantwort-

liches Wesen. Wichtig ist für uns das Verhältnis zum Mitmenschen. Die Frage nach dem Tod und den Jenseitsvorstellungen ist demgegenüber für uns nebensächlich. In der alevitischen Lehre ist die Seele eines jeden Menschen unsterblich. Sie strebt durch die Erleuchtung die Vollkommenheit mit Gott an und durchwandert auf ihrem Weg zur Erleuchtung viele (tausende) Menschenleben. Aleviten glauben an die Wiedergeburt. Daher gibt es im alevitischen Glauben keine Hölle und keinen Himmel.

5 „Denke gut, sprich gut, handle gut!“

Die Alt-Aleviten unterscheiden sich in ihrem Gottesverständnis von Muslimen, Christen und Juden. Im Gegensatz zu anderen monotheistischen Religionen kennt das Alt-Alevitentum keine Trennung zwischen Gott und der von ihm erschaffenen Welt. Das Universum ist hier die Verkörperung der göttlichen Substanz selbst. Mit der Aussage, Gott ist der Schöpfer, Erhalter und Vernichter des Universums und von allem, was darin ist, ist die Gemeinsamkeit praktisch erschöpft. Gott entwickelt sich in mehreren Stufen. Die sichtbare Gestalt Gottes ist die Natur und damit auch der Mensch. Jeder Mensch ist eine Manifestation Gottes.

6 Gedanken über den säkularen Staat und Religionsfreiheit

Das Prinzip der religiösen und weltanschaulichen Neutralität schließt förmliche Kooperationsverhältnisse zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, wie sie in den meisten europäischen Staaten bestehen, nicht aus, sondern bietet positive Orientierung darüber, wie solche Kooperationsverhältnisse beschaffen sein sollen.

Zum einen verlangt das Neutralitätsprinzip, die Kriterien der Kooperation so zu formulieren, dass sie dem existierenden religiösen Pluralismus gerecht werden und sich gegenüber den Angehörigen der unterschiedlichen Religionsgemeinschaften plausibel rechtfertigen lassen. Zum anderen dient staatliches Handeln in Bezug auf religiöse oder weltanschauliche Belange der Achtung, dem Schutz und der Förderung religiöser Freiheit, die als Grundrecht Vorrang vor ordnungspolitischen Interessen oder kulturpolitischen Selbstvergewisserungsbedürfnissen hat.

Grundlegend ist zunächst die individuelle Religionsfreiheit. Sie ist gleichermaßen Freiheit zum Glauben, also das Recht, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu haben, zu pflegen und auszuüben, wie auch Freiheit vom Glauben, also das Recht, keinen Glauben oder keine Weltanschauung zu haben, zu pflegen und auszuüben. Insbesondere diese Dimension ist in der Religionspolitik bislang meist vernachlässigt oder gar ignoriert worden.

Zur kollektiven Dimension der Religions- und Weltanschauungsfreiheit schließlich gehört, dass Religion und Weltanschauung im öffentlichen Raum stattfindet und Religions- wie Weltanschauungsgemeinschaften als Akteure im öffentlichen Raum auftreten dürfen. Das Staatsgrundgesetz der Republik Österreich verleiht solchen Gemeinschaften korporative Rechte. Sie sind also auch selbst Rechtsträger, insofern sie dadurch ihren Mitgliedern die Ausübung ihres Glaubens praktisch ermöglichen.

Eine lebendige Demokratie und ein funktionierender Rechtsstaat sind Voraussetzungen politischer Freiheit. Wir meinen daher:

Demokratische Einmischung ist nicht nur erlaubt. Sie wird von uns gewünscht und gefördert. Eine funktionierende Demokratie benötigt eine starke Zivilgesellschaft.

Eine solche aber ist mehr als eine Ansammlung atomisierter Individuen. Vereinigungen, Gemeinschaften und Initiativen sind für die Demokratie unerlässlich, weil sie die Menschen zu gemeinsamem Handeln befähigen.

Die Religionsgemeinschaften können eine wichtige Säule für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie konstitutiv für eine lebendige Demokratie sein. Voraussetzung ist, dass sie die Grundprinzipien der Verfassung achten, sich dem öffentlichen Diskurs stellen, eigene Ansichten nicht verabsolutieren und insofern nicht fundamentalistisch agieren.

Ziel der Religionspolitik soll sein, die Glaubensfreiheit in allen drei Dimensionen zu sichern, Gleichbehandlung und Pluralität zu verwirklichen und Diskriminierung zu verhindern. Wir zielen nicht darauf ab, Religionsgemeinschaften in den privaten Raum zu verbannen. Allerdings wollen wir legitime Ansprüche von Menschen anderer Religion oder ohne Religionszugehörigkeit auch gegenüber verfassten Religionsgemeinschaften sowie in Fragen der öffentlichen Repräsentation stärken. Dafür braucht es einen selbstbewussten, säkularen und aktiven Staat im Gegenüber zu den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Der säkulare Staat muss den Religionsgemeinschaften gegenüber neutral und organisatorisch prinzipiell von ihnen getrennt sein. Er darf sich nicht mit einer Religion oder

Weltanschauung identifizieren und auch nicht eine von diesen bevorzugt behandeln. Die Religionsgemeinschaften haben ein verfassungsrechtlich garantiertes Selbstordnungs- und Verwaltungsrecht. Das gibt ihnen das Recht, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu organisieren, ohne Einmischung des Staates. Wir erkennen dieses Recht als Konsequenz aus der grundsätzlichen Trennung von Religion und Staat an. Allerdings gilt dieses Recht nicht uneingeschränkt, sondern muss mit anderen Grundrechten bzw. den Grundrechten anderer ausgeglichen werden. Dies kann zu neuen Entwicklungen bei der Verwirklichung von Grundrechten führen.

Neutralität und Trennung von Religion, Weltanschauung und Staat bedeuten kein Kooperationsverbot. Wir möchten, dass das in Österreich historisch gewachsene kooperative Modell weiterentwickelt wird und Kriterien und Voraussetzungen für eine Kooperation des Staates mit Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in einer pluralen Gesellschaft erarbeitet werden. Zu solchen Voraussetzungen gehört beispielsweise auch die Verpflichtung einer Religionsgemeinschaft auf wissenschaftliche Methoden, wenn an staatlichen Hochschulen theologische Fakultäten in Kooperation mit einer Religionsgemeinschaft eingerichtet werden. Angesichts der gewachsenen Vielfalt darf der Staat als Modell für Kooperationspartner nicht nur die gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften und Kirchen im Blick haben. Er muss vielmehr Vorschläge der staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften zur Weiterentwicklung des kooperativen Modells berücksichtigen.

7 Religionsunterricht

Religion ist Teil unserer Lebenswelt. Auch wer in einer nicht-religiösen Familie aufwächst, begegnet im Alltag vielfältigen religiösen Symbolen, Gebäuden, Ritualen, Lebensweisen und Überzeugungen. Die Überzeugung, Religion werde in der modernen Gesellschaft verschwinden, hat sich zweifellos als falsch erwiesen. Religion prägt unsere Gesellschaft und Kultur nicht weniger als Politik, Wirtschaft oder Wissenschaft.

Wir alle kennen die zerstörerischen Folgen von Intoleranz und Fanatismus, aber auch von Gleichgültigkeit und Beliebigkeit. Deshalb ist es wichtig, dass die Schule Kindern und Jugendlichen einen verstehenden Zugang zu religiösen Weltdeutungen und Lebensweisen erschließt, ihnen hilft, einen eigenen Standpunkt zu religiösen Fragen zu entwickeln, und sie zu religiöser Toleranz und Dialogfähigkeit erzieht.

Der Ort religiöser Bildung in der Schule ist primär der Religionsunterricht. Die Antworten auf die letzten Fragen des Menschen kann der religiös und weltanschaulich neutrale Staat nicht selbst geben. Deshalb kooperiert er mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften, die für Ziele und Inhalte des Religionsunterrichts verantwortlich sind. Der Staat hat jedoch für den Religionsunterricht, wie für jedes andere ordentliche Lehrfach, die erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

Zum Konzept allgemeiner Bildung gehört das Nachdenken über die Ziele und Zwecke individuellen und gesellschaftlichen Handelns, über den Sinn des eigenen Lebens und über die Einheit der Wirklichkeit. Schon Kinder und Jugendliche stellen die großen Fragen der Menschheit wie:

- Was ist der Mensch?
- Was ist Sinn und Ziel unseres Lebens?
- Wie sieht es im Himmel aus?
- Was ist das Gute und was das Böse?
- Woher kommt das Leid?
- Welcher ist der Weg zum wahren Glück?
- Wo sind die Toten?
- Was kommt nach dem Tod?
- Existiert ein Gott?

In unserer pluralistischen Gesellschaft treffen sie auf unterschiedliche religiöse und säkulare Antworten. Die letzten Fragen, die zum Menschsein gehören, und die religiöse Pluralität der Antworten bilden eine pädagogische Herausforderung, der sich auch die Schule stellen muss. Die Bedeutung religiöser Bildung wird deshalb in der gegenwärtigen Debatte zur Schulreform allgemein anerkannt. Denn Religion eröffnet einen eigenen Zugang zur Wirklichkeit, der durch keinen anderen Modus der Welterfahrung ersetzt werden kann.

Das schließt die Hinführung zu einer konkret erfahrbaren und anschaulichen religiösen Lebenswelt ebenso ein wie die Erziehung zur Kommunikationsfähigkeit über die eigene regionale Kultur hinaus und zur Anerkennung der Andersheit des anderen. Der Religionsunterricht, der zur freien Entscheidung und Herausbildung eines eigenen Standpunktes befähigen will, fördert auch die Tugend der Toleranz. Denn tolerant kann nur sein, wer einen eigenen Standpunkt hat.

Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich

Mona Rahmanian, Hamid Monadjem*

1 Was Bahá'í tun

Die österreichische Bahá'í-Gemeinde wurde als religiöse Bekenntnisgemeinschaft am 10. Juli 1998 mit Rechtspersönlichkeit in Österreich staatlich eingetragen. Bahá'í gibt es seit 1911 in Österreich. Heute leben Gläubige in 211 Orten und Städten. Die Bahá'í-Religion hat keinen Klerus und stützt sich auf jährlich demokratisch und in geheimer Wahl gewählte Gremien. Die Bahá'í-Wahl kennt keine Kandidaten, keine Wahlwerbung und auch keine Wahlversprechen.

Überall in Österreich, in vielen Dörfern und Städten, arbeiten Bahá'í mit viel Engagement daran, das Prinzip der „Einheit der Menschheit“ im Alltag zu leben und sichtbar zu machen. Durch diverse Aktivitäten auf allen Gesellschaftsebenen widmet sich die österreichische Bahá'í-Gemeinde diesem langfristigen Lern- und Entwicklungsprozess – gemeinsam mit verantwortungsbewussten und pro-aktiven Menschen aus allen Gesellschaftsbereichen.

1.1 Die zweifache Aufgabe

Die Bahá'í sehen in ihrem Dasein eine zweifache Aufgabe: Zum einen die menschliche Bestimmung, der Menschheit zu dienen. Untrennbar damit verbunden ist zum anderen die Verfeinerung des persönlichen Charakters.

„Wir können unser Herz nicht von unserer Umwelt trennen, die uns umgibt, und behaupten, daß alles sich zum Bessern verändert, wenn erst einmal eins von diesen beiden neu gestaltet ist. Der Mensch ist organisch mit der Welt verbunden. Sein inneres Leben gestaltet die Umwelt und wird zutiefst von ihr beeinflusst. Eins wirkt auf das andere, und jede bleibende Verände-

* ab Punkt 2

„Die Führung im Leben des Menschen ist das Ergebnis dieser Wechselwirkungen“, so Shoghi Effendi, eine zentrale Figur des Bahá'í-Glaubens.

Durch die Haltung der Bahá'í, organisch mit der Welt verbunden zu sein, richten sich die Aktivitäten der Bahá'í-Gemeinde an alle Gesellschaftsschichten und laden alle Menschen ein, die sich an der Bemühung, Bahá'u'lláhs große Vision vom Erwachsenwerden der Menschheit gemeinsam zu verwirklichen, beteiligen möchten.

Um diesen langfristigen Prozess der Besserung der Welt und des Herbeiführens des Friedens auf der Erde zu beschleunigen und zu verwirklichen, braucht es immer mehr Menschen, die mit diversen Fähigkeiten ausgestattet sind. Deshalb wurde Mitte der 1990er Jahre das Konzept des „Trainingsinstituts“ in der Bahá'í-Gemeinde eingeführt. Das Ziel ist, Menschen dabei zu unterstützen, inhärente Kapazitäten herauszubilden und geistige Einsichten und praktische Fertigkeiten zu erwerben, die sie brauchen, um ihren Beitrag zur Besserung der Welt einzubringen.

Im Wesentlichen kann das Trainingsinstitut als ein fortlaufendes Gespräch zwischen Freunden verstanden werden, das zum Fortschritt der Zivilisation beiträgt und in abertausenden sozialen Räumen stattfindet – in Nachbarschaften, in Dörfern, in Schulen, in Universitäten und an Arbeitsplätzen. Durch dieses fortlaufende Gespräch kommen Prozesse in Gang, die die materiellen und geistigen Ziele in jedem sozialen Raum klarer und erreichbarer werden lassen und zu einem tieferen Verständnis der geistigen und sozialen Wirklichkeit führen. Sobald immer mehr Menschen an diesem Gespräch teilnehmen, lernen sie gemeinsam, wie zur Veränderung der eigenen Umgebung beigetragen werden kann.

1.2 Ein andächtiges Leben

Dienst und Andacht bilden das Herzstück in der Struktur eines Gemeindelebens, das die Bahá'í auf der ganzen Welt zum Vorschein bringen möchten. Diese zwei Elemente sind untrennbar miteinander verbunden und führen zum Wachstum des Gemeindelebens.

„Der Mensch ist seiner Wirklichkeit nach ein geistiges Wesen, und nur wenn er im Geiste lebt, ist er tatsächlich glücklich.“

Mit diesem Menschenbild bildet das Gebet einen wesentlichen Aspekt für das Bahá'í-Leben – auf persönlicher Ebene, auf der Gemeindeebene und auf Ebene der Institutionen. Im Gebet wenden Bahá'í ihr Herz Gott zu, rufen Ihn an, bezeugen Lob und Dankbarkeit, bitten um göttliche Führung und um Beistand. Beratungen und andere Zusammenkünfte beginnen und enden üblicherweise mit Gebeten.

Bahá'í halten Versammlungen ab, in denen sie mit Freunden und Bekannten – unabhängig von ihrem religiösen Hintergrund – gemeinsam beten. Häufig finden diese Andachten in den eigenen Wohnungen statt und dienen dem Ziel, die geistige Empfänglichkeit der Teilnehmer zu erhöhen. In Verbindung mit den Diensten an der Gemeinschaft, die allorts geleistet werden, soll dies zu einem starken Handlungsmuster im Gemeindeleben führen, das durchdrungen ist von einem Geist der Andacht und ausgerichtet auf das Erreichen von geistigem und materiellem Wohlstand.

1.3 Familien und die geistige Erziehung der Jüngerer

Die Familie ist der Kern der menschlichen Gesellschaft. Sie bietet ein wichtiges Umfeld, in dem sich wertvolle Eigenschaften und Fähigkeiten entwickeln können. Durch ein harmonisches Zusammenwirken werden liebevolle Beziehungen entwickelt und gepflegt, die die Mitglieder der Familie zusammenhalten und aufzeigen, dass das Wohlbefinden des Einzelnen eng verknüpft ist mit der Entwicklung und dem Wohlbefinden anderer.

Die in einer Familie gelebten Gewohnheiten und Verhaltensmuster werden später an den Arbeitsplatz, in die lokale Gemeinde, in das gesellschaftliche und politische Leben des Landes sowie in das Feld der internationalen Beziehungen getragen.

Die Bahá'í bemühen sich daher, die geistigen Bande innerhalb einer Familie ständig zu stärken. Sie streben danach, die Einigkeit zu fördern, indem sie die Gleichwertigkeit von Mann und Frau achten, ein respektvolles Miteinander zwischen Eltern und Kindern unterstützen und bei Entscheidungsfindungen die Prinzipien der gemeinsamen Beratung anwenden.

Eine Schlüsselrolle in der Familie spielt die Erziehung der Kinder. Sie sollen später in der Lage sein, sowohl die Verantwortung für ihre eigene Entwicklung zu übernehmen als auch ihren Beitrag zum Voranschreiten der Gesellschaft zu leisten. Bahá'í-Eltern tragen die Hauptverantwortung in der Erziehung ihrer Kinder.

Gleichzeitig liegt die Erziehung der Kinder nicht allein in den Händen der Eltern. Auch die Gesellschaft spielt dabei eine wichtige Rolle. Die Bahá'í-Gemeinde ist aufgerufen, diesem Aspekt besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Das Bilden von Kinderklassen, die sich der geistigen und moralischen Erziehung widmen und allen Interessierten offenstehen, zählt typischerweise zu den ersten Aktivitäten, die von Bahá'í in einem Ort unternommen werden. In einer Welt, in der die Freude und Unbeschwertheit der Kindheit so leicht durch die aggressive Verfolgung materialistischer Ziele zerstört wird, bekommt die moralische und geistige Erziehung der Kinder einen ganz besonderen Stellenwert. In Bahá'í-Kinderklassen wird mit Hilfe von Materialien, die sich auf Bahá'u'lláhs Lehren beziehen, versucht, in den Kindern einen tugendhaften Charakter zu fördern und einen stabilen Selbstwert zu entwickeln.

1.4 Junior-Jugendgruppen

Das Programm zur geistigen Befähigung von Junior-Jugendlichen bringt Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren aus unterschiedlichen Hintergründen zusammen. Das Ziel des Programms ist es, die geistigen und intellektuellen Fähigkeiten der Junior-Jugendlichen zu steigern, wahre Freundschaften zu stärken und sie auf eine wirksame Beteiligung an den Angelegenheiten ihrer Gemeinde vorzubereiten. Die Junior-Jugendlichen lesen gemeinsam Texte, die von den Bahá'í-Lehren inspiriert sind und sie dabei unterstützen, die in der Gesellschaft wirkenden Kräfte zu analysieren, ihre Ausdrucksfähigkeit zu verbessern und sich selbst als Agenten des Wandels zu verstehen. Weiterführende Aktivitäten, wie Dienstprojekte, Sport, Kunst, Handwerkliches und gelegentlich besondere Veranstaltungen, bilden gemeinsam mit den Texten das Herzstück der Gruppen, die sich in verschiedensten Orten und Räumen in unterschiedlichen Abständen treffen. Meist werden die Junior-Jugendlichen in solchen Gruppen von älteren Jugendlichen begleitet.

1.5 Soziales Handeln und Diskurs

Im Fokus der Bemühungen, aktiv zur Gestaltung einer besseren Welt beizutragen, stehen zwei sich ergänzende Handlungsebenen: Zum einen das soziale Handeln, womit praktische Aktivitäten gemeint sind, die dem materiellen und gesellschaftlichen Wohl der größeren Gemeinschaft dienen sollen.

Damit eng verbunden sind zum anderen Bemühungen der Bahá'í, auch auf der Ebene des Denkens Beiträge zu leisten, die dem Wohl des Ganzen dienen. Dazu zählt u.a., in verschiedenen sozialen Räumen Ideen und Gedanken, die von den Bahá'í-Lehren inspiriert sind, zu teilen.

Nationale Geistige Räte koordinieren Bemühungen, die darauf gerichtet sind, einen Beitrag zum sozialen Fortschritt der Gesellschaft zu leisten. Auf internationaler Ebene ist es die „Bahá'í International Community“, die in einigen globalen Netzwerken vertreten ist, um sich mit Themen wie „Gleichberechtigung von Mann und Frau“ oder „Nachhaltige Entwicklung“ zu befassen.

„Er, der euer Herr ist, der Allerbarmer, hegt in Seinem Herzen die Sehnsucht, das ganze Menschengeschlecht als eine Seele und einen Leib zu sehen.“

Bahá'í betrachten die ganze Welt wie einen Leib, einen Körper. Wenn ein Teil des Körpers Leid verspürt, leidet auch der gesamte Körper. Daher ist es Überzeugung aller Bahá'í, egal wo man lebt, ob in Sicherheit oder in Gefahr, über die Nöte der Zeit nachzudenken und für das Wohlergehen der Gesellschaft Sorge zu tragen.

2 Anspruch, Praxis und Vision einer neuzeitlichen Weltreligion¹

Im 19. Jahrhundert, einer Zeit, in der die Philosophen des Abendlandes Gott und die Religion als abgeschafft erklärt hatten, entstand im Iran, in einem Land, das von Aberglaube, Rückständigkeit, Unwissenheit und Fanatismus völlig verfinstert war, eine neue Religion, „eine der fesselndsten Erscheinungen der neueren Religionsgeschichte“,² die *Bahá'í-Religion*,³ eine prophetische Religion, die den aus der Religionsgeschichte bekannten prophetischen Dualismus aufweist: eine Heroldgestalt, die den Weg bereitete,

1 Zur Definition von „Weltreligion“ vgl. *Manfred Hutter*, Die Weltreligionen, 13–16; siehe auch den Abschnitt „Religionswissenschaftliche Einordnung des Bahá'ítums“ in diesem Beitrag.

2 *Gerhard Rosenkranz*, Die Bahai – Ein Kapitel neuzeitlicher Religionsgeschichte, 7.

3 Der Name *Bahá'í* leitet sich vom arabischen Wort *Bahá* (Herrlichkeit) ab, ebenso der Ehrentitel des Religionsstifters *Bahá'u'lláh* (arab. „Herrlichkeit Gottes“). Bahá'í sind die Anhänger Bahá'u'lláhs. Auch die Religion ist danach benannt.

der *Báb*, und eine zentrale Heils- und Stiftergestalt, *Bahá'u'lláh*. Die *Bahá'í* stehen im Banne dieses Heilsgeschehens. Sie leben aus dem Glauben, dass Gott sich in Bahá'u'lláh der Menschheit offenbarte, wie einst in Krishna, Buddha, Zarathustra, Mose, Jesus oder Muhammad. Ungeachtet aller Verfolgungen hat die von Bahá'u'lláh gestiftete Gemeinde sich in ihrer 173-jährigen Geschichte über den gesamten Erdball verbreitet.

3 Frühgeschichte – Zentralgestalten

3.1 Der Herold

Die Anfänge der Bahá'í-Religion datieren im Iran in der Mitte des 19. Jahrhunderts. In der südpersischen Stadt Shiráz erhob 1844 ein junger Mann namens *Síyyid 'Alí-Muhammad* den Anspruch, der von den Propheten der Vergangenheit verheißene Bote Gottes und zugleich Vorbote eines unermesslich größeren Gesandten Gottes als er selbst zu sein. Er nannte sich fortan der Báb (arab. „das Tor“). Seine Verkündigung war vom radikalen Bruch mit den veralteten islamischen Traditionen gekennzeichnet. So forderte er u.a. mehr Rechte für Frauen und allgemeine Schulbildung und stellte die Rolle des Klerus in Frage. In seinen Schriften verkündete der Báb das Prinzip von der Einheit der Religionen: *„Alle großen Religionen sind dem göttlichen Heilswillen entsprungen.“* Die fortschrittlichen und revolutionären Lehren des Báb fanden großen Zuspruch im persischen Volk und führten zu einer Bewegung, die innerhalb weniger Jahre starken Zulauf erlebte und die persische Gesellschaft erschütterte. Die Geistlichkeit und die Regierung, die ihre alles beherrschende Vormachtstellung in Gefahr sahen, reagierten mit äußerster Härte. Tausende Anhänger des Báb wurden grausam verfolgt und ermordet. Der Báb selbst wurde eingekerkert und 1850 in der nordiranischen Stadt Tabriz öffentlich hingerichtet. Die Verfolgung der Bábí – die späteren Bahá'í – dauert bis zum heutigen Tage an.

Durch den Bruch mit alten religiösen Traditionen bahnte der Báb den Weg für die von ihm vorhergesagte neue Offenbarung Gottes. In vielen seiner Schriften bezieht er sich auf den, *„den Gott offenbaren wird“*, einen Boten Gottes, der bald kommen und von Gott mit einer höheren Macht ausgestattet sein werde als er selbst, einer, der die Menschheit zum prophezeiten goldenen Zeitalter und zum Weltfrieden führen werde.

3.2 Der Religionsstifter

Als Träger der vom Báb vorhergesagten neuen göttlichen Offenbarung trat 1863 der Perser *Mirzá Hussayn 'Alí Nurí* hervor, der später den Würdetitel *Bahá'u'lláh* tragen sollte (siehe auch Fußnote 1). Bahá'u'lláh, am 12. November 1817 als Sohn eines hohen Staatsbeamten im Range eines Ministers in Teheran geboren und für ein hohes Staatsamt ausersehen, das er ausschlug, hatte in jungen Jahren (noch unter seinem bürgerlichen Namen Mírzá Husayn-'Alí) den Glauben des Báb angenommen. Während der dramatischen Ereignisse, die durch die adventistische Bewegung des Báb ausgelöst wurden, wurde Bahá'u'lláh eine der prominentesten Stützen der Bábí-Gemeinde. Im Verlauf der fürchterlichen, in Europa durch Berichte diplomatischer Vertretungen Entsetzen auslösenden Pogrome gegen die Bábí, die man als Ketzer und Abtrünnige blutig verfolgte, wurde er 1852 in seiner Sommerresidenz außerhalb Teherans verhaftet, zu Fuß und in Ketten nach Teheran deportiert und dort in das berüchtigte Sýáh-Chál geworfen, ein unterirdisches, von Ungeziefer verseuchtes Verlies, wo etwa 150 zum Tod verurteilte Mörder und Straßenräuber ihrer Hinrichtung harrten. Nach vier Monaten wurde Bahá'u'lláh aus dem Kerker entlassen und anschließend, seines Vermögens und all seiner Besitztümer beraubt, mit seiner Familie nach Bagdad in das benachbarte, mit der persischen Regierung befreundete Osmanische Reich verbannt. Vierzig Jahre Gefangenschaft, Exil und Verfolgung nahmen so ihren Anfang.

Zum Mittelpunkt der Bábí-Gemeinde geworden, strömten viele Bábí nach Bagdad und folgten ihm, bis er auf Betreiben der persischen Regierung im April 1863 nach Istanbul weiterverbannt wurde. Noch in Bagdad, unmittelbar vor seiner Abreise nach Istanbul, erhob Bahá'u'lláh den Anspruch, der von den früheren Propheten und vom Báb verheißene Bote Gottes für dieses Zeitalter zu sein, und stiftete so die Bahá'í-Religion, wozu sich die überwiegende Mehrheit der Bábí bekannten. Seine Anhänger wurden fortan Bahá'í genannt.

Nach viermonatigem Aufenthalt in Istanbul verbannte ihn die osmanische Regierung weiter nach Westen in die Stadt Edirne, wo er fünf Jahre verbringen sollte. Infolge des Interesses und der zunehmenden Sympathie, die Gelehrte, Geistliche und Politiker ihm entgegenbrachten, wurde er auf Betreiben des persischen Geschäftsträgers 1868 abermals mit seiner Familie und seinen engsten Gefährten weiterverbannt. Sie wurden von Edirne nach der fernen Strafkolonie 'Akká am Mittelmeer in Palästina – im heutigen Israel –

deportiert und dort in der finsternen Zitadelle eingesperrt. Zwei leidvolle Jahre lebte Bahá'u'lláh hier, bis der strenge Gewahrsam gelockert wurde.

Die letzten Jahre seines Lebens verbrachte Bahá'u'lláh auf einem nahegelegenen Landsitz, wo er als Gefangener am 29. Mai 1892 im 75. Lebensjahr verschied. Nach seinem Tod wurde er nahe 'Akká (im selben Anwesen, wo er zuletzt gelebt hatte) beigesetzt. Das Grabmal Bahá'u'lláhs ist für die ganze Bahá'í-Welt der geistige und rituelle Orientierungspunkt.

Die sterblichen Überreste des Vorläufers Bahá'u'lláhs, des Báb, wurden 1909, nahezu sechzig Jahre nach seinem Tod, in das Heilige Land gebracht und unweit der Grabstätte Bahá'u'lláhs in der Hafenstadt Haifa am Berg Karmel beigesetzt. Auch das Grabmal des Báb zählt zu den Pilgerstätten und heiligen Orten der Bahá'í. In Haifa befindet sich weiter das Verwaltungszentrum der Bahá'í-Weltgemeinde.

Wegen ihrer religiösen Bedeutung erklärte die UNESCO im Jahr 2008 die Ruhestätte Bahá'u'lláhs und des Báb zum Weltkulturerbe.

Obwohl das Wirken des Báb nur kurz dauerte (1844–1850), markiert seine Amtszeit dennoch den Anfang der Bahá'í-Geschichte. Wegen des zeitlich aufeinander folgenden und miteinander verbundenen Wirkens von Báb und Bahá'u'lláh wird in der Bahá'í-Terminologie von der „Zwillingsoffenbarung“ gesprochen.

3.3 Der Nachfolger

Bahá'u'lláh hatte testamentarisch seinen ältesten Sohn *'Abdu'l-Bahá* als seinen Nachfolger bestimmt und ihn zum geistigen Oberhaupt der Gemeinde und einzigen autoritativen Interpreten seiner Lehre ernannt. Damit wurde 'Abdu'l-Bahá nach dem Tod seines Vaters die alleinige Lehrgewalt übertragen. Als Bahá'u'lláh mit seiner Familie nach Bagdad verbannt wurde, war 'Abdu'l-Bahá neun Jahre alt. Er teilte die gesamte Verbannungsperiode seines Vaters bis zu dessen Tod mit ihm. Die Gefangenschaft 'Abdu'l-Bahás war jedoch mit dem Tod seines Vaters nicht zu Ende. Erst durch die Jungtürkische Revolution 1908, die das Ende der osmanischen Herrschaft besiegelte, erlangte 'Abdu'l-Bahá die Freiheit. So verbrachte er nicht weniger als 55 Jahre seines Lebens – vom 9. bis zum 64. Lebensjahr – in Gefangenschaft und Verbannung. Es war ihm daher erst nach dem Erlangen seiner Freiheit möglich zu reisen. Einige Jahre danach unternahm 'Abdu'l-Bahá ausgedehnte Reisen nach Europa und in die USA, wo er in Kirchen, Synagogen, Moscheen und Universitäten die Botschaft seines Vaters bekannt machte. Im April 1913 besuchte er auch Wien.

Während das Bahá'ítum zu Lebzeiten Bahá'u'lláhs faktisch nur den Menschen im Osten bekannt war, wurde es durch 'Abdu'l-Bahás Reisen auch im Westen bekannt.

'Abdu'l-Bahá starb am 28. November 1921 im 77. Lebensjahr in der Stadt Haifa und wurde dort im Mausoleum des Báb am Berg Karmel beigesetzt.

3.4 Der Hüter

In seinem Testament hatte 'Abdu'l-Bahá seinem ältesten Enkel *Shoghi Effendi* das autoritative Lehramt übertragen und ihn als „Hüter des Glaubens“ zu seinem Nachfolger und einzigen autoritativen Interpreten der Lehren seines Vaters ernannt.

Geboren am 1. März 1897 in der Gefängnisstadt 'Akká, wurde Shoghi Effendi 24-jährig mit der Führung der Gemeinde betraut. Er widmete sich intensiv der Bildung der administrativen Institutionen und der Gemeindeordnung. Parallel übersetzte er die wichtigsten Werke Bahá'u'lláhs, des Báb und 'Abdu'l-Bahás aus dem Arabischen und Persischen ins Englische. Neben seinen Übersetzungs- und Interpretationstätigkeiten sowie der Entwicklung des Weltzentrums des Glaubens brachte er den Gläubigen, insbesondere in den 1930er und 1940er Jahren dem abendländischen Teil der Bahá'í-Weltgemeinschaft, die tiefere Bedeutung und die historische Tragweite des Anspruchs Bahá'u'lláhs näher. Shoghi Effendi starb am 4. November 1957 in London. Da er kein Testament hinterlassen und auch keinen Nachfolger bestimmt hatte, endete mit seinem Tod die Ära der autoritativen Schriftauslegung bzw. das Lehramt der Bahá'í-Religion. Im Jahr 1963 wählte die Bahá'í-Weltgemeinde „Das Universale Haus der Gerechtigkeit“ als höchstes Führungsgremium.⁴ Die Institution des Universalen Hauses der Gerechtigkeit hatte Bahá'u'lláh selbst in seinem *Kitáb-i-Aqdas* (arab. „Das Heiligste Buch“) verordnet.

⁴ Das Universale Haus der Gerechtigkeit leitet die Gemeinde auf internationaler Ebene. Dessen Sitz befindet sich in der Hafenstadt Haifa am Mittelmeer in unmittelbarer Nähe zum Mausoleum des Báb. Das Gremium des Universalen Hauses der Gerechtigkeit besteht aus neun Personen, die alle fünf Jahre in geheimer Wahl von den Delegierten der Bahá'í-Weltgemeinde gewählt werden.

4 Heilige Schrift⁵

Das Bahá'ítum ist dezidiert Schriftreligion. Nach Ulrich Gollmer umfasst „Die Schrift“ die Gesamtheit der Offenbarungstexte Bahá'u'lláhs und die autoritativ geltenden Interpretationen 'Abdu'l-Bahás bzw. Shoghi Effendis.⁶ „Die Schrift“ steht im Zentrum des Selbstverständnisses von Gläubigen und Gemeinde. Jeder Gestaltungsentwurf, jede Interpretation muss sich auf „Die Schrift“ beziehen und vor ihr standhalten. Ausdrücklich haben mündliche Überlieferung und Tradition keine Autorität.⁷

Für Bahá'í gelten alle Schriften Bahá'u'lláhs als heilige Texte. Die Gesamtheit seines Schrifttums ist die „Heilige Schrift“. Nach dem Selbstverständnis der Bahá'í sind auch die Offenbarungstexte des Báb „Heilige Schriften“.⁸ Ferner haben die Schriften 'Abdu'l-Bahás und Shoghi Effendis kraft des ihnen innewohnenden autoritativen Charakters ebenfalls den religiös-normativen Stellenwert „Heiliger Schriften“.⁹

Etwa 20.000 Texte Bahá'u'lláhs sind bereits identifiziert. Sie umfassen sowohl Bücher als auch kurze Briefe und bestehen zum überwiegenden Teil aus seiner Korrespondenz, die er vor allem während der letzten zwanzig Jahre seines Lebens hauptsächlich mit seinen Anhängern geführt hat. Die einzelnen Schriften Bahá'u'lláhs wurden über einen Zeitraum von vierzig Jahren –1852 bis 1892 – in arabischer bzw. persischer Sprache verfasst. Im Archiv des Bahá'í-Weltzentrums in Haifa konnten bis heute um die 15.000 Originaltexte Bahá'u'lláhs als authentisch bestätigt, verifiziert und klassifiziert werden, deren Umfang hunderte von Bänden umfasst. Sie wurden entweder von ihm eigenhändig geschrieben

5 Vgl. auch *Hamid Monadjem*, Bahá'í-Religion. Geschichte, Lehre, Gemeinde, Gesellschaftsbezug, in: Johann Hirnsperger / Christian Wessely (Hrsg.), *Wege zum Heil?*, Band 7c, 97–99.

6 Vgl. *Ulrich Gollmer*, Das Bahá'ítum im Verhältnis zu anderen Religionen, zu Politik und Gesellschaft, in: Friedmann Eißler / Jürgen Schnare (Hrsg.), *Bahai. Religion, Politik und Gesellschaft im interreligiösen Kontext*, EZW-TEXTE 233, 75.

7 Vgl. *Udo Schaefer*, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahá'í, 98–104.

8 Siehe auch *Armin Eschnaghi*, Die Heiligen Schriften der Bahai, in: ders. (Hrsg.), *Bahá'u'lláh, Brief an den Sohn des Wolfes*, 323–336; *Manfred Hutter*, Heilige Schriften der Bahá'í, in: Udo Tworuschka (Hrsg.), *Heilige Schriften. Eine Einführung*, 258–270.

9 Nach Klaus Kock sind die an erster Stelle stehenden Quellen einer Religion als „Heilige Schriften“ zu bezeichnen. Es sind Texte, die für die Religion von grundlegender konstitutiver Bedeutung sind, wobei ihr Charakter durchaus unterschiedlich sein kann. Während nach Hock die Offenbarungsschriften – im Fall der Bahá'í-Religion also jene von Bahá'u'lláh (impliziert auch des Báb) – „*Heilige Schriften ersten Grades*“ sind, werden die in unmittelbarer Nähe zu solchen Schriften stehenden Texte als „*Heilige Schriften zweiten Grades*“ kategorisiert. (*Klaus Kock*, Einführung in die Religionswissenschaft, 31–35). In diesem Kontext erlangen die Schriften 'Abdu'l-Bahás und Shoghi Effendis den Status „Heilige Schriften zweiten Grades“.

oder seinem Sekretär diktiert, danach überprüft und anschließend mit seinem persönlichen Siegel versehen und autorisiert.

Über 2.000 Werke des Báb wurden bereits identifiziert. Der Großteil davon befindet sich im Archiv des Bahá'í-Weltzentrums. Bis heute konnten etwa 1.600 von ihnen als authentisch beglaubigt werden. Weitere 74 Texte des Báb sind bekannt, jedoch derzeit nicht verfügbar.

Im Archiv werden weiter über 30.000 Schriften 'Abdu'l-Bahás aufbewahrt, wovon 27.000 als authentisch bestätigt werden konnten. Ferner sind dort mehr als 22.000 schriftliche Dokumente und Briefe Shoghi Effendis, allesamt authentisch, vorhanden.

Von den angeführten Schriften existieren schätzungsweise 10% als Fotokopie. Die Identifizierung und Autorisierung der vorhandenen Schriften sind noch nicht abgeschlossen. Weitere rund 100.000 schriftliche Dokumente befinden sich zurzeit im Archiv des Weltzentrums, deren einwandfreie Authentizität noch nicht beglaubigt werden konnte. Nur ein Bruchteil der verifizierten Schriften wurde bis jetzt publiziert und teilweise in westliche Sprachen übersetzt.

5 Religionswissenschaftliche Einordnung des Bahá'ítums

Die Kriterien, die zur Definition einer „Weltreligion“ herangezogen werden, werden von der Religionswissenschaft definiert. Was demnach eine Religion zur „Weltreligion“ macht, ist weniger die Zahl ihrer Anhänger, vielmehr ihre Weltsicht, der Kanon ihrer Lehren, ihr Menschenbild, ihre Ideale, ihre Vision von der Zukunft des Menschengeschlechts, ihr universeller Anspruch und ihre geographische Verbreitung.¹⁰ Nicht nur namhafte -Religionswissenschaftler, sondern auch hochrangige Würdenträger der Kirche ordnen die Bahá'í-Religion unter die „Weltreligionen“ ein.¹¹ Der Religionshistoriker Ernst Damann (1904-2003) nennt als Kriterium für die Zuerkennung der Qualität einer urtümlichen Religion die Interpretation klassischer Texte, das Vorhandensein einer neuen (Heiligen)

¹⁰ Siehe auch *Manfred Hutter*, Die Weltreligionen, 13–16.

¹¹ Karl Kardinal Lehmann lud im Jahr 2009 in Mainz zu einem Symposium über die Weltreligionen ein. Unter den „Weltreligionen“ nahm er auch das Bahá'ítum in das Programm auf. Das Symposium stand im Zeichen der heute oft unübersichtlichen und widersprüchlichen Diskussion über die Rolle der Weltreligionen in der Gesellschaft und das Verhältnis der Weltreligionen zueinander. Die Vorträge des Symposiums wurden veröffentlicht: *Karl Kardinal Lehmann* (Hrsg.), Weltreligionen. Verstehen – Verständigung – Verantwortung.

Schrift und das Selbstverständnis der Gemeinschaft.¹² Die Bahá'í-Religion erfüllt diese Voraussetzungen. Sie hat in den Offenbarungsschriften Bahá'u'lláh ein eigenes Buch (Heilige Schrift). Sie interpretiert die klassischen Heiligen Schriften, insbesondere Altes Testament, Neues Testament und den Qur'án, auf das Kommen Bahá'u'lláh hin, in dem sie die Erfüllung aller Verheißungen der vergangenen Religionen sieht, und ist ihrem Glaubensverständnis nach eine neue Heilsbotschaft Gottes an die Menschheit.

Bei der Beurteilung der religionstheologischen Position des Bahá'ítums muss notwendigerweise auch die Eschatologie der früheren Religionen miteinbezogen werden, also auch die Eschatologie des Islam. Im Letzteren wurzelnd und zugleich als dessen Erfüllung ist der Bahá'í-Glaube aus dem Islam in ähnlicher Weise hervorgegangen wie das Christentum aus dem Judentum. Die Eigenständigkeit der Bahá'í-Religion und ihre Einstufung als Offenbarungs- und Weltreligion sind heute in der Religionswissenschaft unbestritten.¹³ Nach Manfred Hutter „teilt die Bahá'í-Religion als junge Religion manche Inhalte mit anderen Religionen, keineswegs nur mit dem Islam. Daher ist der Anspruch der Bahá'í, eine eigenständige Religion und keine islamische Sekte zu sein, religionswissenschaftlich zutreffend. Man kann die aktuelle Bahá'í-Religion durchaus als Weltreligion beschreiben“¹⁴. Johann Figl sieht das Bahá'ítum als selbständige Offenbarungsreligion „in der Linie der monotheistischen Religionen“ an.¹⁵ Der evangelische Theologe und Religionswissenschaftler Gerhard Rosenkranz (1896-1983) schrieb bereits 1949, „dass das Bahá'ítum, religionsgeschichtlich gesehen, in seinem Aufbruch eine echte prophetische Bewegung ist, eine neue Religion, die dem Islam erwachsen ist“¹⁶. Der Indologe und Religionswissenschaftler Helmut von Glasenepp (1891-1963), der die Bahá'í-Religion bereits in seinem 1957 im Verlag der Fischer-Bücherei erschienenen Werk „Die nichtchristlichen Religionen“ behandelt, urteilt wie folgt: „Die Religion der Bahá'í ist zwar aus dem Islam hervorgegangen, stellt aber eine selbstständige Glaubensform, keine islamische Sekte dar. Man müsste ja sonst auch das Christentum, weil es aus dem Judentum erwachsen ist, als eine jüdische Sekte auffassen.“¹⁷ Der Theologe und Religionswissenschaftler Friedrich

12 Vgl. Ernst Damann, Grundriss der Religionsgeschichte, 101.

13 Vgl. Armin Eschraghi, Bahá'u'lláh, *Brief an den Sohn des Wolfes*, 146 f.

14 Manfred Hutter, Handbuch Bahá'í. Geschichte – Theologie – Gesellschaftsbezug, 14.

15 Johann Figl, Neue Religionen, in: ders. (Hrsg.), Handbuch Religionswissenschaft: Religionen und ihre zentralen Themen, 457–485. Johann Figl hat ferner in einem Interview, das im Jänner 2016 auf der Homepage der Erzdiözese Wien publiziert wurde, die Selbstständigkeit der Bahá'í-Religion nochmals hervorgehoben (<https://www.erzdiocesewien.at/site/glaubenfeiern/christ/oekumene/article/45205.html>).

16 Gerhard Rosenkranz, Die Bahá'í. Ein Kapitel neuerzeitlicher Religionsgeschichte, 7, 56.

17 Gutachten vom 3.10.1961, zitiert in: Bahá'í-Briefe (10/1963), 340.

Heiler (1892-1967) reihte das Bahá'ítum in die Reihe der großen Weltreligionen ein: „Der Bahá'ísmus steht somit als geschichtliche Erscheinung den anderen Universalreligionen, dem Hinduismus, Buddhismus, Judentum, Islam, Sikhismus und Christentum ebenbürtig zur Seite.“¹⁸ Der Frankfurter Orientalist und Religionswissenschaftler Armin Eschraghi meint: „In der Tat ist es so, dass das Bahá'ítum sich vom Islam in Bezug auf Theologie, Offenbarungs- und Geschichtsverständnis, Eschatologie, Ritus und Gesetzesverständnis fundamental unterscheidet. Es hat sich vom Islam nicht minder stark emanzipiert wie das Christentum vom Judentum.“¹⁹ Der Religionswissenschaftler Rainer Flasche (1942-2009) behandelt die Bahá'í-Religion als „eigenständige Offenbarungsreligion.“²⁰ Zur Akzeptanz des Bahá'í-Glaubens in religionswissenschaftlichen und theologischen Fachkreisen sei ferner auf die im Jahr 2014 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz herausgegebene Buchreihe „Theologie im kulturellen Dialog“, Band 7c,²¹ und die Veranstaltung der Österreichischen Gesellschaft für Religionswissenschaft am 1. und 2. Dezember 2015 an der Universität Wien verwiesen.²²

6 Gottesbegriff

Die Bahá'í-Religion hat ein monotheistisches Gottesbild. Im Mittelpunkt steht der Glaube an einen transzendenten Gott, unerreichbar, Quell der Offenbarung, ewig und selbstbestehend, allwissend, allgegenwärtig und allmächtig. Sein Wesen bleibt dem Menschen verborgen.²³ Nicht die Erkenntnis seines Wesens, sondern seine Existenz, seine Attribute, sein Wille und seine Heilsabsichten sind dem Menschen zugänglich. Der Mensch kann Gott nur an seinen Eigenschaften erkennen, die durch die Manifestationen Gottes (Religionsstifter) bzw. in der gesamten Schöpfung offenbar werden: „*Die Stätte,*

18 Gutachten vom 4.12.1961, zitiert in: Bahá'í-Briefe Heft 29 (07/1967), 735.

19 Eschraghi, Bahá'u'lláh, *Brief an den Sohn des Wolfes*, 148.

20 Rainer Flasche, *Die Religion der Einheit und Selbstverwirklichung der Menschheit*, 188 ff.

21 Vgl. Hirsperger / Wessely (Hrsg.), *„Wehe zum Heil“*, 93–113.

22 Die Österreichische Gesellschaft für Religionswissenschaft lud am 1. und 2. Dezember 2015 zu einem Symposium im Kleinen Festsaal der Universität Wien ein. Zu den rund 80 Gästen zählten auch Bahá'í. Das Symposium stand unter dem Thema »Konfliktfeld Religion(en)«. Den Anlass zu diesem Symposium lieferte die aktuelle öffentliche Wahrnehmung von Religion und Religionen, die in erster Linie in ihrem Spannungsverhältnis zur Gesellschaft thematisiert werden.

23 Vgl. 'Abdu'l-Bahá, *Ansprachen in Paris 5:5* („... und doch ist das Wesen Gottes für den menschlichen Geist unfassbar, denn das endliche Begreifen lässt sich nicht auf das unendliche Geheimnis übertragen.“).

wo das Wesen Gottes wohnt, ist hoch über Reichweite und Fassungskraft eines jeden außer Ihm erhaben. Was immer in der bedingten Welt aussagbar oder begreiflich ist, kann niemals die ihm durch seine Natur gegebenen Grenzen überschreiten. Gott allein übersteigt derartige Grenzen. Er, wahrlich, ist von Ewigkeit her. Keiner Seinesgleichen, kein Gefährte war Ihm je zugesellt oder kann Ihm jemals zugesellt werden.“²⁴ Der „Verborgene Gott“ ist „der Verborgenste des Verborgenen“, aber auch „der Offenbarste des Offenbaren“²⁵, weil er sich den Menschen durch seine Selbstoffenbarung in der Geschichte mitteilt.

7 Menschenbild

Nach der Bahá'í-Lehre ist der Mensch ein geistiges Wesen, das mit einem freien Willen und mit Vernunft ausgestattet ist: *„Die erste und vornehmste unter den Gaben, die der Allmächtige dem Menschen verliehen hat, ist die des Verstandes. ... Diese Gabe verleiht dem Menschen die Fähigkeit, in allen Dingen die Wahrheit zu entdecken; sie führt zu dem, was recht ist und lässt ihn die Geheimnisse der Schöpfung entdecken.*“²⁶ *„Gottes größte Gabe für den Menschen ist der Intellekt ...“*²⁷ Der Mensch besitzt eine unsterbliche Seele. Ihn zeichnen sein Gewissen²⁸ und die Fähigkeit aus, Gott zu erkennen und einen Bund mit ihm einzugehen: *„Aus allem Erschaffenen hat Er [Gott] ... den Menschen auserwählt und mit der einzigartigen Fähigkeit ausgestattet, Ihn zu erkennen und die Größe seiner Herrlichkeit widerzuspiegeln.*“²⁹ Die dem Menschen verliehenen Fähigkeiten nennt Bahá'u'lláh als „Ursache“ und eigentlichen „Zweck“ der gesamten Schöpfung,³⁰ weshalb er den Menschen als „den höchsten Talisman“³¹ bezeichnet und ihm eine hohe Stufe zuschreibt: *„Auf die innerste Wirklichkeit jedes erschaffenen Dings hat Er [Gott] das Licht eines Seiner -Namen ergossen; jedes hat Er zum Empfänger der Herrlichkeit einer Seiner Eigenschaften gemacht. Die Wirklichkeit des Menschen jedoch hat Er zum Brennpunkt für das Strahlen aller Seiner Namen und Attribute und zum Spiegel Seines eigenen Selbstes erkoren. Von allem Erschaffenen ist allein der Mensch*

24 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 78:2.

25 Bahá'u'lláh, *Gebete*, 36.

26 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 95:1.

27 'Abdu'l-Bahá, *Ansprachen in Paris*, 11:1; dazu eingehend *Udo Schaefer*, Bahá'í Ethics in Light of Scripture, Bd. 1, 257 ff.

28 Vgl. *Schaefer*, Bahá'í Ethics in Light of Scripture, Bd. 1, 285 ff.

29 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 34:1.

30 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 27:2.

31 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 122.

zu einer so großen Gunst, einer so dauerhaften Gabe auserwählt.“³² Bahá'u'lláh stellt fest: „Der unvergleichliche Schöpfer hat alle Menschen aus dem gleichen Stoff erschaffen und ihre Wirklichkeit über die Seiner übrigen Geschöpfe erhoben.“³³

Der Mensch ist nach dem Bild Gottes geschaffen.³⁴ Im Menschen „sind alle Namen und Attribute Gottes potentiell in einem Maße offenbart, das von keinem erschaffenen Wesen übertroffen wird“³⁵. Damit ist eine besondere Würde verbunden: „Hoch ist die Stufe des Menschen.“³⁶ Die erhabene Stufe, die allen Menschen gemein ist, begründet auch das Beichtverbot in der Bahá'í-Religion:³⁷ „Ein solches Sündenbekenntnis vor anderen führt zur Demütigung und Erniedrigung.“³⁸ Aber Gott „wünscht nicht die Demütigung Seiner Diener“³⁹.

Das Leben in dieser Welt ist dazu bestimmt, die im Menschen ruhenden geistigen Fähigkeiten zu entwickeln, welche dem Fortschritt der Seele nach dem Tod dienen. Einsiedelei und harte Askese werden jedoch abgelehnt.⁴⁰ Auch ein Leben im Überfluss verwirft Bahá'u'lláh und empfiehlt, das „rechte Maß“ zu halten.⁴¹ Er sieht im „Dienst am ganzen Menschengeschlecht“ das Kriterium wahren Menschseins.⁴² Die aktive Gestaltung der Welt in Form von gesellschaftlichem Engagement und sozialer Verantwortung ist Teil der Verantwortung in dieser Welt. Eine geregelte Arbeit wird als Dienst an der Menschheit angesehen und dem Gottesdienst gleichgestellt: „O Volk Bahás! Es ist jedermanns Pflicht, einer Arbeit nachzugehen – einem Handwerk, dem Handel oder dergleichen. Wir haben solche Arbeit in den Rang der Anbetung des einen wahren Gottes erhoben.“⁴³ Gemeint ist eine Arbeit, die Nutzen bringt.⁴⁴

32 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 27:2.

33 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 34:8.

34 Vgl. 'Abdu'l-Bahá, *Ansprachen in Paris*, 5:5 („... der Mensch [ist] nach Gottes Ebenbild gemacht“).

35 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 90:1.

36 Bahá'u'lláh, *Botschaften aus Akká*, 11:37.

37 Vgl. Bahá'u'lláh, *Kitáb-i-Aqdas*, 34.

38 Bahá'u'lláh, *Kitáb-i-Aqdas*, E 58.

39 Bahá'u'lláh, *Botschaften aus Akká*, 3:14.

40 Vgl. Bahá'u'lláh, *Kitáb-i-Aqdas*, E 61.

41 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 164:2.

42 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 117.

43 Bahá'u'lláh, *Kitáb-i-Aqdas*, 33.

44 Die Schrift enthält darüber hinaus die Grundzüge einer eigenen Arbeitsethik. Vgl. Udo Schaefer, Zum Ethos der Arbeit, in: Zeitschrift für Bahá'í-Studien 1, 5–25.

Der Mensch „*ist nicht Mensch wegen seines Reichtums und Schmucks, seiner Gelehrsamkeit und feiner Sitten*“⁴⁵ oder seines „*Rangs*“⁴⁶. Was ihn auszeichnet, sind Tugenden und Qualitäten wie Erkenntnis, Klugheit, Weisheit, sein Verhalten und charakterliche Vorzüge.⁴⁷ Dienstbarkeit an der Menschheit und den Mitmenschen ist ein hohes Gut.⁴⁸

8 Theologie – Offenbarungsverständnis

Der theologische Angelpunkt der Lehre Bahá' u'lláhs ist das heilsgeschichtliche Paradigma von „*Gottes fortschreitender Offenbarung*“. Gott offenbart sich in der Geschichte demnach nicht einmalig, sondern progressiv und zyklisch wiederkehrend, indem er der Menschheit in bestimmten Zeiträumen göttliche Offenbarer (Manifestationen Gottes) sendet, Boten, die er aus der Mitte seiner Geschöpfe auserwählt und jeweils mit seiner neuesten Botschaft betraut.⁴⁹ Für Bahá'í ist Bahá' u'lláh der Träger der jüngsten göttlichen Offenbarung, aber nicht der letzte: „*Gott hat seine Boten herabgesandt, damit sie auf Mose und Jesus folgten, und er wird fortfahren so zu tun, bis an das Ende, das kein Ende hat.*“⁵⁰

Im Mittelpunkt des Religionsverständnisses der Bahá'í steht die mystische Einheit der göttlichen Offenbarer⁵¹: „*Gott, der Schöpfer, spricht: Es ist kein Unterschied zwischen den Trägern Meiner Botschaft. Sie alle haben nur ein Ziel, ihr Geheimnis ist das gleiche.*“⁵² Demnach haben alle Religionen den gleichen Ursprung. Alle Propheten Gottes verkünden dieselbe Botschaft, allerdings in jeweils veränderter äußerer Form, angepasst an die jeweilige Entwicklungsstufe der Menschheit. Neben den ewigen Grundwahrheiten (unveränderlicher „ewiger“ Teil der Religion) verkündet jeder Gottesbote auch neue soziale Lehren und Gesetze, die den Umständen, Bedürfnissen und Problemen der Zeit, in der er erscheint, entsprechen (veränderlicher Teil der Religion): „*Jeder Prophet, den der allmächtige, unvergleichliche Schöpfer zu den Völkern der Erde zu senden beschloss, war mit*

45 Bahá' u'lláh, *Worte der Weisheit*, 11 f.

46 Bahá' u'lláh, *Botschaften aus Akká*, 6:27, 9:4.

47 Vgl. 'Abdu'l-Bahá, *The Promulgation of Universal Peace*, 265.

48 Vgl. Bahá' u'lláh, *Ährenlese* 117.

49 Etwa Krishna (um 3000 v. Chr.), Moses (um 1300 v. Chr.), Zarathustra (um 1000 v. Chr.), Buddha (um 500 v. Chr.), Jesus (1 n. Chr.), Muhammad (622 n. Chr.), der Báb (1844 n. Chr.) und Bahá' u'lláh (1863 n. Chr.). Siehe dazu auch: *Peter Smith*, Art. Manifestations of God“, in: ders.: A Concise Encyclopedia of the Bahá'í Faith, 231.

50 Bahá' u'lláh, *Súriy-i-yabr* (1863), zitiert in: *Shoghi Effendi*, Die Weltordnung Bahá' u'lláhs, 177.

51 Vgl. *Udo Schaefer*, Die mystische Einheit der Religionen. Zum interreligiösen Dialog über ein Weltethos.

52 Bahá' u'lláh, *Ährenlese*, 34:3.

einer Botschaft betraut und in einer Weise zu handeln beauftragt, wie sie den Erfordernissen des Zeitalters, in dem Er erschien, am besten entsprach.“⁵³ Dass die Religionen „voneinander abweichen, ist den unterschiedlichen Erfordernissen der Zeitalter zuzuschreiben, in denen sie verkündet wurden“⁵⁴.

Offenbarung wird als der Einbruch der Transzendenz in unsere Seinswelt verstanden, ausgelöst durch das Auftreten der Propheten und Religionsstifter, als göttliche „*Erziehung des Menschengeschlechts*“⁵⁵. Die Offenbarung ist nach der Bahá'í-Lehre das Absolute schlechthin, doch zugleich auch ein Relatives, weil sie als ein für Menschen bestimmtes Regelwerk Gottes stets in Relation zur Fassungskraft seiner Adressaten steht: Betrachtet man die Religionsgeschichte in Zeitabschnitten, also punktuell, ist die Offenbarung, die den Erfordernissen des jeweiligen Zeitabschnittes und dem Fassungsvermögen der darin angesprochenen Menschen angepasst ist, ein Absolutes. Im Kontext des gesamten Heilsgeschehens ist sie allerdings etwas Relatives: „*Wisse mit Sicherheit, dass in jeder Sendung das Licht göttlicher Offenbarung den Menschen im unmittelbaren Verhältnis zu ihrer geistigen Fassungskraft dargereicht wurde ...*“⁵⁶ und „*Alles, was Ich dir in der Sprache der Macht offenbarte und mit der Feder der Kraft niederschrieb, entspricht deiner Fähigkeit und deinem Verständnis, nicht Meiner Stufe und Meiner Weise ...*“⁵⁷ Das ist ein Gedanke, den die Bahá'í auch im Wort Jesu erkennen: „Ich habe euch noch viel zu sagen, aber ihr könnt es jetzt nicht tragen.“⁵⁸

Jede neue Gottesoffenbarung findet ihren Niederschlag in der Entstehung einer neuen Religion. Diese beseelt die Menschheit mit neuem Geist, bringt neue Impulse und fördert ihre weitere Entwicklung. Dementsprechend bauen die Lehren der Gottesboten aufeinander auf. Der Zweck, der dieser wiederkehrenden Gottesoffenbarung zugrunde liegt, ist, „*eine ständig fortschreitende Kultur voranzutragen*“⁵⁹. In diesem Grundsatz manifestiert sich ein theologischer Paradigmenwechsel: Dem Paradigma eines einmaligen Heilsgeschehens steht das neue Paradigma einer kontinuierlichen Erziehung des Menschengeschlechts durch die Sendboten Gottes gegenüber, eines Gottes, der sich progressiv in historischen Abständen der Menschheit offenbart.

53 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 34:5.

54 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 132:1.

55 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 43:6.

56 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 38.

57 Bahá'u'lláh, *Die Verborgenen Worte*, arab., 67.

58 Joh 16,12.

59 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 109:2.

Bahá'í glauben an die transzendente Einheit aller Religionen: „*Diese machtvollen Systeme entspringen einer einzigen Quelle und sind die Strahlen desselben Lichtes.*“⁶⁰ Nach Udo Schaefer ist die „Zweidimensionalität der Offenbarung“⁶¹ nicht das Resultat einer mühsamen Exegese. Sie wurde von Bahá'u'lláh klar definiert: „*Wenn Gott Seine Propheten zu den Menschen sendet, so verfolgt er damit ein zweifaches Ziel: erstens, die Menschenkinder aus dem Dunkel der Unwissenheit zu befreien und sie zum Lichte wahren Verstehens zu führen. Zweitens, der Menschheit Frieden und Ruhe zu sichern und alles zu verfügen, was diesem Ziele dient.*“⁶² Schaefer spricht von einer horizontalen und einer vertikalen Dimension der Offenbarung. Die horizontale Dimension ist sozusagen die Variable. Die vertikale Dimension hingegen ist die Konstante, das „*Allerheiligste*“, der im Wesentlichen unveränderliche Kernbereich der Religion. Dieser Bereich unterliegt „*weder Wechsel noch Wandel*“⁶³.

Nach der Bahá'í-Lehre gibt es letztlich nur eine göttliche Religion,⁶⁴ die durch die Gottesgesandten verkündet und jeweils erneuert wird.⁶⁵ So spricht der Báb von „*einer unteilbaren Religion Gottes*“⁶⁶. In seinem Heiligsten Buch, dem Kitáb-i-Aqdas, spricht Bahá'u'lláh: „*Dies ist Gottes unveränderlicher Glaube, ewig in der Vergangenheit, ewig in der Zukunft.*“⁶⁷

Zum zentralen Lehrinhalt der Bahá'í-Theologie gehört die Lehre von der mystischen Einheit aller Religionen und aller Gottesboten ebenso wie die Absage an alle Ansprüche auf Einmaligkeit und Endgültigkeit der Heilsbotschaft.⁶⁸ Dieser theologische Universalismus spiegelt sich in Bahá'u'lláhs ausdrücklichem Gebot an seine Gemeinde, die Religion, deren eigentlicher Zweck Liebe, Harmonie und Friede unter den Menschen ist,⁶⁹ nicht

60 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 132:1.

61 Udo Schaefer, Heilsgeschichte und Paradigmenwechsel. Zwei Beiträge zur Bahá'í-Theologie, 165–167.

62 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 34:5.

63 'Abdu'l-Bahá, *Beantwortete Fragen*, 11:9-10.

64 Dieser Gedanke ist auch der Christenheit nicht fremd: Der im 15. Jh. lebende einflussreiche universalgebildete deutsche Theologe und Philosoph Nikolaus von Kues, bekannt als Nicolaus Cusanus, der auch Kardinal und Bischof von Brixen war, spielte in der Kirchenpolitik eine bedeutende Rolle, insbesondere in den Auseinandersetzungen um die Kirchenreform. In seiner Schrift über den Frieden im Glauben „*De Pace fidei*“, die er 1453 unter dem Eindruck des Falls von Konstantinopel verfasste, befasst er sich mit der Gemeinsamkeit und Ursprünglichkeit aller Hochreligionen. Sein Kernargument ist die Ansicht, dass es im Grunde nur eine einzige wahre Religion gibt, auf welcher die Weltreligionen gemeinsam beruhen.

65 Vgl. 'Abdu'l-Bahá, *Briefe und Botschaften*, 23:3: „*Gottes Religion ist eine einzige Religion, aber sie muss immer wieder erneuert werden.*“

66 Báb, *Qayyúmu'l-Asmá'*; in: Báb, *Eine Auswahl aus Seinen Schriften*, 2:24:2.

67 Bahá'u'lláh, *Kitáb-i-Aqdas*, 182.

68 Vgl. Bahá'u'lláh, *Kitáb-i-Íqán* (Das Buch der Gewissheit), 148. *Shoghi Effendi*, Die Weltordnung Bahá'u'lláhs, 92, nennt sie „*schiere Blasphemie*“.

69 Vgl. Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 34:5; ders., *Botschaften aus 'Akká*, 11:6.

zur Ursache der Zwietracht, der Feindschaft und des Hasses zu machen.⁷⁰ 'Abdu'l-Bahá stellt klar: „Wenn die Religion zu Zwietracht führt, verfehlt sie ihren Zweck und es ist besser, ohne sie zu leben.“⁷¹ Bahá'u'lláh fordert sein Volk auf, den Anhängern aller Religionen in „Freude und Eintracht“ zu begegnen.⁷² Ferner warnt er seine Anhänger nachdrücklich vor „Fanatismus“⁷³, „Bekehrungseifer“⁷⁴ und „Bigotterie“⁷⁵.

9 Der Einheitsgedanke – Mittelpunkt der Lehre

Im Zentrum der Lehre Bahá'u'lláhs steht das Prinzip von der „Einheit“. Das Ziel seiner Offenbarung ist die „Einheit der Menschheit“⁷⁶, den verheißenen Weltfrieden, „das Reich Gottes auf Erden“, zu verwirklichen. Denn: „Das Wohlergehen der Menschheit, ihr Friede und ihre Sicherheit sind unerreichbar, solange ihre Einheit nicht fest begründet ist.“⁷⁷ Bahá'u'lláh ruft die Menschheit auf, ganzheitlich zu denken und sich als Weltbürger zu verstehen. Sein Aufruf wendet sich aber nicht gegen Heimatliebe. Auch Stolz auf kulturelle Errungenschaften und Leistungen werden nicht abgelehnt.⁷⁸ Solche Empfindungen dürfen aber nicht in nationale Überheblichkeiten, Anmaßungen oder Vorurteile münden. Denn „des Menschen Ruhm“ liegt „in seiner Erkenntnis, seinem aufrechten Verhalten, seinem lobenswerten Charakter und seiner Weisheit“ und „nicht in Rang und Volkszugehörigkeit.“⁷⁹ Nach der Bahá'í-Lehre wird ein „vernünftiger Patriotismus“ keineswegs in den Menschenherzen erstickt, sondern zum Bestandteil eines kosmopolitischen Bewusstseins erhoben: „Der ist wirklich ein Mensch, der sich heute dem Dienst am ganzen Menschengeschlecht hingibt. ... Die Erde ist nur ein Land, und alle Menschen sind seine Bürger.“⁸⁰

70 Vgl. Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 156; ders., *Botschaften aus 'Akká*, 11:15, 4:11, 6:40, 42.

71 'Abdu'l-Bahá, *Ansprachen in Paris*, 39.

72 Vgl. Bahá'u'lláh, *Botschaften aus 'Akká*, 4:10.

73 Vgl. Bahá'u'lláh, *Brief an den Sohn des Wolfes*, 18, 21.

74 Vgl. Bahá'u'lláh, *Die Verborgenen Worte*, pers., 36; ders., *Ährenlese*, 5:2–3.

75 Vgl. Bahá'u'lláh, *Botschaften aus 'Akká*, 6:28; ders., *Ährenlese*, 163:5.

76 *Shoghi Effendi*, Die Weltordnung Bahá'u'lláhs, 69: „Einheit der Menschheit ... [ist] der Angelpunkt, um den alle Lehren Bahá'u'lláhs kreisen.“

77 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 131:2.

78 Vgl. *Shoghi Effendi*, Die Weltordnung Bahá'u'lláhs, 67 f.

79 Bahá'u'lláh, *Botschaften aus 'Akká*, 6:27.

80 Bahá'u'lláh, *Botschaften aus 'Akká*, 11:13.

10 Menschenwürde – Menschenrecht

Nach dem Bahá'í-Standpunkt privilegieren die ethisch-moralischen Pflichten, die den Gläubigen aus ihrem Bahá'ísein erwachsen, sie nicht zu Sonderrechten, denn vor Gott sind alle Menschen gleich. Die Schrift unterscheidet nicht zwischen Gläubigen und anderen. Keinem Menschen kommt aufgrund seines Bekenntnisses ein Sonderstatus zu. Die Würde des Menschen ist davon unabhängig. Es gibt kein Heilsmonopol, das dem Gläubigen mittels Religionszugehörigkeit zukommt. Denn: „*Jeder Mensch*“ ist „*aus sich selbst heraus fähig*“ und wird „*weiter fähig sein, die Schönheit Gottes... wahrzunehmen*“⁸¹. Dass allen Menschen gleiche Rechte und gleiche Würde zukommen, kommt an zahlreichen Stellen der Schrift zum Ausdruck: „*Wisst ihr, warum wir euch alle aus dem gleichen Staub erschufen? Damit sich keiner über den anderen erhebe. Bedenket allzeit in eurem Herzen, wie ihr erschaffen seid.*“⁸² Im Kitáb-i-Aqdas, dem „*Heiligsten Buch*“ der Schrift ermahnt Bahá'u'lláh sein Volk: „*Keiner erhebe sich über den anderen.*“⁸³ Dieses Gebot geht über die zwischenmenschlichen Beziehungen weit hinaus. Es fordert die Konsequenz, dass „*ein einheitlicher Maßstab der Menschenrechte ... anerkannt und umgesetzt*“ wird, denn „*vor Gott sind alle Menschen gleich*“⁸⁴. Dieses Verständnis von der Gleichheit der Menschen liegt auch der Lehre von der „*Einheit der Menschheit*“, dem heilsgeschichtlichen Ziel der Offenbarung Bahá'u'lláhs, zugrunde. Ulrich Gollmer stellt dazu fest: „*Dieses Eins-Sein aller Menschen ist für Bahá'u'lláh eine metaphysische Tatsache und zugleich soziale Norm wie anzustrebendes Rechtsprinzip.*“⁸⁵ Ein normatives Prinzip, das sich durch sein gesamtes Schrifttum zieht und immer wieder betont wird, etwa, wenn er sagt: „*Die herrlichste Frucht vom Baum der Erkenntnis ist dieses erhabene Wort: Ihr seid alle die Früchte eines Baumes und die Blätter eines Zweiges.*“⁸⁶ oder „*Das Heiligtum der Einheit ist errichtet; betrachtet einander nicht als Fremde.*“⁸⁷ oder „*Verkehrt miteinander in inniger Liebe und Eintracht,*

81 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 75:1.

82 Bahá'u'lláh, *Verborgene Worte*, arab., 68.

83 Bahá'u'lláh, *Kitáb-i-Aqdas*, 72.

84 'Abdu'l-Bahá, *The Promulgation of Universal Peace*, 252.

85 Ulrich Gollmer, Bahá'í-Religion und Menschenrechte, in: Thomas Schirmacher / Max Klingberg (Hrsg.), *Jahrbuch Religionsfreiheit* 2016, 137.

86 Bahá'u'lláh, *Botschaften aus 'Akká*, 8:58.

87 Bahá'u'lláh, *Botschaften aus 'Akká*, 11:6.

in Freundschaft und Verbundenheit.“⁸⁸ oder „Ihr seid alle die Blätter eines Baumes und die Tropfen eines Meeres.“⁸⁹

11 Verurteilen von Vorurteilen

Das eschatologische Ziel Bahá'u'lláhs, „die Einheit der Menschheit“, die „Einheit in der Mannigfaltigkeit“⁹⁰, setzt voraus und beinhaltet dezidiert das Abbauen sämtlicher Vorurteile und Überwinden aller Unterschiede von Geschlecht, nationaler oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Rasse, Religion, Weltanschauung, Sprache, Geburt, Vermögen, usw.⁹¹ Bahá'í werden aufgefordert, „mit allen Menschen im Geiste der Freundlichkeit und Verbundenheit“ zu verkehren,⁹² „eins zu sein mit allen auf Erden in vollkommener Würde und Freiheit“;⁹³ weil „eine freundschaftliche Gesinnung die Ursache der Einigkeit“ und „Einigkeit die Quelle der Ordnung in der Welt“ ist⁹⁴. Auf manche dieser Vorurteile wird in der Schrift besonders eingegangen, etwa das der Hautfarbe oder Rasse, des Geschlechtes und der Religion.⁹⁵ „In ihrem Ursprung und nach dem Schöpfungswillen gibt es nur eine Menschheit. ... Ich freue mich, euch in dieser Versammlung zu sehen, Weiße und Farbige, und ich preise Gott, dass ich die Gelegenheit hatte, zu sehen, dass ihr euch liebt, denn dies ist eine Voraussetzung für den Ruhm der Menschheit.“⁹⁶

Was das Verständnis vom Weltbürgertum betrifft, verurteilt Bahá'u'lláh nicht die Liebe zum Vaterland. Er ordnet sie nur einem höheren Ziel unter: „Es rühme sich nicht, wer sein Vaterland liebt, sondern wer die ganze Welt liebt. Die Erde ist nur ein Land, und alle Menschen sind seine Bürger.“⁹⁷ Denn sobald die „Vaterlandliebe“⁹⁸ und „Volkszugehörig-

88 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 132:3.

89 Bahá'u'lláh, *Botschaften aus 'Akká*, 8:62.

90 Vgl. auch *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Die Verheißung des Weltfriedens. Eine Botschaft an die Völker der Welt, III:4.

91 Vgl. 'Abdu'l-Bahá, *Ansprachen in Paris*, 9:21: „Ergießet das Licht der grenzenlosen Liebe über jeden Menschen, den ihr trefft, gleichgültig, ob er eurem Land, eurer Rasse, eurer politischen Partei oder einer anderen Nation, Farbe oder politischen Überzeugung angehört. Der Himmel wird euch helfen, wenn ihr daran arbeitet, die zerstreuten Völker der Welt unter den Schatten des allmächtigen Zeltes der Einigkeit zu sammeln.“

92 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 132:5.

93 'Abdu'l-Bahá, *Briefe und Botschaften*, 1:1.

94 Bahá'u'lláh, *Worte der Weisheit*, 5.

95 Vgl. 'Abdu'l-Bahá, *The Promulgation of Universal Peace*, 406.

96 'Abdu'l-Bahá, in: Bahá'í World Faith. Selected Writings of Bahá'u'lláh and 'Abdu'l-Bahá, 268, 270.

97 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 117.

98 Siehe Fn. 78.

keit⁹⁹ zu Abgrenzung, zu Machtansprüchen oder Hass führen, entsteht Nationalismus, den 'Abdu'l-Bahá als „*Hauptursache der Weltzerstörung*“¹⁰⁰ brandmarkt. 1912 sieht er die Welt bereits „*am Rande des Krieges*“¹⁰¹. Aus ihrer Glaubensüberzeugung heraus waren die Bahá'í bei aller Liebe zum eigenen Land stets auch Weltbürger. Ihre universalistische Grundhaltung wurde ihnen aber auch seitens ihrer nationalistisch gesinnten Gegner immer wieder vorgeworfen.¹⁰²

Auch die Fragen der Gleichheit der Geschlechter¹⁰³ und der Meinungsfreiheit¹⁰⁴ nehmen in der Schrift einen hohen Stellenwert ein.

Eines der am meisten geächteten Vorurteile ist der religiöse Fanatismus: „*Religiöser Hass und Fanatismus sind ein weltverzehrendes Feuer.*“¹⁰⁵ Der interreligiöse Dialog muss daher in seiner Normsetzung alle auf Absonderung zielenden religiösen Direktiven sowie alle Grundhaltungen und religiösen Praktiken, die eine Abwertung anderer Religionen und die Diskriminierung Andersgläubiger implizieren, kategorisch ablehnen. Die Hochschätzung der Tugenden der Duldsamkeit und der Nachsicht sowie die kompromisslose Brandmarkung des religiösen Fanatismus sind Ausdruck dieser Haltung. Das ist weit mehr als die Forderung nach Toleranz, die nur ein ethisches Minimum ist.¹⁰⁶ Gefordert ist vielmehr eine liebevolle Zuwendung zu den Gläubigen anderer Religionen, eine Forderung, die den Bahá'í systemimmanent ist: „*O Volk! Verkehre mit den Anhängern aller Religionen im Geist des Wohlwollens und der Verbundenheit.*“¹⁰⁷ Dieses Credo ist der Grund, weshalb die Bahá'í den interreligiösen Dialog und jede Art von aufrichtiger Bestrebung, die zu gegenseitigem Verständnis und Toleranz unter den Religionen führt, befürworten und aktiv unterstützen.

99 Siehe Fn. 79.

100 'Abdu'l-Bahá, *Briefe und Botschaften*, 227:13.

101 'Abdu'l-Bahá, *The Promulgation of Universal Peace*, 478.

102 Vgl. Ulrich Gollmer, Zum Politikverständnis der Bahá'í, in: Desinformation als Methode, Kap. 6, II:4, 350.

103 Zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern finden sich zahlreiche Stellen in der Schrift. Vgl. etwa Bahá'u'lláh, zitiert in: „Frauen (Compilations)“, 54; 'Abdu'l-Bahá, *Briefe und Botschaften*, 38:3, 227:18, ders., *The Promulgation of Universal Peace*, 102, 103; ders., *Paris Talks*, 59:5. Man bedenke, dass die Forderung Bahá'u'lláhs nach Gleichberechtigung der Geschlechter schon im 19. Jh. erhoben wurde, in einer Zeit, in der beispielsweise an der Universität Oxford den Frauen kein akademischer Titel vergeben wurde. Dies war erst 1922 möglich. Die bekannte britische Forschungsreisende, Historikerin, Archäologin und politische Beraterin des Nahen Ostens Gertrude Bell schloss 1888 als erste Frau das Studium Zeitgeschichte an der Universität Oxford mit Auszeichnung ab. Sie durfte aber keinen Titel erhalten.

104 Vgl. 'Abdu'l-Bahá, *The Promulgation of Universal Peace*, 549.

105 Bahá'u'lláh, *Brief an den Sohn des Wolfes*, 18.

106 Vgl. *Johann Wolfgang Goethe*, Maximen und Reflexionen, Nr. 875: „Toleranz kann nur eine vorübergehende Gesinnung sein; sie muss zur Anerkennung führen. Dulden heißt beleidigen.“

107 Bahá'u'lláh, *Botschaften aus 'Akká*, 3:5.

12 Religions-, Meinungs- und Redefreiheit

Annäherung unter den Religionen setzt Dialog voraus. Dialog, Versöhnung und Brüderlichkeit setzen ihrerseits individuelle Religionsfreiheit voraus, das Recht religiöser Selbstbestimmung.¹⁰⁸ Denn: „*Der Glaube eines Menschen kann nur von ihm selbst abhängen.*“¹⁰⁹ Die Wahl der Religion muss jeder Mensch aus eigener Überzeugung treffen.¹¹⁰ 'Abdu'l-Bahá nennt das Gewissen des Menschen den „*ureigensten Besitz von Herz und Seele*“ und damit „*heilig und unantastbar*“¹¹¹. Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit und Redefreiheit sind ein Ganzes und gehören zusammen. Wo diese Freiheiten bereits gelten, sollte dies „*dankbar gewürdigt werden*“¹¹². Die Politik bedarf der „*Freiheit des Denkens*“ und der Rede, und Religion braucht das „*Recht uneingeschränkter Glaubensfreiheit*“. Nur dort, wo „*Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung herrschen*“, sind „*Entwicklung und Fortschritt*“ möglich.¹¹³

13 Recht und Gerechtigkeit¹¹⁴

Rechtsgleichheit und die Gleichheit aller vor dem Gesetz sind ein unabdingbares Gebot.¹¹⁵ Die Ordnung eines Gemeinwesens ruht auf Recht und Gerechtigkeit: „*Was die Welt erzieht, ist die Gerechtigkeit, denn sie wird von zwei Säulen getragen: Lohn und Strafe.*“¹¹⁶ Auf diesen „*Säulen*“ ruht „*die Beständigkeit und Ordnung dieser Welt*“¹¹⁷. Der zugrundeliegende „*Zweck der Gerechtigkeit*“ ist die Eintracht „*unter den Menschen*“¹¹⁸.

108 Vgl. Gollmer, Bahá'í-Religion und Menschenrechte, 144.

109 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 75:1.

110 Vgl. Fn. 81, 83.

111 *Abdu'l-Bahá* in: Auf den Pfaden der Gottesliebe, 167, 102.

112 'Abdu'l-Bahá, The Promulgation of Universal Peace, 549.

113 'Abdu'l-Bahá, The Promulgation of Universal Peace, 275 f.; vgl. auch Fn. 84.

114 Vgl. Bahá'u'lláh, *Die Verborgenen Worte*, arab., 2; ders., *Botschaften aus 'Akká*, 4:15: „*O Sohn des Geistes! Von allem das Meistgeliebte ist Mir Gerechtigkeit*“. Der Tugend der Gerechtigkeit, eine Kardinaltugend, wird in der Schrift eine derart exorbitant hohe Bedeutung beigemessen, dass sie hier nicht angemessen behandelt und nur grob umrissen werden kann. Für eine eingehende Darstellung einschl. des Verhältnisses von Liebe und Gerechtigkeit siehe Schaefer, Bahá'í Ethics in Light of Scripture, Bd. 2, 397–565.

115 Vgl. 'Abdu'l-Bahá, *Ansprachen in Paris*, 40:25.

116 Bahá'u'lláh, *Botschaften aus 'Akká*, 3:25, 8:61.

117 Ebd., 11:6.

118 Ebd., 6:26.

14 Politik und Staat¹¹⁹

Ausdrücklich anerkennt Bahá'u'lláh die Legitimität der weltlichen Herrschaft,¹²⁰ um allerdings zugleich auch auf die Herrscherpflichten zu verweisen.¹²¹ Wiederholt begrüßt Bahá'u'lláh das System parlamentarischer Demokratie und legt großen Wert auf beratende Versammlungen.¹²² Entscheidend ist dabei, „*was Sicherheit, Wohlfahrt, Wohlstand und Ruhe des Volkes bewirkt*“¹²³. Bahá'u'lláh hat sein Augenmerk stets auf ein zentrales Thema gerichtet: den Aufbau von Strukturen eines dauerhaften Friedens. Die prinzipielle Trennung der Wirkungsbereiche von Religion, „*Erzieher der Herzen und Seelen der Menschen*“¹²⁴, und Staat ist ein unerschütterliches Kennzeichen dieser Zeit „*des Heranwachsens und der Reife der Welt*“¹²⁵. Staat (bzw. Staatsführung) und Volk stehen in Korrelation und sind aufeinander bezogen. Sie müssen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten beachten. In der auf Versöhnung und Verständigung gerichteten Haltung gründet sich auch die Pflicht der Bahá'í zur aufrichtigen Loyalität gegenüber der jeweiligen Obrigkeit¹²⁶ und die Bereitschaft zur vorbehaltlosen Mitwirkung am Gemeinwohl. Sie halten sich aber dem aktiven Engagement in der Parteipolitik fern, weil dies ihrer Vision fundamental widerspricht.

119 Zum Ganzen siehe auch *Gollmer*, Zum Politikverständnis der Bahá'í, in: „Desinformation als Methode“, Kap. 6, 319–370.

120 Vgl. Bahá'u'lláh, *Kitáb-i-Aqdas*, 95.

121 Vgl. Bahá'u'lláh, *Brief an den Sohn des Wolfes*, 144. Dabei bezieht sich Bahá'u'lláh auch auf das Jesuswort „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“. Markus 12, 17 und Römer 13,1–2.4.

122 Vgl. Bahá'u'lláh, *Anspruch und Verkündigung*, 1:173–175; ders., „*Brief an den Sohn des Wolfes*“ 102–104.

123 Bahá'u'lláh, *Botschaften aus 'Akká*, 7:29, 7:31.

124 'Abdu'l-Bahá, *Risáliy-i-Siyásíyyih*, 11.

125 Ebd., 14, 41.

126 Vgl. Bahá'u'lláh, *Botschaften aus 'Akká*, 3:8, 15:5,7; ders., *Brief an den Sohn des Wolfes*, 142, 'Abdu'l-Bahá, *Briefe und Botschaften*, 225:30; ders., *Testament*. 1:8, 28; ders., *Risáliy-i-Siyásíyyih*, 20; *Shoghi Effendi*, Gott geht vorüber, 50; ders., Die Weltordnung Bahá'u'lláhs, 100 f., 102.

15 Gesellschaftspolitischer Ausblick – Weltfrieden¹²⁷

Laut Bahá'u'lláh ist die von ihm gestiftete Religion nicht nur auf das individuelle Seelenheil beschränkt. Sie hat auch eine gesellschaftspolitische Dimension,¹²⁸ die aber nicht auf die Aufhebung irdischer Herrschaft zielt. Sein Blick ist auf eine universale Zukunft gerichtet, sein Ziel ist die Besserung der Welt und die Begründung der Einheit der Menschheit: „*Mein einziges Ziel ist die Besserung der Welt und die Ruhe ihrer Völker. Die Wohlfahrt der Menschheit, ihr Friede und ihre Sicherheit sind unerreichbar, ehe nicht ihre Einheit fest begründet ist.*“¹²⁹ In seinem umfangreichen Schrifttum hat Bahá'u'lláh das Konzept zum Zusammenwachsen der Völker und Nationen der Erde zu einer Weltgemeinschaft erstellt und die Strukturen einer von Weltfrieden getragenen planetarischen Zivilisation bzw. die dazu notwendige Weltordnung aufgezeichnet.¹³⁰ Dem Prozess zur Bildung eines Weltgemeinwesens liegen notwendigerweise die Wandlung des Einzelnen und die der Gesellschaft zugrunde, die ihrerseits auf Wandlung im Bewusstsein basieren müssen. Eine solche Wandlung wird von fundamentalen Grundsätzen getragen: von der selbstständigen Suche nach Wahrheit – der Mensch soll mit eigenen Augen sehen, mit eigenen Ohren hören und mit eigenem Verstand urteilen,¹³¹ von der Übereinstimmung von Religion und Wissenschaft – sie dürfen sich nicht widersprechen und müssen im Einklang stehen, weil Glaube und Vernunft keine Gegensätze, sondern komplementär sind,¹³² von der

127 'Abdu'l-Bahá schrieb bereits 1912 in einem Brief an die Zentralorganisation für einen dauernden Frieden in Den Haag, „*dass es heutigens Tags nichts Wichtigeres auf der Welt gibt als den Weltfrieden*“. Siehe 'Abdu'l-Bahá, *Der Weltfriedensvertrag*, 5. Für die Schrift ist Frieden eine Menschheitsaufgabe. Mit dem Thema Frieden, Friedensbildung und Weltfrieden in der Schrift hat sich Ulrich Gollmer eingehend befasst. Siehe *Ulrich Gollmer, Friedensbildung aus Sicht der Bahá'í*, in: Werner Haußmann / Hansjörg Biener / Klaus Hock / Reinhold Mokrosch (Hrsg.), *Handbuch Friedenerziehung, interreligiös – interkulturell – interkonfessionell*, 153–159; *ders.*, *Das Bahá'ítum im Verhältnis zu anderen Religionen, zu Politik und Gesellschaft*, 75–101; *ders.*, *Bahá'í-Religion und Menschenrechte*, 133–151.

128 Vgl. 'Abdu'l-Bahá, *Das Geheimnis göttlicher Kultur* (Risáliy-i-Madaniyyih), 31, 36, 53, 56, 59 ff.

129 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 131:2.

130 Vgl. Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 4:1, 117, 118:2, 119:1 4f; 119:5; *ders.*, *Botschaften aus 'Akká*, 8:54, 8:63, 11:8, 11:15 f; 'Abdu'l-Bahá, *Briefe und Botschaften*, 202:11; *Shoghi Effendi*, *Weltordnung Bahá'u'lláhs*; *Gollmer*, *Das Bahá'ítum im Verhältnis zu anderen Religionen, zu Politik und Gesellschaft*, 88–101.

131 In der Schrift werden nachdrücklich blinde Nachahmung und Akzeptieren der Worte einer Person bzw. einer Meinung ohne jede Prüfung oder Evidenz verworfen (etwa das Prinzip des *Taqlid*, der Terminus technicus des islamischen Rechts). Bei allen Entscheidungen und Überlegungen soll vom eigenem Verstand Gebrauch gemacht werden, denn: „*Die erste und vornehmste unter den Gaben, die der Allmächtige den Menschen verliehen hat, ist die des Verstandes.*“: Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 95:1.

132 Vgl. 'Abdu'l-Bahá, *The Promulgation of Universal Peace*, 394: „*Religion muss der Analyse der Vernunft standhalten.*“ Ferner ebd., 244: „*Wenn religiöse Lehren ... der Vernunft widersprechen, handelt es sich dabei fraglos um Aberglauben.*“ Solche Religion schürt „*Feindschaft, Uneinigkeit und Entfremdung*“, bewirkt also das Gegenteil dessen, wozu sie

Forderung nach liebevollem Umgang mit den Anhängern anderer Religionen,¹³³ vom Erfordernis einer Welthilfssprache, die neben der Muttersprache in allen Schulen der Welt gelehrt werden müsse, von der Notwendigkeit eines Weltschiedsgerichtshofs, der über die Konflikte zwischen den Staaten entscheidet, von der Notwendigkeit allgemeiner Bildung sowie höherer Maßstäbe in der Bildungs- bzw. Entwicklungspolitik¹³⁴ und nicht zuletzt vom Erfordernis der „*wichtigsten Aufgabe*“, der Erziehung.¹³⁵

Das aufklärerische Prinzip von der selbstständigen Suche nach Wahrheit begründet, warum die Bahá'í-Religion keine Taufe und keinen Klerus kennt.

Das Ziel Bahá'u'lláhs, das Zelt der Einheit der Menschheit und des Weltfriedens zu errichten, ist nicht bloß ein politischer Friede, ein Friede des Verstandes. Es fußt vielmehr auf einem breiteren und tieferen Fundament, auf der Liebe zur gesamten Menschheit. Die allumfassende selbstlose Liebe zur Menschheit ist die Voraussetzung für die Einlösung der messianischen Verheißung, dass dereinst „eine Herde und ein Hirte sein werden“¹³⁶. Da alle „*aus dem gleichen Staub erschaffen sind, soll keiner sich über den anderen erheben*“¹³⁷, sollen alle sein „*wie eine Seele*“¹³⁸, wie „*die Finger einer Hand, wie die Glieder eines Leibes*“¹³⁹.

Das programmatische Postulat Bahá'u'lláhs, das neue Bewusstsein, das Ethos der selbst-losen Liebe zur ganzen Menschheit zeigt sich u.a. in der Forderung, die Liebe zum Vaterland der Liebe zur Menschheit unterzuordnen.¹⁴⁰ Die von den Philosophen der Aufklärung aufgegriffene Idee eines Weltbürgertums aus der Spätantike wird hier zum religiösen Credo erhöht und zugleich zum realpolitischen Programm. Der „*ewige Friede*“¹⁴¹ ist – so der Glaube der Bahá'í – nicht ein unendlich fernes, unerreichbares Ziel, sondern Nahziel der Geschichte und „nicht nur möglich, sondern unausweichlich“. Er

offenbart wurde. Es wäre dann besser, sie „*abzuschaffen ... Keine Religion zu haben, wäre dann wenigstens ein kleiner Fortschritt auf dem Weg zur Einheit.*“ Vgl. auch 'Abdu'l-Bahá, *Ansprachen in Paris* 44, bes. 44:13: „*Wenn eine Religion im Gegensatz zur Wissenschaft steht, wird sie zu reinem Aberglauben.*“ 44:2: „*Religion und Wissenschaft sind die beiden Flügel ... Wenn jemand versuchen wollte, nur mit dem Flügel der Religion zu fliegen, so würde er rasch in den Sumpf des Aberglaubens stürzen, wären er andererseits nur mit dem Flügel der Wissenschaft ... in den hoffnungslosen Morast des Materialismus fallen würde.*“

133 Vgl. Bahá'u'lláh, *Kitáb-i-Aqdas*, 144: „*Verkehret mit allen Religionen in Herzlichkeit und Eintracht.*“

134 Vgl. 'Abdu'l-Bahá, *Das Geheimnis göttlicher Kultur (Risáliy-i-Madaniyyih)*, 53 ff., 95 ff.

135 Ebd., 98 ff.

136 Joh 10,16.

137 Bahá'u'lláh, *Die Verborgenen Worte*, arab., 68.

138 Bahá'u'lláh, *Ábrenlese*, 107.

139 Bahá'u'lláh, *Kitáb-i-Aqdas*, 58.

140 Vgl. Fn. 80, 97.

141 Vgl. *Immanuel Kant*, *Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf*.

ist „die nächste Stufe der Evolution“ auf Erden.¹⁴² Der Weg dorthin führt über den „Geringeren Frieden“¹⁴³, dessen Fundament in ein System kollektiver Sicherheit, der Ächtung des Krieges als Mittel der Politik, weltweiter Abrüstung und eines Vertragswerks, in dem die Länder ihre Grenzen definieren und dessen Garantiemächte alle Staaten der Erde sein werden, verankert ist. Mit dem „Geringeren Frieden“, der von den Völkern der Welt unter zunehmendem Problemdruck schrittweise errichtet werden wird, sind auch die Überwindung von Rassenschranken, die weltweite rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau und die Erziehung der Jugend in einem friedensfördernden Wertesystem verbunden. „Der Geringere Friede“ ist nur eine Vorstufe zum „Größten Frieden“. Der „Größte Friede“ ist der umfassende Friede, der Friede der Herzen, die Harmonie unter den Völkern, Rassen und Religionen, die geistige Verwandlung der Welt zu dem von den Propheten der Vergangenheit prophezeiten „Reich Gottes auf Erden“. Dieser Prozess ist eschatologische Verheißung, die sich durch die alles verwandelnde Kraft des neuen göttlichen Wortes in diesem Zeitalter erfüllen wird.

16 Administration – Gemeindeordnung

Die Bahá'í sind nach von Bahá'u'lláh vorgegebenen Rechtsstrukturen auf der ganzen Welt einheitlich organisiert. Die Gemeinde kennt keinen Klerus; der Lehrauftrag gilt für alle Gläubigen. Entscheidungsträger der Gemeinde sind Gremien, die aus neun Mitgliedern bestehen und in demokratischer geheimer Wahl gewählt werden: „Örtliche Geistige Räte“ auf lokaler, „Nationale Geistige Räte“ auf nationaler und „Das Universale Haus der Gerechtigkeit“¹⁴⁴ auf internationaler Ebene. Alle Ratsmitglieder sind gleichberechtigt.

Ein weiterer Baustein des Zusammenwirkens ist die Beratung. Sie hat auf allen -Ebenen der Bahá'í-Gemeindeordnung zentralen Stellenwert. Das Beratungsprinzip soll sicherstellen, dass die Erfahrung und das Wissen aller für die gemeinsame Willensbildung nutzbar werden. Freie und uneingeschränkte Meinungsäußerung sind dabei unerlässlich:

142 Vgl. *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Die Verheißung des Weltfriedens, eine Botschaft an die Völker der Welt, Einleitung.

143 Vgl. *Ulrich Gollmer*, Friedensbildung aus Sicht der Bahá'í, 157 f.; *ders.*, Der geringere Frieden. Göttliches Heilsangebot in säkularer Gestalt, in: Beiträge des 'Irfán-Kolloquiums 2005, 129–153.

144 Vgl. Fn. 4.

„Der zündende Funke der Wahrheit erscheint erst nach dem Zusammenprall verschiedener Meinungen.“¹⁴⁵

17 Gemeindeleben

Die lokale Gemeinde trifft sich alle 19 Tage zu ihrer monatlichen Versammlung, dem sogenannten „Neunzehntagefest“. Der Bahá'í-Kalender¹⁴⁶ teilt das Jahr in 19 Monate zu je 19 Tagen ein. Das Neunzehntagefest markiert den Monatsbeginn und besteht aus drei Teilen: einem besinnlichen Andachtsteil, in dem aus den heiligen und religiösen Schriften gelesen wird, einem Beratungsteil, bei dem die Gemeinde über ihre Tätigkeiten berät oder auch dem Örtlichen Geistigen Rat Vorschläge unterbreitet, und einem geselligen Teil, der der Stärkung persönlicher Kontakte unter den Gemeindemitgliedern dient und mit einer Bewirtung einhergeht.

Die wichtigsten Feiertage der Bahá'í sind das Naw-Rúz-Fest (Neujahrsbeginn am 21. März), das Riḍván-Fest¹⁴⁷, die Verkündigung des Báb (23. Mai), der Todestag Bahá'u'lláhs (29. Mai), der Todestag des Báb (9. Juli) und die Geburtstage des Báb und Bahá'u'lláhs (im Oktober bzw. November).

Für die Abhaltung der Bahá'í-Feste sind keine Rituale oder festen Formen vorgeschrieben. Ein Bahá'í-Fest wird immer individuell gestaltet. Darin spiegeln sich oft die kulturellen Eigenheiten der jeweiligen Gemeindemitglieder wider. So wird das Neujahrsfest (Naw-Rúz) in seiner äußeren Form in Südamerika oder Afrika anders gefeiert als im Norden Europas oder im Fernen Osten.

Das Bahá'ítum kennt wenige rituelle Vorschriften, wie etwa das tägliche Pflichtgebet oder das Fasten während des Bahá'í-Fastenmonats (2. – 21. März). Diese dürfen nicht vermehrt werden.

145 'Abdu'l-Bahá, *Briefe und Botschaften*, 44.

146 Der Bahá'í-Kalender (ein Sonnenkalender) teilt das Jahr in 19 Monate zu je 19 Tagen ein, zuzüglich vier (bei Schaltjahren fünf) Tage, die vor dem letzten Monat (2.-21. März), dem Bahá'í-Fastenmonat, eingeschoben werden. Das Bahá'í-Jahr beginnt am 21. März mit dem Frühlingsbeginn (Tag- und Nachtgleiche). Der Beginn des Bahá'í-Kalenders geht auf das Jahr der Verkündigung des Báb zurück (1844). Den heutigen Bahá'í-Kalender hatte schon der Báb in seinem wichtigsten Buch, dem persischen Kitáb-i-Bayán, beschrieben. Bahá'u'lláh bestätigte diesen Kalender und führte in seinem Kitáb-i-Aqdas einige Modifikationen ein.

147 Die Verkündigung Bahá'u'lláhs erfolgte im April 1863 in Bagdad im Garten Riḍván, wo er sich zwölf Tage aufhielt. Der 1. Tag (21. April), 9. Tag (29. April) und 12. Tag (2. Mai) sind Feiertage.

Die Bahá'í sollen die Gesetze ihres jeweiligen Landes respektieren und sich der Parteipolitik enthalten. Ein Engagement in Jugendgruppen, Friedensbewegungen, interreligiösen Initiativen, Umweltschutzbewegungen und dergleichen außerhalb der Bahá'í-Gemeinde, sofern parteipolitisch neutral, wird ausdrücklich gefördert.

Veranstaltungen auf Gemeindeebene sind u.a. Kinder- und Jugendklassen/-aktivitäten, Andachten und Gebetsversammlungen, Gesprächsrunden, Lesungen aus religiösen Schriften, Studienkreise, Vorträge, Vertiefungsseminare u.ä. Derartige Zusammenkünfte können ebenso in Form von Tagungen, Konferenzen und dergleichen auch auf nationaler, internationaler oder kontinentaler Ebene stattfinden. Alle diese Veranstaltungen (auch Bahá'í-Feste) sind keine geschlossenen Gesellschaften. Sie stehen jedermann offen. So können beispielsweise bei den Bahá'í-Kinder- oder Jugendklassen auch Kinder und junge Menschen mit anderem religiösen Hintergrund teilnehmen. Das zentrale Anliegen der Bahá'í-Kinder- und Jugendklassen ist die geistig-moralische Erziehung, die Entwicklung eines ethischen Bewusstseins und die Heranbildung eines sozialen Gewissens ihrer Teilnehmer.

18 Soziales Engagement – Teilhabe an der „Besserung der Welt“

Das Öffnen von Bahá'í-Veranstaltungen gegenüber allen Mitgliedern der Gesellschaft, ungeachtet Alter, Geschlecht, Herkunft, religiöser oder ethnischer Zugehörigkeit, ist einerseits der Ausdruck der inneren Haltung der Bahá'í, mit allen Bevölkerungsgruppen im Geiste der „*Liebe, Harmonie und [des] Friedens*“ verkehren zu wollen,¹⁴⁸ andererseits ein Zeichen der Einladung an alle Menschen guten Willens, sich mit ihrer wahren Bestimmung bewusster auseinanderzusetzen und bei der Verwirklichung der hehren Vision „*Besserung der Welt*“¹⁴⁹ mitzuwirken.

Geleitet von ihren Prinzipien ist auch die österreichische Bahá'í-Gemeinde auf verschiedenen Ebenen aktiv und versucht ihren Beitrag zur Gesundung der Gesellschaft und Linderung ihrer Nöte zu leisten.¹⁵⁰

Weltweit werden derzeit über 2.500 dauerhafte Sozialprojekte in den Bereichen Bildung, Ausbildung, Landwirtschaft und Ernährung, Gesundheit und Hygiene, kinder- und jugend- sowie mädchen- und frauenfördernde Maßnahmen von den Bahá'í-Gemeinden

148 Bahá'u'lláh, *Ährenlese*, 34:5; ders., *Botschaften aus 'Akká*, 11:6.

149 Siehe Fn. 129.

150 Zu Aktivitäten und Angeboten der österreichischen Bahá'í-Gemeinde siehe <http://at.bahai.org/home/tun/>.

und Bahá'í-Institutionen vor allem in Afrika, Südamerika und auf dem indischen Subkontinent organisiert, unterstützt, gefördert und betreut. Zusätzlich laufen mehr als 500 Langzeitprojekte für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, eine erhebliche Anzahl davon in den ärmeren Regionen der Welt.

Die internationale Bahá'í-Gemeinde ist bei den Vereinten Nationen als Non-Governmental Organisation (NGO) akkreditiert und hat beratenden Status, wie etwa im Sozial- oder Wirtschaftsrat.

19 Zahlen und Fakten

Die Ausbreitung der Bahá'í-Gemeinde nach Westen begann in der Ära 'Abdu'l-Bahás und setzte sich in der Amtszeit seines Nachfolgers Shoghi Effendi rasant fort. Heute ist die Bahá'í-Religion in über 230 Ländern und Territorien der Welt und in mehr als 2.000 ethnischen Gruppen, Stämmen und Rassen vertreten. Die Bahá'í leben in über 100.000 Orten der Erde. Weltweit existieren heute über 180 Nationale bzw. Regionale und mehr als 10.000 Örtliche Geistige Räte. Von den derzeit ca. 5 Mio. Bahá'í lebt der Großteil auf der südlichen Hemisphäre. 47% der Bahá'í leben in Asien, 27% in Afrika, 11% in Nordamerika, 11% in Süd- und Lateinamerika, 2% in Europa und 2% in Ozeanien. Im Mutterland der Bahá'í-Offenbarung, im Iran, leben 2% der weltweiten Bahá'í. Wenn auch noch numerisch klein, ist der Bahá'í-Glaube nach dem Christentum die geographisch am weitesten verbreitete Religion.¹⁵¹

Die in arabischer und persischer Sprache verfassten Offenbarungstexte sind in über 400 Sprachen übersetzt.

20 Gemeindeentwicklung in Österreich

Die Geschichte des Bahá'í-Glaubens in Österreich reicht bis in die frühen Jahre des 20. Jahrhunderts zurück. 1911 fasste der Bahá'í-Glaube in Wien Fuß. Als Höhepunkt der Anfänge der österreichischen Bahá'í-Geschichte ist der historische Besuch 'Abdu'l-Bahás in Wien im April 1913 zu nennen.

¹⁵¹ Vgl. Encyclopaedia Britannica.

Während der kritischen Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft war die Bahá'í-Religion in Österreich, ebenso wie in Deutschland, verboten. Eine Anzahl an Gläubigen jüdischer Herkunft wurde deportiert und kam in den Konzentrationslagern um. In dieser Zeit konzentrierte sich das Gemeindeleben hauptsächlich auf die Stadt Wien. Wenige Jahre nach dem Krieg konnte 1948 der Lokale Geistige Rat der Bahá'í in Wien wieder gebildet werden. Einige Jahre später entstanden weitere örtliche Geistige Räte in Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck.¹⁵²

Der erste Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Österreich wurde 1959 von den -Delegierten der österreichischen Bahá'í-Gemeinden gewählt.

Die österreichische Bahá'í-Gemeinde zählt zurzeit über 1.399 Mitglieder, die in 211 Orten über das gesamte Bundesgebiet verteilt sind; die aktuelle Zahl der lokalen Geistigen Räte wird mit 16 angegeben (Stand März 2017).¹⁵³

In Österreich ist die Bahá'í-Religion seit 1998 als staatlich anerkannte religiöse Bekenntnisgemeinschaft eingetragen.

Literatur

Abdu'l-Bahá, Ansprachen in Paris, Frankfurt ⁴1995.

Ders., Auf den Pfaden der Gottesliebe. Über den Báb und seine Zeit, Hofheim 1997.

Ders., Bahá'í World Faith. Selected Writings of Bahá'u'lláh and 'Abdu'l-Bahá, Wilmette ⁶1976.

Ders., Beantwortete Fragen, Hofheim ⁹2012.

Ders., Briefe und Botschaften, Hofheim 1992.

Ders., Das Geheimnis göttlicher Kultur (Risáliy-i-Madaníyyih), Hofheim 2008.

Ders., Der Weltfriedensvertrag. Ein Brief an die Zentralorganisation für einen dauernden Frieden in Den Haag, Hofheim 1988.

Ders., Paris Talks, London ¹²1995.

Ders., Risáliy-i-Siyásiyyih (Eine Abhandlung über Politik), nicht autorisierte Übersetzung von Soroush Shahidnejad und Armin Eschraghi, in: Zeitschrift für Bahá'í-Studien, Hofheim 2013, S. 5–39.

¹⁵² Zum Ganzen siehe *Alex Käfer*, Die Geschichte der Österreichischen Bahá'í-Gemeinde.

¹⁵³ Angaben des Sekretariats des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Österreich.

- Ders.*, Testament, in: Dokumente des Bundes, Hofheim 1989.
- Ders.*, The Promulgation of Universal Peace. Talks Delivered by ‘Abdu’l-Bahá, during His Visit to the United States and Canada in 1912, US Bahá’í Publishing Trust ⁴2007.
- Báb*, Eine Auswahl aus Seinen Schriften, Hofheim ²2008.
- Bahá’í World Faith. Selected Writings of Bahá’u’lláh and ‘Abdu’l-Bahá, Wilmette ⁶1976.
- Bahá’u’lláh*, Ährenlese, Hofheim ⁷2012.
- Ders.*, Anspruch und Verkündigung, Sendbriefe aus Edirne und ‘Akká, Hofheim 2007.
- Ders.*, Brief an den Sohn des Wolfes „Lawḥ-i-Ibn-i-Dhi’b“. Aus dem Persischen und Arabischen übersetzt und herausgegeben von Armin Eschraghi, Berlin 2010.
- Ders.*, Botschaften aus ‘Akká, Hofheim 1982.
- Ders.*, Die Verborgenen Worte, Hofheim ¹²2007.
- Ders.*, Kitáb-i-Aqdas (Das Heiligste Buch) Hofheim ³2011.
- Ders.*, Kitáb-i-Íqán (Das Buch der Gewissheit), Hofheim ⁴2006.
- Ders.*, Worte der Weisheit, Frankfurt 1965.
- Ernst Damann*, Grundriss der Religionsgeschichte, Stuttgart 1972.
- Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Die Verheißung des Weltfriedens. Eine Botschaft an die Völker der Welt, International Bahá’í Community, Statements, <https://www.bic.org/statements/die-verheissung-des-weltfriedens#LfuXBKlhZWEVsFHE.97>.
- Encyclopaedia Britannica, 2009.
- Armin Eschraghi*, Die Heiligen Schriften der Bahai, in: Armin Eschraghi (Hrsg.), Bahá’u’lláh, Brief an den Sohn des Wolfes- ‘Lawḥ-i-Ibn-i-Dhi’b“, Berlin 2010.
- Johann Figl* (Hrsg.), Neue Religionen, in: Johann Figl (Hrsg.), Handbuch Religionswissenschaft: Religionen und ihre zentralen Themen, Göttingen 2003, S. 457–485.
- Rainer Flasche*, Die Religion der Einheit und Selbstverwirklichung der Menschheit, in: ZMR 61, Münster 1977.
- Frauen (Compilations)*: Aus Bahá’í-Schriften zusammengestellt von der Forschungs-Abteilung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit, Hofheim ²2002.
- Gebete*, Bahá’í-Gebete offenbart von Bahá’u’lláh, Báb und ‘Abdu’l-Bahá, Hofheim ⁴2007.
- Johann Wolfgang Goethe*, Maximen und Reflexionen, München 1989.
- Ulrich Gollmer*, Bahá’í-Religion und Menschenrechte, in: Thomas Schirmacher / Max Klingberg (Hrsg.), Jahrbuch Religionsfreiheit 2016, Bonn 2016, S. 133–150.
- Ders.*, Das Bahá’ítum im Verhältnis zu anderen Religionen, zu Politik und Gesellschaft, in: Friedmann Eißler / Jürgen Schnare (Hrsg.), Bahai. Religion, Politik und Gesellschaft im interreligiösen Kontext, EZW-TEXTE 233, Berlin 2014, S. 74–102.

- Ders.*, Der geringere Frieden. Göttliches Heilsangebot in säkularer Gestalt, in: Beiträge des 'Irfán-Kolloquiums 2005, Hofheim 2006, S. 129–153.
- Ders.*, Friedensbildung aus Sicht der Bahá'í, in: Werner Haußmann / Hansjörg Biener / Klaus Hock / Reinhold Mokrosch (Hrsg.), Handbuch Friedenerziehung. Interreligiös – interkulturell – interkonfessionell, München 2006, S. 153–159.
- Ders.*, Zum Politikverständnis der Bahá'í, in: Desinformation als Methode. Die Bahá'ismus-Monographie des F. Ficicchia, Hildesheim / Zürich / New York 1995.
- Manfred Hutter*, Heilige Schriften der Bahá'í, in: Udo Tworuschka (Hrsg.), Heilige Schriften. Eine Einführung, Darmstadt 2000, S. 258–270.
- Ders.*, Die Weltreligionen, München ⁵2016.
- Ders.*, Handbuch Bahá'í. Geschichte – Theologie – Gesellschaftsbezug, Stuttgart 2009.
- Alex Käfer*, Die Geschichte der Österreichischen Bahá'í-Gemeinde, Berlin 2005.
- Immanuel Kant*, Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf, Ditzingen 2008.
- Klaus Kock*, Einführung in die Religionswissenschaft, Darmstadt ⁵2014.
- Kardinal Karl Lehmann* (Hrsg.), Weltreligionen. Verstehen – Verständigung – Verantwortung, Frankfurt a. M. / Leipzig 2009.
- Hamid Monadjem*, Bahá'í-Religion. Geschichte, Lehre, Gemeinde, Gesellschaftsbezug, in: Johann Hirnsperger / Christian Wessely (Hrsg.), Theologie im kulturellen Dialog, Wege zum Heil?, Bd. 7c, Innsbruck / Wien 2014, S. 93–113.
- Gerhard Rosenkranz*, Die Bahai. Ein Kapitel neuzeitlicher Religionsgeschichte, Stuttgart 1949.
- Udo Schaefer*, Bahá'í Ethics in Light of Scripture, Bd. 1, Oxford 2007.
- Ders.*, Bahá'í Ethics in Light of Scripture, Bd. 2, Oxford 2009.
- Ders.*, Die mystische Einheit der Religionen. Zum interreligiösen Dialog über ein Weltethos, Hofheim ²2000.
- Ders.*, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahá'í (Studium zum Bahá'ítum, Bd. 3), Hofheim 2003.
- Ders.*, Heilsgeschichte und Paradigmenwechsel. Zwei Beiträge zur Bahá'í-Theologie (Studium zum Bahá'ítum, Bd. 1), Hofheim ²2002.
- Ders.*, Zum Ethos der Arbeit, in: Zeitschrift für Bahá'í-Studien 1, Hofheim 2008, S. 5–25.
- Effendi Shoghi*, Die Weltordnung Bahá'u'lláhs, Hofheim 1977.
- Ders.*, Gott geht vorüber, Hofheim ³2001
- Peter Smith*, Art. Manifestations of God, in: Peter Smith, A Concise Encyclopedia of the Bahá'í Faith, Oxford 1999.

Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung in Österreich

Andreas Meller

1 Entstehung der Christengemeinschaft

1.1 Vorbedingungen

Eine entscheidende Rolle für die Begründung der Christengemeinschaft spielte Friedrich Rittelmeyer (1872–1938), der später ihr erster „Erzoberlenker“ wurde. Er war einer der großen Prediger der protestantischen Kirche Deutschlands und hatte in Nürnberg und an der „Neuen Kirche“ in Berlin gewirkt. Rittelmeyer hatte sich jahrelang mit der Frage beschäftigt, wie eine Erneuerung der Kirche von innen heraus erreicht werden könne. Ihm war bewusst, dass das lebendige religiöse Leben zu sehr unter einer rationalistischen Bibelauffassung gelitten hatte. So war er auch bestrebt, von seinem Jesus-Bild (der reine Mensch) zu einem Christus-Bild (der Sohn Gottes) zu gelangen. Sein Ziel war eine neue Reformation.

Als Rittelmeyer Rudolf Steiner (1861–1925), dem Begründer der Anthroposophie, 1911 begegnete, fühlte er sich durch ihn angeregt und ermutigt, seinen Weg konsequent weiterzugehen. Auch für sein inneres Leben – Rittelmeyer war damals schon ein erfahrener Meditant und Seelsorger – empfing er durch Steiner wesentliche Impulse. An die Gründung einer Kirche außerhalb seiner Kirche dachte er damals für längere Jahre allerdings nicht.

Der Anstoß hierzu kam von jüngeren Theologen und Studenten. Sie hatten aus dem Zusammenbruch des Ersten Weltkrieges die Überzeugung gewonnen, dass der wesentlichste Beitrag zur menschlichen Erneuerung auf dem innersten, dem religiösen Feld liegen müsse. Die meisten von ihnen hatten mit den bestehenden Kirchen von vornherein nichts mehr im Sinn. Durch einzelne Initiativen fand sich schließlich der Kreis zusammen, der in Rudolf Steiner die Persönlichkeit sah, die Rat und Hilfe geben konnte. Man

fragte ihn, ob er zur Hilfe bei einer Neugründung bereit sei. Steiner, der ja aus seiner umfassenden Kenntnis heraus so unterschiedliche Bewegungen zu gründen geholfen hatte, wie die biologisch-dynamische Landwirtschaft, die Waldorf-Pädagogik, die anthroposophische Medizin und Heilmittel-Herstellung und anderes, sagte zu. Und Emil Bock (1895–1959) stellte die Verbindung zu Rittelmeyer in Berlin her.

1.2 Begründung

So kam es von Juni 1921 an zu einer Reihe von Kursen, in denen Steiner sich nicht nur als exzellenter Kenner der theologischen Literatur und des Sakramentalismus, sondern vor allem als Mensch und Lehrer erwies. Galt es doch, nicht nur allerlei theologische Fragen zu erörtern, sondern auch Fähigkeiten auszubilden für Bibelverständnis und Predigt, für Seelsorge und Gemeindebildung, zuletzt auch für Brevier und Zelebration. Vielen wurde Steiner ein persönlicher Ratgeber und Helfer in Schicksalsfragen. Aber auch innerhalb des Kreises musste es erst zu Klärungen kommen zwischen denen, die Freude an theologischen Disputen hatten, und denen, die tatsächlich zu Taten schreiten wollten. So blieb von vielen Interessierten zuletzt ein Kreis von 45 Entschlossenen (darunter drei Frauen) über.

Im September 1922 fand mit dem Vollzug der Priesterweihen die Gründung statt. Nun mussten Menschen gefunden, Gemeinden gegründet werden. Die jungen Priesterinnen und Priester zogen in die größeren Städte Deutschlands aus, bald auch nach Wien und Prag. Eine rege Aufbauarbeit begann. In Stuttgart wurden eine Zentrale mit Rittelmeyer an der Spitze und eine Priesterbildungsstätte eingerichtet, aus der die heutige Hochschule der Christengemeinschaft entstand. Bis zu seinem Tode 1925 setzten sich die Kurse mit Rudolf Steiner weiter fort.

1.3 Weitere Entwicklung

Etwa ein Jahrzehnt später begannen sich die politischen Umwälzungen störend auszuwirken. Im Juni 1941 wurde die Christengemeinschaft verboten, die Schriften wurden vernichtet, Priester eingezogen bzw. interniert. Dennoch wurde im Verborgenen in kleinen Gruppen, ja selbst in Konzentrationslagern mitunter weiter zelebriert.

Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges begann sogleich der Wiederaufbau. Schnell breitete sich die Bewegung auch auf angrenzende Länder aus. Heute ist die Christenge-

meinschaft in ca. 35 Ländern – auf allen Kontinenten – vertreten. Weltweit existieren gut 300 Gemeinden, in denen ca. 320 aktive Priesterinnen und Priester tätig sind.

2 Glaubensinhalte der Christengemeinschaft

2.1 Verkündigung und Glaubenslehre

Der Mensch ist seinem Wesen und seiner Bestimmung nach Bürger zweier Welten: einer übersinnlich-geistigen und der irdisch-natürlichen Welt.

Mit der Heiligen Trinität von Vater, Sohn und Heiliger Geist ist er als Mensch mit Leib, Seele und Geist wesentlich verbunden. Dieser Grundbezug ist konstituierend in allen sieben Sakramenten, wie auch z.B. in Kindergottesdienst („Sonntagshandlung für die Kinder“), Aussegnung und Bestattung.

Durch Religion verbindet sich der Mensch im Leben zwischen Geburt und Tod in aktiver Weise wieder mit der Welt seines Ursprungs. Dabei kann auch die Anschauung von einem Leben zwischen Tod und neuer Geburt relevant werden.

Christus ist als Logos mit Elohim und Jahwe Schöpfer der Welt, der sichtbaren wie der unsichtbaren (vgl. u.a. Genesis, Joh 1). Er ist in Jesus von Nazareth Mensch geworden und hat durch sein Leben, durch Passion, Tod am Kreuz, Todüberwindung und Auferstehung die Menschheit vom Untergang errettet („erlöst“). Er hat mit dem „Siehe ich bin bei Euch alle Tage ...“ einen Erlösungsprozess begonnen. Seither kann der Christus suchende Mensch die Verbindung mit Ihm finden. In ihr erfährt und entwickelt er in Gnade neues Leben aus dem Quell Christi, innere Gesundung und sein geistiges Fortbestehen.

Grundlage der Verkündigung ist das Neue Testament, um dessen Übersetzung sich die Priesterschaft fortwährend bemüht. Für die Gottesdienste im Jahreslauf/Kirchenjahr gibt es eine Perikopenordnung.

2.2 Glaubens- und Lehrfreiheit

In der Christengemeinschaft besteht völlige Lehrfreiheit. Daraus leitet sich Glaubens- und Erkenntnisfreiheit ab.

2.3 Das Bekenntnisgebet der Christengemeinschaft

Mit der Gründung der Christengemeinschaft entstand 1922 eine erweiterte Formulierung des christlichen Credo (Bekenntnisses). Es beinhaltet neuformuliert traditionelle Grundaussagen mit theologischen Perspektiverweiterungen und nachhaltigen Ergänzungen. Mitgliedern wird es in nachfolgender Form übergeben. Sie sind allerdings nicht zu grundsätzlicher Anerkennung verpflichtet. Die zelebrierende Priesterin oder der Priester spricht es im Anschluss an die Lesung des Evangeliums und ggf. der Predigt. Sie oder er schließt es hingegen mit einem „Ja, so ist es“ ab.

Der Text lautet:

„Ein allmächtiges geistig-physisches Gotteswesen ist der Daseinsgrund der Himmel und der Erde, das väterlich seinen Geschöpfen vorangeht.

Christus, durch den die Menschen die Wiederbelebung des ersterbenden Erdendaseins erlangen, ist zu diesem Gotteswesen wie der in Ewigkeit geborene Sohn.

In Jesus trat der Christus als Mensch in die Erdenwelt.

Jesu Geburt auf Erden ist eine Wirkung des Heiligen Geistes, der, um die Sündenkrankheit an dem Leiblichen der Menschheit geistig zu heilen, den Sohn der Maria zur Hülle des Christus bereitete.

Der Christus Jesus hat unter Pontius Pilatus den Kreuzestod erlitten und ist in das Grab der Erde versenkt worden.

Im Tode wurde er der Beistand der verstorbenen Seelen, die ihr göttliches Sein verloren hatten.

Dann überwand er den Tod nach dreien Tagen.

Er ist seit dieser Zeit der Herr der Himmelskräfte auf Erden und lebt als Vollführer der väterlichen Taten des Weltengrundes.

Er wird einst sich vereinen zum Weltenfortgang mit denen, die er durch ihr Verhalten dem Tode der Materie entreißen kann.

Durch ihn kann der heilende Geist wirken.

Gemeinschaften, deren Glieder den Christus in sich fühlen, dürfen sich vereint fühlen in einer Kirche, der alle angehören, die die heilbringende Macht des Christus empfinden.

Sie dürfen hoffen auf die Überwindung der Sündenkrankheit, auf das Fortbestehen des Menschenwesens und auf ein Erhalten ihres für die Ewigkeit bestimmten Lebens.“

3 Kultus, Sakramente und Rituale

Um die Verbindung mit der göttlichen Welt herzustellen, werden im religiösen Leben Rituale vollzogen. Im Christentum werden sie Sakramente, heilige Handlungen, genannt, weil Christus selbst in ihnen wirksam ist. Diese Handlungen begleiten das tägliche Leben der Gläubigen von der Geburt bis zum Tod und werden als feierliche Höhepunkte in die Biographie eingefügt.

Die sieben Sakramente in der Christengemeinschaft sind:

- die Taufe – durch die Taufe wird der Mensch in die Christenheit aufgenommen
- die Konfirmation – durch die Konfirmation wird der Schritt von der Kindheit in die Jugend begleitet
- die Beichte – das eigene Leben wird angeschaut und dadurch gestärkt
- die Menschenweihehandlung ist das Sakrament von Brot und Wein (Kommunion)
- die Trauung segnet die Lebensgemeinschaft
- die Priesterweihe – durch die Priesterweihe werden Priesterinnen und Priester geweiht
- die Heilige Ölung hilft, die Schwelle zur geistigen Welt zu überschreiten

3.1 Die Taufe

Wer in die Gemeinschaft der Christen aufgenommen werden will, lässt sich taufen. In christlichen Familien fällen die Eltern diese Entscheidung für ihre Kinder, die gewöhnlich bald nach ihrer Geburt getauft werden. Durch die Taufe werden sie in die Gemeinde aufgenommen. Als selbstständige Mitglieder können sie sich aber erst in mündigem Alter bekennen. Getauft wird mit drei Substanzen: Wasser, Salz und Asche. Mit ihnen werden die Stirn, das Kinn und die Brust des Täuflings berührt. Das Kind bekommt seinen Namen zugesprochen und empfängt den Segen der göttlichen Dreifaltigkeit. Zwei Paten übernehmen die Aufgabe, das Kind in der Gemeinde des Christus Jesus zu führen.

3.2 Die Konfirmation

Die Konfirmation ist das Sakrament, welches Kinder im Übergang zum Jugendalter, meist im 14. oder 15. Lebensjahr, empfangen. Um zu bekräftigen, dass der Christus auf diesem Wege mit ihnen geht, werden die Konfirmanden durch Handauflegen gesegnet.

Bestandteil der Konfirmation ist das Hohepriesterliche Gebet des Christus an den himmlischen Vater (Joh 17), das Christus für die Menschen gesprochen hat, die sich ihm anvertraut haben und seinen Worten folgen wollen.

In der anschließenden Menschenweihehandlung empfangen die Jugendlichen zum ersten Mal die heilige Kommunion.

3.3 Das Beichtsakrament oder biografisches Gespräch

Die Beichte ist das Sakrament des Gewissens.

Wir können lernen, zu unseren Taten zu stehen, und sie vor Gott bekennen. Mit seiner Liebeskraft steht Christus dem suchenden Menschen bei. Er steht den Kräften unseres Gewissens bei und ermöglicht einen Prozess der Sündenheilung.

Im Vollzug des Beichtsakraments spricht die Priesterin/der Priester Worte des Christus, die besagen, dass wir aus unseren Fehlern lernen, den inneren Frieden gewinnen und die Liebe zu Gott und zu allen Menschen erlangen können.

3.4 Die Menschenweihehandlung

Früher haben die Menschen Gott auf Bergen angebetet (Joh 4,20), ihm dort Altäre errichtet und Feuer entzündet. Heute entzünden wir die Kerzen auf dem Kirchenaltar. In vier großen Hauptschritten wird der Gottesdienst von Gemeinde, Ministranten und Priestern vollzogen.

Das Evangelium wird in einem Abschnitt aus dem Neuen Testament verkündigt.

In der Opferung opferte man einst Tiere. Heute bringen wir unseren guten Willen, unsere Liebe und unsere Gedanken zum Opfer dar. Der Weihrauch erzeugt in dem Rauch ein Bild, mit dem unsere Gebete zum geistigen Himmel emporsteigen.

Höhepunkt der Heiligen Handlung ist die Wandlung von Brot und Wein in den Leib und das Blut Christi. Hier werden auch die Einsetzungsworte Christi „Nehmet hin“ gesprochen.

Die Handlung vollendet sich in der Kommunion, der persönlichen Verbindung mit Christus, mit dem Friedenssegnen. „Die Menschenweihehandlung“ ist Name des erneuerten Gottesdienstes. Sie hat eine kultische Ordnung; Predigt und Musik werden frei hinzugefügt.

Eine Perikopen-Ordnung verteilt Abschnitte des Evangeliums (Neuen Testaments) auf die Sonntage des Kirchenjahres. Jede der christlichen Festeszeiten hat eigene kultische Farben und Festgebete, die Episteln. Christus selbst hat das Altarsakrament seinen Dienern am Gründonnerstag übergeben, damit hierdurch seine Kraft an der Menschheit wirken kann. Mit Brot und Wein und Friedenssegen verbindet sich auch die Hoffnung auf Heilung der Sündenkrankheit.

3.5 Der Beruf des Pfarrers heute und die Priesterweihe

Wer Priester werden will, muss den christlichen Glauben anderen Menschen vermitteln wollen. Er muss bereit sein, Diener Gottes und Pfleger einer Gemeinde zu werden. Er hat in der Christengemeinschaft die Aufgabe, aus seinem eigenen Erleben und Verstehen heraus das Evangelium zu verkünden, den Kultus zu vollziehen und für die Heilung der Sündenkrankheit zu wirken.

Nach dem Studium im Priesterseminar wird der Kandidat in der Priesterweihe mit geweihtem Öl an Stirn, Handrücken und Scheitel zum Priester des Christus gesalbt, damit Christus durch ihn in der Menschheit wirken möge. Er wird in die Gemeinschaft der Seelenhirten aufgenommen und aufgefordert, an der Erfahrung im Amt weiter zu wachsen und ein Werdender zu bleiben.

Priesterinnen und Priester werden an der Freien Hochschule der Christengemeinschaft in Stuttgart, Hamburg und Chicago ausgebildet. Dem vierjährigen Grundstudium folgen ein Gemeindepraktikum und die Weihevorbereitung. Die Weihe ist verbindlich und lebenslänglich. Nach der Weihe werden die Priesterinnen und Priester in ihre Gemeinden entsandt, wo sie gemeinsam mit meist ehrenamtlichen Laienmitarbeitern wirken. Sie werden finanziell von ihren Gemeinden getragen.

3.6 Die Trauung oder Eheschließung

Die stets sich erneuernde Liebe zwischen Mann und Frau bildet das Fundament für eine lebenslange Beziehung, die Ehe.

Im Trausakrament wird sie vor Gott und vor der Gemeinde geschlossen. Sie begründet den heiligen Ehebund und segnet den Willen, den die beiden durch ihr Ja-Wort äußern. Als Zeichen der Ehe werden die Lebenswege symbolisch zu einem Kreuz, dem Andreaskreuz, mit rotem Band verknüpft.

Zwei Trauzeugen übernehmen die Aufgabe, den Augenblick der Eheschließung und die Realität des Ja-Wortes in ihrem Bewusstsein zu halten. Sie geloben, den Eheleuten helfend zur Seite zu stehen.

Die Ehe bildet den Grund einer neuen Familie, in der Kinder geschützt aufwachsen können. Mann und Frau ergänzen einander und ergeben erst so den ganzen Menschen, der das Ebenbild Gottes ist.

3.7 Die heilige Ölung und die Feier der Bestattung

Zwischen der irdischen Welt und der geistigen Welt liegt die Schwelle, die jeder Mensch bei seiner Geburt in der einen Richtung und beim Tod in der anderen Richtung überschreitet.

Nach dem Eintritt ins irdische Sein setzt die Taufe dem Menschen das Zeichen, das ihm helfen kann, sich an Christus zu orientieren. Beim Abschied vom Erdenleben empfängt der Christ die heilige Ölung als Wegzehrung für das vor ihm liegende Leben im Geiste. Der sterbende Mensch wird auf der Stirn mit drei Kreuzen gesalbt, und das Hohepriesterliche Gebet des Christus (Joh 17) wird für ihn gesprochen. Die heilige Ölung kann mit dem Beichtsakrament und der Krankenkommunion verbunden werden.

Die heilige Ölung hilft dem Menschen bei der Schicksalsentscheidung, sich vom Erdenleben im Einverständnis mit dem Schicksal abzulösen und dem ewigen Licht der Geistigen Welt entgegenzugehen. Sie festigt seinen Willen, von Dasein zu Dasein weiter zu leben.

Nach ihrem Tod werden die Verstorbenen u.U. drei Tage lang aufgebahrt. In der Totenwache werden die Verstorbenen mit unseren wahrhaftigen Gedanken und Gebeten auf dem Wege zu ihrer Heimat im Geiste begleitet. Die Aussegnung geschieht nach Möglichkeit im Sterbehaus, die Bestattung in der Regel auf dem Friedhof. Am folgenden oder an einem späteren Samstag nach der Bestattung wird für den Verstorbenen eine Totenweihehandlung gehalten. Zu gegebenen Anlässen (Totensonntag) gedenkt die Gemeinde ihrer Verstorbenen mit einer Totenfeier.

Die Lebenden können sich im Gottesdienst mit dem Evangelium und dem Vater-unser mit den Verstorbenen in Beziehung setzen.

4 Aufbau

Die in die Gemeinden entsandten Pfarrer verantworten, was im Sinn einer Sakramentsgemeinschaft am jeweiligen Ort geschehen soll.

Das Gemeindeleben entsteht durch das Zusammenwirken von Mitgliedern, Freunden und Priestern. In sozialen und wirtschaftlichen Belangen wirken sie in den Organen der Gemeinde zusammen. Eine Anzahl von Gemeinden in einem größeren Gebiet bildet miteinander eine „Region“.

Die Priesterschaft gliedert sich in einer neuen Form hierarchischer Verantwortung in Gemeindepfarrer, Lenker und Oberlenker, von denen einer das Amt des Erzoberlenkers bekleidet. Die Weihe ist für alle gleich; es wird eine „flache Hierarchie“ ausgeübt. Die Priesterschaft spricht diesen Mitpriestern besondere Aufgaben zu, etwa die der Entsendung der Geistlichen in die Gemeinden und Regionen. Sie entsendet in die Region Österreich einen „Lenker“, einen Priester zur Wahrnehmung gemeindeübergreifender Aufgaben. Der Sitz der Leitung ist in Berlin. Die Pfarrer sind hauptberuflich tätig; sie werden nicht von den Gemeinden gewählt.

5 Zum Status „Bekenntnisgemeinschaft“ der Christengemeinschaft in Österreich

Die Christengemeinschaft in Österreich hat sich in den knapp 50 Jahren nach dem Krieg weiterentwickelt, konsolidiert und ist mit etwa 3.000 Mitgliedern und Freunden eine eigenständige Bewegung in den österreichischen Regionen.

Seit 1995 bemüht sie sich um den Status einer gesetzlich anerkannten Kirche.

Nach wiederholtem Bemühen wurde die Christengemeinschaft 1998 im Zuge des neuen Bekenntnisgemeinschaftengesetzes zu einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft erklärt (BGBl. I Nr. 19/1998).

Diesen Rechtsakt durch das Kultusministerium erachtet die Christengemeinschaft bis in die Gegenwart als diskriminierend.

Die Christengemeinschaft hatte daraufhin mit einem Rechtsgutachten des Instituts für Religionsrecht der Universität Wien im Rücken eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingereicht und nach deren Abweisung im Oktober 2001 eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg eingebracht. Der Gerichts-

hof hat dieser Beschwerde bezüglich Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Art. 9 EMRK (Religionsfreiheit) stattgegeben und den Rechtsstandpunkt der Christengemeinschaft weitgehend bestätigt (s.u.).

Der Oberste Gerichtshof in Wien (OGH) hat die Befreiung von der Grundsteuer für die Liegenschaften der Christengemeinschaft 2015 abgelehnt. Nolens Volens lebt sie gegenwärtig mit diesem Status.

Presseverlautbarung anlässlich des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in Straßburg, wg. Diskriminierung der Christengemeinschaft in Österreich:

Die 1922 von Theologen und Pfarrern als Bewegung für religiöse Erneuerung gegründete „Christengemeinschaft“ hat vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg Recht bekommen. Die Christengemeinschaft bemüht sich in Österreich seit 1995 um den Status einer „gesetzlich anerkannten Kirche“. Ein Status, der der Christengemeinschaft in einigen EU-Staaten, darunter auch in Deutschland, bereits seit langem gewährt wird.

Im Zuge des immer wieder verschleppten Verfahrens wurde die Christengemeinschaft 1998 nach dem neuen Bekenntnisgemeinschaftsgesetz kurzer Hand zu einer „staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft“ erklärt – ein Status, der die Diskriminierung gegenüber anerkannten Kirchen zementiert. Die Christengemeinschaft hatte daraufhin, mit einem Rechtsgutachten des Instituts für Religionsrecht der Uni Wien im Rücken, eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingereicht und nach deren Abweisung im Oktober 2001 eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg eingebracht. Der Gerichtshof hat dieser Beschwerde nun bezüglich Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Art. 9 EMRK (Religionsfreiheit) stattgegeben und den Rechtsstandpunkt der Christengemeinschaft weitgehend bestätigt.

„Die Anerkennung unseres Standpunktes durch den Europäischen Gerichtshof freut uns natürlich. Jetzt ist die Republik Österreich am Zug. Wir werden jedenfalls auf eine Anerkennung als Kirche drängen und hoffen mit anderen Religionsgemeinschaften, dass der österreichische Gesetzgeber endlich den Mut haben wird, die noch bestehenden Diskriminierungen zu beseitigen und echte Religionsfreiheit herzustellen.“ so Ulrike Cibulka, Sprecherin der Christengemeinschaft in Wien.

Die Christengemeinschaft versteht sich als Bewegung für religiöse Erneuerung, die sich den Herausforderungen einer aufgeklärten und weitgehend individualisierten Ge-

sellschaft stellt. Sie ist dem Prinzip der Glaubens- und Lehrfreiheit verpflichtet und hat ihren Mittelpunkt in der Feier der Sakramente, insbesondere der Messe, „Menschenweihebehandlung“ genannt. Die Bibel wird als entscheidende Offenbarungsquelle anerkannt. Mitglied der Christengemeinschaft wird man nicht als Kind durch die Taufe, sondern erst als Erwachsener aus eigenem Bedürfnis und freiem Entschluss. Wirtschaftlich lebt die Christengemeinschaft ausschließlich von freiwilligen Beiträgen und Spenden von Freunden und Mitgliedern.

Die Christengemeinschaft war 1922 die erste christliche Kirche, in der Frauen gleichberechtigt zu Priesterinnen geweiht wurden. Die älteste Gemeinde in Österreich besteht seit mehr als 80 Jahren.

Mag. Ulrike Cibulka, Wien, 3. März 2009

6 Finanzielle Grundlagen der Christengemeinschaft

Freiwillige Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen bilden die finanzielle Grundlage der Christengemeinschaft.

In Österreich sind die entsprechenden finanziellen Zuwendungen an die Christengemeinschaft steuerlich nicht absetzbar. Auch wird eine Befreiung von der Grundsteuer nicht gegeben (siehe 5).

In Deutschland sind solche Zuwendungen steuerlich absetzbar. Dort bildet die Christengemeinschaft eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Auch liegt eine Befreiung von der Grundsteuer vor.

7 Priesterseminare

Die Christengemeinschaft hat im deutschen Sprachraum Priesterseminare in Stuttgart und Hamburg, ferner ein Proseminar und berufsbegleitendes Priesterseminar in Krefeld. Das Studium ist auf drei Jahre angelegt und schließt verschiedene Praktika in Gemeinden, aber auch in Schulen, Krankenhäusern, Altenheimen oder in der Hospizbewegung ein. Die Vorbereitung auf die Priesterweihe kann sich danach als sechsmonatige Ausbildung anschließen.

Außerdem befindet sich noch ein Priesterseminar in Spring Valley, New York.

8 Religionsunterricht derzeit: Wo und wer?

Derzeit erteilen Religionslehrerinnen und Religionslehrer und Priesterinnen und Priester Unterricht an Schulen in Wien, Graz, Linz und Salzburg.

Literatur

ausgewählte Werke (im Folgenden von Pfarrern) der Christengemeinschaft:

(weitere Literatur u.a. im Verlagsverzeichnis Freies Geistesleben & Urachhaus, Stuttgart)

Emil Bock, Apokalypse. Betrachtungen über die Offenbarung des Johannes, Stuttgart 1997.

Ders., Urgeschichte (Beiträge zur Geistesgeschichte der Menschheit), Stuttgart 2005.

Ders., Moses und sein Zeitalter (Beiträge zur Geistesgeschichte der Menschheit), Stuttgart 1996.

Ders., Könige und Propheten (Beiträge zur Geistesgeschichte der Menschheit) Stuttgart 1997.

Ders., Cäsaren und Apostel (Beiträge zur Geistesgeschichte der Menschheit), Stuttgart 1999.

Ders., Kindheit und Jugend Jesu (Beiträge zur Geistesgeschichte der Menschheit), Stuttgart 1994.

Ders., Die drei Jahre (Beiträge zur Geistesgeschichte der Menschheit), Stuttgart 1992.

Ders., 7. – Paulus (Beiträge zur Geistesgeschichte der Menschheit), Stuttgart 1997.

Ders., Das Evangelium. Betrachtungen zum Neuen Testament, Stuttgart 1995.

Ders., Das Neue Testament. Übersetzung in der Originalfassung, Stuttgart 1998.

Ders., Michaelisches Zeitalter. Die Menschheit vor dem Zeitgewissen, Stuttgart 1995.

Ders., Rudolf Steiner. Studien zu seinem Lebensgang und Lebenswerk, Stuttgart 1990.

Ders., Wiederholte Erdenleben. Die Wiederverkörperungsidee in der deutschen Geistesgeschichte, Stuttgart 1996.

Ders., Der Kreis der Jahresfeste. Advent – Weihnacht – Epiphania – Passion – Ostern – Himmelfahrt – Pfingsten – Johanni – Michaeli, Frankfurt a.M. 1982.

Günther Dellbrügger, Aktive Pause: Plädoyer für einen neuen Zeitbegriff, Stuttgart 2016.

Ders., Auferstehung – Mit dem Herzen denken, Stuttgart 2010.

- Ders.*, Alles höhere Erkennen ist Gnade, Die Bedeutung des Religiösen für den Erkenntnisweg, Stuttgart 2008.
- Ders.*, Das Erkennen schlägt die Wunde und heilt sie. Hegels Kampf um die menschliche Intelligenz, Stuttgart 2014.
- Rudolf Meyer*, Das Kind. Vom Wunder der Menschwerdung und von der Pflege der Kinderseele (Christus aller Erde, Band 26), Stuttgart 1927.
- Ders.*, Die Weisheit der deutschen Volksmärchen, Stuttgart ⁷1976.
- Ders.*, Goethe, der Heide und der Christ, Stuttgart ³1999.
- Ders.*, Novalis. Das Christus-Erlebnis und die neue Geistesoffenbarung, Stuttgart 1972.
- Ders.*, Zum Raum wird hier die Zeit. Die Gralsgeschichte, Stuttgart ²1986.
- Ders.*, Christian Morgenstern in Berlin, Stuttgart 1959.
- Ders.*, Die Wiedergewinnung des Johannes-Evangeliums, Stuttgart 1962.
- Ders.*, Elias oder die Zielsetzung der Erde, Stuttgart 1964.
- Ders.*, Nordische Apokalypse, Stuttgart 1967.
- Ders.*, Zur Erlösung der Tierwelt. Betrachtungen und Gedichte, Stuttgart 1970.
- Christoph Rau*, Das griechische Gewand des Christentums: Die Entwicklung der Logos-Idee von Johannes bis Origenes, Dornach 2016.
- Ders.*, Die Vier um den Einen: Wesensart und spiritueller Hintergrund der Evangelien, Bochum 2008.
- Ders.*, Mit dem Feuergeist des Löwen: Grundlagen zu einem Verständnis des Markus-Evangeliums, Stuttgart 2011.
- Ders.*, Blicke in die Werkstatt der Evangelisten, Stuttgart 2013.
- Friedrich Rittelmeyer*, Aus meinem Leben, Stuttgart 1986.
- Ders.*, Briefe über das Johannes-Evangelium, Stuttgart 1999.
- Ders.*, Gemeinschaft mit den Verstorbenen, Stuttgart 1983.
- Ders.*, Ich bin. Reden und Aufsätze über die sieben „Ich bin“-Worte des Johannes-evangeliums, Stuttgart 1992.
- Ders.*, Meditation. Zwölf Briefe über Selbsterziehung, Stuttgart 1994.
- Ders.*, Meine Lebensbegegnung mit Rudolf Steiner, Stuttgart 1993.
- Ders.*, Das Vaterunser. Ein Weg zur Menschwerdung, Stuttgart 1990.
- Ders.*, Friedrich Nietzsche und das Erkenntnisproblem: Ein Monographischer Versuch, Nabu Press 2012.
- Hans-Werner Schroeder*, Das Evangelium im Jahreslauf. Eine Herausforderung unseres Bewusstseins, Stuttgart 1988.

A. Meller

Ders., Mensch und Engel, Fischer TB, Frankfurt a.M. 1982.

Ders., Der Mensch und das Böse, Stuttgart 1984.

Ders., Das Gebet. Übung und Erfahrung, Fischer TB, Frankfurt a.M. 1986.

Ders., Von der Wiederkunft Christi heute, Stuttgart 1991.

Ders., Der kosmische Christus, Stuttgart 1995.

Ders., Die Christengemeinschaft. Entstehung – Entwicklung – Zielsetzung, Stuttgart
2001.

Ders., Leben mit Christus, Stuttgart 2003.

Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich

Sangita A. Wilk-Sanatani

Die Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich wurde 1989 gegründet, um dem Anspruch der österreichischen Regierung gerecht zu werden, wonach es eine einzige Vertretung für eine Religion geben sollte, die sich durch Vielfalt auszeichnet.

Manche sehen den Hinduismus gar nicht als Religion, sondern eher als eine Wissenschaft an. Das uralte Wissen der Weisen („Rishis“) aus der Region um den Fluss Indus (daher die Bezeichnung „Hindus“) wurde in tiefer Meditation gefunden. Es gibt also keinen Gründer dieser Religion, keinen Menschen, der für sich allein das „Ewige Wissen um das Leben“ beanspruchen könnte. Vielmehr kann sich jeder Mensch aus eigenem Willen diesem Wissen, welches in unserer Seele zu finden ist, zuwenden. Wir nennen es das „sanatan dharma“.

Die heiligen Texte („Shastras“, am bekanntesten darunter die „Veden“) wurden von erleuchteten Lehrern („Yogis“ oder „Gurus“) mündlich an auserwählte Schüler weitergegeben, wobei die Lehre im „Gurukul“, dem Miteinander Leben, ganzheitlich vermittelt wurde. Die heilige Sprache Sanskrit ist eine Sprache des göttlichen Klangs. Heutzutage sind Mantrien und Yogapraktiken allgemein zugänglich und die Wirkung kann individuell geprüft werden. In Indien legen wir allerdings nach wie vor sehr viel Wert auf bestimmte Traditionen. Und hier gibt es eine wahre Fülle.

Die indische klassische Musik wie auch der klassische Tanz beziehen ihre Grundlage direkt aus vedischen Texten und ermöglichen eine sehr unmittelbare Beziehung zum Göttlichen. Das tägliche Üben der Künstler kommt einer täglichen spirituellen Praxis gleich, genannt „Sadhana“. Wir reinigen uns täglich von allem, was uns als Menschen von unserem göttlichen Kern trennt – und dafür gibt es viele empfohlene Wege.

Die Vielfalt in der Einheit (bzw. die Einheit inmitten der Vielfalt) hat Kultur in Indien und allen hinduistischen Gesellschaften. Das Eine Göttliche manifestiert sich auf Erden in unterschiedlichen Formen. Somit ist eines der charakteristischen Merkmale des Hinduismus eine hohe Toleranz und Integrationsfähigkeit. Was oftmals als „Vielgötterei“

missverstanden wird, ist im Grunde das Wissen um die vielfältigen Erscheinungsformen des Göttlichen.

Wir finden in Österreich zahlreiche Gruppen, die der einen oder anderen speziellen Tradition im Hinduismus angehören und auf ihre Weise Gottesdienst („Puja“) feiern. Sie richten ihren Alltag nach der von ihrem Guru empfohlenen Richtlinie aus. Letzten Endes geht es uns allen dabei um Glück, Frieden und Freude sowie ein Leben in Respekt zueinander und in Ehrfurcht vor dem Göttlichen – wie auch immer wir es uns vorstellen und es anbeten möchten.

Die Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ) versteht sich als Dachorganisation für unterschiedliche Gruppen und Organisationen, die sich allein in den Grundsätzen des Hinduismus einig sind.

Zur Buntheit unserer Mitgliedsgruppen gehören Organisationen mit einem Schwerpunkt auf Yoga der einen oder anderen Disziplin, auf Musik- und Tanztradition, philosophische Richtungen (Vedanta) und Gruppen, die die Gottesanbetung nach der einen oder anderen spirituellen Tradition praktizieren. Wir umfassen auch eine bunte kulturelle Palette, da Indien Heimat einer sehr gemischten Bevölkerung ist. Auch hinduistische Gruppen aus Nepal und anderen Nachbarstaaten Indiens gehören der HRÖ an.

Gerne erweitern wir den Kreis unserer Mitglieder um Menschen aller Nationen und Kulturen, die in der einen oder anderen Form das Menschliche in sich finden und entwickeln möchten – wer Indien liebt, spürt gewiß diesen inneren Ruf.

Ein Großteil unserer Gruppen konzentriert sich im Raum Wien. Jedoch gibt es auch regionale Gruppen, wie beispielsweise in Salzburg, Graz und Vorarlberg. Die Gesamtzahl an Hindus in Österreich lässt sich nur schätzen. Wir gehen von 15.000 Hindus aus. Nicht alle sind derzeit Mitglied bei der HRÖ.

Es ist unser Anliegen, die Werte der Toleranz und des freudigen Miteinanders mit allen interessierten Menschen in Österreich und darüber hinaus zu teilen.

Es wäre uns ein großes Anliegen, von der österreichischen Regierung als Weltreligion anerkannt zu werden, damit die spirituelle Weisheit Indiens auch hierzulande die Herzen der Menschen mit mehr Effizienz bereichern kann. Wir wünschen uns einen lebendigen Austausch, der für alle Beteiligten zu Wachstum und Erweiterung führt.

Für die eigene Gemeinschaft wünschen wir uns dringend die Möglichkeit, unsere Kinder an österreichischen Schulen auch in den Prinzipien des Hinduismus zu unterrichten. Finanzielle Unterstützung für ein zentrales Büro mit einer bezahlten Arbeitskraft wäre sehr dienlich.

Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich

Salem Hassan

„Rufe zum Weg deines Herrn mit Weisheit und schöner Ermahnung auf, und argumentiere mit ihnen auf die beste Art.“ Koran 16/128

„So richte zwischen ihnen in Gerechtigkeit. Wahrlich, Allah liebt die Gerechten.“
Koran 5/42

1 Schia in der arabischen Sprache

Das Wort „Schia“ bedeutet in der arabischen Sprache Anhänger einer Gruppe, die sich auf eine Meinung einigt. Das Wort wurde auch im Heiligen Koran verwendet und hat dort die Bedeutung „Anhänger“ bzw. „Mitglieder einer Gemeinschaft“. So werden im Heiligen Koran rechtschaffene Gläubige als „Schia“ anderer rechtschaffener Gläubigen bezeichnet:

„Und sicherlich war Abraham unter seiner Schia.“ Koran 37/83

„Und er [Moses] ging in die Stadt zu einer Zeit als die Bewohner [der Stadt] nicht zusahen, und er fand darin zwei kämpfende Männer, einer gehörte zu seiner Schia und der andere zu seinen Feinden, und derjenige, der seine Schia war, rief ihn zu Hilfe gegen den, der sein Feind war.“ Koran 28/15

Im Islam ist die Schia die zweitgrößte Glaubensrichtung.

1.1 Die erste Verwendung des Begriffs

Wir glauben, dass der Prophet Muhammed zum ersten Mal die Schia erwähnte, als die Sure 98, Vers 7, aus dem Koran offenbart wurde (Al-Bayyinah):

„Gewiss, diejenigen aber, die glauben und rechtschaffene Werke tun, sie sind die besten Geschöpfe.“

Der Prophet sagte u.a. im Zusammenhang mit dem Heiligen Koran zu Ali:

„Das ist für dich und deine Schia! ... Ich schwöre bei dem, der mein Leben kontrolliert, dass dieser Mann Ali und seine Schia sicher Befreiung an dem Tag des Jüngsten Gerichts erhalten.“

Überliefert von: Dschalal al-Din al-Suyuti, Tafsir al-Durr al-Manthur, (Cairo), vol. 6, S. 379, Tabari, Tafsir Dschami' al Bayan, (Cairo), vol. 33, S. 146, Ibn Askari, Tā'rikh Dimaschq, vol. 42, S. 333 und S. 371, Ibn Hadschar, al-Sawā'iq al-Muhriqah, (Cairo), Chap. 11, section 1, S. 246-247.

Eine weitere Überlieferung des Propheten Muhammad zum Thema ist:

„Oh Ali! (Am Tag des Jüngsten Gerichts) werden du und deine Schia zu Allah kommen zufrieden und gefällig, und es werden zu ihm deine Feinde kommen ärgerlich und halsstarrig.“

Überliefert von: Ibn al-Athir, al-Nihaya fi gharib al-hadith, (Beirut, 1399) vol. 4, S. 106, al-Tabarani, Mudscham al-Kabir, vol. 1, S. 319, al-Hathami, Majma' al-Zawa'id, vol. 9, Nr. 14168.

1.2 Wie entstand die Schia?

Wenn man auf den Anfang der Herabsendung des Heiligen Korans schaut, bemerkt man, dass die Muslime zu dieser Zeit schon in zwei Gruppen mit unterschiedlichen Glaubensvorstellungen und Überzeugungen geteilt waren.

Die eine Gruppe glaubte, dass in allen Angelegenheiten, in denen das religiöse Gesetz unzweideutig und klar ist, besonderen Befehlen gehorcht und auf keine Verstärkung der persönlichen Untersuchung und Eignung Wert gelegt werden sollte. Die andere Gruppe glaubte, dass dieser Weg nur auf die Gebete und geheimnisvollen Probleme beschränkt

sein und die Nachforschung und Eignung selbst dann bevorzugt werden sollte, wenn der religiöse Befehl unzweideutig war. Da diese Anschauung auf die Neigungen der menschlichen Würde baute, stieg die Zahl ihrer Anhänger so sehr, dass sich selbst die alten Gefährten des Propheten dieser Gruppe anschlossen.

Von Ibn Abbas wird überliefert, dass Omar (später der zweite Kalif), als der Prophet auf dem Sterbebett lag und die umstehenden Personen um Tinte und Papier bat, um etwas niederzuschreiben, damit sie zukünftig nicht irregeleitet werden, sagte, dass der Prophet von der Krankheit überwältigt sei und der Koran als Anleitung genüge. Es entstand eine Meinungsverschiedenheit unter den Anwesenden. Einige bestanden darauf, den Befehl des Propheten zu erfüllen und Tinte und Papier zu bringen, andere jedoch nicht. Als der Wortwechsel und hitzige Worte unter ihnen andauerten, befahl der Prophet, ihn allein zu lassen. Überliefert von: Sahih Buchari, vol. III, Chap. Die Krankheit des Propheten und Sahih Muslim, vol. V.

Diese Begebenheit, die sowohl von *Schiiten* als auch von *Sunniten* berichtet wurde, genügt, um die zwei, sich diagonal gegenüberstehen Glaubenshaltungen aufzuzeigen.

Die Anhänger der Schia, die Schiiten, betrachten Ali als den vom Propheten Muhammad mehrmals zu Lebzeiten designierten Nachfolger und als ihren ersten Imam.

Schiiten glauben, dass die Prophetennachfolge nur von einem Imam ausgeübt werden kann, da dieser als einziger göttlich legitimiert ist. Darauf aufbauend glauben sie, dass nur der Ahl-ul-Bait (Familie des Propheten) den Heiligen Koran fehlerfrei auslegen und vorleben kann.

Unter dem Oberbegriff „Schiiten“ werden oft verschiedene Strömungen zusammengefasst, wie die Anhänger der Zwölf Imame, die man auch Dschafariten oder Imamiten nennt, die Ismaeliten, Zaiditen und Aleviten, wobei letztere teilweise auch Imamiten sind.

Die Schiiten haben ihren Ursprung nicht, wie oft behauptet wird, in der Auseinandersetzung über die legitime Nachfolge nach dem Ableben des Propheten Muhammad. Sie gehen vielmehr bereits auf die erste Offenbarung zurück, die sie anders darstellen als die Sunniten. Die zahllosen Auszeichnungen Alis und die mehrfache Erwähnung Alis als Nachfolger mündeten in die offizielle Nominierung in Ghadir Chum im Jahr 632 n. Chr.

Durch die Ereignisse in Sakifa (in Medina) wurde aber Ali umgangen und Abu Bakr zum Nachfolger bestimmt. Erst nachdem drei andere Kalifen vor ihm regiert hatten (Abu Bakr, Omar und Othman), wurde Ali 656 n. Chr. in der Moschee von Medina zum vierten Kalifen proklamiert. Nach schiitischer Auffassung kam mit ihm endlich der legitime Nachfolger des Propheten Muhammad an die Macht. Imam Ali wurde jedoch von

einigen Gouverneuren der früheren Kalifen nicht anerkannt. Drei fürchterliche innerislamische Kriege wurden Ali aufgelastet: die Kamelschlacht, die Schlacht von Siffin und die Schlacht von Nahrawan.

Sowohl er als auch bereits vorher seine Frau Fatima wie auch die weiteren zehn der elf verbliebenen Zwölf Imame wurden von den herrschenden Dynastien ermordet. Nur Imam Mahdi, der zwölfte Imam, lebt noch als einziger Überlebender der Ahl-ul-Bait in der Verborgenheit und die Schiiten warten auf sein baldiges Erscheinen.

Diese historischen Ereignisse trennten später auch die dschafaritische Rechtsschule (Schiiten) von den sunnitischen Rechtsschulen. Die jeweilige selbständige Rechtsfindung (idschtiḥad) fußte auf unterschiedlichen Überlieferungen. Während bei Schiiten Überlieferungen derjenigen, die kriegerische Handlungen gegen Imam Ali vollzogen haben, unglaublich sind, gelten diese bei den Sunniten dennoch als glaubwürdig. Dementsprechend unterschieden sich die Hauptwerke der Überlieferungen, die bei Schiiten als Vier Bücher (kutub arba'a) bekannt sind.

Die darin enthaltenen Lehren sind die Glaubensgrundlagen der Zwölfer-Schiiten (Imamiten, Ithnā'ashariyyah). Vorstellungen anderer schiitischer Strömungen des Islam (Zaiditen, Ismailiten) oder aus schiitischen Strömungen hervorgegangene Gruppierungen (Aleviten, Nusairier, Druzen) teilen nicht alle diese Glaubensgrundlagen.

2 Die Mitglieder der schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich

- Die Mitglieder sollen, von der gemeinsamen Überzeugung geleitet, der Religion des Islam, dem wilaya und dem Führungsauftrag des Schwiegersohnes des Propheten Muhammed, Ali bin Abi Talib, als designiertem Nachfolger und erstem Imam (Quran Surah Al-Maeda Vers 67) („O Du Gesandter! Verkünde, was zu Dir von Deinem Herrn her abgesandt wurde; und wenn Du es nicht tust, so hast Du seine Botschaft nicht verkündigt.“) und den Zwölf Imamen (den einzigen legitimen Nachfolgern des Propheten Muhammed) verbunden sein.
- Sie sind sich einig, die Bundesverfassung der Republik Österreich und die österreichischen Gesetze zu achten, das den Schiiten in Österreich auf der Grundlage der österreichischen Bundesverfassung garantierte Recht auf autonome und eigenständi-

ge Regelung der inneren Angelegenheiten wahrzunehmen, den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu pflegen und sich für eine konstruktive Kooperation zum Wohl der österreichischen Gesellschaft einzusetzen.

3 Die schiitischen Glaubensgrundlagen

Im Gegensatz zum sunnitischen Islam verfügt der schiitische Islam über eine geistliche Hierarchie, die auf Studium und Anerkennung durch die Geistlichkeit und die Gläubigen basiert und die Ränge des Ayatollah (mudschtahid) und des Großayatollahs (Ayatollah Uzma) umfasst. Können sich die Großayatollahs auf eine gemeinsame Quelle der Nachahmung (Marja al-taqlid) einigen, ist diese in Stellvertretung des abwesenden Imam Muhammad Al-Mahdi das geistliche Leitmotiv aller Schiiten.

Die religiöse Gelehrsamkeit der Schiiten wird in religiösen Hochschulen bzw. Seminaren, den Hawza 'ilmiyya, weitergegeben, in denen auch religiöse Rechtsgutachten erstellt werden. Die traditionsreichste und angesehenste dieser Hochschulen ist die Hawza 'ilmiyya in Najaf und Qum, an der sich auch die schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich so lange orientiert, bis man in Österreich Universitäten oder Fachhochschulen gründen kann.

Unter islamischen Gesetzen ist die Ordnung zu verstehen, die Gott offenbart hat und die wir auf seinen Befehl hin so befolgen sollen, wie sie im Heiligen Koran dargelegt und vom Propheten und den Imamen erklärt worden ist.

Als Glaubensgemeinschaft in Österreich anerkennen wir selbstverständlich die allgemeinen Menschenrechte und die österreichischen Gesetze.

4 Grundlagen des Glaubens und Handlungsprinzipien

Es wird zwischen Grundlagen des Glaubens bzw. Stamm der Religion (usul-ad-din) und Glaubenspraxis bzw. Zweige der Religion (furuu'ad-dien) unterschieden.

4.1 Grundlagen des Glaubens bzw. Stamm der Religion (usul-ad-din)

4.1.1 Der Ein-Gott-Glaube (Tauhid oder Monotheismus)

Tauhid bedeutet, dass es nur den einen Gott gibt, und nichts Ihm ähnelt. Das Gegenteil zu Tauhid ist Schirk. Schirk bedeutet, Gott Teilhaber zuzuschreiben. Wer Muslim werden will, der spricht als Erstes den Satz: „La ilaha illallah. Es gibt keinen anderen Gott außer Allah.“ Es ist klar, dass dieses mündliche Bekenntnis verinnerlicht werden muss.

Die Glaubensordnung und Ethik des Islams baut nämlich auf diesem Tauhid-Prinzip auf und auch die Gebote und Lehren des Islams werden vom Geist des Ein-Gott-Glaubens gespeist. Im Heiligen Koran wird in verschiedenen Formen an die Lehre „Es gibt keinen anderen Gott außer Allah“ erinnert. U.a. heißt es im Vers 18 der Sure 3: „Bezeugt hat Allah, dass kein Gott da ist außer Ihm selbst; und die Engel und die Wissenden [bezeugen es]; Er sorgt für die Gerechtigkeit. Es ist kein Gott außer Ihm, dem Allmächtigen, dem Allweisen.“

Eine umfassende Beschreibung der Einheit gibt Imam Ali in der ersten Rede, die in dem Werk Nahdschul-Balagha zusammengetragen wurde:

„Er ist Derjenige, Der durch die hohen Bestrebungen nicht erreicht werden kann, den tiefeschürfende Intellekts nicht erlangen können, Der, Dessen Eigenschaften keine Grenzen gesetzt sind, Dessen Charakter nicht existiert [so, dass er beschrieben werden kann]. Der, Der nicht zeitlich begrenzt ist, Der die Schöpfung hervorbrachte durch Seine Allmacht, die Winde durch Seine Gnade verstreute und die schwankende Erde mit Felsen gestützt hat.“

4.1.2 Der Glaube an die Gerechtigkeit Gottes

Die Schia glauben, dass die Gerechtigkeit Gottes zu den bedeutsamsten Aspekten der göttlichen Existenz gehört und Er das Gute gebietet und das Böse verbietet. Manche gehen so weit, dass sie die Existenz des Guten als einzige Schöpfung akzeptieren und das Böse nicht als direkte Schöpfung betrachten, vergleichbar dem Licht und seinem Schatten. Die Tatsache der existierenden göttlichen Ordnung wird in dem Begriff „Gerechtigkeit“ zusammengefasst, die in ihrer Absolutheit in die Einheit mündet und Ausdruck der Liebe ist. Gerechtigkeit ist somit auch eine Folge der Gnade.

„Gott gebietet Gerechtigkeit walten zu lassen.“ Koran 16/90

4.1.3 Der Glaube an die Propheten

Die Anerkennung der prophetischen Sendung ist keineswegs auf Muhammad beschränkt. Der Heilige Koran lehrt, dass sich Gott seit Anbeginn der Menschheit immer wieder den verschiedenen Völkern offenbart hat. Dazu erwählte Er besonders edle Menschen als Träger der Offenbarung und Verkünder Seines Gesetzes. Die Propheten und Gesandten Gottes sind jedoch ohne Ausnahme Menschen und keine Übermenschen. Sie schöpften aus derselben Quelle der Offenbarung, um den Menschen jene Daseinszusammenhänge klarzulegen, die durch wissenschaftliche Erkenntnisse nicht vermittelt werden können.

Die Schiiten glauben an alle Gesandten Gottes und machen keinen Unterschied zwischen ihnen:

„Der Gesandte [Gottes] glaubt an das, was zu ihm von seinem Herrn [als Offenbarung] herabgesandt worden ist, und ebenso die Gläubigen; alle glauben an Gott, Seine Engel, Seine Bücher und Seine Gesandten. Wir machen keinen Unterschied bei jemandem von Seinen Gesandten.“ Koran 2/285

Wir glauben fest daran, dass der letzte Prophet, Muhammad, der Prophet des Islams ist, dass es nach ihm keinen weiteren Propheten mehr geben wird und er ihre Reihe abschließt und ihre Botschaften bestätigt.

4.1.4 Der Glaube an die Imame (Führungsauftrag)

Der Führungsauftrag ist ein wesentlicher Aspekt des Imams. Er beschreibt die Tatsache, dass die ideale Führung der Menschen von Gott vorbestimmt ist und zu allen Zeiten und an allen Orten Gültigkeit hat. So gab es, begonnen mit dem ersten Menschen Adam, immer ideale Menschen, denen ALLAH den Führungsauftrag übertragen hat. Dieser Führungsauftrag beinhaltet nicht nur die verbale Weitergabe der schöpferischen Weisheit, sondern auch das vorbildhafte Vorleben. Der Prophet Mohammed hat seinen Führungsauftrag erfüllt. Nach schiitischer Vorstellung bleibt der Führungsauftrag auch danach bestehen. Er wird von den Zwölf Imamen erfüllt. Nach sunnitischer Vorstellung ist der Führungsauftrag nach dem Propheten Muhammad nicht derart klar umrissen. Der Prophet Muhammad weist darauf hin, dass die Führung nach ihm zwölf Personen obliegt, die allesamt von den Quraisch abstammen werden. Während Sunniten jener Überlieferung in den eigenen Hauptwerken keine große Bedeutung beigemessen haben, waren jene Personen für Schiiten die Zwölf Imame.

Eine weitere, von allen Muslimen anerkannte Überlieferung besagt, dass derjenige, der stirbt, ohne den Imam seiner Zeit zu kennen, den Tod der Unwissenheit stirbt.

Von Dschabir ibn Samura ist überliefert: Ich hörte den Propheten sagen: „Es wird zwölf Anführer geben.“ Danach sagte er einen Satz, den ich nicht gehört habe. Mein Vater sagte, der Prophet fügte hinzu: „Alle von ihnen werden von den Quraisch abstammen.“ Wie u.a. auch im Buch von Sahih Muslim vermerkt, weist Muhammed darauf hin, dass die Führung nach ihm zwölf Personen obliegt, die allesamt von den Quraisch abstammen werden.

Die Namen der Zwölf Imame:

<i>Zahl</i>	<i>Name</i>	<i>Lebensdaten</i>	<i>Ursache des Todes</i>	<i>Ort des Todes</i>
1	Ali bin Abi Talib	598 – 661	Ermordet mit einer vergifteten Klinge	Moschee von Kufa in Irak
2	Hassan bin Ali	625 – 669	Vergiftet	Medina, Saudi-Arabien
3	Hussein bin Ali	626 – 680	Märtyrer	Karbala – Irak
4	Ali bin Al-hussein (Sajad)	658 – 713	Vergiftet	Medina, heutig Saudi-Arabien
5	Muhammed bin Ali (Baqir)	676 – 743	Vergiftet	Medina, heutig Saudi-Arabien
6	Jafar bin Muhammed (Sadik)	703 – 765	Vergiftet	Medina, heutig Saudi-Arabien
7	Musa bin Jafar (Kadhum)	745 – 799	Vergiftet	Bagdad – Irak
8	Ali bin Musa (Ridha)	765 – 818	Vergiftet	Mashad – Iran

9	Muhammed bin Ali (Al-jawad)	810 – 835	Vergiftet	Bagdad – Irak
10	Ali bin Muhammed (Al-Naqi)	827 – 868	Vergiftet	Samara – Irak
11	Al hassan bin Ali (Al-Askari)	846 – 874	Vergiftet	Samara – Irak
12	Muhammad bin Alhassan (Al-Mahdi)	868 – heute	Lebt, aber in Verborgenheit!	

4.1.5 Der Glaube an das Jenseits und an die Auferstehung

Die Existenz des Menschen endet nicht mit seinem körperlichen Ableben. Der Tod ist ein natürlicher Übergang in ein jenseitiges Dasein. Diesseits und Jenseits stehen in unmittelbarer Verbindung: das Diesseits ist der Acker und das Jenseits die Ernte der Handlungen des Menschen. Nach einem geistigen Zwischenstadium werden ihm seine Taten gemäß ihren Absichten am „Tag des Gerichts“ vorgeführt. Niemandem wird dabei auch nur das geringste Unrecht geschehen (vgl. Sure 57, Vers 20). Im Heiligen Koran heißt es dazu:

„Ihr Menschen! Fürchtet euren Herrn! Das Beben der Stunde [des Gerichts] ist etwas Gewaltiges. Am Tag, da ihr es erleben werdet, wird jede stillende [Frau in ihrer Bestürzung] vergessen, [weiter] auf ihren Säugling zu achten, und jede, die schwanger ist, [vorzeitig] zur Welt bringen, was sie trägt. Und man könnte die Menschen [dann] für betrunken halten, ohne dass sie es [in Wirklichkeit] sind. Die Strafe Allahs ist eben schwer.“ Koran 22/1-2

4.2 Handlungsprinzipien bzw. Zweige der Religion *furuu'ad-dien* (Glaubenspraxis)

Die menschlichen Handlungsprinzipien lassen sich gemäß der islamischen Rechtswissenschaft (Fiqh) in normativer Einstufung unterschiedlichen Kategorien zuordnen:

- Fardh (Pflicht): Hierunter sind diejenigen Handlungen zu verstehen, die explizit im Heiligen Koran erwähnt werden und deren Verrichtung für einen Muslim unerlässlich ist. Es gibt zwei Arten von Fardh: a) Fardh Ayn (individuelle Pflicht): Alle Handlungen, die der Muslim selbst zu erfüllen hat, z.B. das rituelle Pflichtge-

bet fünfmal täglich oder das Fasten im Monat Ramadan; b) Fardh Kifâya (kollektive Pflicht): Handlungen, deren Verrichtung durch einen Teil der Muslime alle anderen Muslime entlastet.

- Mandub (Mustahabb): empfohlene (erwünschte) Pflicht, aber nicht vorgeschriebene Handlungen.
- Haram: Handlungen, die verboten sind, z.B. Fasten beim Opferfest, beim Fest des Fastenbrechens oder im Fall von Krankheit.
- Makruh: verpönte (unerwünschte), verwerfliche, verabscheuungswürdige Handlungen.
- Mubah (Halal): alles, was erlaubt ist.

4.2.1 Das Gebet

Diese Pflicht verbindet den Menschen mit Allah und hält ihn von Sünde und verbotenen Handlungen fern.

Die Zeiten des Gebets sind folgendermaßen bemessen:

- Morgen: Dieses Gebet wird in der Zeit zwischen dem Beginn der Morgendämmerung und dem Sonnenaufgang verrichtet.
- Mittag: Dieses Gebet wird in der Zeit zwischen dem Höchststand der Sonne und dem Beginn des Nachmittagsgebets verrichtet.
- Nachmittag: Dieses Gebet wird in der Zeit zwischen Mittag und Abend, etwa im letzten Drittel verrichtet.
- Abend: Dieses Gebet wird in der Zeit zwischen der Dämmerung und Mitternacht verrichtet.
- Nacht: Dieses Gebet wird nach dem Ende der Dämmerung bis vor Beginn der Morgendämmerung verrichtet.

Wenn man keine Zeit hat oder es schwierig ist, fünfmal getrennt zu beten, kann man nach dem Mittagsgebet gleich das Nachmittagsgebet und nach dem Abendgebet gleich das Nachtgebet verrichten.

„Verrichte das Gebet beim Neigen der Sonne bis zum Dunkel der Nacht, und das Lesen des Korans bei Tagesanbruch. Wahrlich, die Lesung des Korans bei Tagesanbruch ist besonders angezeigt.“ Koran 17/78

4.2.2 Das Fasten

Das Wort Fasten (saum) bedeutet im Allgemeinen die Verweigerung einer Handlung. Dabei kann es um Handlungen wie Essen, Trinken und Geschlechtsverkehr oder aber auch Sprechen gehen. Die bekannteste Form des Fastens erfolgt im gesamten Monat Ramadan und ist eine der religiösen Pflichten eines Muslims.

„O, die ihr glaubt! Fasten ist euch vorgeschrieben, wie es denen vor euch vorgeschrieben war, auf daß ihr euch schützet.“ Koran 2/183

„Eine bestimmte Anzahl von Tagen. Wer von euch aber krank oder auf Reisen ist, [der faste] an ebenso vielen anderen Tagen; und für jene, die es schwerlich bestehen würden, ist eine Ablösung: Speisung eines Armen. Und wer mit freiwilligem Gehorsam ein gutes Werk vollbringt, das ist noch besser für ihn. Und Fasten ist gut für euch, wenn ihr es begreift.“ Koran 2/184

4.2.3 Zakat

Zakat ist eine vermögensabhängige Steuer für definierte Güter und wird von den Menschen entrichtet, damit es unter ihnen keine Armen oder Bedürftigen gibt.

„Und verrichtet das Gebet, gebt die [zakaat] und nehmt [beim Gottesdienst] an der Verneigung teil!“ Koran 2/43

4.2.4 Dschihad („Anstrengung“)

Das arabische Wort Dschihad bedeutet „Bemühung“ oder „Anstrengung“ und gehört zu den Begriffen, die am häufigsten missverständlich übersetzt werden. In der Regel wird der Dschihad in zwei Bereiche unterteilt:

4.2.4.1 Der „größte“ oder „große Dschihad“

Der „größte“ oder „große Dschihad“ ist der Kampf gegen das Böse im Herzen des eigenen Ich, die Anstrengung gegen eine niedrige Stufe der Seele, die zum Bösen gebietet. Dabei wird die innere Läuterung zur moralischen Vervollkommnung angestrebt. Mittel bei diesem schweren Einsatz sind die zahlreichen Riten des Islams, wie z.B. das Bittgebet und vieles andere mehr. Allheilmittel gegen Krankheiten der Seele sind u.a. die Dankbarkeit sowie die Buße.

4.2.4.2 Der „kleine“ oder „äußere Dschihad“

Der „kleine“ oder „äußere Dschihad“ besteht in jeder Form der zulässigen Verteidigung von Muslimen sowie jeder anderen Form der gottgefälligen Anstrengung. So gehört z.B. das Stillen der eigenen Kinder in diesen Bereich des Dschihad. Ein Angriffskrieg oder eine gewaltsame Verbreitung des Islams, welche oft fälschlicherweise mit dem Begriff Dschihad in Verbindung gebracht wird, ist im Islam absolut verboten.

4.2.5 Fünftel-Abgabe (chums)

Chums ist vereinfacht ausgedrückt eine Art Einkommensteuer gemäß dem islamisch-schiitischen Glauben. Nach Abzug aller Kosten, die dem Muslim einen Lebensstil gemäß dem üblichen sozialen Standard ermöglichen, wozu u.a. auch staatliche Steuern und Abgaben zählen, wird ein Fünftel (20%) des überschüssig erworbenen Kapitals abgegeben, damit dieses für den Islam eingesetzt werden kann.

4.2.6 Pilgerfahrt

Die Pflicht zur Pilgerfahrt bedeutet, dass jeder Gläubige einmal in seinem Leben das Haus Allahs in der heiligen Stadt Mekka aufsuchen und die rituellen Vorschriften der Pilgerfahrt erfüllen soll. Voraussetzungen sind: Verstand bzw. Vernunft, religiöse Reife, finanzielles und körperliches Imstandesein und Reisesicherheit. Die Pilgerfahrt für den auswärtigen Pilger besteht aus zwei Teilen: „Bestrebungs-Wallfahrt“ und dem „Pilgern“. Beides zusammen wird „Bestrebungs-Pilgerfahrt“ genannt.

Die Bestrebungs-Pilgerfahrt besteht aus zwei Gruppen von Handlungen. Die erste ist die Wallfahrt (umrah), die idealerweise zuerst zu absolvieren ist; die zweite ist die Pilgerfahrt selbst. Für jede dieser beiden gibt es spezifische Handlungen.

4.2.7 Gutes gebieten

Dieses Prinzip wird direkt aus dem Heiligen Koran und den Überlieferungen hergeleitet. Es gehört bei Einhaltung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu den Handlungsprinzipien, mit denen ein Muslim zur konstruktiven Weiterentwicklung der Gesellschaft beitragen soll.

4.2.8 Schlechtes verwehren

Schlechtes verwehren gehört ebenso zu den Handlungsprinzipien. Das Gebieten von Gutem und das Verwehren von Schlechtem findet seine häufigste Anwendung in der Kindererziehung.

4.2.9 Liebeserweis (Tawalli)

Damit ist die Liebe zum Propheten Muhammad und seiner Ahl-ul-Bait gemeint. Jeder Muslim muss das Segnungs-Bittgebet (salawat), d.h. eine Segensformel, aussprechen, wenn er den Namen des Propheten Muhammad hört oder selbst ausspricht, damit sein Ritualgebet gültig ist. Der Liebeserweis (tawalli) geht auf den Heiligen Koran zurück, in dem es heißt:

„Das ist die Froh-Botschaft, die Allah seinen Dienern, die glauben und die guten Werke tun, verkündet. Sprich: Ich verlange von euch keinen Lohn dafür, es sei denn die Liebe zu den Verwandten. Und wer ein gutes Werk tut, dem schenken Wir dafür noch mehr Gutes. Gott ist voller Vergebung und zeigt sich erkenntlich.“ Koran 42/23

4.2.10 Lossagung (Tabarri)

Wer der Familie des Propheten feindlich gesinnt ist, der ist auch Allah feindlich gesinnt. Der Gesandte Gottes sprach: *„Meine Familie (Ahl-ul-Bait) ist wie die Arche Noah. Wer sich auf sie begibt, ist gerettet, wer sich jedoch von ihr abwendet, geht zugrunde.“* Bihar-ul-Anwar, B. 27, S. 113

5 Quellen der islamisch-schiitischen Erkenntnis

Die Hauptquellen der Erkenntnis bei den islamischen Schiiten sind:

5.1 Heiliger Koran: Schrift des Islam

5.2 Vorbild (Sunna)

Handlungsweise des Propheten und seiner Ahl-ul-Bait: Der Prophet, Fatima und die Zwölf Imame sind fehlerfrei und frei von jeglicher Art von Sünden, wie der Reinheitsvers

verdeutlicht. Der Prophet Muhammad sagte: *„Eilt ihnen nicht voraus und bleibt nicht zurück, sonst werdet ihr Zugrundegehen, und belehrt sie nicht, denn sie wissen mehr als ihr!“*

5.3 Übereinstimmung (idschmah-ul-Ulama)

Übereinstimmung der Gelehrten oder Konsens der Gelehrten: Manche Gelehrte unterscheiden drei Arten von Konsens: den Konsens durch ausdrückliche Aussage, durch die nachgewiesene Praxis und durch die stillschweigende Billigung einer Tat oder Aussage.

5.4 Intellekt (aql)

Als Intellekt gilt im Islam zunächst einmal – ausgehend von der Natur des Menschen – sein ihm angeborener Verstand. Erst dieser ermöglicht ihm, Gott und damit die Wahrheit, den wahren Glauben, die korrekte Religion, die wahrhaftigen Propheten und vieles andere mehr zu erkennen. Eine Überlieferung des Propheten Muhammad besagt: *„Der erste Prophet des Menschen ist sein Verstand.“*

6 Die bedeutsamsten Sammelwerke und die Überlieferung der Schiiten

6.1 Die vier Bücher als eine Quelle der Erkenntnis bei den islamischen Schiiten

- Das Genügende (Al-Kafi) von Scheich Kulaini 940 n. Chr. Er war ein großer Gelehrter des Islams. Sein Buch umfasst 16.199 Überlieferungen des Propheten Muhammad und der Ahl-ul-Bait.
- Was für den Rechtsgelehrten unerreichbar ist (man la yahdhuruhu-l-faqih) von Scheich Saduq 923 n. Chr. Er soll fast 300 Bücher geschrieben haben und im Jahr 991 n. Chr. in Ray gestorben sein.
- Korrektur der Rechtsurteile (tahdhiib al-ahkam) von Abu Dscha'far Muhammad ibn al-Hasan at-Tusi 1067 n. Chr. Scheich al-Tusi war ein schiitischer Sammler von Überlieferungen, Jurist und Theologe und das spätere Oberhaupt seiner Gemeinde.
- Die Betrachtung der umstrittenen Überlieferungen (al-istibsar fi-mach-tulifa fihi min al-achbar) ebenfalls von At-Tusi. Sie behandelt die gleichen Fachgebiete wie die „Korrektur der Rechtsurteile“.

6.2 Bittgebet-Bücher der islamischen Schiiten

Das Bittgebet (dua) ist der direkte „Ruf“ des Menschen zu Allah. Diese Worte des Lobes, des Dankes, des Preisens, der Hoffnung und der Bitte sind anders als beim Ritualgebet frei von jedwedem Ritual und jedem Muslim freigestellt.

- Sahifat-ul-Sadschadiyya ist das älteste erhaltene Buch im Islam nach dem Heiligen Koran. Es beinhaltet eine Sammlung von 54 Bittgebeten, die Imam Zain-ul-Abidien öffentlich geäußert hat. Im Gesamtwerk gibt es weitere kleinere Bittgebete als Zusatz.
- Mafatihul-Dschinaan (Die Eroberung des Paradieses) ist eine Sammlung von Bittgebeten für jeden Tag im Monat Ramadan, für alle Feier- und Gedenktage sowie für die verschiedenen Anlässe wie Essen, Trinken, Schlafen und die unterschiedlichen Tageszeiten.
- Nahdsch-ul-Balagha (Pfad der Eloquenz) ist eine Sammlung der Predigten, Aussprüche, Ratschläge, Verfügungen, Briefe und Maximen von Imam Ali. Der Inhalt gilt als einzigartig in Redekunst und Rhetorik. Die Reden behandeln die grundlegenden Themen des Islams, die Rechtsurteile, die für diese Grundlagen erforderlich sind, sowie die politischen Umstände, die zu diesen Urteilen geführt haben. All das, was der Prophet Muhammad an Imam Ali vererbt hat, umfasst dieses Werk mit der Faszination des umfangreichen Wissens. Es informiert aber auch über die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Probleme der damaligen Zeit und der Zukunft und klärt über das Menschenbild im Islam auf. In der Sammlung werden zudem die geschichtlichen Ereignisse und deren Ursachen und Wirkungen erläutert.
- Das Sendschreiben über die Rechte (Risalat al-Huquq) gilt als eine der bekanntesten Überlieferungen des vierten Imam Ali bin Al-hussein Zain-ul-Abidin. Es beschreibt 50 Rechte und Pflichten des Einzelnen gegenüber Allah, den verschiedenen Mitmenschen bis hin zu den eigenen Körperteilen.

7 Selbständige Rechtsfindung (idschtihad) der islamischen Schiiten

Die selbständige Rechtsfindung ist ein Begriff aus dem islamischen Recht und umfasst das Verfahren zur Rechtsfindung in einer beliebigen Fragestellung. Sie ist eine der Rechts-

findungsmethoden. Für die Anwendung der selbstständigen Rechtsfindung muss die Befähigung zum Rechtsgelehrten (Mudschtahid) vorhanden sein. Ein Muslim muss entweder selbst diese Befähigung besitzen oder die Fragestellung durch Nachahmung (taqlid) eines Vorbildes lösen.

Zudem galt unter Sunniten jahrhundertlang die Aussage, dass die „Tore der selbstständigen Rechtsfindung“ geschlossen seien. Dabei ist unklar, wann genau diese „Schließung“ erfolgt ist, was zu einer Stagnation in der gesamten Entwicklung geführt hat.

Bei Schiiten gab es jene historische Last nicht in diesem Maß, da das jeweils aktuelle Vorbild der Nachahmung am Leben sein musste.

7.1 Rechtsgelehrter Ayatollah (mudschtahid)

Ein Rechtsgelehrter (Ayatollah) ist ein Gelehrter (faqih), der zur selbstständigen Rechtsfindung (idschtihad) und damit zur Anwendung des islamischen Rechts auf aktuelle Situationen befähigt ist. Seine Rechtsurteile müssen dabei keinen umfassenden Charakter haben. Er muss auch nicht in allen Aspekten des Lebens dazu qualifiziert sein. Viele Rechtsgelehrte sind spezialisiert in verschiedenen Bereichen, wie z.B. dem Handelsrecht, dem Familienrecht usw. Daher wird zwischen dem unbedingten Rechtsgelehrten (Großayatollahs, Ayatollah Uzma) und dem bedingten Rechtsgelehrten (Ayatollah) unterschieden. Der unbedingte Rechtsgelehrte ist in allen Bereichen der islamischen Rechtswissenschaft ein Experte. Nur derjenige Experte kann Vorbild der Nachahmung werden, dessen Urteile aufgrund seines Ansehens und seines umfassenden Wissens ein hohes Maß an Akzeptanz unter den Gläubigen erlangen. Der bedingte Rechtsgelehrte hingegen ist nur in Teilbereichen qualifiziert.

Die Ausbildung eines Rechtsgelehrten ist umfassend und erstreckt sich teilweise über Jahrzehnte. Zu den Voraussetzungen gehören u.a.:

- Die Kenntnis des Arabischen, um die Texte des Heiligen Koran und der Überlieferungen direkt erschließen zu können
- Eine hinreichende Kenntnis über die Anlässe der Offenbarung und über das Vorbild (Sunna) des Propheten Muhammad sowie bei Schiiten zusätzlich über das Leben der Ahl-ul-Bait
- Detaillierte Kenntnis über die Quellen der Erkenntnis und die Methoden ihrer Anwendung
- Umfassendes Wissen im Bereich der Logik (mantiq)

- Eine persönliche Lebensführung, die nicht im Widerspruch zu den erlassenen Rechtsurteilen steht.

Es gab stets auch weibliche Rechtsgelehrte.

7.2 Gelehrter (faqih)

Der Begriff Gelehrter wird oft missverständlicher Weise synonym mit dem allgemeinen Begriff Geistlicher verwendet. Hingegen ist heutzutage mit „Gelehrter“ insbesondere ein Rechtsgelehrter gemeint, also ein Experte im Bereich des islamischen Rechts bzw. ein islamischer Jurist.

Der ursprüngliche Begriff „faqih“ bezeichnete eine Person, die Kenntnis von bzw. Verständnis für etwas besitzt. Erst später erfolgte das Einfließen des Begriffs in die Theologie und die islamische Rechtswissenschaft. Voraussetzung für jede islamische Rechtsprechung ist, dass der Rechtsprechende über eine entsprechende umfangreiche Ausbildung verfügt. Dies erfordert, dass er sowohl die Methoden der Rechtsfindung als auch die Quellen der Erkenntnis, insbesondere im Zusammenhang mit der Rechtsfindung, beherrscht. Zu den Voraussetzungen eines Rechtsgelehrten (faqih) gehört, dass er u.a. auch die selbständige Rechtsfindung (idschtihad) beherrscht.

7.3 Religiöses Rechtsurteil (fatwa)

Ein religiöses Rechtsurteil (fatwa) im Islam ist ein islamisches Rechtsgutachten, das von einem Rechtsgelehrten (mudschtahid) zu einem speziellen Thema oder einer besonderen Fragestellung erstellt wird. Üblicherweise wird ein Rechtsurteil auf Anfrage einer Einzelperson oder einer Organisation angefertigt, um eine Frage zu klären. Der Wirkungsbereich eines Rechtsurteils hängt von den Umständen der Person ab, die jenes Rechtsurteil veröffentlicht: Während ein einfacher Rechtsgelehrter (mudschtahid) die selbständige Rechtsfindung (idschtihad) verbindlich nur für sich selbst durchführen kann, ist ein Rechtsurteil eines Vorbildes der Nachahmung für alle seine Nachahmer (muqallid) bindend. Gemäß der Vorstellung mancher ist zudem ein Rechtsurteil des Statthalters der Rechtsgelehrten für alle Muslime bindend.

Sowohl theoretisch als auch praktisch können verschiedene islamische Geistliche unterschiedliche Rechtsurteile (fatwa) zum gleichen Sachverhalt fällen. Das fehlerfreie Ur-

teil kann nach schiitischer Ansicht ohnehin einzig ALLAH und die von Ihm auserwählte Reihe der Ahl-ul-Bait fällen. Die Rechtsgelehrten haben Imam Mahdi, der fehlerfrei Rechtsurteile ermöglichen würde, jedoch in der Verborgenheit lebt, nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten.

Sammlungen von Fatwas werden in religiösen Regelwerken zusammengefasst. Der Erhalt von Rechtsurteilen ist für den Nachahmer von Bedeutung.

7.4 Nachahmer (muqallid)

Nachahmer ist jemand, der die Nachahmung als Rechtsfindungsmethode praktiziert. Ein praktizierender Muslim kann selbst derart ausgebildet sein, dass er hinsichtlich der Feinheiten der Zweige der Religion selbständige Rechtsfindung ausüben kann. Andernfalls praktiziert er die Vorsichtsentscheidung (ihtiyat) oder schließt sich einem geeigneten Vorbild der Nachahmung seiner Wahl an.

Die Auswahl des eigenen Vorbildes der Nachahmung erfolgt nach den Bedingungen für die Vorbildauswahl.

Die Nachahmung erfolgt gemäß den Nachahmungsmethoden und ist auf die Zweige der Religion beschränkt. Den Stamm der Religion bzw. die unabdingbaren Glaubensgrundlagen muss jeder selbst verinnerlichen. Er darf diese nicht nachahmen.

Die religiöse Verpflichtung zur Nachahmung beginnt mit der Erfüllung der Nachahmungsvoraussetzungen. Eine korrekte Nachahmung setzt voraus, dass der Nachahmer die Methode zum Erhalt von Rechtsurteilen kennt.

7.5 Religiöses Regelwerk (risala)

Ein religiöses Regelwerk ist eine Anleitung für den Nachahmer in Detailfragen der Zweige der Religion. Es handelt sich dabei um eine Sammlung von Rechtsurteilen (fatwa), die ein Vorbild der Nachahmung veröffentlicht hat.

7.6 Schiitische Universität (hauza)

Als Schiitische Universität gelten höhere Bildungseinrichtungen, in denen eine Ausbildung zum Gelehrten erfolgt. Die Ausbildung ist vergleichbar mit einem Universitätsstudium. Eine Besonderheit der religiösen Hochschulen besteht darin, dass unterschiedliche

Hochschullehrer dasselbe Lehrfach anbieten, sodass die Studenten die Auswahl zwischen verschiedenen Hochschullehrern haben. Das Ansehen eines Hochschullehrers steigt mit der Zahl seiner Studenten, was eine Qualitätssteigerung in konstruktiver Konkurrenz zur Folge hat.

8 Die islamisch-schiitischen Feierlichkeiten, Trauerfeiern, Heiligen Nächte und Orte

8.1 Die Großen jährlichen schiitischen Feierlichkeiten

- Opferfest am 10. DulHiga
- Ramadan-Fest am 1. Schawwal
- Am 17 Rabee ulawaal, Tag der Geburt des Propheten Muhammad a. s. (570 n. Chr.) und des Imam Sadeq (Montag, 20. April 702 n. Chr.)
- Jaummul Ghadir 18 DulHiga, Tag der Auftragserteilung durch den Propheten Mohammed an Imam Ali
- Am 15 Scha'ban, Tag der Geburt von Imam Mahdi am 15. Scha'ban 255 n. H. (Freitag, 29. Juli 869 n. Chr.) in Samarra. Er lebt noch immer und wird vor dem Ende der Welt erscheinen.
- Am 13. von Rajab, Tag der Geburt von Imam Ali
- Am 3. Scha'ban, Tag der Geburt von Imam Hussein im Jahre 4 (n. H.) (9. Januar 626 n. Chr.) in Medina
- Am 15. Ramadan, Tag der Geburt von Imam Hassan im dritten Jahr nach der Hidschra (1. März 625 n. Chr.)

8.2 Die großen jährlichen schiitischen Trauerfeiern

- Tod von Märtyrer Imam Hussein am 10 Muharram 683 n. Chr. in Karbala-Irak
- Tod von Ali bin Al-Hussein im Alter von 57 Jahren in Medina am 25. Muharram (717 n. Chr.). Er wurde von Al Walid Ibn Abdil- Malik Ibn Marwan vergiftet und auf dem Friedhof Al-Baqi in Medina neben Imam Hassan (a. s.) begraben.
- Der 20 von Safar, Rückkehr der Familie des Propheten von ihrer Flucht mit den Köpfen ihrer Ermordeten nach Karbala

- Tod der Propheten Mohammed am 28 von Safar (632 n. Chr.) und Imam Reza
- Tod von Imam Kazem am 25. Radschab 183 n. H. (2. September 799 n. Chr.) mit 55 Jahren. Er wurde von Harun al-Raschid in Bagdad vergiftet und in einem Vorort von Bagdad, dem heutigen Kazemein, begraben.
- Tod von Imam Ali, gestorben im Alter von 63 Jahren in Kufa (Irak) am 21. Ramadan im Jahre 40 n. d. H. (660 n. Chr.), begraben in Nadschaf al-Aschraf (Irak)

8.3 Die schiitischen Heiligen Nächte

- Die Nacht von 27 Rajab, Nacht der Offenbarung im Jahr 610 n. Chr.
- Die Nacht von 15 Scha'ban, Nacht der Geburt von Imam Mahdi im Jahr 869 n. Chr.
- Die Nächte 19, 21, 23 des Monats Ramadan, Nächte der Bestimmung

8.4 Die schiitischen Heiligen Städte

- Mekka, Medina
- Kufa, Najaf, Karbala, Kadimmia, Samarra im Irak
- Qum, Maschad im Iran
- Jerusalem in Israel

9 Allgemeines Verhalten

9.1 Moral

Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit, Güte gegenüber den Eltern und Verwandten, Nächstenliebe, Hilfsbereitschaft und Gerechtigkeit gegenüber Freund und Feind sind Eigenschaften, die für jeden schiitischen Muslim gelten. Aus Ehrfurcht und Liebe zu Gott erweist der Gläubige Liebe und Achtung seinen Mitmenschen gegenüber. Moralisches Handeln gilt als grundlegende Voraussetzung für die Verinnerlichung des Glaubens. Treuhänder der überlieferten Glaubenslehren sind die Gelehrten, die vor allem Rechtsgelehrte sind. Der Muslim befolgt die religiösen Gebote aus Überzeugung. Er allein ist für die Vertiefung seines Glaubens verantwortlich und wendet sich direkt an Gott.

9.2 Liebe und Gesetz

Die Leitung und Führung, die Gott den Menschen durch Seine Gesandten gebracht hat, sind Ausdruck Seiner Gnade und Liebe. Dass Gott den Menschen zu Seinem Stellvertreter auf Erden gemacht hat, dass Er ihn lehrt und ihm reichlich Unterhalt und Versorgung zu Teil werden lässt, das alles zeigt, dass Gott Seine Schöpfung liebt. Gottes Liebe gegenüber der Schöpfung und insbesondere Gottes Liebe zum Menschen manifestiert sich in der Schöpfung und ist für jeden Menschen, der von seiner Vernunft Gebrauch macht, zu erkennen. Einer der 99 schönsten Namen Gottes lautet AL-Wadud, der Liebende:

„Er ist es, Der erschafft und wiederkehren lässt; und Er ist der Allverzeihende, der Liebende, der Herr des Throns, der Hoherhabene, Bewirker alles dessen, was Er will.“
Koran 85/13-16

9.3 Selbsterkenntnis

Zur Erkenntnis Gottes gehört auch die Selbsterkenntnis. Der Mensch muss zuallererst sich selbst begreifen. Denn nur ein Mensch, der seine Relativität und Leitungsbedürftigkeit erkannt hat, wird sich mit Freuden in den Willen Gottes ergeben. Ein Mensch, der seine Relativität nicht erkannt hat, wird hochmütig sein und keine Autorität anerkennen wollen. Er wird nicht seiner gottgegebenen Vernunft folgen, sondern seinem Ego, welches ihm Trugbilder vorspiegelt, was zur Auflehnung gegen Gottes Gebote und letztendlich zur Unglückseligkeit führt.

„Was ihr Gutes habt, es ist von Gott; und wenn euch ein Unheil befällt, dann fleht ihr Ihn um Hilfe an. Doch wenn Er das Unheil dann von euch hinweg nimmt, siehe, da (beginnt) ein Teil von euch, ihrem Herrn Götter zur Seite zu stellen, [so] dass sie verleugnen, was wir ihnen beschert haben.“ Koran 16/53-54

9.4 Befreiung

Gott möchte, dass die Menschen ihr Ego so erziehen, dass sie sich dem Paradies würdig erweisen. Er möchte, dass sie nicht ihren niederen Gelüsten folgen, sondern ihre Vernunft gebrauchen und sich Gott anzunähern versuchen. Vor allem aber sollen sie sich

von allen Abhängigkeiten – außer der Abhängigkeit Gott gegenüber – befreien und nur Gott alleine dienen. Diese Abhängigkeiten des Menschen können durchaus unterschiedlicher Natur sein: Es können sowohl Abhängigkeiten auf politischer Ebene als auch auf persönlicher, individueller Ebene sein, indem man sich beispielsweise materialistischen Konsumzwängen – gleich welcher Art – unterwirft.

Jegliche Form von Abhängigkeit, die das menschliche Ego verleitet, sich von Gott abzuwenden, stellt eine Gefahr für den Menschen dar. Die Erziehung des Egos ist daher die vorrangigste Aufgabe des Menschen. Wenn ein Mensch sich ehrlich bemüht, diese Aufgabe zu bewältigen, wird Gott ihm dabei helfen. Das Leben wird zu einer ständigen Begegnung mit Gott.

9.5 Friede und Gerechtigkeit

Friede ist nur auf der Grundlage von Gerechtigkeit möglich. Das Schaffen von Gerechtigkeit ist das Ziel aller Propheten gewesen:

„Wahrlich, Wir [Gott] sandten unsere Gesandten mit klaren Beweisen und mit ihnen das Buch und die Waage herab, auf dass die Menschen Gerechtigkeit verwirklichen.“
Koran 57/25

9.6 Gemeinsam für den Frieden

Frieden schaffen ist unser aller Aufgabe. Nur wenn wir alle Folgendes realisieren, kann sich eine konstruktive Zusammenarbeit im Dienst des Friedens entwickeln:

- Gesellschaft menschlicher gestalten. Dazu bedarf es dem anderen gegenüber Toleranz und Achtung. Vor allem sollten wir jedem Menschen seine individuelle kulturelle und religiöse Identität zugestehen und die Menschen als gleichwertige Mitglieder einer großen Familie anerkennen.
- Zusammenhänge erkennen zwischen Armut und Elend von Millionen von Menschen und dem materiellen Wohlstand und Fortschritt der Industrienationen. Dies verlangt ein gesteigertes Bewusstsein für die Probleme der Menschen in den armen Ländern.
- Feindbilder abbauen, die uns täglich von den Massenmedien geliefert werden. Feindbilder schüren Hass, trennen die Völker und verhindern Verständigung.

- Umweltschäden entgegenwirken. Dies ist nur durch eine tiefgreifende Veränderung unseres Verhaltens und Bewusstseins möglich.
- Verantwortung nach ethischen Werten ausrichten. Dies bedarf der Trennung von politischer Entscheidungsbefugnis und ethischem Empfinden.

9.7 Gleichheit vor Gott

Die Frau hat vor Gott denselben Stellenwert wie der Mann. Sie ist dem Mann geistig völlig ebenbürtig. Sie ist in ihrer Fähigkeit, sich zu vervollkommen, d.h. die absoluten Eigenschaften Gottes, wie Aufrichtigkeit, Schönheit, Weisheit, Großzügigkeit, Kreativität, Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit, Lebendigkeit, Autorität, Mitgefühl, Geduld, Güte, Einzigartigkeit, Unabhängigkeit usw., anzustreben, genauso wenig bzw. genauso viel eingeschränkt wie der Mann.

„Wahrlich, die muslimischen Männer und die muslimischen Frauen, die gläubigen Männer und die gläubigen Frauen, die gehorsamen Männer und die gehorsamen Frauen, die wahrhaftigen Männer und die wahrhaftigen Frauen, die geduldigen Männer und die geduldigen Frauen, die demütigen Männer und die demütigen Frauen, die Männer, die Almosen geben, und die Frauen, die Almosen geben, die fastenden Männer und die fastenden Frauen, die Männer, die ihre Keuschheit wahren, und die Frauen, die ihre Keuschheit wahren, die Männer, die Allah häufig gedenken, und die Frauen, die Allah häufig gedenken – Allah hat ihnen allen Vergebung und großen Lohn bereitet.“ Koran 33/35

Der Islam erkennt den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter, d.h. von Mann und Frau, an. Er richtet sich jedoch gegen die Identität der Rechte und Pflichten beider. Die Unterschiede zwischen Mann und Frau sind komplementär. Sie haben mit der Unvollkommenheit des einen und der Vollkommenheit des anderen nichts zu tun.

9.8 Sexualität und Ehe

Sexualität ist eine natürliche Veranlagung der Menschen mit körperlichem und spirituellem Aspekt. Sie wird im Islam durch festgelegte Eheformen reguliert. So wird gewährleistet, dass die natürliche Verbindung zwischen Mann und Frau nicht ihren gottgewollten

Charakter verliert, nämlich das Näherbringen der Partner zu Gott, unserem Schöpfer und Erhalter.

„Und von jedem Ding haben Wir Paare erschaffen, auf das ihr euch vielleicht doch besinnen möchtet.“ Koran 51/49

Darüber hinaus anerkennen wir selbstverständlich das in Österreich geltende Familien- und Eherecht als verbindliche Rechtsnorm für alle – unabhängig von ihrer Religion – an. Das gilt insbesondere für die Gleichheit von Männern und Frauen.

9.9 Schutz der Familie

Eine gesunde Gesellschaft wird in erster Linie von gesunden Familien getragen. Gerade deshalb genießt die Familie in einem islamischen System besonderen Schutz.

Das Idealbild der Ehegemeinschaft im Islam ist nicht ein egoistisches Nebeneinander der beiden Partner, sondern ein ergänzendes Mit- und Füreinander. Aus diesem Grunde sollten die Aufgaben sinnvoll geteilt und partnerschaftlich zusammengearbeitet werden. Jeder soll dem anderen so viel Freiraum zugestehen, wie dieser zur Entfaltung seiner Idealgestalt benötigt.

Eine muslimische Frau darf nicht ans Haus gebunden werden. Sie muss jedoch ihre Aufgabe als erste Bezugsperson der Kinder verantwortungsvoll übernehmen, vor allem während der ersten Lebensjahre der Kinder.

Das muss die gesellschaftliche Position einer Frau in keiner Weise beeinträchtigen, höchstens ihre Produktivität in anderen Bereichen, wie z.B. im Arbeitsleben. Wenn eine Frau ihren Erziehungsauftrag gewissenhaft erfüllt, ihre Kinder ethisch erzieht, legt sie damit den Grundstein für eine ethischere und damit glücklichere Gesellschaft. So gesehen hat ihr Bemühen einen unschätzbaren Wert.

„Verschönert ist den Menschen die Liebe zu den Begehrten, Frauen und Kindern und aufgespeicherten Haufen von Gold und Silber ... Das ist die Versorgung für dieses Leben; doch Allah ist es, bei dem die schönste Heimstatt ist. Sprich: Soll Ich euch von etwas Besserem Kunde geben als diesem? Für diejenigen, den Gott fürchten, sind Gärten bei ihrem Herrn ...“ Koran 3/14 und 15

9.10 Islam und Umwelt

„Verderbnis ist gekommen über Land und Meer um dessentwillen, was die Hände der Menschen gewirkt, auf dass Er sie kosten lasse die Früchte so mancher ihrer Taten, damit sie umkehren.“ Koran 30/41

Das Leben auf der Erde ist bedroht. Waldsterben, Verseuchung von Flüssen, Seen und Meeren, Vergiftung der Luft, Zerstörung der Atmosphäre, Schädigung der Erbanlagen durch nukleare Einwirkungen, Aussterben von Tier- und Pflanzenarten, Abholzung der Regenwälder usw. verlangen dringend eine Umkehr, um die bevorstehende Umweltkatastrophe abzuwenden, ehe es zu spät ist.

9.11 Sinn des Daseins

Sinn finden können Menschen nur dann, wenn die Lebensformen in einer für sie geeigneten Umwelt und in wechselseitigen Beziehungen ihre schönsten und besten Wesenszüge zeigen können. Der Sinn des Daseins impliziert die Schaffung all jener Voraussetzungen, die eine harmonische und aufeinander abgestimmte Existenz aller Lebewesen möglich machen.

9.12 Verantwortung für die Schöpfung

Der Mensch soll laut Imam Ali für das Diesseits leben, als ob er für immer auf dieser Erde bliebe, und für das Jenseits, als ob er sie schon morgen verlassen müsste.

Obwohl der Mensch die Verantwortung zum Erhalt der Schöpfung auf sich genommen hat, ist er dennoch oftmals ungerecht und zu unwissend, um dieser Aufgabe gerecht zu werden.

9.13 Die Zeichen der Natur

Der Heilige Koran wendet sich immer wieder an den Verstand des Menschen mit der Aufforderung, seine Umwelt zu erforschen und zu begreifen, d.h. Wachstum, Reife, Jahreszeiten, Klimaveränderungen, Bewegung der Gestirne, Pflanzen, Tiere, Bodenschätze

nicht als Eigentum zu verstehen, sondern als „Zeichen“, durch die sich unser Schöpfer mitteilt und aus denen wir Nutzen ziehen können.

„Und Er ist es, Der die Erde ausbreitete und Berge und Flüsse in ihr gründete. Und Früchte aller Art schuf Er auf ihr, ein Paar von jeder. Er lässt die Nacht den Tag bedecken. Hierin sind wahrlich Zeichen für ein nachdenkendes Volk.“ Koran 13/3

Aber auch über die Ursachen und Folgen destruktiver Einwirkungen sollen sich die Menschen bewusst werden.

„Reiset umher auf Erden und seht, wie das Ende derer war, die vor euch lebten. Die meisten von ihnen waren Götzendiener.“ Koran 30/43

9.14 Dialog

Das Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung und eine Verständigung zwischen den Menschen sind nötiger denn je.

Einen Ansatz hierzu eröffnet der interreligiöse Dialog, und zwar nicht im engeren Sinn einer Gegenüberstellung theologischer Aussagen unter Fachleuten allein, sondern als Teil einer lebendigen Beziehung von Menschen, die verschiedenen Religionen angehören und aus ihrem Glauben heraus zur Gestaltung der Gesellschaft beitragen. Denn jede Religion versteht sich letztendlich nicht einfach als privates Gedankengut, sondern fordert zum Zeugnis durch Wort und Tat, zur verantwortlichen Mitgestaltung des Weltgeschehens auf.

Obwohl Judentum, Christentum und Islam aus derselben abrahamitischen Wurzel stammen, war die Beziehung zwischen Christen und Muslimen in der Geschichte oft von Konflikten und Rivalität geprägt. Deswegen erschweren leider bis heute gegenseitige Unkenntnis und Vorurteile ein Zusammenleben und -wirken in Respekt und Vertrauen, sodass oft ein ganz neuer Ansatz für die Begegnung miteinander gefunden werden muss.

9.15 Einander kennenlernen

Einander wirklich kennenlernen, bedeutet, unvoreingenommen auf den anderen zuzugehen, um von ihm selbst etwas über seinen Glauben, seine Gedankenwelt, seine Wertvor-

stellungen, seinen Alltag, seine Ideale und seine Probleme zu erfahren, und selbst offen zu sein und ihm Einblick in die eigene Überzeugung zu geben.

Unvoreingenommen sein heißt, dem anderen in erster Linie als Mensch zu begegnen, nicht mit vorgefassten Vorstellungen über „den Christen“ bzw. „den Muslim“. Gerade wir Muslime sind aufgefordert, unsere Mitmenschen als Geschöpfe des einen Gottes zu sehen und unsere Verschiedenheiten als göttliche Offenbarung zu betrachten

„Und unter Seinen Zeichen ist die Schöpfung der Himmel und der Erde und die Verschiedenheit eurer Sprachen und Farben. Hierin sind wahrlich Zeichen für die Wissenden.“ Koran 30/32

9.16 Gemeinsamkeiten finden

Der Koran fordert uns zum Dialog mit Angehörigen anderer Schriftreligionen auf:

„Sprich: O Volk der Schrift, kommt herbei zu einem Wort, das gleich ist zwischen uns und euch, dass wir keinen anbeten außer Gott und Ihm keinen Partner zur Seite stellen und dass nicht die einen unter uns die anderen zu Herren annehmen statt Gott. Doch wenn sie sich abkehren, dann sprecht: Bezeugt, dass wir uns Gott ergeben haben.“ Koran 3/65

Tatsächlich ist es nicht schwierig, zwischen den Religionen der abrahamitischen Tradition (Judentum, Christentum, Islam) Gemeinsamkeiten und Parallelen zu finden, stimmen doch ihre Kernaussagen weitgehend überein.

Gott lässt unser Streben nach dem Guten nicht verlorengehen:

„Wahrlich, die Gläubigen und die Juden und die Christen und die Sabäer – wer immer wahrhaft an Gott glaubt und an den jüngsten Tag und gute Werke tut – sie sollen ihren Lohn empfangen von ihrem Herrn und keine Furcht soll über sie kommen noch sollen sie trauern.“ Koran 2/63

Es kann hier selbstverständlich nicht darum gehen, die Religionen miteinander zu vermischen oder Unterschiede zu verneinen. Gerade an so zentralen Punkten, wie z.B. der Wirk-

lichkeit Jesu und Mohammads, wird man den Dialogpartner in seiner Eigenart akzeptieren können. Der Koran gibt uns Hinweise für unser Verhalten in solchen Kontroversen:

„Und debattiert mit dem Volk der Schrift nicht anders als auf die beste Art, mit Ausnahme derer, die ungerecht sind. Und spricht: Wir glauben an das, was zu uns herab gesandt wurde und was zu euch herab gesandt wurde, und unser Gott und euer Gott ist einer, und Ihm sind wir ergeben.“ Koran 29/47

10 Warum Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich?

Die Schiiten hatten jahrelang das Gefühl gehabt, nicht durch die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) vertreten zu sein. Das wurde durch den Unterricht, den dargelegten Unterrichtsstoff und das Verhalten der Islamlehrerinnen und -lehrer in den Schulen deutlich.

2009 gab es zwischen den Schiiten und der IGGiÖ Verhandlungen über die Vertretung der Schia in allen Gremien der IGGiÖ. Diese führten zu keinem Erfolg, weil dies ohne Mitgliedsbeitrag und Wahlen nicht möglich sei. Die Verhandlungen sind gescheitert und die Gespräche gingen nicht weiter. Zudem kam es öfters zu Problemen und Beleidigungen schiitischer Schülerinnen und Schüler durch einige Islamlehrer in den Schulen. Daher fasste das islamische Zentrum Al-Mufid den Entschluss, sich von der IGGiÖ zu trennen. Im Jahr 2010 erfolgte das Ansuchen auf Anerkennung beim Kultusamt. Die Verhandlungen dauerten über zwei Jahre, bis schließlich die Anerkennung als Bekenntnisgemeinschaft, nicht jedoch als Glaubensgemeinschaft ausgesprochen wurde. In vielen islamischen Ländern gibt es eine Trennung der sunnitischen und schiitischen Gemeinschaften. Auch in europäischen Ländern haben Schiiten und Sunniten ihre eigenen Gebetseinrichtungen. Es war daher unverständlich, warum dies in Österreich anders sein sollte und die Schiiten unter der Führung der IGGiÖ bleiben sollten, da es auch Unterschiede in den Glaubensgrundlagen und in vielen weiteren religiösen Details gibt.

11 Ziele der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich:

- Anerkennung der Glaubensgemeinschaft als gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft, da in Österreich mehr als 80.000 Schiiten leben, die sich jedoch aufgrund von Befürchtungen und Verfolgungsängsten nicht deklarieren wollen
- Islamisch-schiitischer Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen
- Praktizieren des Glaubens ohne Ängste und Bedrohungen
- Gemeinsam mit anderen Glaubensrichtungen im Frieden zu leben und Österreich als neuer Heimat mit vollem Respekt und Recht zu dienen

Aufgabe der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich ist die Wahrung und Pflege der Religion unter den Anhängern der Ahl-ul-bait gemäß den Glaubensgrundlagen der Schia.

„Allah will nur jegliches Übel von euch verschwinden lassen, ihr Leute des Hauses, und euch stets in vollkommener Weise rein halten.“ Koran 73/33

Um diese Ziele zu erreichen, sorgt die Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich für

- die Vorsorge für die islamisch-schiitische Erziehung und Ausbildung der Anhänger der Ahl-ul-bait
- die Ausbildung von Religionslehrerinnen und -lehrern sowie von Religionsdienerinnen und -dienern
- die Veranstaltung religiöser Vorträge
- die Herausgabe und Verbreitung islamischer Literatur und Zeitschriften
- die Errichtung und Erhaltung von Moscheen, konfessionellen Schulen (Privatschulgesetz), privaten Religionsschulen (für die Ausbildung von Religionsdienerinnen und -dienern für den Einsatz als Hilfskräfte in den islamischen religiösen Einrichtungen) und anderen religiösen und religiös-kulturellen Einrichtungen
- die Abhaltung öffentlicher und nicht öffentlicher islamisch-schiitischer Gottesdienste
- die Bestattung der Verstorbenen
- die Pflege der islamischen Humanität, vor allem die Fürsorge für Bedürftige und Kranke.

Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich

Oliver Fichtberger

1 Die Entstehung der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten

Nordamerika gilt als Wiege des modernen Freikirchentums. Auf dem Boden des Kontinents wurde das Christentum zu einer staatsfreien, nur an Gewissen und persönliche Überzeugung gebundenen Religion. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts erlebte der nordamerikanische Protestantismus mehrere Erweckungsbewegungen. Die nun folgenden Jahreszahlen greifen die wichtigsten Ereignisse auf, aus denen die Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten entstanden ist, die heute eine weltweite Bewegung ist.

1839

Der Farmer und baptistische Laienprediger William Miller (1782–1849) trifft in Boston auf den Sozialreformer und Pastor Joshua V. Himes (1805–1895). Sie werden die einflussreichsten Leiter der interkonfessionellen „Adventbewegung“. Aufgrund intensiven Bibelstudiums (vor allem der prophetischen Aussagen) war Miller zu der Überzeugung gelangt, dass das Ende der Welt bevorsteht.

1840–1844

Die „Millerbewegung“ erfasst schätzungsweise 100.000 Menschen, die Jesu sichtbare Wiederkunft in allernächster Zukunft erwarten. Bis zu 2000 Pastoren verschiedener Denominationen predigen vom baldigen Advent und den „Zeichen der Zeit“, die dieses Ereignis ankündigen. Es wurde schließlich am 22. Oktober 1844 erwartet.

22. Oktober 1844

Als der Morgen des 23. Oktobers 1844 heraufdämmt, wird es für die über 100.000 Gläubigen Adventisten traurige Gewissheit, dass sie sich im Ereignis geirrt haben müssen. Jesus war nicht wiedergekommen. Nach der „großen Enttäuschung“ zerfällt die Bewegung in mehrere Gruppen, aus denen bald darauf neue Denominationen entstehen. Eine

dieser kleinen Gruppierungen entwickelt sich später zur weltweiten Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten mit inzwischen über 18 Millionen getauften Mitgliedern.

ab 1848

James White, Joseph Bates, Hiram Edson – die späteren Gründer der Siebenten-Tags-Adventisten – und andere formieren sich zu einer neuen Gemeinschaft, deren auffälligstes Kennzeichen die Feier des siebenten Wochentags („Sabbat“) ist. In ihrer Mitte wirkt die prophetisch begabte Ellen G. White (1827–1915), die zur einflussreichsten Person des Adventismus wird.

1860–1863

Namensgebung und Gründung der „Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten“.

1874–1876

John N. Andrews (1829–1883) kommt nach Europa. In der Schweiz gründet er mit dem Prediger Jakob Erzberger (1843–1920) die erste adventistische Mission außerhalb Nordamerikas. In Wuppertal-Vohwinkel treffen sie die „Getaufte Christen-Gemeinde“ des Webers Johann Lindermann, aus deren Mitgliedern sich die ersten Adventgemeinden in Deutschland (Vohwinkel und Solingen) formieren.

1888

Während der „Generalkonferenz“ in Minneapolis kommt es zu theologischen Auseinandersetzungen, die zu einer neuen Betonung des persönlichen Glaubens an „Christus – unsere Gerechtigkeit“ führen.

1889

Ludwig Richard Conradi (1856–1939) beginnt von Hamburg aus die deutsche Advent-Mission. Unter seinem visionären Weitblick, seiner organisatorischen Fähigkeit sowie seiner rhetorischen und schriftstellerischen Begabung breitet sich die Freikirche bis zum Ersten Weltkrieg in weiten Teilen Europas aus. Darüber hinaus gründen sich auch Gemeinden im Nahen Osten, in verschiedenen Gebieten Afrikas (vor allem dem ehemaligen Deutsch-Ostafrika), in Südamerika und Asien.

1903

Durch den aus Pressburg (Bratislava) kommenden Prediger L. Mathe findet in Wien die erste adventistische Tauffeier auf österreichischem Boden statt. Dieses Jahr gilt als die Geburtsstunde der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich.

Die ersten Versuche, sich zu organisieren, sind schwierig. Nach dem Anerkennungsgesetz aus dem Jahr 1874 war es de facto etablierten Kirchen vorbehalten, sich vom Staat öffentlich-rechtliche Anerkennung zu verschaffen.

Mitglieder staatlich nicht anerkannter Gemeinschaften, zu denen Freikirchen anglo-amerikanischen Ursprungs gezählt wurden, hatten im alten Österreich nur das Recht auf private häusliche Religionsausübung. Eine Rechtspersönlichkeit wurde ihnen abgesprochen, da sie auch nicht als religiöse Vereine oder Körperschaften auftreten konnten.

Daher gründet man in Österreich und in anderen Kronländern des Habsburgerreiches Vereine, die sich als wirksame missionarische Keimzellen erweisen, da sie den Adventisten, wenn auch in beschränktem Rahmen, die Möglichkeit zu öffentlichen evangelistischen Vorträgen bieten. Trotzdem kommt es immer wieder zu Versprengungen von Versammlungen durch Polizeiorgane und zu Gerichtsvorladungen wegen Teilnahme an den Aktivitäten einer „geheimen Gesellschaft“ oder „staatlich verbotenen Religionssekte“. Dies führt auch zu Inhaftierungen von Predigern (Pastoren) und anderen Mitarbeitern der Kirche oder gar zu Landesverweisen wegen „Störung der öffentlichen Ordnung“.

1919

Durch Art. 63 Abs. 2 des Staatsvertrages von St. Germain wird allen Einwohnern in Österreich seit 1919 das Recht zugesprochen, jede Art von Glauben, Religion oder Bekenntnis öffentlich frei auszuüben.

Mitglieder gesetzlich nicht anerkannter Kirchen sind nicht mehr auf die häusliche Religionsausübung beschränkt.

Doch eine Rechtspersönlichkeit für die nicht anerkannten Kirchen sah der Gesetzgeber nicht vor, sodass die rechtliche Konstituierung der Freikirche der Adventisten weiterhin problematisch bleibt.

So gründen die österreichischen Adventisten in der Zwischenkriegszeit den noch heute existierenden „Pflegestättenverein“, um ihr Kircheneigentum verwalten zu können. Auch die Bezahlung von Mitarbeitern ist unter solchen Umständen keine leichte Sache.

1926–1935

Der deutsche Evangelist Josef Braun (1882–1958) baut ein landesweites und gut funktionierendes Wohlfahrtswerk auf, das in der Bevölkerung Wohlwollen und Anklang findet. Er tritt in Verbindung mit Behörden und kirchlichen Organisationen und scheut keine ideologischen Auseinandersetzungen mit Andersdenkenden. In gewisser Hinsicht führte er den österreichischen Adventismus aus seiner gesellschaftlichen Isolation an die Öffentlichkeit.

1935

Die Adventgemeinde in Österreich zählt bereits über 1.500 getaufte Mitglieder.

1934–1938

Mit dem katholischen Ständestaat verschärft sich das politische und konfessionelle Klima. Der Austrofaschismus beengt zunehmend die in den Anfangsjahren der Ersten Republik möglichen evangelistischen Aktivitäten.

So ist es nicht verwunderlich, dass es unter den Adventisten Österreichs Stimmen gibt, die den „Anschluss“ begrüßen, in der Hoffnung darauf, dass dadurch volle Religionsfreiheit eintreten könne. Die anfänglich positive Haltung mancher österreichischen Adventisten gegenüber der Annexion weicht allerdings sehr bald einer distanzierten Haltung im Blick auf die Herrschaftsansprüche des Nationalsozialismus.

1945–1950

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs verzeichnet die Adventgemeinde in Österreich die höchste Wachstumsrate in ihrer Geschichte. In diesen fünf Jahren schließen sich mehr als 1.000 Personen den Adventisten an. Die Mitgliederzahl steigt bis Ende 1950 auf 2.600 an.

1948

Das Verlagshaus „Wegweiser-Verlag“ (heute: Top Life Wegweiser-Verlag) wird gegründet.

1948

Das „Internationale Bibelstudien-Institut“ in Wien nimmt seinen Dienst auf und betreut eine stets wachsende Anzahl an Bibelinteressierten über Fernkurse auf ihrem Weg, die Bibel besser kennen zu lernen.

1949

In Bogenhofen bei Braunau am Inn wird ein theologisches Seminar zur Ausbildung der Pastoren eröffnet, das nicht nur Pastoren für Österreich, sondern auch für die deutsche Schweiz ausbildet. Das adventistische Schulinternat verfügt heute – neben dem theologischen Seminar – über eine Volksschule mit Öffentlichkeitsrecht, ein staatlich anerkanntes Oberstufenrealgymnasium und über eine akkreditierte Deutsch-Sprachschule auf Collegenniveau. Das Seminar Schloss Bogenhofen entwickelt sich zur größten adventistischen Ausbildungsstätte in Österreich (www.bogenhofen.at).

1950

Der Sitz der Kirchenleitung wird in den ersten Stock des „Adventhauses“ in der Nußdorfer Straße 5 verlegt. Im Erdgeschoss und Keller befindet sich die mit ca. 350 Sitzplätzen damals größte Adventkapelle Österreichs.

1954

Der adventistische Verein „Liga Leben und Gesundheit“ wird gegründet und veranstaltet bis heute Raucherentwöhnungskurse sowie Gesundheits- und Lebenshilfeseinare. Als Vorbild dafür dient der ganzheitliche – Körper, Seele und Geist umfassende – Dienst Jesu am Menschen.

1964

Adventistische Kinder und Jugendliche werden per Erlass vom Schulunterricht am Samstag (Sabbat) befreit.

1970

Das Seniorenheim am Semmering „Haus Stefanie“ wird eröffnet.

1974

Die Sozialen Dienste der Adventmission werden gegründet. Heute zählt sie zu einer der größeren Organisationen in Wien im Bereich Heimhilfe, Hauskrankenpflege, Besuchsdienst und Reinigungsdienst (www.sdadv.at).

1974

Das Zivildienstgesetz erlaubt den wehrpflichtigen Adventisten, die auf dem Nichtkämpferstandpunkt beharren, nichtmilitärischen Ersatzdienst zu leisten. In den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes, das zu den tolerantesten in Europa zählt, wird sogar die Sabbatfreiheit für Adventisten berücksichtigt.

1975

Die alle fünf Jahre stattfindende Vollversammlung der adventistischen Weltkirchenkonferenz („Generalkonferenz“) tagt in Wien – die erste Konferenz dieser Art außerhalb der USA. Auf neutralem Boden wollte man den Vertretern der Kirche aus der Sowjetunion und anderen kommunistischen Staaten die Teilnahme ermöglichen. Etwa 20.000 Adventisten nehmen an der Generalkonferenz teil.

1975

Die „Österreichische Gesellschaft zur Wahrung und Förderung der Religionsfreiheit“ wird gegründet.

1977

Die Produktion von Radiosendungen wird begonnen. Dieses Jahr markiert die Geburtsstunde von „Adventist World Radio Austria“ (www.awr.at).

1989

Der Antrag auf staatliche Anerkennung wird beim zuständigen Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten eingebracht. Dieser wird fast zehn Jahre von den Behörden nicht behandelt.

1991

Ein eigenes Tonstudio für Adventist World Radio wird eingerichtet.

1992

ADRA Österreich (Adventist Development an Relief Agency) wird gegründet, eine Hilfsorganisation, deren oberstes Ziel es ist, Menschen unabhängig ihrer ethnischen Herkunft, ihrer politischen oder religiösen Einstellung zu helfen (www.adra.at).

1998

Das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften tritt in Kraft, zu denen nun auch die Adventisten zählen. Diese haben damit nach fast hundertjähriger Geschichte in Österreich endlich einen Rechtsstatus, wenn auch nur die „kleine Anerkennung“ als Bekenntnisgemeinschaft und noch nicht als staatlich anerkannte Kirche.

2008

Die im Anerkennungsgesetz vorgesehene zehnjährige Beobachtungsfrist für Bekenntnisgemeinschaften, die eine volle Anerkennung anstreben, endet und die Kirche bringt beim zuständigen Ministerium einen Antrag auf staatliche Anerkennung als Kirche ein.

2009

Der Antrag auf Anerkennung als staatlich anerkannte Kirche wird abgewiesen. Begründet wird dies damit, dass die Mitgliederzahl (ca. 3.900) deutlich unter der vom Gesetz geforderten Grenze von zwei Promille (ca. 17.000) der Gesamtbevölkerung Österreichs liegt, was den finanziellen Bestand einer Kirche aus der Sicht des Gesetzgebers garantieren soll.

2010

In einer Delegiertenversammlung wird die Verlegung des Sitzes von der Nußdorfer Straße 5 in die Prager Straße 287 beschlossen. Das Gebäude in der Nußdorfer Straße 5 wird verkauft. Die Planungen für ein neues Verwaltungsgebäude am Stadtrand von Wien beginnen.

2012

Der Neubau des Verwaltungsgebäudes in der Prager Straße 287 in Wien ist beendet. Die Verwaltung der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten übersiedelt.

2015

Aufgrund vielfältiger neuer Aufgaben im Bereich der Medien wird Hope Media Austria eingerichtet und mit der Medienarbeit der Kirche mit Schwerpunkt Videoproduktionen (<http://www.hope-media.at>) betraut.

2017

Die Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich zählt knapp 4.200 Mitglieder in 53 Gemeinden und elf Gruppen. In der Mitgliederzahl sind keine ungetauften Kinder und Jugendlichen enthalten, weil Adventisten die bewusste Glaubens- und Bekenntnis-taufe praktizieren. Würde man Kinder und Jugendliche als vorläufige Gemeindeglieder hinzuzählen, stiege die Anzahl der Adventisten in Österreich auf ca. 5.500.

Ausblick

Christus kommt wieder! Diese frohe Botschaft prägte und prägt das Leben der Gläubigen, bestimmt das Selbstverständnis der Adventisten. Dennoch stehen sie mit beiden Beinen im Leben – und haben dabei den Blick „nach oben“ gerichtet, in Erwartung ihres Herrn.

2 Glaubensüberzeugungen der Siebenten-Tags-Adventisten (2015)

Präambel

Siebenten-Tags-Adventisten anerkennen allein die Bibel als Richtschnur ihres Glaubens und betrachten die folgenden Glaubensüberzeugungen als grundlegende Lehren der Heiligen Schrift. Diese Glaubensaussagen stellen dar, wie die Gemeinde die biblische Lehre versteht und bezeugt. Eine Neufassung ist anlässlich einer Vollversammlung der Generalkonferenz (Weltsynode) dann zu erwarten, wenn die Gemeinde durch den Heiligen Geist zu einem tieferen Verständnis der biblischen Wahrheit gelangt oder bessere Formulierungen findet, um die Lehren des heiligen Gotteswortes auszudrücken.

2.1 Die Heilige Schrift

Die Heilige Schrift – Altes und Neues Testament – ist das geschriebene, durch göttliche Inspiration Menschen anvertraute Wort Gottes. Die inspirierten Autoren redeten und schrieben unter dem Einfluss des Heiligen Geistes. In diesem Wort hat Gott den Menschen alles mitgeteilt, was zu ihrer Errettung nötig ist. Die Heilige Schrift ist die höchste, maßgebliche und unfehlbare Offenbarung seines Willens. Sie ist der Maßstab für den Charakter und der Prüfstein aller Erfahrungen. Sie ist die endgültige Offenbarungsquelle aller Lehre und der zuverlässige Bericht von Gottes Handeln in der Geschichte.

(Ps 119,105; Spr 30,5–6; Jes 8,20; Joh 17,17; 1 Ths 2,13; 2 Tim 3,16–17; Hbr 4,12; 2 Ptr 1,20–21.)

2.2 Die Dreieinigkeit

Es ist ein Gott: Vater, Sohn und Heiliger Geist – drei in Einheit verbunden, von Ewigkeit her. Gott ist unsterblich, allmächtig und allwissend; er steht über allem und ist allgegenwärtig. Er ist unendlich und jenseits aller menschlichen Vorstellungskraft. Dennoch kann er erkannt werden, weil er sich selbst offenbart hat. Diesem Gott, der die Liebe ist, gebührt Ehre, Anbetung und der Dienst der ganzen Schöpfung in alle Ewigkeit.

(1 Mo 1,26; 5 Mo 6,4; Jes 6,8; Mt 28,19; Joh 3,16; 2 Kor 1,21–22; 13,14; Eph 4,4–6; 1 Ptr 1,2.)

2.3 Der Vater

Gott, der ewige Vater, ist Schöpfer, Ursprung, Erhalter und Herr alles Geschaffenen. Er ist gerecht und heilig, barmherzig und gnädig, langmütig und reich an beständiger Liebe und Treue. Der Sohn und der Heilige Geist besitzen die gleichen Eigenschaften und dieselbe Macht wie der Vater.

(1 Mo 1,1; 5 Mo 4,35; Ps 110,1.4; Joh 3,16; 14,9; 1 Kor 15,28; 1 Tim 1,17; 1 Joh 4,8; Offb 4,11.)

2.4 Der Sohn

Gott, der ewige Sohn, wurde Mensch in Jesus Christus. Durch ihn ist alles geschaffen, der Charakter Gottes offenbart, die Erlösung der Menschheit bewirkt und die Welt gerichtet. Ewig wahrer Gott, wurde er auch wahrer Mensch: Jesus Christus. Er wurde gezeugt durch den Heiligen Geist und geboren von der Jungfrau Maria. Er lebte als Mensch, wurde versucht als Mensch und war dennoch die vollkommene Verkörperung der Gerechtigkeit und Liebe Gottes. Seine Wunder bezeugten die Macht Gottes und bestätigten ihn als den von Gott verheißenen Erlöser. Er litt und starb aus freiem Willen für unsere Sünden und an unserer Stelle am Kreuz, wurde von den Toten auferweckt und ist in den Himmel aufgefahren, um für uns im himmlischen Heiligtum zu dienen. Er wird wiederkommen in Herrlichkeit zur endgültigen Errettung seines Volkes und zur Wiederherstellung aller Dinge.

(Jes 53,4–6; Dan 9,25–27; Lk 1,35; Joh 1,1–3.14; 5,22; 10,30; 14,1–3.9.13; Röm 6,23; 1 Kor 15,3–4; 2 Kor 3,18; 5,17–19; Phil 2,5–11; Kol 1,15–19; Hbr 2,9–18; 8,1–2.)

2.5 Der Heilige Geist

Gott, der ewige Geist, wirkte zusammen mit dem Vater und dem Sohn bei der Schöpfung, bei der Menschwerdung und bei der Erlösung. Er ist ebenso ein persönliches Wesen wie der Vater und der Sohn. Er inspirierte die Schreiber der Heiligen Schrift. Er erfüllte Christi Leben mit Kraft. Er zieht die Menschen zu Gott und überführt sie ihrer Sünde. Die sich ihm öffnen, erneuert er und formt sie nach dem Bild Gottes. Gesandt vom Vater und vom Sohn, damit er allezeit bei Gottes Kindern sei, gibt der Heilige Geist der Gemeinde geistliche Gaben, befähigt sie zum Zeugnis für Christus und leitet sie in Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift in alle Wahrheit.

(1 Mo 1-2; 2 Sam 23,2; Ps 51,13; Jes 61,1; Lk 1,35; 4,18; Joh 14,16–18.26; 15,26; 16,7–13; Apg 1,8; 5,3; 10,38; Röm 5,5; 1 Kor 12,7–11; 2 Kor 3,18; 2 Ptr 1,21.)

2.6 Die Schöpfung

In der Heiligen Schrift hat Gott die zuverlässige, historische Beschreibung seines schöpferischen Wirkens offenbart. Er schuf das Universum, und vor nicht langer Zeit hat er in sechs Tagen „Himmel, Erde und Meer gemacht und alles, was dazugehört“ und ruhte am siebten Tag. So setzte er den Sabbat als eine beständige Erinnerung an sein vollendetes schöpferisches Werk ein, das er in sechs buchstäblichen Tagen verrichtete, die zusammen mit dem Sabbat die gleiche Zeiteinheit bildeten, die wir heute als Woche bezeichnen. Der erste Mann und die erste Frau wurden als Krönung der Schöpfung „zum Bilde Gottes“ geschaffen. Ihnen wurde die Herrschaft über die Erde übertragen und die Verantwortung, sie zu bewahren. Die Schöpfung war nach ihrer Vollendung „sehr gut“ und verkündete die Herrlichkeit Gottes.

(1 Mo 1; 2; 5 und 11; 2 Mo 20,8–11; Ps 19,2–7; 33,6.9; 104; Jes 45,12.18; Apg 17,24; Kol 1,16; Hbr 1,2; 11,3; Offb 10,6; 14,7.)

2.7 Der Mensch

Mann und Frau wurden nach dem Bild Gottes geschaffen mit dem Vermögen und der Freiheit, als Persönlichkeit zu denken und zu handeln. Der Mensch ist eine unteilbare Einheit aus Leib, Seele und Geist und – obwohl als freies Wesen geschaffen – abhängig von Gott in seinem Leben und in allem, was er zum Leben braucht. Als Adam und Eva, unsere ersten Eltern, Gott ungehorsam wurden, verleugneten sie ihre Abhängigkeit von ihm und verloren dadurch ihre hohe Stellung. Das Bild Gottes in ihnen wurde entstellt, und sie wurden der Macht des Todes unterworfen. Seitdem unterliegen alle Menschen

der Sünde und ihren Folgen. Sie werden mit Schwachheit und Neigung zum Bösen geboren. Durch Christus aber versöhnte Gott die Welt mit sich selbst, und durch den Heiligen Geist wird in sterblichen Menschen, die zur Umkehr bereit sind, das Bild ihres Schöpfers wiederhergestellt. Zur Ehre Gottes geschaffen, sind sie gerufen, ihn und einander zu lieben sowie für ihre Umwelt verantwortlich zu handeln.

(1 Mo 1,26–28; 2,7.15; 3; Ps 8,5–9; 51,7.12; 58,4; Jer 17,9; Apg 17,24–28; Röm 5,12–17; 2 Kor 5,19–20; Eph 2,3; 1 Ths 5,23; 1 Joh 3,4; 4,7–8.11.20.)

2.8 Der große Kampf

Die ganze Menschheit ist hineingezogen in eine große Auseinandersetzung zwischen Christus und Satan, bei der es um das Wesen Gottes, sein Gesetz und seine Herrschaft über das Universum geht. Dieser Streit hatte seinen Ursprung im Himmel, als ein geschaffenes Wesen, ausgestattet mit Entscheidungsfreiheit, durch Selbsterhöhung zum Satan, zum Widersacher Gottes, wurde. Auch einen Teil der Engel verführte er zum Aufbruch. Als Satan Adam und Eva zur Sünde verleitete, brachte er den Geist des Aufbruchs auch auf unsere Erde. Diese Sünde hat das Bild Gottes im Menschen entstellt und die geschaffene Welt in Unordnung gebracht. Sie wurde schließlich durch eine weltweite Flut verwüstet, wie in der historischen Beschreibung im ersten Buch Mose, 1–11 dargestellt. Unsere Erde ist vor der gesamten Schöpfung zum Austragungsort eines universalen Konfliktes geworden, in dem sich der Gott der Liebe schließlich als rechtmäßiger Sieger erweisen wird. Christus sendet den Heiligen Geist und seine Engel, um seinem Volk in dieser Auseinandersetzung beizustehen, es zu führen, zu schützen und auf dem Weg des Heils zu bewahren.

(1 Mo 3; 6–8; Hiob 1,6–12; Jes 14,12–14; Hes 28,12–18; Röm 1,19–32; 3,4; 5,12–21; 8,19–22; 1 Kor 4,9; Hbr 1,14; 1 Ptr 5,8; 2 Ptr 3,6; Offb 12,4–9.)

2.9 Leben, Tod und Auferstehung Christi

Das Leben Christi im vollkommenen Gehorsam gegenüber dem Willen Gottes, sein Leiden, sein Tod und seine Auferstehung sind das einzige Mittel, die Sünde des Menschen zu sühnen. Wer diese von Gott bewirkte Versöhnung im Glauben annimmt, hat das ewige Leben. Die ganze Schöpfung kann so die unendliche und heilige Liebe des Schöpfers besser verstehen. Diese vollkommene Versöhnung erweist die Gerechtigkeit des Gesetzes Gottes und offenbart Gottes Güte. Dadurch wird unsere Sünde verurteilt und zugleich ein Weg zu ihrer Vergebung geöffnet. Christi stellvertretender Tod hat sühnende, ver-

söhnende und umwandelnde Wirkung. Christi leibliche Auferstehung verkündet Gottes Triumph über die Mächte des Bösen und sichert allen, die sich versöhnen lassen, endgültigen Sieg über Sünde und Tod zu. In seiner Auferstehung wird offenbar, dass Christus der Herr ist. Vor ihm werden einst alle im Himmel und auf Erden ihre Knie beugen. (1 Mo 3,15; Ps 22,2; Jes 53; Joh 3,16; 14,30; Röm 1,4; 3,25; 4,25; 8,3–4; 1 Kor 15,3–4.20–22; 2 Kor 5,14–15.19–21; Phil 2,6–11; Kol 2,15; 1 Ptr 2,21–22; 1 Joh 2,2; 4,10.)

2.10 Die Erfahrung der Erlösung

Gott hat in seiner unendlichen Liebe und Barmherzigkeit Christus, der von keiner Sünde wusste, für uns zur Sünde gemacht, damit wir durch ihn vor Gott gerecht werden. Durch den Heiligen Geist verspüren wir unsere Not, erkennen unsere Sündhaftigkeit, bereuen unsere Verfehlungen und glauben an Jesus als Erlöser und Herrn, der sich stellvertretend für uns hingab und unser Vorbild ist. Dieser rettende Glaube entsteht durch die Kraft des Wortes Gottes und ist das Geschenk seiner Gnade. Durch Christus sind wir gerechtfertigt, von Gott als Söhne und Töchter angenommen und von der Herrschaft der Sünde befreit. Durch den Geist sind wir wiedergeboren und geheiligt. Der Geist erneuert unser Denken, schreibt Gottes Gesetz der Liebe in unser Herz und gibt uns die Kraft zu einem heiligen Leben. Wer in Christus bleibt, wird Teilhaber der göttlichen Natur und hat die Gewissheit des Heils jetzt und im Gericht.

(1 Mo 3,15; Jes 45,22; 53; Jer 31,31–34; Hes 33,11; 36,25–27; Hab 2,4; Mk 9,23–24; Joh 3,3–8.16; 16,8; Röm 3,21–26; 8,1–4.14–17; 5,6–10; 10,17; 12,2; 2 Kor 5,17–21; Gal 1,4; 3,13–14.26; 4,4–7; Eph 2,4–10; Kol 1,13–14; Tit 3,3–7; Hbr 8,7–12; 1 Ptr 1,23; 2,21–22; 2 Ptr 1,3–4; Offb 13,8.)

2.11 Wachsen in Christus

Durch seinen Tod am Kreuz triumphierte Jesus über die Macht des Bösen. Er, der während seines irdischen Dienstes die dämonischen Geister unterwarf, hat ihre Macht gebrochen und ihren endgültigen Untergang besiegelt. Jesu Sieg verleiht auch uns den Sieg über die bösen Mächte, die uns immer noch beherrschen wollen. Jetzt können wir mit Jesus in Frieden, Freude und der Zusicherung seiner Liebe leben. Der Heilige Geist wohnt in uns und gibt uns Kraft. In beständiger Hingabe an Jesus als unseren Erlöser und Herrn sind wir befreit von der Last vergangener Taten, den dunklen Seiten unseres früheren Lebens, der Angst vor bösen Mächten, von Unwissenheit und Sinnlosigkeit. In dieser neuen Freiheit mit Jesus sind wir berufen, zu wachsen und ihm ähnlicher zu werden. Dies

geschieht in der Gemeinschaft mit Gott im Gebet und seinem Wort, in der täglichen Andacht, im Nachdenken über seine göttliche Führung, im Singen von Lobliedern, in der Versammlung im Gottesdienst und durch die Mitwirkung am Missionsauftrag der Gemeinde. Wir sind auch gerufen, dem Vorbild Christi zu folgen und uns mitfühlend um die körperlichen, geistigen, sozialen, seelischen und geistlichen Bedürfnisse der Menschen zu kümmern. Während wir unseren Mitmenschen in Liebe dienen und die Erlösung durch Christus bezeugen, verwandelt seine beständige Gegenwart im Geist jeden Augenblick und jede Aufgabe in eine bereichernde Erfahrung mit Gott.

(1 Chr 29,11; Ps 1,1–2; 23,4; 77,12–13; Mt 20,25–28; 25,31–46; Lk 10,17–20; Joh 20,21; Röm 8,38–39; 2 Kor 3,17–18; Gal 5,22–25; Eph 5,19–20; 6,12–18; Phil 3,7–14; Kol 1,13–14; 2,6.14–15; 1 Ths 5,16–18.23; Hbr 10,25; Jak 1,27; 2 Ptr 2,9; 3,18; 1 Joh 4,4.)

2.12 Die Gemeinde

Die Gemeinde ist die Gemeinschaft von Gläubigen, die Jesus Christus als ihren Herrn und Erlöser bekennen. Wie Gottes Volk zur Zeit des Alten Testaments ist auch die Gemeinde Jesu aus der Welt herausgerufen. Sie vereint sich zur Anbetung, zur Gemeinschaft, zur Unterweisung im Wort, zur Feier des Abendmahls, zum Dienst an den Menschen und zur Verkündigung des Evangeliums in aller Welt. Die Gemeinde erhält ihre Vollmacht von Christus, dem Mensch gewordenen Wort, das sich in der Heiligen Schrift offenbart. Die Gemeinde ist die Familie Gottes. Ihre Glieder, von ihm als Kinder angenommen, leben auf der Grundlage des Neuen Bundes. Die Gemeinde ist eine Gemeinschaft des Glaubens. Sie ist der Leib Christi, dessen Haupt er ist. Sie ist die Braut, für die Christus starb, damit er sie heilige und reinige. Bei seiner Wiederkunft in Herrlichkeit wird er sie in vollendeter Schönheit vor sich stellen. Es sind die Treuen aller Zeiten, erworben durch sein Blut, ohne Flecken und Falten, heilig und unsträflich.

(1 Mo 12,1–3; 2 Mo 19,3–7; Mt 16,13–20; 18,18; 28,19–20; Apg 2,38–42; 7,38; 1 Kor 1,2; Eph 1,22–23; 2,19–22; 3,8–11; 5,23–27; Kol 1,17–18; 1 Ptr 2,9.)

2.13 Die Übrigen und ihr Auftrag

Die weltweite Gemeinde setzt sich zusammen aus allen, die wahrhaft an Christus glauben. Doch in der letzten Zeit, einer Zeit weit verbreiteten Abfalls, ist eine Schar der Übrigen herausgerufen, um an den Geboten Gottes festzuhalten und den Glauben an Jesus zu bewahren. Diese Übrigen weisen darauf hin, dass die Stunde des Gerichts ge-

kommen ist. Sie predigen, dass es Erlösung allein durch Christus gibt, und verkündigen das Herannahen seiner Wiederkunft. Die drei Engel in Offenbarung 14 sind Sinnbild dieser Verkündigung. Sie geht einher mit dem Gerichtsgeschehen im Himmel und führt auf Erden zu einer Bewegung der Buße und Erneuerung. Jeder Gläubige ist aufgefordert, sich an diesem weltweiten Zeugnis persönlich zu beteiligen.

(Dan 7,9–14; Jes 1,9; 11,11; Jer 23,3; Mi 2,12; 2 Kor 5,10; 1 Ptr 1,16–19; 4,17; 2 Ptr 3,10–14; Jud 3,14; Offb 12,17; 14,6–12; 18,1–4.)

2.14 Die Einheit der Gemeinde Christi

Die Gemeinde ist ein Leib mit vielen Gliedern, herausgerufen aus allen Nationen, Geschlechtern, Sprachen und Völkern. In Christus sind die Gläubigen eine neue Schöpfung. Rassistische, kulturelle, bildungsmäßige, nationale, soziale und gesellschaftliche Unterschiede sowie Unterschiede zwischen Mann und Frau dürfen unter uns nicht trennend wirken. In Christus sind alle gleich, durch einen Geist zur Gemeinschaft mit ihm und untereinander zusammengefügt. Wir sollen einander dienen, ohne Voreingenommenheit und Vorbehalt. Weil sich Jesus Christus in der Schrift offenbart hat, verbinden uns ein Glaube und eine Hoffnung – das bezeugen wir vor allen Menschen. Diese Einheit hat ihren Ursprung im Einssein des dreieinen Gottes, der uns als seine Kinder angenommen hat.

(Ps 133,1; Mt 28,19–20; Joh 17,20–23; Apg 17,26–27; Röm 12,4–5; 1 Kor 12,12–14; 2 Kor 5,16–17; Gal 3,27–29; Eph 2,13–16; 4,3–6.11–16; Kol 3,10–15.)

2.15 Die Taufe

Durch die Taufe bekennen wir unseren Glauben an den Tod und die Auferstehung Jesu Christi und geben Zeugnis, dass wir für die Sünde tot sind und entschlossen, ein neues Leben zu führen. Damit erkennen wir Christus als Herrn und Erlöser an, werden seinem Volk hinzugefügt und als Glieder seiner Gemeinde angenommen. Die Taufe ist ein Sinnbild für unsere Gemeinschaft mit Christus, die Vergebung unserer Sünden und den Empfang des Heiligen Geistes. Sie wird durch Untertauchen vollzogen auf das Bekenntnis des Glaubens an Jesus Christus und als Zeichen der Reue über die Sünde. Ihr geht Unterweisung in der Heiligen Schrift und Annahme ihrer Lehren voraus.

(Mt 28,19–20; Apg 2,38; 16,30–33; 22,16; Röm 6,1–6; Gal 3,27; Kol 2,12–13.)

2.16 Das Abendmahl

Beim Abendmahl haben wir Anteil an den Zeichen des Leibes und Blutes Jesu. Wir nehmen Brot und Wein zu uns und bringen so unser Vertrauen in Jesus Christus, unseren Herrn und Erlöser, zum Ausdruck. In diesem Erlebnis der Gemeinschaft ist Christus gegenwärtig, um unter seinem Volk zu sein und es zu stärken. Durch die Teilnahme am Abendmahl verkünden wir voll Freude den Tod des Herrn, bis er wiederkommt. Zur Vorbereitung gehören Selbstprüfung, Reue und Sündenbekenntnis. Der Herr gebot auch den Dienst der Fußwaschung. Die Fußwaschung ist ein Sinnbild erneuter Reinigung, ein Ausdruck der Bereitschaft, einander in Demut zu dienen, wie Christus es tat, und soll unsere Herzen in Liebe verbinden. Am Abendmahl können alle gläubigen Christen teilnehmen.

(Mt 26,17–30; Joh 6,48–63; 13,1-17; 1 Kor 10,16–17; 11,23–30; Offb 3,20.)

2.17 Geistliche Gaben und Dienste

Gott rüstet die Glieder seiner Gemeinde zu allen Zeiten mit geistlichen Gaben aus. Jedes Glied soll die ihm verliehenen Gaben in liebevollem Dienst zum Nutzen der Gemeinde und der Mitmenschen einsetzen. Diese Gaben, die der Geist nach seinem Ermessen zuteilt, befähigen die Gläubigen zu allen Diensten, die die Gemeinde zur Erfüllung der ihr von Gott gestellten Aufgaben braucht. Gemäß der Schrift gehören dazu: Glaube, Heilung, Weissagung, Verkündigung, Lehre, Verwaltung, Versöhnung, Barmherzigkeit, selbstloser Dienst und Nächstenliebe, damit anderen geholfen wird und sie ermutigt werden. Einige Glieder werden von Gott berufen, vom Heiligen Geist ausgerüstet und von der Gemeinde anerkannt für den Dienst als Pastoren, Evangelisten oder Lehrer. Sie werden besonders gebraucht, um die Glieder der Gemeinde für den Dienst auszubilden, die Gemeinde zur geistlichen Reife zu führen sowie die Einheit im Glauben und in der Erkenntnis Gottes zu fördern. Wenn die Gemeindeglieder diese geistlichen Gaben als treue Haushalter der vielfältigen Gnade Gottes einsetzen, bleibt die Gemeinde vor dem zerstörenden Einfluss falscher Lehre bewahrt, wird in der von Gott vorgesehenen Weise wachsen und in Glaube und Liebe gefestigt.

(Apg 6,1–7; Röm 12,4–8; 1 Kor 12,7–11.27–28; Eph 4,8.11-16; 1 Tim 3,1–13; 1 Ptr 4,10–11.)

2.18 Die Gabe der Weissagung

Nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift ist die Weissagung eine der Gaben des Heiligen Geistes. Diese Gabe ist ein Kennzeichen der Gemeinde der Übrigen und hat sich, wie wir glauben, im Dienst von Ellen G. White erwiesen. Ihre Schriften sprechen mit prophetischer Autorität und geben der Gemeinde Trost, Führung, Unterweisung und Zurechtweisung. Sie heben auch deutlich hervor, dass die Bibel der Maßstab ist, an dem alle Lehre und Erfahrung geprüft werden muss.

(4 Mo 12,6; 2 Chr 20,20; Am 3,7; Joel 2,28–29; Apg 2,14–21; 2 Tim 3,16–17; Hbr 1,1–3; Offb 12,17; 19,10; 22,8–9.)

2.19 Das Gesetz Gottes

Die grundlegenden Prinzipien des Gesetzes Gottes sind in den Zehn Geboten zusammengefasst und im Leben Jesu Christi beispielhaft dargestellt. In den Geboten kommen Gottes Liebe, sein Wille und seine Absichten für das Leben der Menschen zum Ausdruck – für ihr Verhalten und für die zwischenmenschlichen Beziehungen. Die Zehn Gebote sind bindend für die Menschen aller Zeiten, Grundlage für Gottes Bund mit seinem Volk und Maßstab in Gottes Gericht. Durch das Wirken des Heiligen Geistes decken sie Sünde auf und wecken das Verlangen nach einem Erlöser. Die Erlösung geschieht allein aus Gnade, nicht durch Werke; ihre Frucht ist Gehorsam gegenüber den Geboten. Dieser Gehorsam trägt dazu bei, einen christlichen Charakter zu entfalten und führt zu innerem Frieden. Er bekundet unsere Liebe zum Herrn und unsere Verantwortung für die Mitmenschen. Im Gehorsam des Glaubens erweist sich Christi Macht, das Leben eines Menschen zu ändern, und bekräftigt so das christliche Zeugnis.

(2 Mo 20,1–17; 5 Mo 28,1–14; Ps 19,7–14; 40,7–8; Mt 5,17–20; 22,36–40; Joh 14,15; 15,7–10; Röm 8,3–4; Eph 2,8–10; Hbr 8,8–10; 1 Joh 2,3; 5,3; Offb 12,17; 14,12.)

2.20 Der Sabbat

Nach sechs Schöpfungstagen ruhte Gott, auf unser Wohl bedacht, am siebten Tag und setzte den Sabbat für alle Menschen zum Gedenken an die Schöpfung ein. Das vierte Gebot in Gottes unwandelbarem Gesetz gebietet die Heiligung des siebten Tages der Woche als Tag der Ruhe, der Anbetung und des Dienens, so wie es uns Jesus Christus, der Herr des Sabbats, gelehrt und vorgelebt hat. Der Sabbat ist ein Tag froher Gemeinschaft – mit Gott und untereinander. Er ist ein Sinnbild unserer Erlösung durch Christus, ein Zeichen unserer Heiligung, ein Ausdruck unserer Treue und ein Vorgeschmack ewigen Lebens im

Reich Gottes. Der Sabbat ist Gottes bleibendes Zeichen seines ewigen Bundes mit seinem Volk. Wer diese heilige Zeit freudig beachtet, von Abend zu Abend, von Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang, feiert Gottes schöpferisches und erlösendes Handeln.

(1 Mo 2,1–3; 2 Mo 20,8–11; 31,13–17; 3 Mo 23,32; 5 Mo 5,12–15; Jes 56,5–6; 58,13–14; Hes 20,12.20; Mt 12,1–12; Mk 1,32; Lk 4,16; Hbr 4,1–11.)

2.21 Gottes Haushalter

Wir sind Haushalter Gottes. Er hat uns Zeit und Möglichkeiten, Fähigkeiten und Besitz, den Ertrag der Erde und ihre Güter anvertraut. Für einen vernünftigen Umgang damit sind wir Gott verantwortlich. Wir erkennen Gott als Eigentümer an, wenn wir ihm und den Mitmenschen treu dienen, ihm den Zehnten und Gaben darbringen, um die Verkündigung seines Evangeliums und das Wachstum seiner Gemeinde zu fördern. Mit der Haushalterschaft gibt uns Gott eine Möglichkeit, in der Liebe zu wachsen und Selbstsucht und Habgier zu überwinden. Haushalter freuen sich über den Segen, den andere durch ihre Treue empfangen.

(1 Mo 1,26–28; 2,15; 1 Chr 29,14; Hag 1,3–11; Mal 3,8–12; Mt 23,23; Röm 15,26–27; 1 Kor 9,9–14; 2 Kor 8,1–15; 9,7.)

2.22 Christlicher Lebensstil

Wir sind berufen, ein gottesfürchtiges Volk zu sein, das in allen Bereichen des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens in Übereinstimmung mit den biblischen Prinzipien denkt, fühlt und handelt. Damit der Heilige Geist in uns einen Christus ähnlichen Charakter ausprägen kann, beschäftigen wir uns bewusst mit dem, was in uns Reinheit, Gesundheit und Freude fördert. Freizeitgestaltung und Unterhaltung sollen dem hohen Anspruch von Geschmack und Schönheit entsprechen, wie sie christlichem Glauben angemessen sind. Während wir durchaus kulturelle Unterschiede berücksichtigen, sind wir darauf bedacht, uns schlicht, anständig und geschmackvoll zu kleiden; denn wahre Schönheit besteht nicht in Äußerlichkeiten, sondern in dem unvergänglichen Schmuck der Freundlichkeit und Herzensgüte. Das schließt auch ein, dass wir für unseren Leib, der ein Tempel des Heiligen Geistes ist, in vernünftiger Weise Sorge tragen. Neben ausreichender körperlicher Bewegung und Ruhe wollen wir uns so gesund wie möglich ernähren und uns der Speisen enthalten, die in der Heiligen Schrift als unrein bezeichnet werden. Weil wir uns nicht schaden wollen, enthalten wir uns auch alkoholischer Getränke, des Tabaks, jeglicher Drogen und lehnen den Missbrauch von Medikamenten ab.

Stattdessen befassen wir uns mit dem, was unsere Gedanken und unseren Körper unter den Einfluss Christi stellt. Er wünscht uns Freude, Gesundheit und Wohlergehen.

(1 Mo 7,2; 2 Mo 20,15; 3 Mo 11,1–47; Ps. 106,3; Röm 12,1–2; 1 Kor 6,19–20; 10,31; 2 Kor 6,14–7,1; 10,5; Eph 5,1–21; Phil 2,4; 4,8; 1 Tim 2,9–10; Tit 2,11–12; 1 Ptr 3,1–4; 1 Joh 2,6; 3 Joh 2.)

2.23 Ehe und Familie

Die Ehe, von Gott im Garten Eden eingesetzt und von Jesus Christus bestätigt, soll eine lebenslange Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau in einer von Liebe erfüllten Gemeinschaft sein. Für den Christen gilt das Eheversprechen sowohl Gott als auch dem Ehepartner gegenüber. Eine Ehe sollte nur zwischen einem Mann und einer Frau gemeinsamen Glaubens geschlossen werden. Gegenseitige Liebe, Wertschätzung, Achtung und Verantwortung sind die Grundlage der Ehe. Sie soll die Liebe, Heiligkeit, Innigkeit und Beständigkeit der Beziehung zwischen Christus und seiner Gemeinde widerspiegeln. Jesus hat gelehrt, dass Ehebruch begeht, wer sich von seinem Ehepartner scheiden lässt – es sei denn wegen Unzucht – und einen anderen heiratet. Selbst wenn manche ehelichen und familiären Verhältnisse vielleicht nicht ideal sind, können dennoch ein Mann und eine Frau, die sich mit Christus durch die Ehe ganz füreinander entschieden haben, durch die Führung des Heiligen Geistes und den Beistand der Gemeinde ihre Liebe erneuern und miteinander verbunden bleiben. Gott segnet die Familie und möchte, dass die Familienangehörigen auf dem Weg zur völligen Reife einander beistehen. Den Zusammenhalt der Familie zu stärken ist ein besonderes Anliegen der Verkündigung des Evangeliums in der letzten Zeit. Eltern sollen ihre Kinder so erziehen, dass sie den Herrn lieben lernen und ihm gehorchen. Durch Wort und Vorbild sollen Eltern ihren Kindern zeigen, dass Christus ein liebevoller, gütiger und fürsorglicher Wegweiser ist, der sie zu Gliedern seines Leibes machen möchte. Zur Familie Gottes gehören genauso Alleinstehende wie Verheiratete. (1 Mo 2,18–25; 2 Mo 20,12; 5 Mo 6,5–9; Spr 22,6; Mal 3,23–24; Mt 5,31–32; 19,3–9.12; Mk 10,11–12; Joh 2,1–11; 1 Kor 7,7.10–11; 2 Kor 6,14; Eph 5,21–33; 6,1–4.)

2.24 Christi Dienst im himmlischen Heiligtum

Es gibt ein Heiligtum im Himmel, die wahre Stiftshütte, die Gott aufgerichtet hat und nicht Menschen. Dort dient Christus für uns und macht den Gläubigen das Angebot seines versöhnenden Opfers, das ein für alle Mal am Kreuz vollbracht wurde, zugänglich. Mit seiner Himmelfahrt wurde er als unser großer Hohepriester eingesetzt und nahm

seinen Mittlerdienst auf, der durch die Tätigkeit des Hohepriesters im Heiligen des irdischen Heiligtums versinnbildlicht wurde. Am Ende der prophetischen Zeit der 2300 Tage, im Jahr 1844, begann die zweite und letzte Phase seines Versöhnungsdienstes, die durch den Dienst des Hohepriesters im Allerheiligsten des irdischen Heiligtums versinnbildlicht wurde. Sie leitet das Gericht vor dem zweiten Kommen Christi ein und gehört zur endgültigen Beseitigung der Sünde, wie sie durch die Reinigung des alttestamentlichen Heiligtums am Versöhnungstag vorgebildet war. Das irdische Abbild des himmlischen Heiligtums wurde mit dem Blut von Tieropfern gereinigt; für das wirkliche, das himmlische Heiligtum war ein besseres Opfer nötig: das vollkommene Opfer Jesu Christi. Das Gericht vor der Wiederkunft Jesu offenbart den himmlischen Wesen, wer im Glauben an den Herrn gestorben und durch ihn würdig ist, an der ersten Auferstehung teilzuhaben. Es zeigt auch auf, wer von den Lebenden Gemeinschaft mit Christus hat, an den Geboten Gottes festhält und den Glauben an Jesus bewahrt – also in ihm bereit ist für die Umwandlung zum Eingang in Gottes ewiges Reich. Dieses Gericht erweist die Gerechtigkeit Gottes, der alle rettet, die an Jesus Christus glauben. Es bestätigt, dass alle, die Gott treu geblieben sind, das Reich empfangen werden. Wenn Christus diesen Dienst vor seiner Wiederkunft vollendet, ist für die Menschen die Zeit der Gnade abgelaufen. (3 Mo 16; 4 Mo 14,34; Hes 4,6; Dan 7,9–27; 8,13–14; 9,24–27; Hbr 1,3; 2,16–17; 4,14–16; 8,1–5; 9,11–28; 10,19–22; Offb 8,3–5; 11,19; 14,6–7; 20,12; 14,12; 22,11–12.)

2.25 Die Wiederkunft Christi

Das zweite Kommen Christi ist die froh machende Hoffnung der Gemeinde. Mit ihm erreicht die Geschichte ihren Höhepunkt, wie es das Evangelium bezeugt. Der Erlöser wird wirklich, persönlich und weltweit sichtbar erscheinen. Wenn er wiederkommt, werden die verstorbenen Gerechten auferweckt und zusammen mit den lebenden Gerechten verherrlicht in den Himmel aufgenommen; die Ungerechten aber werden sterben. Die Erfüllung der meisten prophetischen Aussagen sowie der gegenwärtige Zustand der Welt weisen darauf hin, dass Christi Kommen nahe bevorsteht. Der Zeitpunkt dieses Ereignisses ist nicht offenbart worden; deshalb sind wir aufgefordert, jederzeit bereit zu sein. (Mt 24; Mk 13; Lk 21; Joh 14,1–3; Apg 1,9–11; 1 Kor 15,51–54; 1 Ths 4,13–18; 5,1–6; 2 Ths 1,7–10; 2,8; 2 Tim 3,1–5; Tit 2,13; Hbr 9,28; Offb 1,7; 14,14–20; 19,11–21.)

2.26 Tod und Auferstehung

Der Lohn der Sünde ist der Tod. Gott aber, der allein unsterblich ist, schenkt seinen Erlösten ewiges Leben. Bis zu jenem Tag sind alle verstorbenen Menschen in einem Zustand ohne Bewusstsein. Wenn Christus, der unser Leben ist, wiederkommt, werden die auferweckten und lebenden Gerechten verherrlicht und entrückt, um ihrem Herrn zu begegnen. Das ist die erste Auferstehung. Die zweite Auferstehung, die Auferstehung der Ungerechten, geschieht tausend Jahre später.

(Hiob 19,25–27; Ps. 146,3–4; Pred 9,5–6.10; Dan 12,2.13; Jes 25,8; Joh 5,28–29; 11,11–14; Röm 6,23; 16; 1 Kor 15,51–54; Kol 3,4; 1 Ths 4,13–17; 1 Tim 6,15; Offb 20,1–10.)

2.27 Das Millennium und das Ende der Sünde

Das Millennium umfasst die tausend Jahre zwischen der ersten und zweiten Auferstehung, in denen Christus mit seinen Heiligen im Himmel herrscht. Während dieser Zeit wird über die nicht erlösten Toten Gericht gehalten. Die Erde befindet sich in einem verwüsteten Zustand; kein Mensch lebt darauf, nur Satan und seine Engel. Am Ende der tausend Jahre kommen Christus und seine Heiligen sowie die Heilige Stadt vom Himmel zur Erde herab. Dann werden die Ungerechten aus dem Tod auferweckt. Mit Satan und seinen Engeln werden sie die Heilige Stadt belagern. Aber Feuer von Gott wird sie verzehren und die Erde reinigen. So wird das Universum auf ewig von Sünde und Sündern befreit.

(Jer 4,23–26; Hes 28,18–19; Mal 3,19; 1 Kor 6,2–3; Offb 20; 21,1–5.)

2.28 Die neue Erde

Auf der neuen Erde, in der es endlich Gerechtigkeit gibt, wird Gott eine ewige Heimat für die Erlösten schaffen, eine vollkommene Welt des ewigen Lebens, der Liebe, der Freude und der wachsenden Erkenntnis in seiner Gegenwart. Gott selbst wird unter seinem Volk wohnen. Leid und Tod werden nicht mehr sein. Der große Kampf ist zu Ende. Nie mehr wird es Sünde geben. Alles, das Belebte und das Unbelebte, wird davon künden, dass Gott Liebe ist. Er wird in Ewigkeit regieren. Amen.

(Jes 35; 65,17–25; Mt 5,5; 2 Ptr 3,13; Offb 11,15; 21,1–7; 22,1–5.)

3 Warum sind wir eine eingetragene Bekenntnisgemeinschaft und was war der Weg dorthin?

Ursprünglich strebte unsere Kirche bereits in den frühen Jahren des 20. Jahrhunderts noch zur Kaiserzeit die Anerkennung als Kirche an, leider ohne Reaktion von Seiten der damaligen Behörden. 1989 wurde dann der Antrag auf staatliche Anerkennung eingebracht, auf den die Behörden zehn Jahre nicht reagierten. Stattdessen wurde das Bekenntnisgemeinschaftengesetz verabschiedet. Dieses enthält die Bedingung, dass die Anzahl der Mitglieder zwei von Tausend der Bevölkerung betragen müsse. Weil wir nur ca. ein Viertel dieser Mitgliederzahl haben, blieb uns kein anderer Weg, als zumindest die Rechtsform der eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft zu akzeptieren.

Unser erneuter Antrag auf Anerkennung als Kirche im Jahr 2009 wurde abgelehnt, ungeachtet unserer Argumentation, dass das Bekenntnisgemeinschaftengesetz diskriminierend und aus unserer Sicht verfassungswidrig sei. Die darauf erfolgende Klage beim Verfassungsgerichtshof wurde ebenfalls abgelehnt, ebenso danach unsere Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

4 Warum sehen wir das Bekenntnisgemeinschaftengesetz als verfassungswidrig und diskriminierend an?

Die Verfassung sieht eine Gleichbehandlung aller Bürger vor. Da etwa die Hälfte der anerkannten Kirchen oder Glaubensgemeinschaften deutlich weniger als die zwei von Tausend geforderten Mitglieder hat, widerspricht es dem Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn auf dieser Basis Glaubensgemeinschaften die Anerkennung verweigert wird. Leider hat der Gesetzgeber bewusst ein Gesetz geschaffen, das Minderheiten diskriminiert und damit gleichzeitig verfassungswidrig ist. Er sieht bis dato keine Veranlassung, daran irgendetwas zu verändern.

5 Statistik weltweit

Kirchengemeinden	82.794*
Gruppen	70.729*
Getaufte Gemeindeglieder	19.590.196*
Angestellte insgesamt	260.181
davon Pastoren	18.846
Länder, in denen Adventisten tätig sind	216
Sprachen, in denen christliche Botschaft verbreitet wird	947
Krankenhäuser und Sanatorien	173
Kliniken und Krankenstationen	294
Alten-, Kinder- und Waisenheime	160
Primar-, Sekundarschulen & Universitäten	7.579
Schüler und Studenten	1.807.687
Verlagshäuser	63
Sprachen, in denen christliche Literatur gedruckt wird	366

Stand 01.01.2015, *01.07.2016

6 Statistik Österreich

Kirchengemeinden	53
Gruppen	11
Getaufte Gemeindeglieder	4198

7 Schulen in Österreich

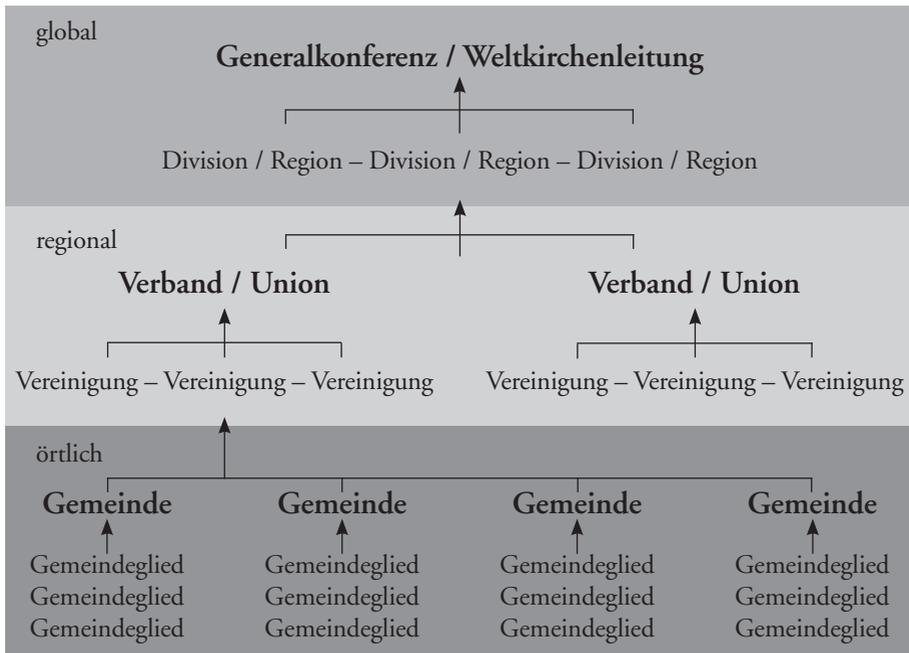
Volks- und Hauptschule Bogenhofen (www.privatschule-bogenhofen.at)
Theologisches Seminar, Gymnasium, Sprachschule in Bogenhofen (www.bogenhofen.at)
Volks- und Neue Mittelschule Klagenfurt (www.privatschule-klagenfurt.at)
Volks- und Hauptschule Linz (www.privatschule-linz.at)
Volks- und Neue Mittelschule Lustenau (www.privatschule-elia.at)
Volks- und Hauptschule Wien (www.privatschule-arche-noah.at)

8 Institutionen in Österreich

Adventist World Radio (www.awr.at)
Hope Media Austria (www.hope-media.at)
ADRA Entwicklungs- und Katastrophenhilfe (www.adra.at)
Hope Bibelstudien-Institut (www.bibelstudien.at)
Liga Leben und Gesundheit (www.llg.at)
Soziale Dienste, Hauskrankenpflege (www.sdadv.at)
Top Life Wegweiser-Verlag (www.toplife-center.com)
Haus Stefanie – Pensionisten- und Erholungsheim

9 Aufbau und Organisation

Die Gemeinden eines Gebiets (beispielsweise in einem Bundesland) bilden gemeinsam eine regionale „Vereinigung“. Diese Vereinigungen wiederum sind in nationalen „Verbänden/Unionen“ zusammengefasst. Alle Verbände/Unionen bilden gemeinsam die „Generalkonferenz“, das oberste Leitungsgremium der Kirche. Sie ist in dreizehn geographische Regionen („Divisionen“) gegliedert.



In Österreich existiert die Sonderform der „Union von Gemeinden“, in der „Vereinigung“ und „Verband/Union“ in eine Einheit verschmolzen sind.

Im Grunde genommen gibt es also eine dreistufige Struktur: eine örtliche (lokale), eine regionale (nationale) und eine globale (internationale) Ebene. Sie verbindet jedes einzelne Mitglied über ein Netzwerk von Leitungsebenen mit der Gesamtkirche und umgekehrt. Die Kirchenverfassung ist repräsentativ; wichtige Entscheidungen werden von demokratisch gewählten Vertretern mehrheitlich in Ausschüssen getroffen. Dies gilt auf allen Ebenen.

Die Kirche ist zentral organisiert, wird aber nicht zentralistisch geleitet. Jede Leitungsebene wird von einem Präsidenten, einem Vorstand und einem Verwaltungsausschuss geführt und regelt ihre Belange weitgehend selbständig. Übergeordnete Anliegen – dazu gehören auch Fragen der Lehre und des Bekenntnisses – werden während einer alle fünf Jahre stattfindenden Weltsynode (Generalkonferenz-Vollversammlung) diskutiert und gemeinsam entschieden.

Quelle: <http://www.adventisten.de/organisation/landeskoerperschaften/organisationsstruktur/>

10 Wie finanziert sich die Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten?

Die finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Die Mitgliedsbeiträge folgen dem Prinzip des biblischen Zehnten. Staatliche Zuwendungen gibt es nicht.

11 Wie werden Seelsorger und Religionslehrer ausgebildet?

Die Seelsorger, auch Pastoren oder Prediger genannt, durchlaufen eine mindestens vierjährige theologische Ausbildung. Weltweit gibt es unzählige theologische Seminare, an denen diese Ausbildung durchlaufen werden kann. Viele von ihnen bieten auch einen staatlich anerkannten Abschluss. Im deutschsprachigen Raum gibt es die staatlich anerkannte Theologische Hochschule Friedensau (<http://www.thh-friedensau.de>) in Deutschland und das staatlich nicht anerkannte Theologische Seminar Bogenhofen (www.bogenhofen.at) nahe Braunau, das von der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich und der Deutschschweizer Vereinigung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten gemeinsam geführt wird.

12 Wie ist der Religionsunterricht derzeit geregelt?

Die meisten der in Österreich tätigen Pastoren erteilen auch Religionsunterricht. Unterstützt werden sie darin von Laiengliedern, die dafür aber nur eine Grundausbildung bekommen. Der Unterricht erfolgt in den adventistischen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, ebenso am Oberstufenrealgymnasium am Seminar Schloss Bogenhofen, anderenorts in den Gemeinderäumlichkeiten oder bei den Kindern zu Hause.

Selbst im Fall einer Anerkennung als Kirche würden wir den Religionsunterricht vermutlich so beibehalten, weil es selten mehrere adventistische Kinder in einer Altersstufe an den öffentlichen Schulen gibt und die bisherige Organisation leichter scheint, als für einzelne Kinder an unterschiedlichsten Schulen Religionsunterricht anzubieten.

13 Was wir uns vom österreichischen Staat erwarten?

Nach wie vor streben wir die volle Anerkennung unserer Kirche an. Aufgrund der Verfassung sollte dies auch keinerlei Problem darstellen. Leider gibt es aufgrund der bisherigen Erfahrungen aber wenig Hoffnung, dass der Gesetzgeber das verfassungswidrige und diskriminierende – auch „Anerkennungsverhinderungsgesetz“ genannte – Bekenntnisgemeinschaftengesetz korrigiert. Selbst ohne eine solche Korrektur könnte der Österreichische Staat, im Besonderen das Bundesministerium für Bildung, dazu beitragen, einen weiteren diskriminierenden Vorgang zu beenden.

Jahr für Jahr besuchen zwischen 200 und 250 Schülerinnen und Schüler (darunter auch Angehörige anderer Denominationen und Religionen) eine der fünf adventistischen Privatschulen oder das Oberstufenrealgymnasium in Bogenhofen. Nur bekommen diese Schulen derzeit keine Unterstützung der öffentlichen Hand, obwohl diese sich dadurch Jahr für Jahr Gelder in Millionenhöhe spart. Unsere wiederholten Ansuchen im Bundesministerium für Bildung um Förderung aus dem Topf für Privatschulen wurde mit dem Hinweis abgelehnt, dass es sich bei den adventistischen Schulen um konfessionelle Schulen handle und dafür das Kultusministerium zuständig sei. Dort aber brauchen wir uns aufgrund unserer Einstufung als Bekenntnisgemeinschaft in dieser Frage erst gar nicht zu melden. Jedoch hat aber die im Bildungsministerium zuständige Sektion in der Vergangenheit mit dem Dachverband christlicher Schulen Österreichs auch konfessionelle Schulen gefördert, zumindest bis zu deren Anerkennung im Verbund der „Freikirchen in Österreich“. Dass den adventistischen Privatschulen die Förderung nun mit dem Hinweis verweigert wird, es handle sich um konfessionelle Schulen, ist daher nicht nachvollziehbar und wirkt auf uns willkürlich und diskriminierend.

Die Waldorf-Schulen werden nach eigener Auskunft mit ca. 20% der Gesamtkosten von der öffentlichen Hand gefördert, unter anderem vom Bildungsministerium aus dem Topf für Privatschulen. Die Waldorf-Schulen haben mit der „Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung in Österreich“ als Träger eindeutig einen konfessionellen Hintergrund. Somit unterstützt das Bundesministerium für Bildung ohnehin bereits die Schulen einer staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft. Auf diesem Hintergrund erscheint die Ablehnung des Förderansuchens des Dachverbands adventistischer Privatschulen umso mehr als Willkür und Diskriminierung. Es ist unverständlich, dass ein moderner Staat so mit Bürgern umgeht.

Mit Stand Anfang 2017 sind deswegen rechtliche Schritte in Vorbereitung.

Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich*

Martin Schaser

1 Geschichte

Die historischen Wurzeln der Gemeinde Gottes sind in den Vereinigten Staaten von Amerika in der „Church of God“ mit Sitz in Cleveland, Tennessee, zu suchen, die 1886 entstanden ist und weltweit Gemeinden (Kirchen) hat. Missionare aus den USA kamen nach Europa und gründeten Gemeinden. So entstand auch in Rumänien die Apostolische Gemeinde Gottes als Pfingstbewegung. Pfingstgemeinden, die Teil der Internationalen Gemeinde Gottes sind, gibt es heute in vielen europäischen Ländern.

Die Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich hat als eine ethnisch rumänische Gemeinde 1984 in Wien begonnen. In Rumänien wie in zahlreichen anderen östlichen Ländern war das Leben hart und schwer. Man versuchte, die Menschen besonders von den westlichen Ländern fern zu halten, und das rumänische Volk war schließlich vom Westen ganz abgetrennt. Es genügte nicht die Armut, in der viele lebten, die Kommunisten wollten auch die letzte Hoffnung, den Glauben an Gott, den Menschen nehmen. Das war für viele schwer zu ertragen. Immer mehr Menschen suchten einen Weg in die Freiheit und flüchteten. Sie riskierten ihr Leben und manche verloren es an der Grenze, wo sie erschossen wurden. Viele von den Flüchtlingen aus Rumänien, die wegen des kommunistischen Regimes, der Christenverfolgung und der wirtschaftlichen Krise flohen, wurden im Flüchtlingslager in Traiskirchen aufgenommen. Hier suchten sie voller Hoffnung einen Weg, durch die Botschaften der westlichen Länder Aufenthaltsgenehmigungen zu erhalten. Manche von ihnen zogen in die USA, nach Kanada, Australien oder in europäische Länder. Etliche mussten längere Zeit hier verbringen und lebten in großer Unsicherheit, ob sie Aufnahme finden würden. Die Gläubigen wandten sich um Hilfe nicht nur an die Behörden und Vertreter verschiedener Länder in den Botschaften, son-

* Erstveröffentlichung in: Johann Hirnsperger, Christian Wessely (Hrsg.), Wege zum Heil? Religiöse Bekenntnisgemeinschaften in Österreich: Mennonitische Freikirche und Pfingstkirche Gemeinde Gottes. Ökumenische und interreligiöse Perspektiven (= Theologie im kulturellen Dialog, Band 7b), Innsbruck-Wien 2005, S. 37-48.

den klammerten sich an Gott im Glauben, dass er ihnen gnädig sein und ihren Gebeten eine positive Antwort geben würde. Gläubige pfingstlicher und freievangelischer Herkunft, die sich zuerst im Lager kennen lernten, versammelten sich in kleinen Gruppen zum Gebet und ermutigten sich gegenseitig im Glauben.

Im Jahr 1981 gab es einen ersten Versuch, eine kleine rumänische Gemeinde im Lager zu gründen. Ein Pastor aus einer rumänischen Baptistengemeinde aus Frankreich kam und war als Erster den Gläubigen im Lager behilflich. Inzwischen wurden auch in Österreich etliche als Asylanten aufgenommen. Die Gläubigen begannen, sich zu versammeln und nach ihrem Brauch den Glauben auszuüben. In den folgenden Jahren (1981-1984) besuchten mehrere Pastoren aus Deutschland von der Evangelischen Freikirche „Gemeinde Gottes“ ihre rumänischen Glaubensgeschwister und hielten im Lager Versammlungen ab, um sie in ihrer Not zu ermutigen. So entstand die erste Vision einer rumänischen Pfingstgemeinde in Österreich.

Im Jahr 1984, durch die geistliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung der Evangelischen Freikirche „Gemeinde Gottes“ aus Deutschland, wurde in Wien ein Raum gesucht und angemietet, wo man die Gottesdienste abhalten konnte. Mit Unterstützung aus Deutschland wurde am 24. Juli die erste Gemeinde in Österreich in Wien eröffnet. Der erste Gottesdienst wurde in zwei Sprachen abgehalten, da Besucher und Gäste aus Österreich, Deutschland und Rumänien teilnahmen. Vom Europäischen Bibelseminar der Gemeinde Gottes wurde Bruder Moses Gaode, damals ein junger Absolvent, zum ersten Pastor dieser Gemeinde ernannt. 1984 zog er mit seiner Familie nach Wien um und diente bis 1997 in dieser Gemeinde, so wie auch der ganzen Bewegung, die von 15 erwachsenen Mitgliedern (1984) bis über 1.500 Erwachsene (1997) zunahm. Die Mitglieder der Gemeinde stellten den Antrag auf Anerkennung bei der Behörde (Sicherheitsdirektion Wien). Nach langer Beobachtung erfolgte die erste Anerkennung am 31. Mai 1989 unter dem Namen „Verein zur Unterstützung der Gemeinde Gottes in Österreich“ und am 8. August 1989 unter dem Namen „Verein der Gemeinde Gottes in Österreich“.

Als der „Eiserne Vorhang“ im Jahr 1989 fiel und die Grenzen geöffnet wurden, begann eine massive Auswanderung nach Westen. Auch in Österreich wurden viele als Gastarbeiter in verschiedenen Regionen aufgenommen. Der Anfang war für die meisten sehr schwer, besonders weil sie die deutsche Sprache nicht beherrschten. Den Ausländern wurden Kurse zum Erlernen der deutschen Sprache angeboten, und nach ein paar Jahren haben sie sich hier eingelebt und integriert. Die meisten besaßen schon die österreichi-

sche Staatsbürgerschaft. Das ermöglichte die Gründung mehrerer Lokalgemeinden in den verschiedenen Bundesländern. Es entstanden neue Gemeinden in Linz, Hartberg, Bruck an der Mur, eine zweite Gemeinde in Wien, Feldkirchen, Braunau im Jahr 1990; Graz und Amstetten im Jahr 1991; Krems und Waldhausen im Jahr 1992 etc. bis auf 20 Lokalgemeinden im Jahr 2004.

Im Jahr 1994 kaufte die Gemeinde in Hartberg ein eigenes Gebetshaus in Neudau, und dieser folgten dann andere. Heute gibt es eigene Gebetshäuser in Amstetten, Neudau, Krems, Graz, Kapfenberg, Wiener Neustadt, zwei in Wien, Wolfsegg (Kohlengrube), Klagenfurt. Die Hingabe der Gläubigen, die gespendet und auch an der Arbeit fleißig mitgeholfen haben, machte das möglich.

Die wenigen Pastoren aus Wien betreuten mehrere Jahre all diese neu eröffneten Gemeinden und mussten jeden Sonntag viele hunderte Kilometer weit reisen bis nach Amstetten, Linz, Neudau, Bruck an der Mur, Graz, Feldkirchen etc., um den Gemeinden zu dienen. Nach und nach wurden geistliche Diener in verschiedene Ämter eingesetzt, sodass es heute fast in allen Gemeinden ordinierte Amtsträger gibt.

Nachdem 1998 das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften in Kraft getreten war, gab es mehrere Besprechungen, in denen man die Bedingungen für eine neue Anerkennung erörterte. Als die Voraussetzungen erfüllt waren, wurde die Anerkennung beantragt. Mit Wirksamkeit vom 13. Oktober 2001 erwarb die „Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich“ gemäß § 2 Abs. 1 RRBG die Rechtspersönlichkeit und ist seither eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft.

Am Ende des Jahres 2003 ergibt sich folgender Stand der Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich: 20 Lokalgemeinden mit 2.300 erwachsenen Mitgliedern und etwa 2.400 Kindern.

2 Die Gottesdienste und die Entwicklung der Gemeinde

Die Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich feiert ihre regelmäßigen Gottesdienste jeden Sonntag, vormittags und nachmittags, und diese bestehen aus Gebetszeit, Gesang und Predigt. Einmal im Monat feiern die Lokalgemeinden das heilige Abendmahl. Speziell für die Gemeinde Gottes ist auch die Fußwaschung nach dem Abendmahl.

Obwohl sich die Gemeinde in Wien bis zur Wende im Osten 1989 nur langsam entwickelte, ist doch im Winter 1988/89 ein vierstimmiger Chor entstanden, der besonders in den Gottesdiensten am Sonntag den Lobpreis gestaltet.

Im Jahr 1990 kamen viele Rumänen, besonders Jugendliche, nach Österreich und besuchten regelmäßig die Gemeinde. Sie wurden Mitglieder der Gemeinde in Wien, und das ermöglichte am Ende des Jahres 1991 den Start der Jugendarbeit. Jugendtreffen finden nun regelmäßig einmal in der Woche statt. Derzeit gibt es jedes Jahr zwei nationale Jugendkonferenzen, die von Jugendlichen aus allen Lokalgemeinden in Österreich besucht werden.

Im Jahr 1993 hat hier auch die Sonntagsschule für Kinder begonnen.

3 Theologisches Ausbildungsprogramm

Im Oktober 1992 hat in Wien ein theologisches Ausbildungsprogramm begonnen, als Zweig des Europäischen Bibelseminars aus Deutschland. Eine erste Gruppe wurde organisiert und von Magister Moses Gaode geleitet. Blockkurse werden hier von Gastlehrern aus Deutschland, den USA oder Rumänien angeboten und unterrichtet.

4 Jahreskonferenz

Im selben Jahr 1992 haben die Gemeinden in Österreich begonnen, eine Jahreskonferenz zu organisieren, an der sich alle Lokalgemeinden der Gemeinde Gottes beteiligen werden. Diese dauern in der Regel zwei Tage (Samstag und Sonntag). Tausende Teilnehmer kommen zusammen und freuen sich, Gemeinschaft miteinander zu pflegen. Für jede Konferenz werden Gastredner aus Rumänien, aber auch aus den westlichen Staaten eingeladen, die verschiedene geistliche Themen zur Erbauung der Gläubigen vortragen. Chöre aus den größeren Gemeinden und verschiedene Sängerguppen besuchen diese Konferenzen und gestalten den Lobpreis.

5 Zusammenarbeit mit anderen Bewegungen

Als Evangelische Freikirche ist die Pfingstkirche Gemeinde Gottes bereit, mit anderen ähnlichen christlichen Bewegungen zusammenzuarbeiten, besonders wenn sie gleiche Ziele verfolgen. Verschiedene Gelegenheiten wie Evangelisationen, Erntedankfeste etc. feiern sie manchmal zusammen. Allen christlichen und nichtchristlichen Bewegungen wird Respekt erwiesen.

6 Formale Strukturen

Die Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich hat folgende Strukturen:

6.1 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus allen Mitarbeitern und Amtsträgern der Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich. Diese vertreten die Nationale Gemeinde Gottes. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

6.2 Die Predigerversammlung (Pastorenkomitee)

Die Predigerversammlung besteht aus allen Pastoren, Presbytern und Diakonen der Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich. Sie findet mindestens zweimal im Jahr statt.

6.3 Das Nationale Exekutivkomitee (Vorstand)

Das Nationale Exekutivkomitee besteht aus mindestens sieben ordinierten Amtsträgern. Es besteht also aus dem Vorsitzenden (Vorsteher), zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstehern), dem Sekretär, dem Kassier und den Beiräten. Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sind zugleich die Regionalleiter der zwei Regionen.

6.4 Der Nationalvorsteher

Der Nationalvorsteher vertritt das Interesse der Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich auf nationaler und internationaler Ebene.

6.5 Die Lokalgemeinden

Die Lokalgemeinden der Pfingstkirche Gemeinde in Österreich sind in zwei Regionen (Nord-West und Süd-Ost) eingeteilt und werden von den zwei Stellvertretern des Nationalvorstehers vertreten. Jede Lokalgemeinde hat einen Pastor, der für diese verantwortlich ist, sowie auch ihr eigenes Komitee.

6.6 Strukturen der Lokalgemeinden

6.6.1 Die Lokalgemeinde

Die Lokalgemeinde ist ein Teil der universalen Gemeinde und ist zur Selbstverwaltung berechtigt. Sie organisiert sich auf Basis einer schriftlichen Genehmigung des Vorstandes (Exekutivkomitees) mit mindestens 15 Mitgliedern. Der Vorstand kann diese Genehmigung im Notfall widerrufen. Es wird versucht, dass jede Lokalgemeinde ordinierte Diener und ein Gemeindegemeindekomitee hat. Alle Gemeinden sind durch den Vorstand verbunden und werden zentral geleitet.

6.6.2 Die Mitgliedschaft

Die Gemeinde Gottes bietet jedem bekehrten Christen die Möglichkeit an, Mitglied einer Lokalgemeinde zu sein. Die Mitgliedschaft zur Internationalen Gemeinde Gottes ist mit Aufnahme in die Lokalgemeinde gegeben. Berechtigt zur Aufnahme sind wiedergeborene Christen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen. Jeder Antragsteller soll ein klares Christusbekenntnis und Bereitschaft für ein ethisch-moralisches Leben beweisen. Es wird auf jeden Fall erwartet, dass jedes Mitglied sich aktiv am Gemeindeleben beteiligt. Ziel der Gemeinde ist, starke Beziehungen zu ermöglichen und zu fördern. Jeder sollte auch persönlich in der Gemeinde, wie in einer größeren Familie, ein geistliches Zuhause finden.

6.7 Die Amtsträger in der Gemeinde Gottes

Die Gemeinde Gottes in Österreich kennt drei Ämter:

- das Amt des Pastors
- das Amt des Presbyters
- das Amt des Diakons

Die Gemeinde Gottes in Österreich erwartet von allen Amtsträgern Geistlichkeit, beispielhafte Lebensführung und die Kenntnis der gesunden Lehre des Wortes Gottes. Das Amt erfordert die Taufe im Heiligen Geist. Die Amtsträger können zur Ordination nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, dass sie bereits in verantwortlicher Stellung tätig waren. Es wird erwartet, dass diese sich im Zehntengeben vorbildlich erweisen. Amtsträger aus anderen Bewegungen und Pfingstgemeinden können nur den Status eines ordinierten Predigers erhalten, wenn das nationale Exekutivkomitee dem zustimmt.

6.7.1 Die Amtsträger sind von Christus zum Dienst Berufene

Die Berufenen, die sich für einen geistlichen Dienst ausgebildet haben, müssen das Diplom einer namhaften Bibelschule nachweisen können. Nur treue Diener können in eine verantwortungsvolle Position gestellt werden und stehen in der Verpflichtung, Lehre und Ordnung sowie Beschlüsse der Gemeinde zu achten. Ihre Hingabe zum Dienst muss ersichtlich sein. Jeder Amtsträger hält sich an die gesetzliche Schweigepflicht und kann nur dann davon entbunden werden, wenn der Klient ihm die Erlaubnis erteilt.

Die Amtsträger sind Vorbilder. Sie fördern Bibelschulen und Weiterbildungsseminare und nehmen selber daran teil. Amtsträger sind verpflichtet, an Leiterschaftstreffen und Konferenzen der Gemeinde Gottes teilzunehmen.

6.7.2 Der Pastor

Die Person, die sich für ein Amt als Pastor bewirbt, muss die Prüfung für dieses Amt bestehen. Die Prüfung findet vor einer Kommission aus drei Pastoren statt. Die Kommission wird vom Nationalvorsteher zusammengestellt. Danach wird der Pastor mit einer Zweidrittelmehrheit vom Pastorenrat gewählt, und das Wahlergebnis wird der Gemeinde mitgeteilt. Das Exekutivkomitee empfiehlt dem Pastorenrat, treu gediente Presbyter als Pastoren zu wählen.

6.7.3 Der Presbyter

Der Presbyter muss mindestens zwei Jahre als Diakon treu gedient haben. Er muss mit dem Pastor und anderen Mitarbeitern harmonisch zusammengearbeitet haben. Der Bewerber wird in einer Gemeindegemeinschaft vom Pastor zum Presbyter vorgeschlagen und wird mit Zweidrittelmehrheit der Gemeinde zum Presbyter ernannt. Er soll die Prüfung zum Presbyter bestehen. Die Prüfung findet vor einer aus drei Pastoren bestehenden Kommission statt. Der Presbyter ist dem Pastor gegenüber für seinen Dienst in der Gemeinde verantwortlich.

6.7.4 Der Diakon

Eine Person, die berufen und geistgetauft ist, soll vom Pastor zum Diakon vorgeschlagen werden. Der Pastor kann mit Hilfe des Diakons den Nöten der Gemeinde besser begegnen. Die göttliche Berufung zum Dienst muss sich in bestimmten geistlichen Merkmalen ausdrücken, wie z.B. im guten Umgang mit Menschen, in der Ernsthaftigkeit im Glauben und in treuer Pflichterfüllung. Der Bewerber wird in einer Gemeindegemeinschaft vom Pastor und dem Pastorenkomitee zum Diakon vorgeschlagen und mit Zweidrittelmehrheit der Gemeinde zum Diakon ernannt. Der Diakon ist gegenüber dem Presbyter oder Pastor für seinen Dienst in der Gemeinde verantwortlich.

Die Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich ist Teil der Internationalen Bewegung „Church of God“ mit dem Sitz in Cleveland, Tennessee, USA, und ist durch ihre Amtsträger in der Internationalen Generalversammlung vertreten.

7 Wichtige Lehrgrundsätze

Als Teil der klassischen weltweiten Pfingstbewegung vertritt sie in ihrer Theologie „die fünf pentekostalen Fundamentalien“: (1) Bekehrung, (2) Heiligung, (3) Heilung, (4) Geistestaufe, (5) Eschatologische Naherwartung. Die Pfingstkirche Gemeinde Gottes hält an ihren Lehrgrundsätzen und ethischen Richtlinien fest.

Die Bekehrung: Sie ist eine persönlich willentliche Hinkehr zu Gott. Die durch den Heiligen Geist gewirkte Sinnesänderung gestaltet Leben und Nachfolge des Gläubigen.

Die Wiedergeburt: Der Sünder wird von Neuem aus Gott geboren. Der Heilige Geist bewirkt in dem Neugeborenen die Voraussetzung zur Aufnahme in das Reich Gottes. Der aus dem lebendigen Wort wiedergeborene Christ wird befähigt, nach dem Willen Gottes leben zu können.

Die Wassertaufe: Jeder, der glaubt, wie die Schrift sagt, befolgt das biblische Gebot, sich taufen zu lassen. Die Taufe von Kleinkindern wird in der Gemeinde Gottes nicht praktiziert. Kleinkinder werden in einem besonderen Gottesdienst dem Herrn geweiht und im Namen Jesu gesegnet.

Die Heiligung: Die Grundlage der Heiligung wird uns durch Christi Opfertod am Kreuz vermittelt. Sie ist eine göttliche Gabe und wird denen zuteil, die an Christi Sterben und Auferstehung glauben.

Die göttliche Heilung: Sie ist ein sichtbares, übernatürliches Einwirken Gottes. Das Gebet für die Kranken und die Salbung mit Öl darf von den Ältesten/Presbytern der Gemeinde ausgeübt werden.

Die Taufe im Heiligen Geist, die der betende Gläubige empfängt: Voraussetzung ist ein Leben in Reinheit und Heiligkeit vor Gott.

Das zweite Kommen des Herrn: Jesus wird vom Himmel her kommen, um die im Herrn Entschlafenen zusammen mit den lebenden Gläubigen in einem Augenblick zu verwandeln und zu sich zu nehmen.

Ehe und Familie: Die Familie ist Grundlage und Ausgangsort menschlicher Beziehungen. Der Gläubige steht in der Aufgabe und Verpflichtung, diese von Gott gestiftete Lebensordnung (Familie) mit der Hilfe und Gnade Gottes zu erhalten und zu schützen.

Äußeres Verhalten: Toleranz und Respekt gegenüber den Mitmenschen charakterisieren den disziplinierten Christ.

8 Wichtige ethische Richtlinien

8.1 Entschiedenheit

Grundsatz: Unsere Bereitschaft, Christus dienen zu wollen, halten wir in unserer ethischen Ordnung fest. Wir zeigen unsere Loyalität und Bereitschaft zum Dienst im persönlichen Einsatz für Christus und seine Gemeinde. Wir verwalten die uns anvertrauten Gaben und Dienste in Hingabe und Treue zu Christus.

Der Dienst: Der Dienst umfasst Fasten und Gebet, die Anbetung und Verehrung Christi, das Bekenntnis, die innere Einsicht und das Studium. Im Gebet wird unser Vertrauen zu Gott, dem Geber aller guten Gaben, gestärkt. Wir sind uns in allen Lebensbereichen der totalen Abhängigkeit von Christus bewusst. Wir ehren Gott in der persönlichen Anbetung und in der Gemeinschaft der Gläubigen. Christus beschenkt uns täglich mit seinen geistlichen Reichtümern und lässt uns in seiner Gnade wachsen. Im regelmäßigen Fasten nähern wir uns Gott und bringen alle Bereiche des Lebens unter die Kontrolle des Heiligen Geistes. Im Sündenbekenntnis dürfen wir die Vergebung und Gnade des Herrn erwarten. Innere Einsicht und die Wortbetrachtung helfen uns, im Glauben zu wachsen, und machen uns zum Zeugendienst bereit.

Verbundenheit und Loyalität gegenüber Gott und der Gemeinde: Das Leben eines Jüngers wird vom völligen Gehorsam Christi geprägt. Wir streben nach der Einheit im Geist, loben und rühmen das Wort des Herrn und sind ihm gehorsam. Der Sonntag ist der Tag des Herrn und ist Tag der Anbetung, Gemeinschaft und Verkündigung der frohen Botschaft. Wir unterstützen die Gemeinde finanziell mit Zehnten und der Bereitschaft, freiwillige Opfer zu spenden. Wir verpflichten uns, die von Christus eingesetzten Leiter der Gemeinde zu achten und zu ehren. Die Leiter müssen die von Gott gegebene Autorität durch persönliches Vorbild unter Beweis stellen. Sie dürfen nicht der Herrschsucht verfallen sein. Christen ist die Teilnahme an nicht biblisch fundierten religiösen Gemeinschaften und geheimen Clubs untersagt.

Die treuen Verwalter: Das Wort Gottes betrachtet Bescheidenheit und das treue Verwalten von Gütern als Tugenden. Geiz und Verschwendungssucht gehören zu den Werken des

Fleisches. Beim Umgang mit den Wirtschaftsgütern der Gemeinde bedarf es der Gnade und Weisheit von Gott. Maßvoller Umgang ist eine Voraussetzung zur Ausübung des Dienstes als Verwalter. Arbeitszeit und Freizeit gestalten wir zur Ehre Gottes. Wir stellen unsere Arbeitskraft und geistlichen Gaben in den Dienst Christi.

8.2 Moral und Lauterkeit

Grundsatz: Wir stellen unsere moralischen Fähigkeiten Gott zur Verfügung und disziplinieren unseren Leib zur Ausübung geistlichen Lebens.

Gott preisen mit unserem Leib: Die Schrift betrachtet unseren Leib als Tempel des Heiligen Geistes. Die Werke des Fleisches sind: Saufen, Morden, Stehlen, Zauberei, Unzucht, Homosexualität, Hass, Neid, Eifersucht, Verleumdung, Zorn, unreine Worte etc. Diese bereiten Christus Unehre und sind mit Entschiedenheit zu bekämpfen.

Kontrolle der Sinne: Die Mitte unseres Denkens, Fühlens und Wollens ist beherrscht durch Christi Geist. Christen haben sich von Medien mit unmoralischem Charakter fernzuhalten. Reine Gedanken und Motive erfüllen den Gläubigen und setzen ihn auf ein höheres, geistliches Niveau.

Freizeitgestaltung: Der Christ gestaltet seine Freizeit so, dass sie der Weiterentwicklung in der Beziehung zu Christus dienlich ist. Er verschließt sich den Praktiken der Welt, um den gewonnenen geistlichen Segen zu bewahren.

8.3 Persönliche Integrität

Grundsatz: Der Christ übt sich in seiner Grundhaltung darin, Vertrauen zu vermitteln. Er zeigt sich für die ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Sein Verhalten ist vom Charakter Christi gekennzeichnet und offenbart somit die Frucht des Geistes.

Verantwortung und Vertrauen: Wahrhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Treue in kleinen Dingen und im Verborgenen sind Ausdruck vorbildlichen Verhaltens. Durch solches Verhalten genießt man das Vertrauen der Gemeinde und seiner Umwelt. Menschen werden da-

durch Christus näher gebracht. Fehlerhaftes Verhalten wird von anderen negativ beurteilt. Jesus hat die heile zwischenmenschliche Beziehung sehr stark betont. Der Christ übt sich in der Haltung der Liebe und Vergebung.

8.4 Verantwortung für Ehe und Familie

Grundsatz: Die Familie ist von Gott gegeben. Der gläubige Christ steht in der Aufgabe und Verpflichtung, diese von Gott gestiftete Lebensordnung mit Hilfe der Gnade Gottes zu erhalten und zu schützen.

Priorität Familie: Die Familie ist Grundlage und Ausgangsort menschlicher Beziehungen. Sie ist eine ideale Institution und bildet das natürliche Fundament für Gesellschaft und Gemeinde. Die Familie ist eine beständige göttliche Ordnung und muss durch Werte und Tugenden gepflegt und geschützt werden.

Die Heiligkeit der Ehe: Der Bund der Ehe ist eine von Gott gegebene unwiderrufliche Ordnung. Sie ist eine Institution zum Schutz der Menschheit. In der Ehe werden Mann und Frau durch Gnade befähigt, zu einer Ganzheit (ein Fleisch) nach Geist, Seele und Leib zu verschmelzen. Die Eigentümlichkeit der Ehe verneint die Trennung von Mann und Frau. Alle vorehelichen sexuellen Beziehungen widersprechen dem Grundgedanken der Ehe und stellen eine Missachtung des göttlichen Willens für den Menschen dar. Der Christ ist zur Aufrechterhaltung der Ehe nach dem göttlichen Liebesgebot verpflichtet. Er versteht, dass die Ehe heilig ist. Im Falle einer bevorstehenden Scheidung sollen die Verantwortlichen der Gemeinde versuchen, eine Versöhnung herbeizuführen. Die Wiederverheiratung geschiedener Personen darf nur im Rahmen der Aussage Jesu in Matthäus 19,7-9 geschehen.

Die göttliche Hausordnung: Der Mann ist der Hauptverantwortliche in Ehe und Familie. Die Frau ist ihm als Gehilfin gegeben. Er ist verpflichtet, seine Frau zu lieben und zu ehren. Eltern haben die gemeinsame Aufgabe, ihre Kinder zu erziehen und im Wort Gottes zu lehren. Die Aufgabe der Kinder ist es, den Eltern zu gehorchen und sie zu ehren. Die Harmonie innerhalb der Familie soll durch Liebe und gegenseitigen Respekt erhalten werden.

8.5 Maßvolles Verhalten

Grundsatz: Der Heilige Geist bewirkt in uns die Selbstbeherrschung der Gefühle und Wünsche unserer Seele. Maßvolles Verhalten ist Ausdruck der Hingabe zu Gott. Der disziplinierte Christ sucht den Frieden mit seinen Mitmenschen.

Die Selbstbeherrschung: Diese Tugend äußert sich als Merkmal unserer christlichen Persönlichkeit. Sie ist eine Frucht des Geistes im Leben des Gläubigen.

Die Selbstbeherrschung befähigt den Gläubigen, Gedanken und Gefühle zu beherrschen. Der Christ stellt alle seine Handlungen unter die Kontrolle des Heiligen Geistes. Selbstdisziplin reflektiert die Kraft Gottes in unserem Leben.

Äußeres Verhalten: Der Christ zeigt sich gegenüber den Nöten und Gefühlen anderer empfindsam. Er überprüft sein Benehmen ständig im Lichte der Schrift. Toleranz und Respekt gegenüber den Mitmenschen charakterisieren den disziplinierten Christ.

Freiheit und Knechtschaft: Die Grundlage der Freiheit in Christus ist die Befreiung von der satanischen Macht der Sünde. Wir werden aufgefordert, uns kein Joch der Knechtschaft auflegen zu lassen. Der Christ hält sich von allen Einflüssen und Gefahren fern, die ihn erneut in Knechtschaft versetzen könnten.

8.6 Sittlichkeit

Grundsatz: Die Selbstbeherrschung befähigt den Christen, sich im Umgang mit dem Nächsten sittlich zu verhalten. Das äußere Erscheinungsbild eines Gläubigen unterstreicht sein Christusbekenntnis.

Die Selbstbeherrschung: Die christliche Tugend der Selbstbeherrschung hilft dem Christen, sich vom Übermut zu distanzieren und seine Gedanken zu kontrollieren.

Die Kleidung: Sittlicher Anstand bestimmt die Art und Weise, wie sich ein Christ kleidet. Sein christlicher Lebensstil zeigt sich auch in seiner Kleidung. Die Kleidung soll ordentlich und dezent sein. Ein unanständiger Stil der Kleidung ist mit der moralischen Reinheit eines Christen nicht zu vereinen.

8.7 Soziale Pflichten

Grundsatz: Der Christ erfüllt seine bürgerlichen Pflichten und Aufgaben gegenüber Gesellschaft und Staat. Durch seine christliche Lebensführung vermeidet er soziale Ungerechtigkeit.

Christliches Verhalten als Bürger: Das Wort Gottes lehrt, wie wir uns als verantwortlicher Bürger des Staates zu verhalten haben. Wir unterstützen die zivilrechtliche Ordnung. Wir respektieren gewählte Staatsmänner des Landes und beten für sie. Wir nutzen unser Stimmrecht bei Regierungswahlen. Wir gehorchen den Gesetzen des Landes, soweit diese den Geboten Gottes nicht widersprechen.

Der sozialen Ungerechtigkeit begegnen: Alle Menschen sind gleich vor Gott. Das Gebot der Nächstenliebe veranlasst uns, Hilfsbedürftige, Verfolgte, Unterdrückte und soziale Randgruppen wirtschaftlich und geistlich zu unterstützen. Jeder Mensch, unabhängig von Rasse, Hautfarbe und Geschlecht, darf an unserem Gemeindeleben teilhaben. Wir sind offen für die Nöte anderer.

Das Leben schützen: Wir verhalten uns gegenüber unserem eigenen Leben und gegenüber dem Leben anderer im Rahmen der Schrift verantwortlich. Gott, der Schöpfer des Lebens, entscheidet über Anfang und Ende eines Menschenlebens. Wir sehen uns verpflichtet, ältere Menschen, psychisch und physisch Kranke sowie Behinderte und Arme über unsere wirtschaftlichen Interessen zu stellen. Wir betrachten es als christliche Pflicht, Schwache und Unmündige zu schützen.

Die Wahrnehmung der Würde: Die Gemeinde Gottes achtet die Würde einer Person, und wir distanzieren uns von Menschen und Gruppen, die konträr zur biblischen Auffassung der Gemeinde Gottes stehen.

Vereinigungskirche in Österreich

Walter Waldhäusl

Die Vereinigungsbewegung ist ein Verbund von Organisationen, Initiativen und Projekten, die vom koreanischen Visionär und Religionsstifter Rev. Sun Myung Moon (1920–2012) ins Leben gerufen wurden. Die religiöse Kerngemeinschaft der Vereinigungsbewegung ist die Vereinigungskirche, die Rev. Moon am 1. Mai 1954 als „Heilig Geist Gesellschaft zur Vereinigung des Weltchristentums“ in Seoul, Südkorea, formal gegründet hat. Der erste Missionar der Vereinigungskirche kam im Jahr 1965 nach Österreich. Die Zahl der Mitglieder der Gemeinschaft in Österreich beziffert sich heute auf 700. Weltweit wird die Zahl der Mitglieder auf zwei bis drei Millionen geschätzt, von denen der Großteil in Korea, Japan und den Vereinigten Staaten beheimatet ist.

In diesem Beitrag soll zunächst der historische Kontext und das soziokulturelle Umfeld beleuchtet werden, in dem die Vereinigungskirche (VK) als neue religiöse Bewegung in Korea entstand. Darauf aufbauend wird ein Überblick über die Entstehung und Entwicklung der Bewegung in Österreich gegeben. Zum Verständnis der Lehre, der Praxis und der sozialen Struktur der VK werden die wesentlichen Glaubensinhalte, rituelle und ethische Merkmale sowie die Organisationsform der VK in Österreich skizziert. In einem eigenen Abschnitt wird der Weg der VK zur staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft erläutert, der bereits in einer Zeit begann, als für gesetzlich nicht anerkannte religiöse Minderheiten in Österreich noch keine eigene Rechtskörperschaft vorgesehen war. Abschließend wird der konstruktiv kritische Standpunkt der österreichischen VK zum staatlich finanzierten Religionsunterricht für anerkannte Religionsgesellschaften dargelegt.

1 Religionsgeschichtlicher und religionssoziologischer Kontext

Für die historische Kulisse, vor der die VK die Bühne betrat, gelten drei religionssoziologische Faktoren als maßgeblich. Der primäre Kontext, in dem Rev. Moon seine persönliche spirituelle Entwicklung durchlief, war das Milieu christlicher Erweckungsbewegungen, die die religiöse Landschaft in Korea in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wirksam gestalteten. Während der Zeit der Unterdrückung durch die japanische Kolonialherrschaft (1910-1945) markierten die millenaristische Naherwartung eines messianischen Zeitalters und die Vorstellung nationaler Wiederherstellung die Botschaft dieser charismatischen Gruppierungen.¹ Noch heute zählt die friedliche Wiedervereinigung Nord- und Südkoreas und die Errichtung einer geistigen „Nation des kosmischen Friedens und der Einheit“ (*Ch'ön Il Guk*) zu den zentralen Zielen der Vereinigungsbewegung.

Die tiefe kulturelle Verwurzelung ostasiatischer Gesellschaften im konfuzianischen Wertekodex bildet den sekundären Kontext, der sich in der ausgeprägten Familienethik der VK widerspiegelt: der Frieden in der Welt gründet letztendlich in harmonischen Familienbeziehungen. Zum tertiären Kontext zählen weitere buddhistische, taoistische und schamanische Elemente der koreanischen Volksreligiosität, die in das doktrinaire und rituelle Gewebe heimischer religiöser Bewegungen, zu denen sich die VK zählt, geflochten wurden.²

Diese Rahmenbedingungen bildeten den Nährboden für das Lehrgebäude Rev. Moons³, dessen Grundzüge er in tränenreichen Gebeten und intensivem Studium der Heiligen Schrift entwickelte, angetrieben durch eine Berufung, die er – nach traditioneller Auslegung – in einer Jesuserscheinung zu Ostern 1935 in den Bergen seiner Heimat empfing. Nach seiner Begegnung mit Christus entschloss er sich im Alter von 15 Jahren, sein Leben der Befreiung des menschlichen Leids zu widmen und den Frieden Gottes in die Welt zu bringen.⁴ Die Erkenntnisse seiner spirituellen Suche wurden erstmals während der Wirren des Koreakrieges (1950-1953) als „Manuskript über das Prinzip“ (*Wölli*

1 Vgl. *Ung Kyu Pak*, Millenialism in the Korean Protestant Church, New York 2005; *Lukas Pokorny*, The Millenarian Dimension of Unification Thought, in: Frank Rüdiger / James E. Hoare / Patrick Köllner / Susan Pares (Hrsg.), Korea 2013: Politics, Economy and Society, Boston / Leiden 2013, S. 161–189.

2 Vgl. *Dong-foo Lee*, Koreanischer Synkretismus und die Vereinigungskirche, Lahr-Dinglingen 1991.

3 Rev. Moon wurde in eine Familie von Landwirten in der Provinz Nord P'yöngan im heutigen Nordkorea geboren. Seine konfuzianisch geprägte Familie konvertierte um 1930 zum presbyterianischen Christentum.

4 Vgl. *Sun Myung Moon*, Mein Leben für den Weltfrieden – Autobiographie, aus dem Englischen übersetzt von Fritz Piepenburg, Stuttgart 2011, S. 62.

Wönböön) von Rev. Moon verschriftlicht und ab 1966 als systematische Theologie im Lehrbuch „Das Göttliche Prinzip“⁵ (*Wölli kangnon*, wörtlich: die Darlegung des Prinzips) ausgeführt.

2 Entwicklung der Vereinigungskirche in Österreich

Die von Rev. Moon gegründete Gemeinschaft expandierte im Jahr 1958 nach Japan und ein Jahr darauf in die Vereinigten Staaten. Der Juni 1963 markierte den Beginn der europäischen VK, als der erste Missionar, Peter Koch, in Deutschland ankam.⁶ Am 18. Mai 1965 begannen die missionarischen Aktivitäten der Vereinigungskirche in Österreich unter der geistigen Leitung von Rev. Paul Werner (1927-2008), einem Sohn eines lutherischen Pfarrers aus Pommern. Paul Werner trat der Gemeinschaft im Sommer 1963 in Sacramento, Kalifornien, gemeinsam mit seiner Familie bei. Sein multifunktionaler VW-Bus bildete das erste „Zentrum“ der VK in Österreich. Im Winter 1965/66 mietete Werner zwei kleine Räume in einem alten Haus am Donizettiweg 23 im 22. Wiener Gemeindebezirk. Diese Räume waren jedoch nur durch eine Leiter an der Außenwand erreichbar, und es fehlte sowohl an fließendem Wasser als auch an Sanitär- und Heizanlagen. Trotz solcher widrigen äußeren Umstände und zahlreicher Abweisungen gewann Werner ab Februar 1966 auf der Grundlage intensiver Gebete, häufigen Fastens und hingebungsvoller Missionsarbeit seine ersten Nachfolger. Bereits im Frühjahr 1966 wurden im vierten und zweiten Wiener Gemeindebezirk zwei Wohnungen als Kommunen der österreichischen Vereinigungskirche eröffnet. Zwischen März 1967 und November 1968 gründete Werner weitere Zentren in Wien. An diesen Orten lehrte er in den ersten Jahren seiner Mission fast täglich und mit großem Enthusiasmus das *Göttliche Prinzip*, um damit einen „Hafen für den Geist Gottes“ zu schaffen.⁷

Im April 1966 wurde die Eintragung des Vereins *Gesellschaft zur Vereinigung des Weltchristentums* (GVW) bei der Sicherheitsdirektion in Wien beantragt und am 16. Mai 1966 positiv beschieden. Die GVW erklärte als Zweck des Vereins laut ihren

5 Deutsche Übersetzung siehe *Vereinigungskirche e. V.* (Hrsg.), *Das Göttliche Prinzip*, Schmitt 2003.

6 Die Bemühungen des ersten Missionars in Großbritannien, David Sang Chul Kim, in den Jahren 1954 und 1955 blieben erfolglos. Peter Koch (1927–1984) trat der Gemeinschaft im Januar 1962 in Berkeley, Kalifornien, bei.

7 Vgl. Lukas Pokorny / Simon Steinbeis, 'To Restore This Nation' – The Unification Movement in Austria. Background and Early Years, 1965–1966, in: Hans Gerald Hödl / Lukas Pokorny (Hrsg.), *Religion in Austria*. Volume 1, Wien 2012, S. 180.

Statuten (§ 2) die Vereinigung der Menschen unter Gott, und zwar „über die kirchlichen, politischen, nationalen, rassischen und sozialen Schranken hinweg“. Für diese Aufgabe bot die Gemeinschaft Lehrgänge, Diskussionen, Vorträge, Seminare und Literatur an, um die Beschäftigung mit religiösen Fragen anzuregen. Im Mittelpunkt der Tätigkeit der GVW stand die Verbreitung der Lehre des *Göttlichen Prinzips*, das Menschen inspirieren sollte, „ein auf Gott ausgerichtetes Leben zu führen“.

Bis zum Jahr 1968 wuchs die Zahl der Mitglieder der Gemeinschaft auf über 30 Personen. Allmählich wurden auch die lokalen Behörden und kirchlichen Autoritäten auf die Missionserfolge der jungen Bewegung aufmerksam. Im September 1966 begann die Mission in Graz, ein Jahr später in Linz. Die aktive österreichische Bewegung schickte bereits 1968 Pioniere in die Nachbarländer Schweiz (Bernhard Maierhofer) und in die damals noch kommunistische Tschechoslowakei (Emilie Steberl). Ab Herbst 1968 wurden Vorträge über das *Göttliche Prinzip* in Räumlichkeiten der Technischen Universität sowie der Universität für Bodenkultur in Wien gehalten.⁸

Am 26. März 1969 wurde Werner nach Deutschland berufen. Rev. Peter Koch (1927–1984), vormals der Leiter der deutschen Kirche, übernahm die Leitung der jungen österreichischen Bewegung. Sie blühte unter der Leitung von Peter Koch und seiner Gattin Gertrud auf und erreichte den Höhepunkt ihrer Aktivitäten zwischen 1970 und den frühen 1980er Jahren. 1975 konnte die österreichische VK bereits über 200 Mitglieder verzeichnen. Ein beträchtlicher Teil der österreichischen Mitglieder wurde Mitte der 1970er Jahre für die Mission nach Deutschland und in die USA sowie im Jahr 1978 nach Großbritannien geschickt.

Zu den wichtigsten Schwerpunkten, die von Peter Koch gesetzt wurden, gehörte das bis 1990 verdeckt gehaltene Projekt „Mission Butterfly“. Sein Anliegen war es, die Vision Rev. Moons, die Menschen hinter dem Eisernen Vorhang zu erreichen und ihre Herzen mit dem Wort Gottes zu trösten, umzusetzen. Im Jahr 1980 mobilisierte er 30 Mitglieder, die sich bereit erklärten, in den Untergrund abzutauchen, osteuropäische Sprachen zu studieren und als Pioniere auf kommunistischem Boden zu missionieren.⁹

8 In diese Frühzeit der Vereinigungskirche in Österreich fällt auch eine persönliche Begegnung zwischen Kardinal Franz König (1905–2004), dem Erzbischof von Wien, und Paul Werner. Die Atmosphäre des Treffens wurde von Christel Werner, der Ehegattin von Werner, als offen und herzlich beschrieben.

9 Die Erlebnisse der Untergrundmissionare wurden in der Zeugnissammlung *Mission Butterfly – Pioneers Behind the Iron Curtain* (2006) dokumentiert.

Weitere ideelle Initiativen, die von Mitgliedern und Sympathisanten der VK ehrenamtlich geleitet wurden bzw. werden, umfassen die politisch aktive Studentenbewegung *Neue Mitte* (1971–1983), den Verlag *Edition Neue Mitte* (ab 1976–1983), das *Projekt Kolibri* (1981–1989) zur ideologischen Überwindung des Kommunismus, die Menschenrechtsorganisation *Forum Ost* (1984–1989), das *Forum Österreich* (1987–1994) – eine akademische Initiative zur geistigen Erneuerung des Landes und Herausgeber der Zeitschrift LOGOS (1992–1994), den österreichischen Zweig der *Professors World Peace Academy* (PWPA, 1992–1996) – einen Verein zur Förderung der internationalen Kooperation von Akademikern für den Weltfrieden – sowie die *Föderation für Weltfrieden*¹⁰, die sich seit 1999 der Friedensbildung durch Erziehungsprogramme, Seminare, Konferenzen und Veröffentlichungen widmet.

Am 1. August 1996 gründeten Sun Myung Moon und seine Ehefrau Hak Ja Han Moon die *Familienföderation für Weltfrieden und Vereinigung* (FFWV), die die internationale *Heilig Geist Gesellschaft zur Vereinigung des Weltchristentums* formal ablöste. In der Folge wurde 1997 der Verein *Österreichische Familienföderation für Weltfrieden* (ÖFFW) in Wien gegründet, mit Sitz in der Seidengasse 28/4 im 7. Wiener Gemeindebezirk. Das Veranstaltungszentrum Seidengasse wird von Mitgliedern der Vereinigungsbewegung seit 30 Jahren betrieben und wird u. a. auch für Gottesdienste, interreligiöse Veranstaltungen, Vorträge, Konzerte und einen Kindergarten genützt.

Rund 40 Jahre nach ihrer behördlichen Auflösung hat die *Vereinigungskirche in Österreich* (VKÖ) am 15. Juni 2015 die Rechtspersönlichkeit als staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft erworben. Entsprechend österreichischem Religionsrecht bildet die VKÖ die juristische Person der religiösen Kerngemeinschaft der Vereinigungsbewegung, während die Mitgliedschaft beim Verein ÖFFW weiterhin konfessionell unabhängig bleibt.

3 Skizzierung der Glaubenslehre der VKÖ

Die Lehre der VKÖ baut auf den Worten und Inspirationen Rev. Moons auf und verbindet die jüdisch-christliche Tradition mit der Weisheit fernöstlicher Spiritualität. Die Grundlagen von Rev. Moons umfassendem Gedankensystem wurden in *Das Göttliche*

10 Seit 2005 führt die Föderation für Weltfrieden den Nebennamen „Universal Peace Federation Austria“.

Prinzip dargelegt, welches eine Interpretation der christlichen Heiligen Schrift, zentraler theologischer Themen und der Vorsehungsgeschichte von Adam und Eva bis Mitte des 20. Jahrhunderts umfasst.

Die Struktur der Theologie der VKÖ besteht aus den folgenden drei Segmenten: (1) die Darstellung von Gottes ursprünglichem Ideal der Schöpfung; (2) die Interpretation des Sündenfalls und der Entstehung des Bösen und (3) die Heilsgeschichte der Menschheit zur Wiederherstellung des ursprünglichen Ideals.

Gott schuf die Menschen als seine Kinder und als Krone der Schöpfung (vgl. Gen 1,26–28). Indem sie entsprechend dem ursprünglichen Ideal Eigenverantwortung für ihr Fühlen, Denken, Wollen und Handeln übernehmen, führen sie ein Leben zum Wohle anderer, errichten harmonische Familien und regieren die Schöpfung mit Liebe, Kompetenz und Verantwortung. Die Familie spielt dabei eine wichtige Rolle als Wiege des Lebens, Entfaltungsort der Liebe und Keimzelle des Friedens. Die Familie besitzt eine zentrale Stellung als Kern und Baustein der menschlichen Gesellschaft und als Schlüssel zum Weltfrieden: Eine harmonische Familie der Nationen kann es nur geben, wenn die Nationen selbst in harmonischen Familien gegründet sind. Die Kultivierung eines Charakters des Guten in dieser Welt dient als Vorbereitung für das ewige Leben in der geistigen Welt. Der Zustand, in dem Gottes ursprüngliches Ideal verwirklicht ist, nennt sich das Reich Gottes auf Erden und im Himmel.

Das Konzept des Sündenfalls beruht auf einer spezifischen Interpretation der Metaphern und der archetypischen Beziehungen, die in den biblischen Narrativen von Genesis 2-3 dargestellt werden. Durch die vom Erzengel Luzifer initiierte unreife und daher unerlaubte sexuelle Beziehung der ersten menschlichen Vorfahren, Adam und Eva, wurde Gottes Liebesideal verletzt. Es kam zur schmerzlichen Entfremdung zwischen Gott und dem Menschen. Als Folge des Sündenfalls übertrug der gefallene Erzengel Luzifer seine gefallene Natur, das psychologische Muster der Verblendung und der Selbstsucht, auf die erste Menschheitsfamilie und infizierte somit ihre Abstammungslinie. Daher wurde der Erlösungsplan Gottes zur Heilung und Wiederherstellung der verlorenen Einheit zwischen Gott und Mensch notwendig.

Die Zeitperioden in der Geschichte der Wiederherstellung sind numerologisch codiert, und die Aufgaben der historischen zentralen Personen, der Propheten und der Heiligen der Geschichte Israels und des Christentums reflektieren bestimmte Aspekte in der Wiederherstellung des ursprünglichen Ideals. Da das Erlösungswerk Gottes stets von der freiwilligen Erfüllung der menschlichen Verantwortung abhängig ist, wiederholten sich

Zeitperioden der menschlichen Geschichte in parallelen Zyklen bis zum Zeitpunkt der Sendung des Messias (als neuer Adam) am Ende des *Alten Testamentzeitalters* bzw. der Wiederkunft Christi am Ende des *Neuen Testamentzeitalters*.

Die Aufgabe der Wiederkunft Christi und seiner Braut – dem wiederhergestellten Adam und der wiederhergestellten Eva – besteht darin, den gefallenen Menschen von der satanischen Blutlinie zu befreien und durch die Ehesegnung an die wiederhergestellte wahre Familie und damit an die Blutlinie Gottes anzubinden.¹¹ In dieser wiederhergestellten Weltfamilie liegt die Saat des Himmelreiches,¹² das im Prozess der Neuschöpfung und der aufrichtigen Nachfolge des messianischen Ehepaars, der *Wahren Eltern*, zur vollen Entfaltung gebracht wird.

Zu den autoritativen Lehrtexten der österreichischen Vereinigungskirche zählen neben dem *Göttlichen Prinzip* das *Familiengelöbniß*¹³ und die drei Anthologien der Ansprachen Rev. Moons: *Ch'önsöng-gyöng* (Heilige Schrift des Himmels), *P'yönghwa-gyöng* (Die Schrift des Friedens) und *Ch'ambumo-gyöng* (Die Schrift der Wahren Eltern). Sowohl die Kanonisierung als auch die Übersetzung der Lehren des Gründers sind noch nicht abgeschlossen und daher künftigen Ergänzungen vorbehalten.

4 Skizzierung der Lebensweise der VKÖ

Zur Tradition der VKÖ zählen das regelmäßige persönliche Gebet, das Rezitieren des Familiengelöbnisses, das tägliche Studium heiliger Schriften, die aktive Teilnahme am sonntäglichen Gottesdienst, die Beachtung des Sabbats¹⁴, die Achtung ehelicher Treue und die Kultivierung von Familienwerten, die Abgabe des Zehents an die lokale Gemeinde sowie ein engagiertes Leben zum Wohle anderer entsprechend dem persönlichen gottgegebenen Gewissen. Verheiratete Mitglieder der VKÖ verstehen sich als *Stammesmessiasse*, deren Auftrag im altruistischen Dienst an der Gesellschaft besteht.

11 Vgl. Röm 11,13–24.

12 Vgl. Mt 13,1–23.

13 Das Familiengelöbniß (*kachöng maengse*) entspricht dem Glaubensbekenntnis der Vereinigungskirche und wird während der täglichen Morgenandacht, gemeinsam bei wöchentlichen Gottesdiensten und zu kirchlichen Fest- und Feiertagen von Mitgliedern rezitiert.

14 Da der Sabbat in der Vereinigungskirche (*ansi'il*) an jedem achten Tag gefeiert wird, fällt dieser innerhalb eines Zyklus von 56 Tagen sukzessive auf jeden Wochentag. Die Feier des Sabbats besteht – abgesehen vom täglichen Gebet, der Rezitation des Familiengelöbnisses und der heiligen Schriften – darin, karitative Handlungen zu setzen, entsprechend der persönlichen Möglichkeit des Gläubigen.

Zu den wichtigsten Zeremonien im Lebenslauf eines Mitglieds der VK zählen:

- (1) die *Acht-Tages-Zeremonie*: Das Kind wird im Alter von acht Tagen Gott geweiht. Dabei geloben die Eltern im Gebet, ihr Kind als Sohn oder Tochter Gottes in seinem Sinne großzuziehen. Die Zeremonie wird – sofern medizinisch möglich – zu Hause von den Eltern durchgeführt.
- (2) die *Heilige Ehesegnung*: Die heilige Segnung der Ehe wird heutzutage von Frau Hak Ja Han (der Witwe Rev. Moons) bzw. einem repräsentativen Paar durchgeführt. Die Ehe ist der Wohnort der Liebe Gottes und die Keimzelle der Familie, der Gesellschaft, der Nation und der Welt des Friedens. In der Regel findet die Ehesegnung gemeinsam mit anderen Paaren im Rahmen eines feierlichen Großereignisses als Zeichen für den Weltfrieden statt.
- (3) die *Söngbwa Zeremonie*: Das Verabschiedungs- und Bestattungsritual wird nach dem Tod eines Mitglieds durch den zuständigen Gemeindeleiter gemeinsam mit den Angehörigen des Verstorbenen durchgeführt. Die *Söngbwa Zeremonie* besteht aus gemeinsamem Singen und Gebet sowie Nachrufen von Angehörigen und Freunden. Im Jahreszyklus feiern die Mitglieder der VKÖ acht Feiertage und sechs Gedenktage, die nach dem koreanischen Lunisolarcalendar berechnet werden. Die Feiertage werden in der Regel am darauffolgenden Sonntag um 7.00 Uhr morgens im lokalen Gemeindezentrum gemeinsam zelebriert.

5 Organisation der Gemeinschaft

Die geistige Leitung der internationalen Vereinigungsbewegung wird seit September 2012 von Frau Hak Ja Han durchgeführt. Das höchste beschlussfassende Organ der Vereinigungsbewegung ist der Oberste Rat, der aus 13 Mitgliedern besteht. Als internationale Präsidentin der religiösen Kerngemeinschaft (FFWV bzw. VK) fungiert Sun Jin Moon seit März 2015. Sie ist zugleich die Vorsitzende des Obersten Rates.

Um die Tradition und Lehre der Kirche zu leben und die Seelsorge zu fördern, bilden mehrere Mitglieder eine Gemeinde. Jede Gemeinde ist eine selbständig tätige Einheit. Durch den Nationalleiter wird der örtliche Wirkungskreis festgelegt. Die VKÖ hat aktuell insgesamt sieben Gemeinden in Nordtirol und Vorarlberg, Salzburg, Osttirol, Kärnten, Steiermark, Oberösterreich und Wien (inklusive Niederösterreich und Burgenland).

Der Gemeindeleiter (oder die Gemeindeleiterin) vertritt die Bekenntnisgemeinschaft in seinem örtlichen Bereich und ist oberster Lehrer, Seelsorger und Verwalter der Gemeinde. Ihm (oder ihr) steht die Aufgabe der spirituellen Führung und Begleitung der Gemeindeglieder zu. Die Gemeindeleiter werden durch den Nationalleiter ernannt und durch einfache Mehrheit von den Mitgliedern der Gemeinde bestätigt.

Dem Nationalleiter (oder der Nationalleiterin) obliegt als oberstem Repräsentanten der VKÖ die Vertretung der Kirche nach außen. Er (oder sie) ist oberster Lehrer und Seelsorger der nationalen Kirche, beaufsichtigt deren Aktivitäten und arbeitet direkt mit den Departmentleitern. Er (oder sie) wird vom europäischen Kontinentalleiter der VK nach Beratung mit Mitgliedern in Österreich eingesetzt.

Der Kirchenvorstand besteht aus dem Nationalleiter sowie dem ersten und dem zweiten Kirchenvorstand. Jede Person im Kirchenvorstand ist berechtigt, die Kirche einzeln zu vertreten. Der Kirchenvorstand ist für die Führung von Protokollen über die Sitzungen des Kirchenvorstandes und des Leitertreffens verantwortlich.

Besondere Aufgabenfelder auf Bundesebene werden den sechs Departments zugeteilt: (1) Department für Publikationen; (2) Department für Jugendziehung; (3) Department für Bildung; (4) Department für Ehe- und Familienberatung; (5) Department für Mission und (6) Department für Finanzen. Die Departmentleiter werden vom Nationalleiter ernannt und durch alle übrigen Mitglieder des Leitertreffens mit einfacher Mehrheit bestätigt.

Der Kirchenvorstand, die Department- und die Gemeindeleiter bilden gemeinsam das Leitertreffen. In diesen Sitzungen werden Maßnahmen, die die Förderung und den Erhalt der Lehre und Traditionen, der Seelsorge und der Organisation betreffen, besprochen und beschlossen. Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit notwendig.

Die VKÖ finanziert ihre Aktivitäten aus dem Zehent und Spenden ihrer Mitglieder.

6 Stationen auf dem Weg zur Eintragung der VKÖ als staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft

Die Bemühung der österreichischen VK, eine Rechtspersönlichkeit zu erlangen, gestaltete sich im historischen Rückblick als juristische Herausforderung. Nachdem die Bewegung bis 1974 bereits siebeneinhalb Jahre als Verein (GVW) existiert hatte, wurde sie aufgrund der damals noch unklaren Rechtslage für nicht anerkannte Religionsgemeinschaften zum

Objekt staatlicher Willkür. Obwohl die Magistratsabteilung 62, die damals zuständige Vereinsbehörde der Sicherheitsdirektion in Wien und der GVW im Mai 1966 einen positiven Bescheid zum Vereinsantrag ausstellten,¹⁵ wurde dieser aus vorgeblich formaljuridischen Gründen wegen „statutenwidriger Überschreitung seines Wirkungskreises“ und „irreführenden Titels“ am 4. Jänner 1974 durch die Sicherheitsdirektion wieder aufgelöst. Der Vereinsname würde „in krassem Gegensatz“ zur tatsächlichen Vereinstätigkeit stehen, da der Verein nicht im Sinn der christlichen Ökumene agiere.¹⁶ Doch selbst der Versuch einer erneuten Bildung eines Vereins unter dem Namen *Gesellschaft zur Förderung der Vereinigungskirche* (GFVK) wurde mit Bescheid vom März 1974 durch die Vereinsbehörde untersagt. Begründet wurde die Untersagung damit, dass das Gesetz keine Anwendung auf die Registrierung geistlicher Orden oder Religionsgesellschaften fände.¹⁷ Die Berufung in erster Instanz an das Bundesministerium für Inneres (BMfi) führte nach Verstreichen von sechs Monaten schließlich zu einer Säumnisbeschwerde gemäß Art. 132 B-VG beim Verwaltungsgerichtshof (VWGH) wegen Verletzung der Entscheidungspflicht.¹⁸

Nachdem das BMfi die Rechtsauffassung der Sicherheitsdirektion bestätigte, reichten die rechtlichen Vertreter der VK im November 1974 eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) ein wegen

- (1) Verletzung des Rechts auf Vereinsfreiheit,
- (2) Verletzung der Religionsfreiheit und
- (3) Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.¹⁹

Der VfGH hob im Juni 1975 aufgrund eines Formfehlers der erstinstanzlichen Untersagung der Vereinsbildung den Bescheid des BMfi auf. Die Sicherheitsdirektion wiederholte jedoch erneut die Untersagung des Vereins mit Bescheid vom 22. September 1975. Einer zweiten Berufung gegen diesen Bescheid wurde vom BMfi nach sieben Monaten(!)

15 Vgl. *Pokorny / Steinbeiss*, To Restore This Nation, S. 186.

16 Vgl. *Gertrud Höfinger*, Weisung von Oben. Religionsfreiheit in Österreich – dargestellt am Beispiel der Vereinigungskirche, Wien 1976. URL: http://www.vereinigungskirche.at/kirche/weisung_von_oben.htm [Stand: 05.12.2015], S. 19.

17 Vgl. Höfinger, Weisung von Oben, S. 25.

18 Vgl. ebd., S. 29.

19 Vgl. ebd., S. 30–42.

keine Folge gegeben.²⁰ Auch eine persönliche Vorsprache der Vertreter der VK vor dem damaligen Bundespräsidenten Kirchschräger im April 1975 blieb erfolglos.

Der erschwerende Faktor in der Bildung einer Rechtspersönlichkeit bestand darin, dass die allgemeine Rechtslage für nicht anerkannte religiöse Minderheiten ungeklärt war. Die österreichischen Verwaltungsbehörden vertraten gegenüber der VK den Standpunkt, dass die Bildung von Vereinen mit religiöser Zwecksetzung unmöglich sei.²¹ Diskriminiert wurde die VK in den frühen 1970er Jahren vor allem durch eine Generaldirektive (einer sog. „Weisung von Oben“), die zur Folge hatte, dass Kriminalbeamte im ganzen Bundesgebiet Einvernahmen und Erhebungen zur jungen Religionsgemeinschaft durchführten. Diese Generaldirektive gründete jedoch in unbelegten Behauptungen. Keine der im Raum stehenden Verleumdungen wurde bestätigt. Obwohl das Recht der VK auf Vereins- und Religionsfreiheit sowie der Gleichheitsgrundsatz wiederholt verletzt wurden, blieben Beschwerden an den Verwaltungs- und an den Verfassungsgerichtshof ohne Ergebnis. Da der Weg zur Bildung einer offiziellen Rechtspersönlichkeit blockiert wurde, gründeten 40 Mitglieder am 21. Mai 1980 die „Vereinigungskirche in Österreich“ als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR).

Erst gegen Ende der 1990er Jahre gelang es der Gemeinschaft, sich als Verein zu formieren. Nachdem Rev. Moon im Jahr 1994 den Namen der religiösen Kerngemeinschaft der Vereinigungsbewegung von der Heilig-Geist-Gesellschaft zur Vereinigung des Weltchristentums zur *Familienföderation für Weltfrieden* umbenannte, beschlossen die Vertreter der österreichischen Gemeinschaft im Sommer 1997, die Bildung des Vereins *Österreichische Familienföderation für Weltfrieden*²² (ÖFFW) bei der Landespolizeidirektion Wien anzumelden. Dieser durfte ab dem 6. September 1997 ohne weitere Hürden seine Tätigkeit als juristische Person aufnehmen.

Ungeachtet der nun erworbenen Rechtspersönlichkeit setzte sich die mediale Stigmatisierung der Gemeinschaft fort. Trotz Dialogbereitschaft der VK-Vertretung und wiederholter Offenlegung der vereinigungstheologischen Weltanschauung stellte es sich als Si-

20 Vgl. ebd., S. 48.

21 Vgl. ebd., S. 115–117. Tatsächlich plädierte Höfner bereits 1976 für die Einführung eines Sondergesetzes, um nicht anerkannten religiösen Minderheiten, die weder als Religionsgesellschaft anerkannt werden noch einen Verein bilden konnten, die Konstituierung einer Rechtspersönlichkeit zu ermöglichen (ebd., S. 117): „Die Anhänger der Vereinigungskirche appellieren daher an den Rechtsstaat Österreich, ein Gesetz für solche religiöse Minderheiten zu schaffen, die laut Auffassung der Verwaltungsbehörden weder unter das Anerkennungsgesetz noch unter das Vereinsgesetz fallen.“ Erst mit der Einführung des Bekenntnisgemeinschaftengesetz von 1998 wurde diesem Appell entsprochen.

22 ZVR-Nr.: 003606080.

syphusarbeit heraus, den unsäglichen *urban myth* des obskuren „Sekten“-Charakters, mit dem die Gemeinschaft seit 1970²³ immer wieder belegt wurde, als eben solchen zu entlarven. So wurde beispielsweise der „brainwashing“-Vorwurf bereits nach einer sorgfältigen Studie der britischen Soziologin Eileen Barker im Jahr 1984 explizit als haltlose Polemik entkräftet.²⁴ Dennoch wird diese Unterstellung bis weit in die 2010er Jahre regelmäßig von säkularen und apologetischen „Antikult“-Aktivisten und den Medien evoziert.²⁵ Die Folge dieser medialen Stigmatisierung äußerte sich häufig in Form von Diskriminierung am Arbeitsplatz oder in Bildungseinrichtungen sowie der gezielten Sabotage von Veranstaltungen, die von Mitgliedern der VK organisiert wurden.²⁶

Nach mehrjährigen internen Diskussionen und Abwägungen erreichte das Leitergremium der ÖFFW im Herbst 2010 einen Konsens, den Antrag zum Erhalt der juristischen Person als staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft beim Kultusamt zu stellen. Auf diesem Weg sollte die Gemeinschaft zumindest von staatlicher Seite die Bestätigung der Unbescholtenheit erhalten. Mit Blick auf die Antragstellung wurde der *Verein zur Förderung der Vereinigungskirche in Österreich*²⁷ (FVKÖ) bei der Vereinsbehörde gemeldet und am 9. November 2010 offiziell registriert. Als Rechtsbeistand für die Kommunikation mit dem Kultusamt wählte der Generalsekretär der ÖFFW und Präsident der FVKÖ, Rev. Peter Zöhrer, den Rechtswissenschaftler Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner und die Rechtsanwältin Mag. Gerlinde Goach. Prof. Brünner stellte den Erstkontakt mit dem Leiter des Kultusamts, Mag. Oliver Henhapel, her und gab am 27. April 2012 formal die Absicht zum Antrag der staatlichen Registrierung der VKÖ als Bekenntnisgemeinschaft kund. Daraufhin wurden zwischen Juli 2012 und Juli 2014

23 Die erste Berichterstattung über die österreichische Vereinigungskirche, die den Auftakt zu einer landesweiten Welle von polemischen Zeitungsmeldungen und der Aufhetzung der Eltern von Mitgliedern markierte, fand durch die katholische Wochenzeitung der Erzdiözese Wien statt: *Wiener Kirchenzeitung*, Warnung vor neuer Sekte: Gesellschaft zur Vereinigung des Weltchristentums, Wiener Kirchenzeitung, 121. Jahrgang, Nr. 24, 14.06.1970, S. 6.

24 Vgl. Eileen Barker, *The Making of a Moonie: Choice or Brainwashing?*, Oxford / New York 1984.

25 Verbreitet war das Klischee, dass „Kritiker“ der Vereinigungskirche Gehirnwäsche und finanzielle Ausbeutung ihrer Mitglieder beklagen würden, während diese Kritiker stets unter dem Deckmantel der Anonymität blieben. Vgl. *Der Standard*, Über 7000 Paare bei Massenhochzeit, 10.10.2010, URL: <http://derstandard.at/1285200496757/Suedkorea-Ueber-7000-Paare-bei-Massenhochzeit> [Stand: 02.02.2017]. Für eine eingehende Analyse der Akteure in der Diskriminierung religiöser Minderheiten am Beispiel Deutschlands siehe *Norbert Thiel*, *Der Kampf gegen Neue Religiöse Bewegungen. Anti-„Sekten“-Kampagne und Religionsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland*, Mörfelden-Walldorf 1986.

26 Vgl. *Martina Wittenberger*, Evangelischer Okkultismus-Experte witterte „konfliktträchtige Sekte“ hinter Konferenz über Familienwerte, 09.11.2015. URL: <http://foref.info/evangelischer-okkultismus-experte-witterte-konflikttraechtige-sekte-hinter-zivilgesellschaftlicher-konferenz-ueber-familienwerte/> [Stand: 02.02.2017].

27 ZVR-Nr. 849222328.

die erforderlichen eidesstattlichen Erklärungen mit Passkopien und persönlichen Daten von insgesamt 306 religionsmündigen Mitgliedern der österreichischen Gemeinschaft gesammelt. Mit der eidesstattlichen Erklärung wurde bestätigt, dass der Unterzeichner keiner anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder Bekenntnisgemeinschaft angehört.

Eine Herausforderung im Antragsprozess bestand darin, dass ein beträchtlicher Teil der ca. 700 österreichischen Mitglieder keine religiöse Mono-Identität besitzt und viele ihr römisch-katholisches Bekenntnis nicht abgelegt hatten, da sie keinen unmittelbaren Konflikt zwischen ihren katholischen Wurzeln und dem Weg der Vereinigungskirche wahrnahmen. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben wurden daher nur jene Mitglieder der ÖFFW, die kein weiteres religiöses Bekenntnis haben bzw. sich gezwungen sahen, ihre religiöse Stammidentität aufzugeben (z. B. durch offiziellen Austritt aus der römisch-katholischen bzw. evangelischen Kirche), als Mitglieder der VKÖ registriert.

Das Kultusamt erbat im Zug eines Registrierungsverfahrens neben den Statuten der Gemeinschaft auch eine detaillierte Selbstdarstellung der Lehre und der Glaubenspraxis. Diese beiden Dokumente wurden im Juli und August 2014 durch das Leitergremium der ÖFFW erstellt. Die Statuten und die Selbstdarstellung der VK wurden gemeinsam mit dem formalen Antrag am 24. August 2014 durch Frau Mag. Goach an das Kultusamt geschickt. Am selben Tag überreichte Peter Zöhrer die 306 unterschriebenen Formulare dem Kultusamt.

Am 17. Februar 2015, kurz vor Ablauf der sechsmonatigen Prüfungsfrist nach Einlangen des Antrags am 26. Februar, bat Herr Mag. Henhapel um Ergänzungen zu den Statuten sowie zur Theologie, zu den Lehrtexten, zum Organisationsaufbau und zu rituellen Aspekten, wie der Gestaltung der Sonntagsgottesdienste, der Begräbniszeremonie (*Söngbwa*-Zeremonie), und den Daten der nach dem koreanischen Mondkalender bestimmten Feiertage im gregorianischen Kalender. Diese wurden am 10. März nachgereicht. Am 17. April 2015 traf Frau Mag. Elisabeth Cook, die Vizepräsidentin der FVKÖ, Herrn Mag. Henhapel, um formale Fragen hinsichtlich des Wohnsitzes von einigen Mitgliedern zu klären. Ein Lokalausweis erfolgte am 28. April im nationalen Hauptquartier der Gemeinschaft in der Seidengasse, in dessen Rahmen Herr Mag. Henhapel den elektronischen Datenbestand über die Mitgliederliste der VK überprüfte. Am 15. Juni 2015 übermittelte das Kultusamt schließlich den Bescheid über den Erwerb der Rechtspersönlichkeit der *Vereinigungskirche in Österreich* (VKÖ) als eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft an die Rechtsvertretung der VKÖ, die diesen umgehend an den

Nationalleiter Peter Zöhrer weiterleitete. Gemäß § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BekGG), BGBl. I Nr. 19/1998 erklärte der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, dass die Vereinigungskirche in Österreich „mit Wirksamkeit vom 15. Juni 2015 gemäß § 2 Abs. 1 BekGG Rechtspersönlichkeit“ als staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft erworben hat.²⁸

Mit der Prüfung des Antrages gemäß § 5 Abs. 1 BekGG wurde bestätigt, „dass die Lehre [der VKÖ], wie in den Statuten und den ergänzenden lehrmäßigen Unterlagen dargestellt, und deren Anwendung, wie sie im Antrag als ausgeübt dargelegt wird, nicht gegen die in einer demokratischen Gesellschaft gegebenen Interessen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder gegen den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer verstößt“.²⁹ Aus diesem Grund konnte der Antrag nicht untersagt werden. Mit diesem Bescheid wurde die VKÖ zur achten staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft.

7 Die Position der Vereinigungskirche in Österreich zum staatlich finanzierten Religionsunterricht

Das derzeitige Recht in Österreich sieht vor, dass alle Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören und noch nicht religionsmündig sind (d. h. jünger als 14 Jahre alt sind), den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als Pflichtgegenstand zu besuchen haben. Dabei steht es den anerkannten Religionsgesellschaften zu, diesen konfessionellen Religionsunterricht zu gestalten und durchzuführen, während der Bund bzw. die Bundesländer berechtigt sind, den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.³⁰ Eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften hingegen haben lediglich die Möglichkeit, einen außerschulischen konfessionellen Religionsunterricht für ihre Schüler zu organisieren, ohne öffentliche Einrichtungen oder staatliche Finanzierung dafür in Anspruch nehmen zu können.

28 Vgl. Bundeskanzleramt *Österreich*, Bescheid vom 15. Juni 2015 an die Vereinigungskirche in Österreich, p. A. Herrn Rev. Peter Zöhrer, gezeichnet vom Sachbearbeiter Mag. Oliver Henhapel.

29 Ebd.

30 Vgl. Religionsunterrichtsgesetz § 1 und § 2 in BGBl. Nr. 190/1949 und BGBl. Nr. 243/1962.

Viele österreichische Schulklassen sind mittlerweile multireligiös und umfassen zunehmend auch nicht-konfessionelle, agnostische oder atheistische Identitäten. Wenn Schüler zwecks Religionsunterricht auseinanderdividiert werden, unterstreicht diese Praxis die gesellschaftsspaltende Wirkung religiöser Identitäten. Zudem wird dadurch Religion aus dem gemeinsamen Kommunikationsraum der Schulklasse ausgegrenzt. Damit aber junge Menschen eine gemeinsame Sprache haben, um in reflektierter, mündiger und respektvoller Weise über Religion – die eigene als auch die der anderen – kommunizieren zu können, plädiert die VKÖ für einen inklusiven, d. h. überkonfessionellen Religionskundeunterricht ab der Sekundarstufe.

Aus Sicht der VKÖ wird *religiöse Bildung* maßgeblich als Verantwortung der jeweiligen Religionsgemeinschaften betrachtet, während *Religionsbildung* im Sinn der religionskundlichen Kompetenzvermittlung zum Bildungsauftrag eines säkularen Staates zählen sollte. In der VKÖ erfolgt die konfessionelle Glaubensvermittlung über den Kinder- und Jugendgottesdienst sowie altersgerechte Seminare in den Schulferien. An den neutralen Staat, der sich zu einer offenen pluralistischen Gesellschaft bekennt, plädiert die VKÖ für einen verbindlichen und inklusiven religionskundlichen Unterricht, der den Schülerinnen und Schülern einen staatsbürgerlichen Werterahmen vermittelt.

Zu einem solchen Werterahmen gehört u. a. das Bekenntnis zu Menschenwürde, universalen Menschenrechten, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gegenseitigem Respekt und Dialogbereitschaft. Die konfessionell homogene Organisation des Religionsunterrichts kann aufgrund ihres exklusiven Charakters nicht immer einen konstruktiven Umgang mit religiöser Heterogenität garantieren. Eine inklusive Religionsbildung ermöglicht, dass die Entwicklung der persönlichen religiösen Identität nicht auf die abgrenzende Projektion eines religiösen ‚Anderen‘ beschränkt, sondern in Kommunikationsräumen der Vielfalt bewusst reflektiert und damit gestärkt wird. Über das Leitprinzip der Anerkennung religiöser Differenz soll ein inklusiver Religionsunterricht „als Labor des ‚guten‘ und ‚friedlichen‘ Miteinanders“ fungieren, in dem weltanschauliche Pluralität geübt wird.³¹

Die VKÖ schlägt drei thematische Schwerpunkte für einen solchen überkonfessionellen Religionsunterricht vor:

- (1) *religionshistorische* Bildung, die die geschichtliche Bedeutung traditioneller Kirchen in Österreich und zugleich kritische Aspekte wie die Marginalisierung von

31 Vgl. Doris Lindner, Die Problematik der Inklusion von Religion in das Schulsystem. Diskurstheoretische Überlegungen, in: ÖRF 24 (2016) 2, S. 33–40.

- Minderheiten, wie etwa der Täuferbewegung oder der Hutterer damals oder neuer Gemeinschaften heute, beleuchtet;
- (2) *soziokulturelle* Bildung, die Religionskunde als Friedenserziehung versteht, indem sie eine offene, pluralistische Gesellschaft fördert und den Wert von Religionsfreiheit, Toleranz und sachlicher Religionskritik vermittelt;
- (3) *lebensweltliche* Bildung, die den Unterricht vom Erfahrungsschatz des Schülers aus begründet. Dieser Bereich umfasst die Erziehung zum Umgang mit existenziellen Grundfragen wie Identität, Sinn, Transzendenz, Glück, Krankheit und Tod, aber auch mit ethischen Fragen und der religiösen Identität des Anderen.

Das Ziel der schulischen Religionsbildung soll nach Ansicht der VKÖ die Mündigkeit der Schüler in Fragen zu Religion(en) und Glauben sein. Das umfasst die Entwicklung eines sachlichen, vernünftigen und reflektierten Standpunkts zu konkreten Traditionen und grundlegenden religiösen Fragen. Im 21. Jahrhundert gilt es, den Umgang mit religiöser Pluralität bereits in der Schule einzuüben, da religiöse Uniformitäten oftmals Gefahr laufen, die Parallelisierung der Gesellschaft anzutreiben. Eine rein philosophisch begründete Ethik kann Religionskunde an den Schulen nicht ersetzen, da religiöse Sinnhorizonte bei normethischen Problemen stets ins Spiel kommen.³² Diese Sinnhorizonte gilt es bewusst wahrzunehmen und in Lösungen zu ethischen Fragestellungen zu integrieren. In dem Fall, dass die VKÖ volle gesetzliche Anerkennung als Religionsgesellschaft erhalten sollte, wird sie ausdrücklich auf das Recht zum öffentlich finanzierten Religionsunterricht verzichten, da sie die konfessionelle Glaubensvermittlung als Sache der Religionsgemeinschaften und nicht des Staates betrachtet.

Derzeit unterhält die VKÖ noch keine Privatschulen. Ungeachtet dessen plädiert sie für den gleichberechtigten Zugang konfessioneller Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht zu staatlichen Subventionen. Die Gemeinschaft würde auch in Zukunft prinzipiell selbst die Finanzierung des Gehalts von Lehrkörpern übernehmen, die mit der konfessionellen Glaubensvermittlung beauftragt wurden und an öffentlich geförderten, aber von der VKÖ gestifteten Privatschulen tätig sind. Über eine solche Regelung kann die Neutralität des Staates in weltanschaulichen und religiösen Belangen gewährleistet bleiben und

32 Zudem ist Bildung zu „religiösen Werten“ in § 2 (1) des Schulorganisationsgesetzes verankert: „Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen (...) mitzuwirken.“

zugleich die Möglichkeit der Kooperation zwischen Staat und Kirchen bzw. Religionen in gemeinsamen Interessensfeldern – wie etwa im Bildungssektor – bejaht werden.

Literatur

Quellen

Bundeskanzleramt Österreich, Bescheid vom 15. Juni 2015 an die Vereinigungskirche in Österreich, p. A. Herrn Rev. Peter Zöhner, gezeichnet vom Sachbearbeiter Mag. Oliver Henhappel.

Bundesgesetzblatt, Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften. URL: <https://www.ris.bka.gv.at/Bgbl-Pdf> [Stand: 10.02.2017].

Bundesgesetzblatt, Religionsunterrichtsgesetz. URL: <https://www.ris.bka.gv.at/Bgbl-Pdf> [Stand: 10.02.2017].

Bundesgesetzblatt, Schulorganisationsgesetz. URL: <https://www.ris.bka.gv.at/Bgbl-Pdf> [Stand: 10.02.2017].

Chung Hwan Kwak / Christa Segato-Stadler / Barbara Grabner (Hrsg.), Mission Butterfly: Pioneers Behind the Iron Curtain, Bratislava 2007.

Family Federation for World Peace and Unification (Hrsg.), Pyeong Hwa Hoon Gyeong – Message of Peace, Söul 2007.

Segyep'yöngghwa t'ongil kachöngyönhap [Familienföderation für Weltfrieden und Vereinigung], Ch'önsöng-gyöng [Die Heilige Schrift des Himmels], Söul 2016.

Segyep'yöngghwa t'ongil kachöngyönhap [Familienföderation für Weltfrieden und Vereinigung], P'yöngghwa-gyöng [Die Schrift des Friedens], Söul 2013.

Segyep'yöngghwa t'ongil kachöngyönhap [Familienföderation für Weltfrieden und Vereinigung], Ch'ambumo-gyöng [Die Schrift der Wahren Eltern], Söul 2015.

Sun Myung Moon, Mein Leben für den Weltfrieden – Autobiographie, aus dem Englischen übersetzt von Fritz Piepenburg, Stuttgart 2011.

Vereinigungskirche e. V. (Hrsg.), Das Göttliche Prinzip, Schmitten 2003.

Sekundärliteratur

- Der Standard*, Über 7000 Paare bei Massenhochzeit, 10.10.2010, URL: <http://derstandard.at/1285200496757/Suedkorea-Ueber-7000-Paare-bei-Massenhochzeit> [Stand: 02.02.2017].
- Dong-Joo Lee*, Koreanischer Synkretismus und die Vereinigungskirche, Lahr-Dinglingen 1991.
- Doris Lindner*, Die Problematik der Inklusion von Religion in das Schulsystem. Diskurstheoretische Überlegungen, in: ÖRF 24 (2016) 2, S. 33–40.
- Eileen Barker*, *The Making of a Moonie: Choice or Brainwashing?*, Oxford / New York 1984.
- Gertrud Höfninger*, Weisung von Oben. Religionsfreiheit in Österreich – dargestellt am Beispiel der Vereinigungskirche, Wien 1976. URL: http://www.vereinigungskirche.at/kirche/weisung_von_oben.htm [Stand: 05.12.2015].
- Lukas Pokorny / Simon Steinbeis*, ‘To Restore This Nation’ – The Unification Movement in Austria. Background and Early Years, 1965–1966, in: Hans Gerald Hödl / Lukas Pokorny (Hrsg.), *Religion in Austria, Volume 1*, Wien 2012, S. 160–192.
- Lukas Pokorny*, The Millenarian Dimension of Unification Thought, in: Frank Rüdiger / James E. Hoare / Patrick Köllner / Susan Pares (Hrsg.), *Korea 2013: Politics, Economy and Society*, Boston / Leiden 2013, S. 161–189.
- Martina Wittenberger*, Evangelischer Okkultismus-Experte witterte „konfliktträchtige Sekte“ hinter Konferenz über Familienwerte, 09.11.2015. URL: <http://foref.info/evangelischer-okkultismus-experte-witterte-konflikttraechtige-sekte-hinter-zivilgesellschaftlicher-konferenz-ueber-familienwerte/> [Stand: 02.02.2017].
- Norbert Thiel*, *Der Kampf gegen Neue Religiöse Bewegungen. Anti-"Sekten"-Kampagne und Religionsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland*, Mörfelden-Walldorf 1986.
- Ung Kyu Pak*, *Millenialism in the Korean Protestant Church*, New York 2005.
- Wiener Kirchenzeitung*, Warnung vor neuer Sekte: Gesellschaft zur Vereinigung des Weltchristentums, in: *Wiener Kirchenzeitung*. 121. Jahrgang, Nr. 24, 14.06.1970, S. 6.

Religionsgemeinschaftliche Rechtsgrundlagen der religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit in Österreich

Zusammengestellt von Johann Bair und Wilhelm Rees

Statuten der Alt-Alevitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (AAGÖ)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Bezeichnung und Lehre

Art. 1 Name und Sitz

Art. 2 Religionslehre

Art. 3 Zwecke und Ziele der Alt-Alevitischen Glaubensgemeinschaft

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 6 Ausschluss auf Zeit

Art. 7 Rechte der Mitglieder

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

III. Organe der Alt-Alevitischen Glaubensgemeinschaft

Art. 9 Die Gemeindeversammlung

Art. 10 Die Aufgaben der Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Ablauf der Gemeindeversammlung

Art. 12 Der Vorstand

Art. 13 Aufgabenkreis des Vorstandes

Art. 14 Der Oberpriester (Murschid)

Art. 15 Wirtschaftliche Mittel und Mitgliedsbeitrag

Art. 16 Abänderung der Statuten

Art. 17 Meldung vertretungsbefugter Organe

Art. 18 Auflösung

Art. 19 Vermögensabwicklung

Präambel

Das Alt-Alevitentum ist ein eigenständiger Glaube. Mit dieser Bezeichnung wird dargelegt, dass sein Ursprung in den Religionen des vorislamischen bzw. vorchristlichen Mittelasiens und Mesopotamien liegt. Hierzu gehören der Zoroastrismus bzw. Parsismus, der römisch-persische Mithras-Glaube, Ezidentum, Schabak, Haqqa, die Ahli-Haqq bzw. Kakayi und der Manichäismus. Auch christliche Elemente, so vor allem aus dem ostsyrischen Christentum, wurden in das Alt-Alevitentum aufgenommen und haben dieses ebenso bereichert wie Elemente der jüdischen Kabbala. Vom schiitischen Islam und vom Sufismus hat das Alt-Alevitentum schließlich seine letzte Prägung und auch den Namen übernommen, ohne dass es damit zu einer islamischen Glaubensrichtung wurde. Ein wichtiger Aspekt der Alt-Alevitischen Religion ist auch der Schamanismus, der in den Ritualen bis heute eine Rolle spielt. Auf vielerlei Art und Weise kann man sehen, dass diese Religionsgemeinschaften, die man heutzutage in Kurdistan antrifft, sich über verschiedene Elemente miteinander verbunden, neue Glaubensrichtungen begründet haben und es verschiedene grundlegende Gemeinsamkeiten unter diesen Religionen gibt.

Der Versuch die Bezeichnung Aleviten auf den Namen des vierten islamischen Kalifen Ali bin Ebu Talib zurückzuführen und sie so in den Islam zu integrieren, scheitert bereits an der ursprünglichen Bezeichnung dieses Glaubens Alt-Aleviten. Es gibt zum einen die Ali-Anhängerschaft als politisch-religiös-ideologisches Phänomen sowie auch einen mystisch-metaphysischen Ali-Kult, der bei intensiver Betrachtung und Analyse der mythologischen Erzählungen um Ali ein verborgenes Wissen in sich trägt, dass sich bis zur Entstehung der ersten Hochkulturen zurückverfolgen lässt. Wer die Ursprünge des Alevitentums auf einen historisch schwer nachvollziehbaren und politisch motivierten Nachkommensstreit um die Nachfolge Muhammads zurückführt, kappt die jahrhundertlange Überlieferung eines Phänomens, das wir heute im Sinne eines Sammelbegriffes „Aleviten“ nennen, ab

und versperrt so den Zugang zum Ganzheitlichen Verständnis. Auch wenn das Wort Alevi in seinem Wortstamm „Ali“ beinhaltet, ist ein Alt-Alevitentum vor der Geburt Ali's durchaus legitim, da die Motive und Inhalte nicht an den historischen Ali gebunden sind, sondern sich in ihm manifestieren.

Darüber hinaus ist, wie ausgeführt, Ali bin Ebu Talib der vierte Kalif der Muslime gewesen, weshalb sich dem zufolge dann Aleviten von Sunniten nicht unterscheiden dürften. Daher ist der Ansicht zu folgen, dass die Bezeichnung „Alevi“ ein Begriff für den Alt-Alevismus ist, aber auch ein Hinweis auf die Kraft des Feuers (das bei den Kurden ein Symbol des Lichtes ist). Insbesondere kommt das kurdische Wort „halav/hilav“ mit der Bedeutung „Dampf des kochenden Wassers/Flammenspitzen des Feuers“ als Bezugswort in Frage, denn die Alt-Aleviten betrachten auf Grund ihrer spezifischen Traditionen das Feuer als heilig, wie auch die Kurden ganz allgemein dem Feuer eine gewisse Verehrung entgegenbringen.

Bemerkenswert ist es auch, dass der Mond – das Symbol für Ali, das Feuer (adir/ates) und das Licht (nur/isik) – die Symbole für Mohammed, für Alt-Aleviten heilig sind. Feuer nimmt alle Sünden von der Seele und symbolisiert das ewige Bestehen des Lebens. Daher gibt es viele Adirgah, als heilig betrachtete „Feuerstätten“, vor den Häusern von Pirs, Dedes und Derwischen. Eine Feuerstätte mit Wasser zu löschen, empfinden sie als Sünde, denn Wasser, Luft und Erde sind die elementaren Existenzgrundlagen des Lebens.

I. Bezeichnung und Lehre

Art. 1 Name und Sitz

- (1) Die religiöse Bekenntnisgemeinschaft führt den Namen Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft (AAGÖ).
- (2) Die Bekenntnisgemeinschaft erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet und hat ihren Sitz in Wien.
- (3) Die Vertretung nach außen erfolgt durch den Murschid (Art. 14) bzw. seinen Stellvertreter.

Art. 2 Religionslehre

„DENKE GUT – SPRICH GUT – HANDLE GUT“

Die Alt-Aleviten unterscheiden sich in ihrem Gottesverständnis von Muslimen, Christen und Juden. Im Gegensatz zu anderen monotheistischen Religionen kennt das Alt-Alevitentum keine Trennung zwischen Gott und der von ihm erschaffenen Welt. Das Universum ist hier die Verkörperung der göttlichen Substanz selbst. Mit der Aussage, Gott ist der Schöpfer, Erhalter und Vernichter des Universums und allem, was darin ist, ist die Gemeinsamkeit praktisch erschöpft. Gott entwickelt sich in mehreren Stufen. Die sichtbare Gestalt Gottes ist die Natur und damit auch der Mensch. Jeder Mensch ist eine Manifestation Gottes, selbst der Gottlose. Jeder muss selber zur Erkenntnis von Gott und Natur kommen. Jedem Menschen wird das freie Selbstbestimmungsrecht zugestanden. Die sozialen Normen wie die Verbote von Töten, Diebstahl, Verleumdung und Ehebruch gelten gegenüber allen Menschen. Die Frage nach dem Tod und den Jenseitsvorstellungen steht nicht im Vordergrund, das Verhältnis zum Mitmenschen ist wichtig. Ganz allgemein wird der Mensch im Alevitentum als ein Wesen begriffen, welches das Potential des Göttlichen in sich trägt. Seine Erlösung ist mit der Erkenntnis dieses Potentials verbunden. Das Ziel, wohin die 1001 alevitischen Pfade führen, ist das Erlangen dieser Erkenntnis (Marifet).

„Wer zur Erkenntnis gelangt, gelangt zu Gott und damit zu sich selbst.“ Gotteserkenntnis ist daher untrennbar mit Selbsterkenntnis verbunden. „Wer sein Selbst nicht kennt, kennt Gott nicht.“

Der Weg zur Erkenntnis ist ein mühsamer. Es heißt, er ist wie eine Brücke, schmäler als ein Haar, und sich auf ihn zu begeben, gleicht dem Tragen eines Hemdes aus Feuer. Für den, der ihn betreten hat, gibt es keine Umkehr. Der Sucher (Talip) muss vier aufeinander folgender Stufen erklimmen, die jeweils mit einem höheren Grad der Vollkommenheit verbunden sind. Mit dem Erreichen der letzten Stufe, der Erkenntnis, ist das Ziel erreicht. Der Mensch wird zum „Insan-i-Kamil“, zum vollkommenen Menschen.

Die vier Tore und 40 Pforten sind: Erstes Tor: Scheriat: 1. Glauben, 2. Studieren, 3. Beten, 4. Sich vor Verbotenem hüten, 5. Der Familie hilfreich sein, 6. Der Gemeinde hilfreich sein, 7. Die Gebote aller Propheten befolgen, 8. Nächstenliebe, 9. Ein reines Herz haben, 10. Sich vor Bösem hüten. Zweites Tor: Tarikat: 1. Bußversprechen einhalten, 2. Die Worte des „Mürschid“ und „Rayber“ (Lehrer) befolgen, 3. Ein reines Leben führen,

4. Sich für das Richtige einsetzen, 5. Freude am Dienen, 6. Nichts Ungerechtes tun, 7. Niemals die Hoffnung aufgeben, 8. Aus Fehlern lernen, 9. Almosen an Arme verteilen, 10. Die eigene Vergangenheit nicht vergessen. Drittes Tor: Marifet: 1. Anständig sein, 2. Sich befreien von Egoismus und Hass, 3. Fasten, 4. Geduldig sein und selbstgenügsam leben, 5. Idealistisch sein, 6. Großzügig sein, 7. Glaubenskenntnis, 8. Tolerant sein, 9. Seine Wurzeln kennen und nicht vergessen, 10. Gläubig sein. Viertes Tor: Hakikat 1. Nachsichtig sein, 2. Niemanden erniedrigen, 3. Mögliche Hilfe nicht unterlassen, 4. Alle Geschöpfe Gottes lieben, 5. Die gesamte Menschheit gleichgestellt sehen, 6. Für Einheit und Einklang sorgen, 7. Die Wahrheit sprechen, 8. Die Bedeutung seiner Worte kennen, 9. Das Geheimnis Gottes erfahren, 10. Die göttliche Existenz erlangen.

Eine Kurzformel des Gläubigen lautet: Gläubig sind jene, die Herr ihrer Hände, ihrer Zunge und ihrer Lenden sind. Die Beherrschung der Hände beinhaltet die Forderung, die Hände nicht nach Dingen auszustrecken, die einem nicht gehören. Der Herr seiner Zunge zu sein bedeutet, nicht zu lügen, zu verleumden und Übles zu reden. Die Beherrschung der Lenden ist das Gebot, sexuelle Handlungen auf die strikt monogame Ehe zu beschränken.

Art. 3 Zwecke und Ziele der Alt-Alevitischen Glaubensgemeinschaft

Die Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft erfüllt in erster Linie religiöse Aufgaben, verfolgt daneben aber auch kulturelle und soziale Zwecke. Es ist ein zentrales Anliegen, den alt-alevitischen Glauben, die alt-alevitische Kultur und die alt-alevitischen Werte zu bewahren und den nächsten Generationen weiterzugeben. Die Weitergabe der alt-alevitischen Religionslehre an die nächsten Generationen ist ein Ziel mit hoher Priorität. Sie soll es den alt-alevitischen Jugendlichen ermöglichen, unter Wahrung ihrer religiösen und kulturellen Identität einen Platz in der modernen europäischen Gesellschaft zu finden. Ein weiteres Anliegen der Glaubensgemeinschaft ist es, den alt-alevitischen Glauben bekannt zu machen. Um diesem Ziel gerecht zu werden, beteiligt sich die Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft aktiv am interreligiösen Dialog, wodurch auch ein Beitrag zur kulturellen und sozialen Integration in der österreichischen Gesellschaft geleistet werden soll. Die religiöse Glaubensgemeinschaft bemüht sich um die Anliegen und Probleme aller Alt-Aleviten unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit.

Die Realisierung dieser Ziele geschieht ausschließlich unter Wahrung der Grund- und Menschenrechte. Die Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft leistet ihre Arbeit mit demo-

kratischen und friedlichen Mitteln und auf der Grundlage von Vernunft und Toleranz. Sie duldet keine Trennung oder Bevorzugung von Menschen aufgrund ihres Glaubens, ihrer Weltanschauung, ihrer Sprache oder ihres Geschlechts. Die Differenzierung nach der ethnischen Zugehörigkeit oder einem der sonstigen genannten Kriterien würde der von ihr verbreiteten Religionslehre widersprechen.

Die Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft unterhält und pflegt innerhalb und außerhalb der Grenzen von Österreich freundschaftliche Beziehungen zu Vertretern anderer Glaubensgemeinschaften.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Personen, die sich zum alt-alevitischen Glauben bekennen und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, sind Mitglieder der AAGG. Die Mitgliedschaft wird in das Mitgliederregister der Glaubensgemeinschaft eingetragen. Der Nachweis der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Auszug aus diesem Register.

(2) Kinder erwerben die Mitgliedschaft durch die alt-alevitischer Aufnahmezeremonie. Am 3. Tag nach der Geburt des Kindes wird ein spezielles Brot gebacken („Lokma“). Das Kind wird neben dem Brot von einer beliebigen Person drei Mal hochgehoben. Dabei wird drei Mal der Name des Kindes ausgesprochen („Dein Name ist ...“). Am 40. Tage nach der Geburt des Kindes wird nach dem gründlichen Waschen des Kindes ein Sieb, in dem sich ein Ring eines Elternteiles befindet, über den Kopf des Kindes gehalten, wodurch 40 Löffel Wasser über den Kopf des Kindes geschüttet werden. Mit jedem Löffel Wasser wird das Kind an die 40 Pforten erinnert.

(3) Daneben gibt es auch die Möglichkeit durch Erlernen der alevitischen Traditionen und Rituale und durch Teilnahme an den „Cems“ nach Verstreichen einer Probefrist von einem Jahr in die Alevitische Glaubensgemeinschaft aufgenommen zu werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt.
- (2) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch die Erklärung gegenüber der zuständigen staatlichen Behörde gemäß § 8 Abs. 1 BekGG 1998 vorgenommen werden.

Art. 6 Ausschluss auf Zeit

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Glaubensgemeinschaft kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten bzw wegen übler Taten bzw unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Er erfolgt auf Zeit.
- (2) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Gemeindeversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaftsrechte ruhen.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen der Alt-Alevitischen Glaubensgemeinschaft teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu beanspruchen.
- (2) Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das aktive Wahlrecht in der Gemeindeversammlung.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihr Leben nach den alt-alevitischen Prinzipien zu gestalten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Glaubensgemeinschaft nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zwecke der Glaubensgemeinschaft Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Statuten der Alt-Alevitischen Glaubensgemeinschaft und die Beschlüsse ihrer Organe zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sind ab Vollendung des 18. Lebensjahres zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Gemeindeversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

III. Organe der Alt-Alevitischen Glaubensgemeinschaft

Art. 9 Die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist das höchste Organ der Alt-Alevitischen Glaubensgemeinschaft. Ihr gehören alle aktiv stimmberechtigten Mitglieder der AAGG an.

Art. 10 Die Aufgaben der Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Wahl des Vorstandes;
- (2) Enthebung der Mitglieder des Vorstandes gemäß Art. 12 Abs. 11;
- (3) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (4) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- (6) Entscheidung über Berufungen gegen den zeitlichen Ausschluss von der Mitgliedschaft gemäß Art. 6;
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der AAGG;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Art. 11 Einberufung und Ablauf der Gemeindeversammlung

- (1) Die ordentliche Gemeindeversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Gemeindeversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf Grund eines schriftlichen begründeten Antrags von mindestens 1/10 der Mitglieder binnen 4 Wochen stattzufinden.
- (3) Der Termin von ordentlichen und außerordentlichen Gemeindeversammlungen ist den Mitgliedern mindestens 3 Wochen davor bekanntzugeben. Anträge zur Gemeindeversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Gemeindeversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Die Ladung zur Gemeindeversammlung durch den Vorstand hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen.

- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Gemeindeversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, teilnahmeberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Gemeindeversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Gemeindeversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Gemeindeversammlung 60 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Gemeindeversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Verfassung der Glaubensgemeinschaft geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen (Art. 16).
- (9) Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Murschid, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Art. 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen, die den Pir-Familien angehören müssen: dem Oberpriester (Murschid), seinem Stellvertreter, sowie weiteren Priestern (Pir), Religionslehrern (Rayber) und Ordensschwwestern (Ana). Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (2) Je ein Vorstandsmitglied wird mit den Aufgaben des Schriftführers und des Kassiers betraut. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen der AAGG sind vom Murschid und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Verträge und finanzielle Verpflichtungen betreffen, vom Murschid und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Gemeindeversammlung einzuholen ist.
- (4) Die für den Vorstand wählbaren Mitglieder der Pir-Familien werden auf Listen gesetzt und mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

- (6) Der Vorstand wird vom Murschid, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Den Vorsitz führt der Murschid, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes.
- (10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Vorstandes durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Gemeindeversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes aller Mitglieder des Vorstandes an die Gemeindeversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

Art. 13 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Glaubensgemeinschaft. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Gemeindeversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Gemeindeversammlung;
- (4) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Glaubensgemeinschaft in der Gemeindeversammlung;
- (5) Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens;
- (6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Glaubensgemeinschaft.

Art. 14 Der Oberpriester (Murschid)

Dem Oberpriester (Murschid) obliegt die Vertretung der Glaubensgemeinschaft nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Gemeindeversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Gemeindeversammlung oder des Vorstandes fallen, Entscheidungen zu treffen, die der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ bedürfen.

Art. 15 Wirtschaftliche Mittel und Mitgliedsbeitrag

- (1) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch: Mitgliedsbeiträge gemäß Abs. 3, Erträge aus Veranstaltungen Spenden, Sammlungen, sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mittel dürfen nur zur Verwirklichung der statutengemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt. Die Einhebung erfolgt durch den Vorstand.

Art. 16 Abänderung der Statuten

- (1) Die Statuten können von der Gemeindeversammlung mit einer qualifizierten Stimmenmehrheit von zwei Drittel ergänzt oder abgeändert werden. Ein entsprechender Antrag, der den Entwurf der beabsichtigten Neufassung enthält, ist gemäß Art. 11 Abs. 3 spätestens 14 Tage vor der stattfindenden Gemeindeversammlung einzubringen und der schriftlichen Einladung zur Gemeindeversammlung beizufügen.
- (2) Statutenänderungen sind dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur unverzüglich bekanntzugeben.

Art. 17 Meldung vertretungsbefugter Organe

- (1) Namen und Anschriften der Mitglieder des Vorstandes sind dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bekanntzugeben.

(2) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind unter Angabe der Namen und Anschriften ebenso bekanntzugeben.

Art. 18 Auflösung

(1) Die Auflösung der Glaubensgemeinschaft kann von der hiezu einberufenen Gemeindeversammlung mit Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte aller volljährigen, ordentlichen Gemeindeversammlung beschlossen werden.

(2) Der Beschluss über die freiwillige Auflösung ist binnen 4 Wochen dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bekanntzugeben.

Art. 19 Vermögensabwicklung

(1) Bei freiwilliger Auflösung der Glaubensgemeinschaft gelten – auf Grundlage der letzten Wahlen – der/die Obmann/Obfrau, der/die Finanzreferent/Finanzreferentin und der/die Schriftführer/Schriftführerin als Abwickler, bei Verhinderung eines oder mehrerer hat die Gemeindeversammlung – in dringenden Fällen die Glaubensgemeinschaftsleitung – ein bis drei andere Personen zu Abwicklern zu bestellen.

(2) Die Abwickler haben offene Verbindlichkeiten zu begleichen, ausstehende Forderungen einzutreiben, bestehende Rechtsverhältnisse aufzulösen und fremdes Eigentum zurück zustellen. Das darnach verbleibende Glaubensgemeinschaftsvermögen ist in jedem Fall an einen anderen NGO mit einem gemeinnützigen Verwendungszweck zuzuführen, wie zum Beispiel der finanziellen Förderung einer anderen NGO mit ähnlichen Zielen. Die Übertragung des Glaubensgemeinschaftsvermögens hat auch bei Abänderung des Vereinszweckes in nicht gemeinnützige Zwecke zu erfolgen.

Statuten der Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich (Bahai)

„Der Hauptzweck, der den Glauben Gottes und Seine Religion beseelt,
ist, das Wohl des Menschengeschlechts zu sichern,
seine Einheit zu fördern und
den Geist der Liebe und Verbundenheit unter den Menschen zu pflegen.“¹

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erklärung des Nationalen Geistigen Rates

Gewählte Geschäftsführer

Artikel 1. Name, Sitz und Vertretung

Artikel 2. Religionslehre

Artikel 3. Zwecke und Ziele

Artikel 4. Rechte und Pflichten

Artikel 5. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 6. Organe der Bahá'í-Religionsgemeinschaft auf nationaler Ebene

Artikel 7. Organe der Bahá'í-Religionsgemeinschaft auf örtlicher Ebene

Artikel 8. Wirtschaftliche Mittel

Artikel 9. Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit

Artikel 10. Abänderung der Statuten

Artikel 11. Meldung vertretungsberechtigter Organe

¹ Bahá'u'lláh, Ährenlese, Auswahl aus den Schriften Bahá'u'lláhs (Hofheim 1980, 3. Auflage) 110.

Präambel

Die Bahá'í-Religion ist eine unabhängige Offenbarungsreligion, die heute in fast allen Ländern der Welt beheimatet ist. Ihr Stifter ist Bahá'u'lláh (1817 — 1892), der wegen seines prophetischen Anspruchs von Teheran nach Baghdád und weiter über das damalige Konstantinopel und Adrianopel, schließlich nach 'Akká im Heiligen Land verbannt wurde. Während der vierzig Jahre seines Wirkens als Manifestation Gottes war er ein Verbannter und Gefangener.

In Bahá'u'lláh sehen die Bahá'í die Erfüllung der messianischen Verheißungen aller vorgegangenen Offenbarungsreligionen.

Ziel der Bahá'í-Religion ist die geistige Erneuerung der Menschheit. Die Bahá'í glauben zutiefst an Bahá'u'lláhs Verheißung, dass, nach einer Zeit des Übergangs, die geistige und politische Einheit des Menschengeschlechts und ein allumfassender, dauerhafter Weltfrieden erreicht werden. Bahá'u'lláh erklärt dazu:

„Der Hauptzweck, der den Glauben Gottes und Seine Religion beseelt, ist, das Wohl des Menschengeschlechts zu sichern, seine Einheit zu fördern und den Geist der Liebe und Verbundenheit unter den Menschen zu pflegen.“²

Die Bahá'í glauben an das Prinzip der fortschreitenden Gottesoffenbarung; die Religionsstifter sind die großen Menschheitslehrer und bilden eine Kette geistiger Lichtquellen, die der Menschheit den Weg zu ihrer geistigen und kulturellen Entfaltung weisen und dem einzelnen Menschen die Kraft verleihen, seinen Charakter zu veredeln.

Bahá'u'lláh offenbart nach Bahá'í-Überzeugung den göttlichen Willen für die heutige Zeit.

Die Bahá'í-Religion kennt kein Priestertum und betont das selbständige Suchen nach Wahrheit. Religion und Wissenschaft, wenn sie zusammenarbeiten, werden als zwei mächtige Kräfte für den Fortschritt der Gesellschaft gesehen. Die Frauen müssen in allen Bereichen als gleichwertige Partner anerkannt werden. Beruf und Arbeit soll im Geiste des Dienens am Mitmenschen ausgeübt werden.

Nach diesen Grundsätzen und einer Reihe anderer, die der geistigen Entwicklung dienen, bemühen sich die Bahá'í, positive Veränderungen im individuellen und gesellschaftlichen Bewusstsein zu erreichen, um das Kommen des Weltfriedens und die Errichtung einer Weltzivilisation zu beschleunigen.

² Bahá'u'lláh, Ährenlese, Auswahl aus den Schriften Bahá'u'lláhs (Hofheim 1980, 3. Auflage) 110.

Erstmals in der Religionsgeschichte hat der Religionsstifter selbst seiner Gemeinde die Grundnormen einer Verfassung gegeben, die die Einheit der Bahá'í-Gemeinde gewährleistet und die Bahá'í befähigt, diese hohen Ideale in ihrem täglichen Leben umzusetzen. Die örtlichen und nationalen Gemeinden sind weltweit selbständig und gleichzeitig Teil der Bahá'í-Weltgemeinde. Die örtlichen Geistigen Räte sind die Verwaltungsgremien der örtlichen Gemeinden. Sie werden in freien und geheimen Wahlen alljährlich von allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern ohne Aufstellen von Kandidaten in Gebetsstimmung aus deren Mitte gewählt.

Der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Österreich ist das gewählte Verwaltungsorgan der österreichischen Bahá'í-Gemeinde. Jede örtliche oder nationale Gemeinde genießt ein Höchstmaß an Selbständigkeit in der Durchführung ihrer Angelegenheiten. Das Universale Haus der Gerechtigkeit ist das von den Nationalen Geistigen Räten gewählte internationale Gremium, das die Bahá'í-Weltgemeinde leitet und seinen Amtssitz in Haifa/Israel hat.

Die Bahá'í sind ihren Glaubensgrundsätzen gemäß der Regierung des Landes zu Loyalität verpflichtet:

„Die Angehörigen dieses Volkes³ müssen sich, wo immer sie wohnen, der Regierung des Landes als treu, ehrbar und wahrhaftig erweisen...“⁴

Das Thema Einheit zieht sich durch das gesamte Schrifttum Bahá'u'lláhs. Es ist eine Einheit in der Mannigfaltigkeit, die das Aufgeben von Vorurteilen aller Art erfordert; die österreichische Bahá'í-Gemeinde bemüht sich, nach diesen hehren Grundsätzen zu leben. „Dies ist der Tag, da Gottes erhabenste Segnungen den Menschen zugeströmt sind, der Tag, da alles Erschaffene mit Seiner mächtigsten Gnade erfüllt wurde. Alle Völker der Welt haben die Pflicht, ihre Gegensätze auszugleichen und einig und friedfertig im Schatten des Baumes Seiner Obhut und Gnade zu wohnen.“⁵

Eingedenk der Tatsache, dass seit 1909 bereits Bahá'í in ununterbrochener Folge in Österreich leben und 1959 der erste Nationale Geistige Rat gewählt wurde, hat der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Österreich die nachfolgenden Statuten samt Anhängen genehmigt und folgendes beschlossen:

3 Gemeint: die Bahá'í.

4 Bahá'u'lláh, Botschaften aus Akká (Hofheim 1982) 3:8.

5 Bahá'u'lláh, Ährenlese, Auswahl aus den Schriften Bahá'u'lláhs (Hofheim 1980, 3. Auflage) 4.

Erklärung

Die unterzeichneten Mitglieder des gewählten Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Österreich erklären, die Interessen der Gemeinde gemäß den Prinzipien und dem inneren Geist der Offenbarung Bahá'u'lláhs nach Treu und Glauben wahrzunehmen, wie es in Seinen Worten zum Ausdruck kommt:

„Seid die Treuhänder des Barmherzigen unter den Menschen ...“⁶

Wien, April 1998

Der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Österreich

Artikel 1

Name, Sitz und Vertretung

1.1. Der Name der österreichischen Bahá'í-Gemeinde lautet:

BAHÁ'Í-RELIGIONSGEMEINSCHAFT ÖSTERREICH⁷

1.2. Der Sitz der Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich ist in 1140 Wien, Marolttingergasse 2. Die Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich ist⁸ im Register der religiösen Bekenntnisgemeinschaften beim Kultusamt des Bundeskanzleramts eingetragen.

1.3. Die Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich wird vertreten durch den alljährlich zu wählenden, aus neun Personen bestehenden, Nationalen Geistigen Rat der Bahá'í in Österreich.

Artikel 2

Religionslehre

„Die Erde ist nur ein Land, und alle Menschen sind seine Bürger“⁹

2.1. Die Bahá'í glauben an Gott und an die Richtigkeit der von Seinen Boten gebrachten Offenbarungen. Diese folgen in bestimmten Zeitabständen aufeinander und ermöglichen die Entwicklung und Entfaltung der Menschheit von einem Zeitalter zum anderen. Entsprechend diesem Grundsatz, dem der „fortschreitenden Gottesoffenbarung“,

6 Bahá'u'lláh, Kitáb-i-Aqdas 30.

7 Der Name „Bahá'í“ ist von Bahá'u'lláh, zu Deutsch „Herrlichkeit Gottes“, abgeleitet.

8 Ab Erteilung des entsprechenden Feststellungsbescheides.

9 Bahá'u'lláh, Ährenlese, Auswahl aus den Schriften Bahá'u'lláhs (Hofheim 1980, 3. Auflage) 117.

glauben die Bahá'í, dass Bahá'u'lláh der Offenbarer Gottes für unser Zeitalter ist. Andere werden in Zukunft folgen.

2.2. Die Glaubenslehre der Bahá'í-Religion gipfelt im Prinzip von der Einheit der Menschheit. Dies beinhaltet das Überwinden aller Vorurteile bezüglich Rasse, Religion, Klasse, Nation und anderer, sowie weiters die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter. Die Beseitigung extremen Reichtums und extremer Armut auf freiwilliger Basis ist ebenso erforderlich. Somit manifestiert sich eine der grundlegenden Lehren der Bahá'í-Religion in der Verkörperung der Einheit der Menschheit innerhalb einer Weltordnung, die den ganzen Planeten umfasst und die Erde zu einer Heimat und die Menschen zu ihren Bürgern macht.

2.3. Ferner wird die unerlässliche Harmonie von Religion und Wissenschaft angestrebt. Gehorsam gegenüber der Regierung des betroffenen Landes, Monogamie, Keuschheit, Abstraten von Scheidung, Ermutigung zum Familienleben, sowie Erhöhung der Arbeit auf die Stufe des Gottesdienstes, stellen weitere Punkte der Glaubenslehren dar.

Artikel 3 Zwecke und Ziele

„Der Hauptzweck, der den Glauben Gottes und Seine Religion beseelt, ist, das Wohl des Menschengeschlechts zu sichern, seine Einheit zu fördern und den Geist der Liebe und Verbundenheit unter den Menschen zu pflegen.“¹⁰

3.1. Die Bahá'í in der ganzen Welt arbeiten an der Aufrichtung, Erhaltung und Förderung der geistigen, erzieherischen und humanitären Lehren der Bahá'í-Religion, wie strahlender Glaube, erhabener Charakter, selbstlose Liebe und herzliche Verbundenheit unter den Menschen. Diese Eigenschaften wurden durch das lebendige Beispiel und die Äußerungen aller Propheten und Begründer der Offenbarungsreligionen in der Welt geoffenbart.

Mit erneuerter Kraft und allumfassender Geltung, entsprechend den Anforderungen unseres Zeitalters, sind diese Tugenden durch das Leben und die Worte Bahá'u'lláhs verkündet worden.

10 Bahá'u'lláh, Ährenlese, Auswahl aus den Schriften Bahá'u'lláhs (Hofheim 1980, 3. Auflage) 110.

3.2. Der Erfüllung der Ziele der Bahá'í-Religion dienen Andachtszusammenkünfte, öffentliche Versammlungen, Zusammenkünfte geistigen, erzieherischen und humanitären Charakters ebenso wie die Veröffentlichung von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen. Die "Geistigen Räte" werden die Errichtung von "Häusern der Andacht" (Gotteshäuser) für allgemeine Anbetung sowie andere Einrichtungen und Bauten für humanitäre Dienste, Pflichten und Ideale und schließlich alle sonstigen zielführenden Mittel im Dienste ihres Glaubens und an der Menschheit einsetzen.

3.3. Die österreichische Bahá'í-Gemeinde verfolgt in ihren Aktivitäten ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke auch im Sinne der einschlägigen abgabenrechtlichen Vorschriften des Landes.

Artikel 4 **Rechte und Pflichten**

„Der Anfang aller Dinge ist die Erkenntnis Gottes, und das Ziel aller Dinge ist die genaue Beachtung dessen, der alles durchdringt, was in den Himmeln, und alles, was auf Erden ist.“¹¹

Administrative Rechte

4.1. Jedes Mitglied der österreichischen Bahá'í-Gemeinde hat die im Folgenden angeführten "administrativen Rechte".

4.2. Berechtigung zur Teilnahme am 19-Tagefest, bei welchem jedes Mitglied ab Vollendung des 21. Lebensjahres stimmberechtigt ist.

4.3. Jedes Bahá'í-Mitglied ist ab dem vollendeten 21. Lebensjahr berechtigt, sich an der Wahl des örtlichen Geistigen Rates sowie der Delegierten für die Wahl des Nationalen Geistigen Rates zu beteiligen.

4.4. Passives Wahlrecht mit Vollendung des 21. Lebensjahres zum Delegierten der Nationaltagung, zum Mitglied eines örtlichen Geistigen Rates sowie des Nationalen Geistigen Rates.

4.5. Recht zum Spenden zu den Bahá'í-Fonds unter Beachtung des Prinzips der Anonymität und der Freiwilligkeit.

11 Bahá'u'lláh, Ährenlese, Auswahl aus den Schriften Bahá'u'lláhs (Hofheim 1980, 3. Auflage) 2.

Pflichten

4.6. Die Pflichten eines Bahá'í, wie das tägliche Gebet, Einhalten der Fastenzeit, Enthaltung von allen berauschenden Mitteln, wie Alkohol und Drogen, die Entfaltung des Charakters und andere geistige Aufgaben und Entwicklungen obliegen grundsätzlich der Verantwortung des Einzelnen.

4.7. Jeder Bahá'í ist aufgerufen, sein Leben eigens und vollverantwortlich am Maßstab der Heiligen Schriften auszurichten und in seinem täglichen Leben solche für die Entwicklung der Gesellschaft wichtigen Grundsätze, wie Ablegung von Vorurteilen, Harmonie im Familienleben, respektvolle Erziehung der Kinder, Verwirklichung der Gleichwertigkeit von Mann und Frau, beispielgebend zu verwirklichen.

4.8. Jedes Bahá'í-Mitglied ist verpflichtet, die in Artikel 1 beschriebenen Zwecke und Ziele der Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich nach individueller Fähigkeit und Möglichkeit zu unterstützen. Jedes Verhalten, das im Gegensatz zu den Lehren der Bahá'í-Religion steht und welches dem Wohl und Ansehen der Bahá'í-Gemeinden in Österreich Schaden zufügen könnte, ist zu vermeiden.

4.9. Einem Bahá'í können vom Nationalen Geistigen Rat – nach entsprechender Ermahnung – bei Handlungen, die im Gegensatz zu den Lehren stehen und dem Wohl und Ansehen der Bahá'í-Gemeinde schaden könnten, die administrativen Rechte entzogen werden.

4.10. Die administrativen Rechte können einem Bahá'í durch den Nationalen Geistigen Rat wieder zuerkannt werden, sofern und sobald die vom Nationalen Geistigen Rat für den jeweiligen Einzelfall festgelegten und in seinem Ermessen liegenden Voraussetzungen dafür durch den Bahá'í erfüllt werden.

Artikel 5

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Beginn der Mitgliedschaft

5.1. Die „Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich“ besteht aus allen in Österreich wohnhaften Personen, denen vom Nationalen Geistigen Rat die Erfüllung jener Voraussetzungen des Bahá'í-Glaubens und seiner Ausübung zuerkannt wurden, wie sie in den folgenden, von Shoghi Effendi, dem Hüter des Glaubens, festgesetzten Maßstäben einer Glaubenserklärung enthalten sind.

5.2. Anerkennung der Stufe des Báb, dem Vorläufer, sowie Anerkennung Bahá'u'lláhs, dem Stifter der Bahá'í-Religion und 'Abdu'l-Bahás, dem Vorbild als Mittelpunkt des Bundes; weiters Annahme von allem, was durch ihre Feder offenbart wurde.

5.3. Die Glaubenserklärung als Bahá'í und die damit verbundene Aufnahme in die Bahá'í-Gemeinde ist unter Einhaltung der staatlich festgesetzten Bestimmungen über das religiöse Mündigkeitsalter jederzeit möglich. Kinder von Nicht-Bahá'í-Eltern, die das gesetzlich festgelegte religiöse Mündigkeitsalter noch nicht erreicht haben, bedürfen zur Wirksamkeit ihrer Aufnahme in die Bahá'í-Gemeinde der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Kinder aus Bahá'í-Familien zählen bis zu ihrem 15. Lebensjahr als Mitglieder der Bahá'í-Gemeinde. Diese Jugendlichen müssen mit 15 Jahren durch eine schriftliche Erklärung ihren Wunsch zur weiteren Mitgliedschaft in der Bahá'í-Gemeinde bekanntgeben. Diese Erklärung wird dann auf Empfehlung des örtlichen Geistigen Rates vom Nationalen Geistigen Rat bestätigt.

5.4. Für die Annahme einer Glaubenserklärung ist der örtliche Geistige Rat zuständig, in dessen Jurisdiktionsbereich der Erklärungswillige ansässig ist. Für Personen, die außerhalb des Bereiches eines örtlichen Geistigen Rates wohnen, erfolgt die Annahme einer Glaubenserklärung in einer vom Nationalen Geistigen Rat festzulegenden Weise.

Beendigung der Mitgliedschaft

5.5. Jedes Bahá'í-Mitglied, das aufhört, an Bahá'u'lláh als Gottesoffenbarer zu glauben, kann die Bahá'í-Gemeinde jederzeit verlassen. Hierzu bedarf es der Bekanntgabe dieser Entscheidung gegenüber dem zuständigen örtlichen Geistigen Rat, der diese an den Nationalen Geistigen Rat übermittelt, bzw. bei Personen, die außerhalb des Rechtsbereiches eines örtlichen Geistigen Rates ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gegenüber dem Nationalen Geistigen Rat. Der Nationale Geistige Rat ist ermächtigt, den Austritt anzunehmen, und bestätigt dies schriftlich.

5.6. Ein Ausschluß aus der Bahá'í-Religion ist nur für den Fall des Bundesbruches vorgesehen. Die Beurteilung, ob Bundesbruch vorliegt, unterliegt der letztlichen Entscheidung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit.

5.7. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist ebenso durch Erklärung des Austrittes vor der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde möglich.

5.8. Anlässlich des Austrittes werden keine Gebühren gefordert.¹²

Artikel 6

Organe der Bahá'í-Religionsgemeinschaft auf nationaler Ebene

Der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Österreich

6.1. Der Nationale Geistige Rat ist das oberste Organ der Bahá'í in Österreich. Er führt die Aufsicht über die örtlichen Geistigen Räte der Bahá'í. Zweck des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Österreich ist die Verwaltung der österreichischen Bahá'í-Gemeinde nach der Lehre und den Verwaltungsgrundsätzen der Bahá'í-Religion, wie sie sich aus Artikeln 2 und 3, sowie aus dem Anhang 1 ergeben.

Bestellung

6.2. Der Nationale Geistige Rat hat neun Mitglieder.

6.3. Die Mitglieder des Nationalen Geistigen Rates werden auf einer Jahresversammlung – im folgenden „Nationaltagung“ genannt – von den Delegierten der Wahlbezirke aus der Gesamtzahl der wahlberechtigten Bahá'í in Österreich für die Dauer eines Jahres, längstens bis zur Wahl ihrer Nachfolger, mit relativer Stimmenmehrheit gewählt.

Konstituierung, Geschäftsführer

6.4. Das Mitglied mit der höchsten Stimmenanzahl beruft die erste Sitzung ein. Die erste Aufgabe ist die Wahl der Geschäftsführer, die mit absoluter Stimmenmehrheit, mindestens 5 Stimmen, in geheimer Wahl, gewählt werden:

1. Vorsitzende/r
2. Stellv. Vorsitzende/r
3. Geschäftsführende/r Sekretär/in
4. Rechner/in

Die Arbeitsweise des Nationalen Geistigen Rates ergibt sich insbesondere auch aus dem Anhang 1.

¹² Diese Bestimmung ist aufgrund des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften enthalten. Sie erlangt keine Bedeutung, da es in der Bahá'í-Religion keine Gebühren gibt, auch Spenden erfolgen freiwillig und anonym.

6.5. Der/die Sekretär/in ist das geschäftsführende Organ des Nationalen Geistigen Rates und zeichnet sämtliche gemeindeinterne Korrespondenz für den Rat. Schriftstücke, die rechtliche oder finanzielle Verpflichtungen an Stellen oder Personen außerhalb der Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich enthalten, werden zusätzlich von dem/der Vorsitzenden unterschrieben, oder bei Verhinderung von einem anderen geschäftsführenden Mitglied.

Nationaltagung

6.6. Die Nationaltagung, die regelmäßig einmal im Jahr in der Ridván-Zeit (21. April bis 2. Mai) stattfindet, besteht aus

- a) den Delegierten und
- b) den Mitgliedern des Nationalen Geistigen Rates.
- c) Die Mitglieder des scheidenden sowie des neugewählten Nationalen Geistigen Rates, die nicht zugleich Delegierte sind, nehmen an der Beratung teil, haben jedoch kein Stimmrecht.

6.7. Die Zahl der Delegierten beträgt derzeit 38 Delegierte.

6.8. Die Delegierten werden alljährlich auf den Regionaltagungen gewählt. Die Zahl der von einem Wahlbezirk zu wählenden Delegierten entspricht dem Verhältnis der Gesamtzahl der Delegierten zur Zahl der im jeweiligen Bezirk wohnhaften, wahlberechtigten Bahá'í.

6.9. Delegierter kann nur sein, wer wahlberechtigter Bahá'í ist und in Österreich seinen festen Wohnsitz hat. Die Wahl zum Delegierten bedarf der Bestätigung durch den Nationalen Geistigen Rat. Die Rechte eines Delegierten sind nicht übertragbar. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Ein Delegierter, der nicht an der Nationaltagung teilnehmen kann, kann im Wege der Briefwahl wählen.

6.10. Der Nationale Geistige Rat lädt die Delegierten mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Beifügung der Wahlunterlagen zur Nationaltagung ein.

6.11. Erscheint dem Nationalen Geistigen Rat aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Abhaltung der Nationaltagung als undurchführbar oder unzulässig, so kann er bestimmen, dass die Wahl des Nationalen Geistigen Rates brieflich erfolgt und die näheren Einzelheiten regeln. Der Nationale Geistige Rat kann aus einem wichtigen Grunde die Nationaltagung auch auf einen Zeitpunkt außerhalb der Ridván-Zeit (21. April bis 2. Mai) verlegen.

Aufgaben der Nationaltagung

6.12. Die Nationaltagung dient

- a) der Wahl des Nationalen Geistigen Rates und
- b) der Beratung über alle Belange der nationalen Gemeinde.

6.13. Alle Beschlüsse der Nationaltagung, die nicht deren Konstituierung, den Ablauf der Tagung, die Wahl des Nationalen Geistigen Rates und die Übermittlung von Botschaften an das Weltzentrum des Glaubens betreffen, sind Empfehlungen an den Nationalen Geistigen Rat, dessen Recht zur Entscheidung unberührt bleibt.

6.14. Die Delegierten haben das Recht, ihre Meinung frei, offen und unabhängig zu äußern. Der Nationale Geistige Rat soll diese Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch freudig begrüßen, die wohlüberlegte Meinung und die Stimmungslage der versammelten Delegierten erforschen und ihnen größte Beachtung schenken: „Jede Spur von Heimlichkeit, von übermäßiger Zurückhaltung und diktatorischer Abgeschlossenheit aus ihrer Mitte bannend, sollen die Ratsmitglieder vor den Abgeordneten, die sie gewählt haben, freudig und eingehend ihre Pläne, Hoffnungen und Sorgen ausbreiten.“¹³

Ablauf der Nationaltagung

6.15. Der Vorsitzende des Nationalen Geistigen Rates, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Nationalen Geistigen Rates, eröffnet die Nationaltagung. Sodann beruft die Nationaltagung in geheimer Wahl den Tagungsvorsitzenden und den Sekretär. Die Nationaltagung beruft weiter notwendig werdende Hilfsorgane wie den Wahlausschuss im Wege der Akklamation. Die Nationaltagung berät über die Annahme der vom Nationalen Geistigen Rat vorbereiteten Tagesordnung und beschließt, welche zusätzlichen Beratungspunkte in diese aufzunehmen sind. Regelmäßiger Punkt der Tagesordnung ist die Neuwahl des Nationalen Geistigen Rates.

6.16. Über die Nationaltagung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Sekretär der Nationaltagung zu unterzeichnen, dem Nationalen Geistigen Rat zu übergeben und mit den Protokollen des Nationalen Geistigen Rates zu verwahren ist.

13 Shoghi Effendi, Bahá'í Administration (Wilmette, USA 7. Auflage 1974) 79.

Die Wahl des Nationalen Geistigen Rates

6.17. In den Nationalen Geistigen Rat kann jeder wahlberechtigte Bahá'í gewählt werden, der in Österreich seinen Wohnsitz hat. Gewählt sind die neun Personen, welche im ersten Wahlgang die größte Zahl der abgegebenen Stimmen erreicht haben (relative Stimmenmehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl der anwesenden Delegierten.

6.18. Die geheime Wahl erfolgt im Geiste des Gebetes und ist gottesdienstliche Handlung. Wahlvorschläge, Wählerlisten, Kandidaturen, Wahlpropaganda und jede indirekte Art von Wahlbeeinflussung sind unzulässig.

Beendigung der Mitgliedschaft im Nationalen Geistigen Rat

6.19. Die Mitgliedschaft im Rat wird beendet

- a) durch Zeitablauf und Neuwahl des Nationalen Geistigen Rates,
- b) durch Austritt,
- c) durch Verlust der administrativen Rechte,
- d) durch Ausschluss,
- e) durch Aufgabe des Wohnsitzes innerhalb Österreichs,
- f) durch Ansuchen auf Befreiung auf Grund von Krankheit oder anderer schwerwiegender Probleme, wobei die Beendigung der Bestätigung des Nationalen Geistigen Rates bedarf.

6.20. Der Ausschluß eines Mitglieds des Nationalen Geistigen Rates fällt in die Zuständigkeit des Universalen Hauses der Gerechtigkeit.

Nachwahl zum Nationalen Geistigen Rat

6.21. Ausfallende Mitglieder des Nationalen Geistigen Rates werden im Wege der Nachwahl durch die Delegierten für die Nationaltagung ergänzt. Für das Verfahren gelten die Artikel 6, Punkte 6.16 und 6.17 entsprechend. Die Briefwahl ist zulässig. Das Nähere bestimmt der Nationale Geistige Rat.

Örtlicher und sachlicher Wirkungskreis, Vertretung nach außen

6.22. Die örtliche Zuständigkeit des Nationalen Geistigen Rates wird durch die Staatsgrenzen Österreichs bestimmt.

6.23. Die sachliche Zuständigkeit des Nationalen Geistigen Rates erstreckt sich auf alle Angelegenheiten des Bahá'í-Glaubens in Österreich von überörtlichem Belang. Solche von örtlichem Belang fallen in die Zuständigkeit der örtlichen Geistigen Räte. Der Na-

tionale Geistige Rat entscheidet, was von überörtlichem Belang ist und deshalb in seine Zuständigkeit fällt.

Besondere Zuständigkeiten des Nationalen Geistigen Rates

6.24. Der Nationale Geistige Rat vertritt die Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich gegenüber dem Universalen Haus der Gerechtigkeit, gegenüber anderen Nationalen Geistigen Räten und gegenüber der Öffentlichkeit.

6.25. Der Nationale Geistige Rat ist insbesondere zuständig für

- a) die Anerkennung der örtlichen Geistigen Räte und die Aufsicht über sie;
- b) die Anregung, Förderung und Koordinierung der Tätigkeiten der örtlichen Geistigen Räte;
- c) die Einberufung der Nationaltagung und die Aufsicht über alle Veranstaltungen überörtlichen Charakters;
- d) die Einteilung der Wahlbezirke;
- e) die Zuteilung der Anzahl der im jeweiligen Wahlbezirk zu wählenden Delegierten für die Nationaltagung;
- f) die Ernennung und Überwachung der nationalen Ausschüsse;
- g) die Verwaltung aller im Eigentum der nationalen Bahá'í-Gemeinde befindlichen Grundstücke und Bauwerke;
- h) die Verwaltung und ordnungsgemäße Verwendung aller gespendeten Gelder und Mittel;
- i) die Veröffentlichung von Bahá'í-Literatur sowie für die Überprüfung aller Veröffentlichungen von Bahá'í über den Bahá'í-Glauben.

6.26. Der Nationale Geistige Rat entscheidet ferner über

- a) die Mitgliedschaftsrechte eines Gemeindemitglieds;
- b) die Zuständigkeit eines örtlichen Geistigen Rates;
- c) alle Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Geistigen Räten, wenn ein Geistiger Rat die Entscheidung des Nationalen Geistigen Rates anruft;
- d) über alle Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener örtlicher Gemeinden oder in einer örtlichen Gemeinde, wenn dies von allgemeinem Interesse ist.

Artikel 7

Organe der Bahá'í -Religionsgemeinschaft auf örtlicher Ebene

7.1. Es ist vorgesehen, dass mit Zustimmung des Nationalen Geistigen Rates, auch örtliche Gemeinden eigene Rechtspersönlichkeit erwerben können. Für diesen Fall gelten die folgenden Statuten für eine örtliche Bahá'í-Gemeinde:

Örtlicher Wirkungsbereich

7.2. An jedem Ort, wo mindestens neun wahlberechtigte Bahá'í wohnen, besteht eine Bahá'í-Gemeinde. Die Grenzen der Bahá'í-Gemeinde werden durch die Grenzen der politischen Gemeinde bestimmt.

7.3. Angehörige der Bahá'í-Gemeinde sind alle in der politischen Gemeinde wohnhaften Personen, die vom Nationalen Geistigen Rat der Bahá'í in Österreich gemäß den für die Mitgliedschaft geltenden Bestimmungen als Bahá'í anerkannt sind. Aktiv und passiv wahlberechtigt ist jeder Bahá'í mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres.

Vertretungsberechtigte Organe

7.4. Der örtliche Geistige Rat ist die leitende Körperschaft der Bahá'í-Gemeinde. Er besteht aus neun Mitgliedern. Diese werden am 21. April jedes Jahres von den wahlberechtigten Mitgliedern der Bahá'í-Gemeinde aus deren Mitte in geheimer Wahl berufen. Beträgt die Zahl der wahlberechtigten Gemeindemitglieder nur neun, so konstituieren sich diese am 21. April durch gemeinsame Willenserklärung zu einem Geistigen Rat.

Konstituierung, Geschäftsführer

7.5. Das Mitglied mit der höchsten Stimmenanzahl beruft die erste Sitzung ein. Die erste Aufgabe ist die Wahl der Geschäftsführer, die mit absoluter Stimmenmehrheit, mindestens 5 Stimmen, in geheimer Wahl, gewählt werden:

1. Vorsitzende/r
2. Stellv. Vorsitzende/r
3. Geschäftsführende/r Sekretär/in
4. Rechner/in

Die Arbeitsweise des Geistigen Rates ergibt sich insbesondere auch aus dem Anhang 1.

7.6. Der/die Sekretär/in ist das geschäftsführende Organ des Geistigen Rates und zeichnet sämtliche gemeindeinterne Korrespondenz für den Rat. Schriftstücke, die rechtliche oder finanzielle Verpflichtungen an Stellen oder Personen außerhalb der Bahá'í-Religi-

ongemeinschaft Österreich enthalten, werden zusätzlich von dem/der Vorsitzenden unterschrieben, oder bei Verhinderung von einem anderen geschäftsführenden Mitglied.

7.7. Die Zuständigkeit und Funktionsweise eines Geistigen Rates, seine Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im Schriftum Bahá'u'lláhs, 'Abdu'l-Bahás, Shoghi Effendis und in den Verfügungen des Universalen Hauses der Gerechtigkeit verankert.

Wahl der örtlichen Geistigen Räte

7.8. Die Mitglieder des Geistigen Rates werden von den wahlberechtigten Angehörigen der Bahá'í-Gemeinde aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Jahres, längstens bis zur Wahl ihrer Nachfolger, berufen. Diese Wahl findet am 21. April (1. Tag des Ridván-Festes) eines jeden Jahres auf der Jahrestagung der Bahá'í-Gemeinde statt.

7.9. Angehörige der Bahá'í-Gemeinde sind alle in der Gemeinde wohnhaften Personen, die vom Nationalen Geistigen Rat der Bahá'í in Österreich gemäß den für die Mitgliedschaft geltenden Bestimmungen als Bahá'í anerkannt sind. Aktiv und passiv wahlberechtigt ist jeder Gläubige mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

Beendigung der Mitgliedschaft

7.10. Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Zeitablauf und Neuwahl des Geistigen Rates,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Ausscheiden aus der Gemeinde.

7.11. Der Ausschluss eines Mitglieds des Geistigen Rates fällt in die Zuständigkeit des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Österreich.

Nachwahl

7.12. Ausfallende Mitglieder des Geistigen Rates werden auf einer zu diesem Zweck durch den Geistigen Rat ordnungsgemäß einberufenen, besonderen Versammlung der Bahá'í-Gemeinde durch Wahl ergänzt. Die Briefwahl ist zulässig. Solange die Zahl der Mitglieder des Geistigen Rates nicht unter fünf herabsinkt, bleibt seine Beschlussfähigkeit erhalten.

7.13. Falls die Zahl der ausfallenden Mitglieder höher als vier ist, und somit der Geistige Rat nicht mehr beschlussfähig ist, findet die Wahl unter der Aufsicht des Nationalen Geistigen Rates statt.

Sachliche Zuständigkeit

7.14. Die sachliche Zuständigkeit des Geistigen Rates erstreckt sich auf alle Angelegenheiten des Bahá'í-Glaubens von örtlichem Belang. Solche von überörtlichem Belang fallen in die Zuständigkeit des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Österreich. Dieser hat die Entscheidungskompetenz darüber, was von nationalem Belang ist und deshalb in seine Zuständigkeit fällt.

7.15. Der Geistige Rat vertritt die örtliche Bahá'í-Gemeinde gegenüber dem Nationalen Geistigen Rat, gegenüber anderen Geistigen Räten und gegenüber der Öffentlichkeit.

Artikel 8

Wirtschaftliche Mittel

8.1. Beiträge werden nicht erhoben. Die für den Nationalen Geistigen Rat und die nationale Bahá'í-Gemeinde erforderlichen Mittel werden durch freiwillige Spenden der Gläubigen und durch Gelder aufgebracht, die von Geistigen Räten der Bahá'í an den Nationalfonds abgeführt werden. Ebenso werden die Mittel für die örtlichen Gemeinden durch freiwillige Spenden erbracht. Zuwendungen für den Fonds dürfen nur solche Personen erbringen, die registrierte Angehörige der Bahá'í-Gemeinde und im Besitz ihrer administrativen Rechte sind. Für karitative, humanitäre oder soziale Zwecke können Zuwendungen auch von solchen Personen angenommen werden, die selbst nicht Bahá'í sind.

8.2. Die Mittel dürfen nur zur Verwirklichung der statutengemäßen Zwecke verwendet werden. Dazu gehören auch die finanzielle Unterstützung

- a) örtlicher Geistiger Räte,
- b) anderer Nationaler Geistiger Räte,
- c) des Universalen Hauses der Gerechtigkeit in Haifa.

In den Fällen a) — c) haben die Empfänger von Zuwendungen diese Mittel wiederum für gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke zu verwenden, die auch der Nationale Geistige Rat verfolgt.

8.3. Die Mitgliedschaft im Nationalen Geistigen Rat, in den örtlichen Geistigen Räten und ernannten Ausschüssen ist ehrenamtlich.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Religionsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 9

Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit

Nationale Gemeinde

9.1. Die Beendigung der Rechtspersönlichkeit der Nationalen Gemeinde erfolgt durch

- a) Selbstauflösung iSd § 9 Abs 1 Z 1 Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften;
- b) durch Aberkennung der Rechtspersönlichkeit durch die zuständige Behörde.

9.2. Bei Beendigung der Rechtspersönlichkeit hat der zuletzt gewählte Nationale Geistige Rat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Forderungen gegen die Bahá'í-Gemeinde ordnungsgemäß abgewickelt werden. Das zum Zeitpunkt der Beendigung der Rechtspersönlichkeit bestehende Vermögen geht auf die örtlichen Gemeinden zur gemeinsamen Hand über und darf von diesen ausschließlich für solche Zwecke verwendet werden, die den Zielsetzungen der Bahá'í-Gemeinde nach den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.

Örtliche Gemeinde

9.3. Bei Beendigung der Rechtspersönlichkeit einer örtlichen Gemeinde erteilt der Nationale Geistige Rat dem zuletzt gewählten örtlichen Geistigen Rat, oder anderen geeigneten Mitgliedern der österreichischen Bahá'í-Gemeinde, die entsprechenden Aufträge zur ordnungsgemäßen Abwicklung sämtlicher Forderungen gegen die örtliche Bahá'í-Gemeinde. Das zum Zeitpunkt der Beendigung der Rechtspersönlichkeit bestehende Vermögen geht auf die Nationale Gemeinde über und darf vom Nationalen Geistigen Rat ausschließlich für solche Zwecke verwendet werden, die den Zielsetzungen der Bahá'í-Gemeinde nach den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.

Artikel 10

Abänderung der Statuten

10.1. Diese Statuten können vom Nationalen Geistigen Rat in jeder Sitzung mit einer absoluten Stimmenmehrheit ergänzt oder verändert werden. Statutenänderungen bedürfen jedoch dreißig Tage vor der Sitzung der schriftlichen Ankündigung bei der Ladung zur Sitzung und der Angabe der zu ändernden Vorschriften. Sie können im Wege nachträglicher Antragstellung nicht auf die Tagesordnung gebracht werden. Bei einer beabsichtig-

ten Neufassung der Statuten ist der schriftlichen Einladung zur Sitzung ein Entwurf der beabsichtigten Neufassung beizufügen.

10.2. Statutenänderungen sind dem Kultusamt des Bundeskanzleramts unverzüglich bekanntzugeben.

Artikel 11

Meldung vertretungsberechtigter Organe

11.1. Namen und Anschriften der Mitglieder des Nationalen Geistigen Rates sowie der örtlichen Geistigen Räte, deren Gemeinden Rechtspersönlichkeit besitzen, sind dem Kultusamt des Bundeskanzleramts bekanntzugeben.

11.2. Änderungen in der Mitgliedschaft in den genannten Organen sind, unter Angabe der Namen und Anschriften, ebenso bekanntzugeben.

**Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung
in Österreich (Christengemeinschaft)
Regionalverfassung Österreich**

Präambel

Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung – wurde im Jahre 1922 in Dornach/Schweiz gegründet. Sie möchte den Menschen, die Christus in ihrem persönlichen Leben und in dem einer Gemeinschaft suchen, in ihrem Verhältnis zur göttlichen und zur Erdenwelt helfen. Dies geschieht im Wesentlichen durch die Pflege der sieben Sakramente, durch eine auf individuelle Erkenntnis zielende Verkündigung des Neuen Testaments auf der Grundlage, der für alle geltenden Lehr- und Glaubensfreiheit und durch Seelsorge.

Die Christengemeinschaft gliedert sich in Gemeinden. Das Gemeindeleben bildet die Grundlage für den Vollzug der Sakramente. Es entsteht durch das Zusammenwirken von Mitgliedern, Freunden und Priestern.

In der Christengemeinschaft werden seit ihrer Gründung 1922 sowohl Frauen als auch Männer zu Priestern geweiht. Der Priesterschaft obliegt die geistliche Leitung.

Sie ist in sich hierarchisch geordnet: Pfarrer, Lenker, Oberlenker, Erzoberlenker; die Weihe ist für alle gleich (flache Hierarchie). Die Priesterschaft spricht diesen Mitpriestern besondere Aufgaben zu: etwa die der Entsendung der Geistlichen in die Gemeinden und Regionen. Sie entsendet in die Region Österreich einen „Lenker“, einen Priester zur Wahrnehmung gemeindeübergreifender Aufgaben.

Die Christengemeinschaft in Österreich gehört der internationalen Bewegung für religiöse Erneuerung an, die ihren rechtlichen Rahmen hat in der Stiftung: „De Christengemeenschap (international)“ mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, im Folgenden kurz: Foundation.

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel I

Name und Sitz

1. Die Religionsgemeinschaft trägt den Namen
Die Christengemeinschaft
Bewegung für religiöse Erneuerung
im Folgenden „Die Christengemeinschaft“ genannt.
2. Der Sitz ist Wien.
3. Sie ist in Österreich seit dem 11. Juli 1998 als „staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ registriert gemäß § 2 Abs. 1 BekGG 1998 idF BGBl. I Nr. 78 / 2011.

Artikel II

Zielsetzung

1. Die Christengemeinschaft hat das Ziel, der fortschreitenden Entwicklung des Christentums zu dienen. Hierzu begründet und unterhält sie Gemeinden.
2. Als geweihte Priester vollziehen Frauen und Männer gleichberechtigt die sieben Sakramente in erneuerter Form: Taufe, Konfirmation, Menschen-Weihehandlung (Gottesdienst), Beichte, Trauung, Priesterweihe, Heilige Ölung. Ferner vollziehen sie andere kultische Handlungen wie die Sonntagshandlung für die Kinder und die Bestattung.
3. Als Pfarrer ist ihnen das Amt übertragen, in einer Gemeinde zu wirken. Sie verkünden das Evangelium, erteilen Religionsunterricht, sind in der Jugendarbeit tätig und üben die Seelsorge aus. Bestimmte Aufgaben können im Auftrag der Pfarrer auch von anderen Menschen innerhalb der Christengemeinschaft erfüllt werden.
4. In den Gemeinden wird das Gemeindeleben durch die Zusammenarbeit von Pfarrer/n und Mitgliedern gepflegt.

Artikel III

Mitgliedschaft

1. Mitglied in der Christengemeinschaft kann jeder werden, der sich mit der Christengemeinschaft dauerhaft verbinden will.
2. Die Aufnahme zum Mitglied der Christengemeinschaft wird nach einführenden Ge-

sprächen durch einen Pfarrer vollzogen und wird im Gemeindebuch dokumentiert. Eine Mitgliedskarte wird ausgestellt.

3. Die Mitglieder schließen sich zu Gemeinden zusammen, die ihrerseits Glieder der Christengemeinschaft sind.

4. Die Mitgliedschaft beinhaltet die Bereitschaft, den eigenen Möglichkeiten entsprechend bei der Verwirklichung der Ziele der Christengemeinschaft mitzuhelfen.

5. Die Mitgliedschaft in der Christengemeinschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss (auf Beschluss der Synode) beendet.

Artikel IV

Zugehörigkeit

1. Kinder sind der Christengemeinschaft zugehörig durch Empfang der Taufe, der Konfirmation oder durch Entscheid der Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft in der Christengemeinschaft kann in der Regel erst nach Erreichen der Volljährigkeit durch freien persönlichen Entschluss begründet werden.

2. Zugehörig können sich auch Nichtmitglieder fühlen, welche an den kultischen Handlungen und anderen Veranstaltungen teilnehmen.

Artikel V

Finanzen

Die Christengemeinschaft stützt sich bei der Verwirklichung ihrer Ziele auf die Mittel, die von den Mitgliedern und Freunden nach deren Möglichkeiten freiwillig aufgebracht werden, wie regelmäßige Beiträge, einmalige Schenkungen, Spenden, Erbschaften und dergleichen sowie auf die von denselben ehrenamtlich erbrachten Arbeitsleistungen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge unterliegt der Selbsteinschätzung der Mitglieder.

Die Gemeinden verwalten die ihnen übergebenen finanziellen Mittel und Werte selbst. Jahresabschluss und Budget sowie Planungen zum Eingehen von Verbindlichkeiten werden der Regionalversammlung vorgelegt. Diese kann bei begründeten Bedenken Einspruch erheben.

Im Übrigen unterstützen sich die Einrichtungen der Christengemeinschaft auf internationaler Ebene nach Notwendigkeiten und Möglichkeiten gegenseitig.

B. Die Christengemeinschaft und ihre Organe

Artikel VI

Organe

Die Christengemeinschaft hat folgende Organe:

- die Synode
- die Regionalversammlung
- den Regionalvorstand
- das Schiedsgericht

Artikel VII

Die Synode

1. Die Synode besteht aus denjenigen Priestern der Christengemeinschaft, die in Österreich tätig sind, und dem Lenker. Ihr obliegt die geistliche Leitung im Sinne der Präambel.
2. Die Entsendung der Pfarrer in die Gemeinden erfolgt durch den Lenker.
3. Die Synode ist von den Weisungen anderer Organe unabhängig.

Artikel VIII

Die Regionalversammlung

1. Der Regionalversammlung gehören die Mitglieder der Synode sowie Delegierte aus allen Gemeinden an.
2. Die Regionalversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie bestimmt einen Gesprächsleiter.
3. Sie beschließt über den Haushalt und über die Entlastung des Regionalvorstandes.
4. aus den Vorständen und Gemeindeverantwortlichen den Regionalvorstand (Art. IX) sowie die Rechnungsprüfer. Sie wählt weiters die Vertreter für überregionale Aufgaben innerhalb der Foundation. Sämtliche Funktionsperioden betragen vier Jahre. Wiederwahl sowie vorzeitige Abberufung sind möglich
5. Die Regionalversammlung beschließt Verfassungsänderungen. Sie prüft die von den Gemeinden beschlossenen Statuten auf deren Übereinstimmung mit der Verfassung und genehmigt diese, wenn sie der gemeinsamen Ordnung entsprechen. Sie begleitet das Zu-

sammenwirken aller Organe der Christengemeinschaft und kann dazu nötige Beschlüsse fassen.

6. Die Regionalversammlung strebt einmütige Beschlüsse an. Kommen diese nicht zustande, so beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit aller Stimmen. Gegebenenfalls ist die Zustimmung nicht anwesender Stimmberechtigter einzuholen. Wird eine Abstimmung nötig, so stehen jeder Gemeindedelegation drei Stimmen zur Verfügung, die auch uneinheitlich abgegeben werden können, den Mitgliedern der Synode je eine. Bei Verfassungsänderungen ist die Zustimmung der Synode sowie eine Mehrheit von 2/3 aller Stimmen erforderlich.

7. Die Regionalversammlung wird durch Beschluss des Regionalvorstandes einberufen. Auf Verlangen der Synode oder eines Gemeindevorstandes ist der Regionalvorstand verpflichtet, die Regionalversammlung einzuberufen.

Artikel IX

Der Regionalvorstand

1. Die Regionalversammlung bestellt mindestens drei Personen, die nicht der Synode angehören, für den Regionalvorstand.

2. Darüber hinaus gehören dem Regionalvorstand mindestens zwei Pfarrer an, die von der Synode bestimmt werden.

3. Der Lenker kann jederzeit an den Beratungen des Regionalvorstandes teilnehmen; ist er an der Teilnahme verhindert, so wird er von den Entscheidungen des Regionalvorstandes in Kenntnis gesetzt.

4. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederberufung und vorzeitige Abberufung sind möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein weiteres Mitglied kooptieren.

5. Der Regionalvorstand ist im Rahmen der Beschlüsse der Regionalversammlung für die Verwaltung der Christengemeinschaft in Österreich verantwortlich. Er gibt sich eine Arbeitsordnung. Er strebt einmütige Beschlüsse an. Kommen diese nicht zustande, beschließt er mit einfacher Mehrheit aller Stimmen. Gegebenenfalls ist die Zustimmung nicht anwesender Stimmberechtigter einzuholen.

6. Zwei seiner Mitglieder vertreten die Christengemeinschaft wirksam nach außen.

7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel X

Das Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten innerhalb der Christengemeinschaft unterliegen der eigenen Schiedsgerichtsbarkeit. Zusammensetzung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor ihm werden durch eine eigene Satzung geregelt.

C. Die Gemeinden und ihre Organe

Artikel XI

Gründung und Aufhebung

1. Eine Gemeinde gründet sich durch den gemeinschaftlichen Willen einer Anzahl von Mitgliedern und durch die Anerkennung dieses Willens durch den Lenker.
2. Der Lenker kann beschließen, eine Gemeinde aufzuheben oder mit einer anderen Gemeinde zusammenzuführen. Vor einem solchen Beschluss hört er die Gemeindeversammlung der betreffenden Gemeinde an.
3. Die Gemeinden sind eigenständige Glieder der Christengemeinschaft und besitzen Rechtspersönlichkeit.

Artikel XII

Organe der Gemeinde

Eine Gemeinde hat mindestens folgende Organe:
den Konvent
die Gemeindeversammlung
den Gemeindevorstand

Artikel XIII

Der Konvent

1. Der Konvent besteht aus den in der Gemeinde tätigen Pfarrern.

2. Dem Konvent obliegt im Rahmen der Gemeinde die geistliche Leitung im Sinne der Präambel.
3. Er bestimmt, welche Mitglieder des Konventes dem Vorstand der Gemeinde angehören.

Artikel XIV

Die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung besteht aus den Mitgliedern, die im Wirkungsbereich der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und dem/den Gemeindepfarrer/n.

1. Die Gemeindeversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Die Gemeindeversammlung wählt auf Vorschlag des amtierenden Gemeindevorstandes mindestens drei, aber höchstens sieben Personen in den Vorstand. Die gewählten Personen sind auch die Delegierten für die Regionalversammlung. Der Gemeindevorstand legt fest, welche drei Personen das Stimmrecht bei einer Regionalversammlung ausüben. Wiederwahl sowie vorzeitige Abberufung sind möglich. Die Gemeindeversammlung beschließt über den Haushalt, die Entlastung des Gemeindevorstands und die Gemeindestatuten.
3. Sofern das Gemeindestatut nichts anderes bestimmt, wird die Gemeindeversammlung durch Beschluss des Gemeindevorstands einberufen. Auf Verlangen des Konvents oder des Lenkers ist der Vorstand verpflichtet, eine Gemeindeversammlung einzuberufen.
4. Sofern das Gemeindestatut nichts anderes bestimmt, strebt die Gemeindeversammlung einmütige Beschlüsse an. Kommen diese nicht zustande, kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen. Eine Änderung der Gemeindestatuten bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel XV

Der Gemeindevorstand

1. Der Gemeindevorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern des Konvents und den gewählten Gemeindegliedern. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann der Gemeindevorstand für den Rest der Amtszeit ein weiteres Mitglied kooptieren.

2. Bei den Beratungen über die Unterbreitung eines Vorschlages zur Wahl eines neuen Gemeindevorstandes hat/haben der/die vom Konvent in den Gemeindevorstand entsandten Pfarrer ein Vetorecht.
3. Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Verwaltung der Gemeinde.
4. Zwei seiner Mitglieder vertreten die Gemeinde wirksam nach außen.
5. Alles weitere bestimmt das Gemeindestatut, insbesondere Beschlussquoren und Amtszeit des Gemeindevorstandes.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel XVI

Gemeindestatut

1. Das Gemeindestatut bestimmt das Nähere über die Befugnisse und die Arbeitsweise der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstandes.
2. Das Gemeindestatut erlangt die Wirksamkeit durch Beschluss der Gemeindeversammlung. Dieser Beschluss kann erst gefasst werden, wenn die Regionalversammlung das Gemeindestatut auf die Übereinstimmung mit der Verfassung geprüft und die Übereinstimmung anerkannt hat.

Artikel XVII

Schlussbestimmungen

In allen Fällen, die in der Regionalverfassung nicht vorgesehen sind, entscheidet die Regionalversammlung.

D. Beendigung der Rechtspersönlichkeit

Im Falle der Auflösung der Christengemeinschaft erfolgt die Abwicklung durch das „Executive Committee“ der Foundation oder einer von diesem beauftragten Persönlichkeit. Der Abwicklungsüberschuss steht der Foundation zu.

**Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung
in Österreich (Christengemeinschaft)
Gemeinde in Salzburg**

Gemeindestatut

A) Allgemeine Bestimmungen

(entsprechend Art. II, III, IV, V, X und XI der Verfassung der Christengemeinschaft)

§ 1

Gemeindegebiet

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Salzburg umfasst Salzburg, das Salzburger Land, mit angrenzenden Bereichen von Oberösterreich, Bayern, sowie den beiden Filialen in Bayrisch Gmain / Institut Hohenfried und in Passau mit Bereichen von Niederbayern und dem Mühlviertel bzw. Oberösterreich.

§ 2

Pfarrer

1. Der für die Region Österreich zuständige Lenker ist für die Entsendung eines oder mehrerer Pfarrer in die Gemeinde verantwortlich.
2. Die Pfarrer vollziehen die Sakramente, verkünden das Evangelium, üben die Seelsorge aus, sind in der Jugendarbeit tätig und erteilen Religionsunterricht. Bestimmte Aufgaben (z. B. der Religionsunterricht) können im Auftrag und unter Beaufsichtigung der Pfarrer auch von anderen Menschen innerhalb der Christengemeinschaft erfüllt werden.
3. Die Gemeinde stellt den Pfarrern die Mittel zur Bestreitung ihres ordentlichen Lebensunterhaltes zur Verfügung.
4. Das Gemeindeleben wird durch die Zusammenarbeit von Pfarrern und Mitgliedern gepflegt.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder der Christengemeinschaft, die im § 1 angeführten Gemeindegebiet wohnen, gehören der Salzburger Gemeinde an.
2. Die Aufnahme zum Mitglied der Christengemeinschaft wird nach einführenden Gesprächen durch einen Pfarrer vollzogen und im Kirchenbuch dokumentiert. Eine Mitgliedskarte wird ausgestellt.
3. Die Mitgliedschaft beinhaltet die Bereitschaft, den eigenen Möglichkeiten entsprechend bei der Verwirklichung der Ziele der Christengemeinschaft mitzuhelfen. Dies umfasst die Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages unterliegt der Selbsteinschätzung des jeweiligen Mitgliedes.
4. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Gemeindeversammlung (siehe § 8).
5. Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss auf Beschluss der Synode beendet.

§ 4

Zugehörigkeit

1. Kinder sind der Christengemeinschaft zugehörig durch Empfang der Taufe, der Konfirmation oder durch Entscheid der Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft in der Christengemeinschaft kann in der Regel erst nach Erreichen der Volljährigkeit durch freien persönlichen Entschluss begründet werden.
2. Zugehörig können sich auch Nichtmitglieder fühlen, welche an den kultischen Handlungen und anderen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 5

Finanzen

1. Zur Bestreitung des ordentlichen sowie außerordentlichen Haushaltes stützt sich die Gemeinde auf die Mittel, die von den Mitgliedern und Freunden nach deren Möglichkeiten freiwillig aufgebracht werden, wie regelmäßige Beiträge, einmalige Schenkungen, Spenden, Erbschaften und dergleichen sowie auf die von denselben ehrenamtlich erbrachten Arbeitsleistungen.

2. Jahresabschluss und Budget sowie Planungen zum Eingehen von Verbindlichkeiten werden von mindestens einem Revisor geprüft und der Regionalversammlung vorgelegt.

§ 6

Aufhebung der Gemeinde

Der Lenker kann beschließen, die Salzburger Gemeinde aufzuheben oder mit einer anderen Gemeinde zusammenzufügen. Vor einem solchen Beschluss hört er die Gemeindeversammlung an.

§ 7

Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten innerhalb der Salzburger Gemeinde unterliegen der eigenen Schiedsgerichtsbarkeit. Zusammensetzung des Schiedsgerichts und das Verfahren davor werden durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt.

B) Organe der Gemeinde

§ 8

Organe der Gemeinde

Die Salzburger Gemeinde hat mindestens folgende Organe:

den Konvent

die Gemeindeversammlung

den Gemeindevorstand

Die Bildung weiterer Organe ist möglich und wird vom Gemeindevorstand genehmigt.

Weiteres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Der Konvent

1. Der Konvent besteht aus den in der Salzburger Gemeinde tätigen Pfarrern.
2. Dem Konvent obliegt die geistliche Leitung der Salzburger Gemeinde.
3. Er bestimmt, welche Mitglieder des Konventes dem Gemeindevorstand angehören.

§ 10

Die Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung besteht aus den Mitgliedern der Salzburger Gemeinde sowie den Pfarrern.
2. Die Gemeindeversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
3. Die Gemeindeversammlung wird durch Beschluss des Gemeindevorstandes einberufen. Auf Verlangen des Konvents, des Lenkers oder eines Drittels der Mitglieder ist der Gemeindevorstand verpflichtet, eine außerordentliche Gemeindeversammlung einzuberufen. Die Mitglieder müssen spätestens einen Monat vor dem Termin schriftlich oder durch Anschlag in den Gemeinderäumlichkeiten unter der Bekanntgabe der Tagesordnung verständigt werden.
4. Den Vorsitz führt ein vom Gemeindevorstand dazu bestimmtes Vorstandsmitglied.
5. Die Gemeindeversammlung strebt einmütige Beschlüsse an. Kommt Einmütigkeit nicht zustande, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Pfarrer. Eine Statutenänderung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Der Gemeindeversammlung sind folgende Gegenstände zur Behandlung und Beschlussfassung vorbehalten:
 - a. Tätigkeits- sowie Finanzbericht des Gemeindevorstandes
 - b. Entlastung des Gemeindevorstandes
 - c. Beschlussfassung über Anträge, die vom Gemeindevorstand eingebracht wurden
 - d. Wahl des Gemeindevorstandes
 - e. Gemeindestatut
7. Die Gemeindeversammlung wählt auf Vorschlag des amtierenden Gemeindevorstandes mindestens drei, höchstens aber sieben Gemeindevorstandesmitglieder in den Gemeindevorstand. Die Vorstandsmitglieder sind auch die Delegierten für die Regionalversammlung.

Der Gemeindevorstand legt fest, welche drei Vorstandsmitglieder das Stimmrecht bei der Regionalversammlung ausüben. Wiederwahl sowie vorzeitige Abberufung durch eine außerordentliche Gemeindeversammlung sind möglich.

8. Außerdem wählt die Gemeindeversammlung zwei Revisoren für die Amtszeit von einem Jahr (jedenfalls bis zur nächsten Gemeindeversammlung).

§ 11

Der Gemeindevorstand

1. Der Gemeindevorstand besteht aus einem oder mehreren Mitglied/ern des Konvents sowie den gewählten Gemeindegliedern. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann der Gemeindevorstand für den Rest der Amtszeit ein weiteres Mitglied kooptieren.

2. Die Amtszeit des Gemeindevorstandes dauert ein Jahr, jedenfalls bis zur nächsten Gemeindeversammlung.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Gemeindevorstand beschließt einmütig. Kommt Einmütigkeit nicht zustande, beschließt der Gemeindevorstand mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Pfarrer. Bei den Beratungen über die Unterbreitung eines Vorschlages zur Wahl eines neuen Gemeindevorstandes haben die Pfarrer ein Vetorecht.

5. Der Gemeindevorstand beschließt die Ämterverteilung innerhalb des Vorstandes. Zumindest folgende Ämter müssen abgedeckt sein: Der Gemeindevorstandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter vertreten die Gemeinde wirksam nach außen. Der Schatzmeister ist für die Finanzen, der Schriftführer für die Protokollierung und die Führung des Kirchenbuches verantwortlich. Drei Vorstandsmitglieder üben das Stimmrecht bei der Regionalversammlung aus. Ein Vorstandsmitglied übernimmt den Vorsitz bei der Gemeindeversammlung.

6. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Gemeindevorstandsvorsitzenden (bzw. im Verhinderungsfall seines Stellvertreters) sowie eines zweiten Vorstandsmitgliedes.

7. Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Verwaltung der Gemeinde, insbesondere:

Die Christengemeinschaft

- a) Einberufung der Gemeindeversammlung
- b) Durchführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung
- c) Verwaltung der Vermögens, ordnungsgemäße Buchführung, Jahresabschluss, Budgeterstellung, Erstellung von Finanzplänen
- d) Anstellung von Dienstnehmern
- e) Vertretung nach außen
- f) Vertretung in der Regionalversammlung
- g) Führung der Mitgliederkartei
- h) Führung des Kirchenbuches (Dokumentation der Kasualien und Neuaufnahmen)

Verfassung der Hinduistischen Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ)

1. Allgemeine Grundlagen des Hinduismus

1.1 Die Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ) dient der Sammlung aller sich zu dieser Religion bekennenden, in Österreich lebenden In- und Ausländer/innen.

1.2 Hinduismus ist auch unter dem Namen Sanatana Dharma und Vaidika Dharma bekannt und stellt eine lebendige Synthese der verschiedensten religiösen Erkenntnisse und ihrer Verwirklichung dar, basierend auf der Offenbarung Gottes, auf der unmittelbaren Erfahrung der Manifestation des Göttlichen sowohl in unzähligen verschiedenen Formen, als auch als das formlose transzendente Prinzip. Die Zielsetzungen des Hinduismus werden durch eine Vielfalt von Methoden und geistigen Disziplinen (Zwiesprache mit Gott, Selbsterkenntnis, kosmische Liebe, etc.) verwirklicht. Hinduismus ist grundsätzlich auch ein Lebensstil, welcher mit den ewigen geistigen, ethischen, moralischen Gesetzen in Einklang ist, mit dem Sanatana Dharma, der ewigen Religion, wie sie in den traditionellen heiligen Schriften, insbesondere den Shrutis (Vedas mit den Upanishaden), Smritis (Dharma Shastras, z.B. Bhagavata und Vishnu Purana), Itihasas (insb. der Bhagavad Gita, des Mahabharata und Ramayana) sowie den Sutras, Puranas, Agamas und Darshanas (Nyaya, Vaisheshika, Sankhya, Yoga, Mimamsa und Vedanta) gelehrt wird.

1.3 Hinduismus ist undogmatisch, universell; respektiert die Gewissensfreiheit jedes Individuums; anerkennt die Wahrheit in allen Religionen und die innere Einheit aller Lebewesen und alles Seienden; lehrt ein tugendhaftes Leben nach den Prinzipien der Gewaltlosigkeit, Wahrheit, Reinheit, Weisheit, Nicht-Stehlen, Selbstkontrolle, Leidenschaftslosigkeit, Furchtlosigkeit, Friedfertigkeit, Liebe zur Schöpfung und zu allen Lebewesen, Freiheit von negativen Eigenschaften wie Hass, Wut, Begierde, Eifersucht und Stolz sowie Verzicht auf Rache; verkündet den Wert von Hingabe, Demut, Barmherzigkeit, selbstlosem Dienst, Opferbereitschaft, Genügsamkeit; praktiziert Anbetung des Göttlichen durch Zeremonie (Puja) und innere Versenkung (Upasana), und Meditation (Dhyana), Entwicklung von göttlichen Tugenden, etc.

1.4 Ziel des Hinduismus ist es, wahre innere Freiheit, Moksha, durch Überwindung der Unwissenheit und Verwirklichung des Wissens über das Höchste, vollkommenen inneren

Frieden, vollkommene innere Freude, Einheit mit der Wahrheit, dem Göttlichen, und Selbstverwirklichung zu erreichen.

2. Verfassung und Einrichtungen

2.1 Die Verfassung der Hinduistischen Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ) wird durch die Generalversammlung beschlossen und hat auch für die in 2.3 angeführten Einrichtungen Gültigkeit.

2.2 Der Hinduismus kennt im Rahmen der hinduistischen Gemeinden verschiedene Ausdrucksformen des geistig-religiösen Lebens und des Zusammenschlusses von Menschen, welche gemeinsam einen bestimmten Yogaweg praktizieren oder bestimmte Formen der Gottanbetung und Meditation üben wollen. Die unter 2.3 genannten Institutionen/Hinduistischen Gemeinden sind selbständig, haben eigene Mittel, um die nötigen gottesdienstlichen Anstalten, den Einsatz von ordentlichen Seelsorgern und die Erteilung eines geregelten Religionsunterrichts in den unter 2.3. genannten Einrichtungen zu sichern. Die einzelnen Institutionen sind völlig autonom in ihrer Verwaltung, haben eigene interne Regeln und Gebote. Die meisten dienen dem Gemeinwohl. Einige dieser Institutionen betätigen sich auch auf sozialem Gebiet, z.B. der Gesundheitspflege, der Erhaltung von Schulen etc.

2.3 Die Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ) gliedert sich in folgende Einrichtungen welche selbständig und finanziell voneinander unabhängig sind. Für eine ordentliche Geschäftsgebarung haben diese Einrichtungen für ihren Wirkungsbereich eigene Richtlinien zu erstellen.

Als hinduistische Gemeinden welche als örtliche Teilbereiche gemäß § 6 RRBG Rechtspersönlichkeit erwerben können, (Kultusgemeinden) gelten folgende Einrichtungen:

a) Mandirs b) Ashrams c) Maths d) Peethams e) Missions f) Sanatana Dharma Gruppen g) Yogazentren

2.4 Zur Begriffsbestimmung und Begriffsdefinition siehe Anhang, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verfassung bildet.

3. Mitgliedschaft

3.1 Passive Mitgliedschaft

Der Hinduistischen Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ) gehören als passive Mitglieder alle Hindus an, welche in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Hindu ist jede physische Person, die von der Familientradition her Hindu ist oder aufgrund von Diksha (Zeremonie, Einweihung) in eine Sampradaya aufgenommen wurde bzw. durch Überzeugung Hindu geworden ist. Aus dieser passiven Mitgliedschaft erwachsen keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

3.2 Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft bzw. Wahl in den Vorstand der HRÖ oder den Sanatana-Dharma-Rat ist den Hindus vorbehalten.

Die Mitglieder einer Gemeinde/Institution gemäß Ziff. 2.3 a – 2.3 g sind – außer im Falle des Zutreffens der in Ziffer 3.1 formulierten Bedingungen – nicht automatisch auch Mitglieder der HRÖ. Sie können die ordentliche Mitgliedschaft zur HRÖ jedoch durch Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand der Gemeinde/Institution (Ziff. 2.3 a – 2.3 g), bei welcher der Antrag gestellt wurde, erwerben.

Nicht organisierte Hindus, welche keiner bestehenden Gemeinde/Institution gemäß Ziff. 2.3 a – 2.3 g angehören, können ihren Beitrittsantrag an den Vorstand der HRÖ direkt stellen, welcher über diesen bei der nächsten Sitzung entscheidet.

Die Antragsteller verpflichten sich mit der Antragstellung ausdrücklich, die Grundsätze des Sanatana Dharma anzuerkennen und sich zu bemühen, das Leben nach diesen geistigen Prinzipien (Ziff. 1.3), insbesondere dem Gebot von Ahimsa (Gewaltlosigkeit) und Satyam (Wahrheitstreue) auszurichten, wobei es jedem Mitglied freisteht, gemäß seinem eigenen Gewissen die ihm entsprechende geistige Ausrichtung/Schule oder Yoga sowie die geistig-religiösen Übungen selbst zu wählen und/oder unter der Führung eines Seelersorgers zu praktizieren.

Für Minderjährige unter 14 Jahren erfolgt die Beitrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter.

Ein abgelehnter Antragsteller kann den Sanatana-Dharma-Rat anrufen, welcher bei seiner nächsten Sitzung endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung zu entscheiden hat.

3.3 Außerordentliche Mitgliedschaft

3.3.1 Fördernde Mitglieder

Freunde des Hinduismus, welche die Werte des Hinduismus fördern möchten, können, sofern sie dies wünschen, vom Vorstand der HRÖ als Fördermitglied in die HRÖ aufgenommen werden.

3.3.2 Ehrenmitglieder

Bei besonderen Verdiensten kann der Vorstand des HRÖ Ehrenmitglieder ernennen. Die Gemeinden und anderen Niederlassungen können dem Präsidium entsprechend begründete Vorschläge unterbreiten.

3.4 Ende der Mitgliedschaft

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, welche dem Vorstand der HRÖ mitzuteilen ist.
- b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds oder Ehrenmitglieds kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist Berufung an den Sanatana-Dharma-Rat zulässig.

3.5 Rechte der Mitglieder

Durch ordentliche Mitgliedschaft erwirbt ein Mitglied das Recht auf Teilnahme an allen öffentlichen Gottesdiensten, Veranstaltungen und Feierlichkeiten.

Weiters erhält jedes ordentliche Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Wahlrecht innerhalb seiner Gemeinde und kann auch in den Vorstand seiner Gemeinde und der HRÖ sowie als Mitglied des Sanatana-Dharma-Rats gewählt werden.

Passivmitgliedern und auch Hindus, die nicht in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sowie nicht hinduistischen Förder- und Ehrenmitgliedern ist die Teilnahme an allen öffentlichen Gottesdiensten, Veranstaltungen und Feierlichkeiten gestattet. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen jedoch nur den ordentlichen Hindu-Mitgliedern zu. Passivmitglieder sowie nicht hinduistische Förder- und Ehrenmitglieder können somit auch nicht in den Vorstand der HRÖ oder als Mitglied in den Sanatana-Dharma-Rat gewählt werden.

3.6 Pflichten der Mitglieder

Die einzelnen hinduistischen Gemeinden/Institutionen, sowie deren Mitglieder verpflichten sich, die Interessen der HRÖ bzw. ihrer eigenen Gemeinde nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der HRÖ beeinträchtigt werden könnte.

Die Mitgliederbeiträge der ordentlichen Mitglieder sind bei der Gemeinde/Institution, welche über die ordentliche Mitgliedschaft entschieden hat, zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von den einzelnen Gemeinden/Institutionen bei der Generalversammlung selbst festgesetzt.

Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe des jährlichen Beitrags der einzelnen Gemeinden/Institutionen der HRÖ und die Unkosten des Generalsekretariats der HRÖ wird bei der Aufnahme der Gemeinde zur HRÖ festgesetzt. Er kann auf Beschluss der Gemeindeversammlung der hinduistischen Gemeinden den veränderten Bedürfnissen angepasst werden.

3.7 Ashrams, Maths, Peethams und Missions sind meist mit einem geistigen Orden verbunden. Sie widmen sich intensiven geistigen Disziplinen und haben entsprechende Regeln, weshalb ihre Tätigkeit nur teilweise der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sein kann. Sie entscheiden daher völlig autonom über Anträge betreffend Aufnahme in ihre Gemeinschaft und Ordenszugehörigkeit. Die Teilnahme an ihren internen Gottesdiensten, Meditationen, Feierlichkeiten und Versammlungen bedarf auch bei ordentlicher Mitgliedschaft zur HRÖ der ausdrücklichen Genehmigung durch die dazu befugten Vorstandsmitglieder dieser Institutionen und Orden. Ihre Entscheidungen sind nicht anfechtbar. Sofern diese Institutionen auch öffentliche Mandirs führen, sind diese der ganzen Hindu-Gemeinschaft zugänglich.

4. Organe

4.1 Organe der HRÖ

Die zu wählenden Organe sollen möglichst im entsprechenden Verhältnis von weiblichen und männlichen HRÖ-Mitgliedern besetzt werden.

Die Bezeichnung der Ämter der Vorstandsmitglieder bezieht sich nachstehend nur auf deren Funktion, ohne jegliche Geschlechterdiskriminierung.

Der Hauptsitz der Organe der Hinduistischen Religionsgesellschaft in Österreich ist Wien. Die Organe der HRÖ sind:

1. der Vorstand
2. das Schiedsgericht
3. die Gemeindeversammlung der hinduistischen Gemeinden
4. der Sanatana-Dharma-Rat der staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft

Die in dieser Verfassung vorgesehenen Verwaltungsorgane wie der Sanatana- Dharma-Rat, die Gemeindeversammlung der hinduistischen Gemeinden sowie das ordentliche Schiedsgericht werden erst zu dem Zeitpunkt konstituiert, wenn mindestens 5 oder mehr Gemeinden und andere Einrichtungen der HRÖ die Rechtspersönlichkeit erworben haben. Bis zu diesem Zeitpunkt übernehmen der Vorstand der HRÖ sowie der Vorstand jener Gemeinde(n), welche bereits Rechtspersönlichkeit erworben haben, deren in den Statuten vorgesehene Funktionen. Der Zeitpunkt der Konstituierung dieser Verwaltungsorgane richtet sich nach den tatsächlichen Bedürfnissen der HRÖ und ihrer Gemeinden, Ashrams, etc. und wird vom Vorstand der HRÖ und der bereits konstituierten Gemeinden, Ashrams, etc. gemeinsam durch Abstimmung gemäss dem Majoritätsprinzip beschlossen.

Die Hindu Mandir Gesellschaft Wien übernimmt als erste Hinduistische Gemeinde der HRÖ die Funktionen des Vorstands der HRÖ bis zum Zeitpunkt der Konstituierung der von den einzelnen Gemeinden unabhängigen Verwaltungsorgane der HRÖ.

4.2 Organe der HRÖ auf örtlicher Ebene.

Es ist vorgesehen, dass mit Zustimmung des Vorstands auch örtliche hinduistische Gemeinden eigene Rechtspersönlichkeit erwerben können (siehe Ziff. 5.9.1 a).

An jedem Ort, wo mindestens neun wahlberechtigte Mitglieder einer der unter 2.3 a – 2.3 g genannten hinduistischen Gemeinden/Institutionen wohnen, kann eine HRÖ-Gemeinde gegründet werden, wobei die Bestimmungen des § 6 RRBG maßgeblich sind. Der Vorstand der HRÖ ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Grenzen der HRÖ-Gemeinden werden durch die Grenzen der politischen Gemeinden bestimmt.

5. Der Vorstand

5.1 Der Vorstand der HRÖ besteht aus:

Präsident

zwei Vizepräsidenten als Stellvertreter

Schriftführer

Kassier (1 Stellvertreter)

zwei Rechnungsprüfer

Beisitzer (je ein Vertreter der hinduistischen Gemeinden, Einrichtungen und Institutionen, welche die ordentliche Mitgliedschaft erworben haben)

Angehörige der Hindu-Gemeinde sind alle in der politischen Gemeinde wohnhaften Personen, die gemäß den für die Mitgliedschaft geltenden Bestimmungen als Hindus anerkannt sind.

Die einzelnen Institutionen gemäß Ziff. 2.3 a – 2.3 g sind im Sinne von Ziff. 2.2 in der internen Verwaltung völlig autonom. Sie verwalten ihre Gemeinde/Institution nach den von ihnen selbst erstellten Statuten, die im Rahmen der Anerkennung der Mitgliedschaft vom Vorstand der HRÖ genehmigt worden sind.

Jede der unter Ziff. 2.3 a – 2.3 g genannten Gemeinden/ Institutionen welche Rechtspersönlichkeit gemäß §6 RRBG erworben haben können ihren eigenen Vorstand oder örtlichen Sanatana- Dharma-Rat bilden, der das leitende Organ der Hindu-Gemeinde ist und aus neun Mitgliedern besteht. Beträgt die Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder nur neun, so konstituieren sich diese mit Jahresbeginn durch gemeinsame Willenserklärung zu einem Vorstand/Sanatana-Dharma-Rat.

5.2 Der Präsident

5.2.1 Er ist das höchste Leitungsorgan der HRÖ in allen administrativen, organisatorischen und repräsentativen Belangen. Der Präsident vertritt – wie die Vizepräsidenten und der Generalsekretär – die Religionsgesellschaft nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen.

5.2.2 Er kann in dringenden Fällen Entscheidungen treffen, die anderen Organen der Religionsgesellschaft vorbehalten sind. In solchen Fällen hat er unverzüglich eine Sitzung des jeweiligen Organs einzuberufen und die Zustimmung zu den von ihm gesetzten Handlungen einzuholen. Wird die Zustimmung verweigert, so tritt die Vertretungshandlung des Präsidenten mit dem Tag der Verweigerung der Zustimmung außer Kraft. Dem Präsidenten sind alle Entscheidungen und Vertretungshandlungen vorbehalten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind.

5.2.3 Er hat den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung der Gemeinden und im Sanatana-Dharma-Rat. Für den Fall der Stimmgleichheit steht dem Präsidenten das höchstpersönliche Recht zu, durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

5.3 Die Vizepräsidenten

Der Präsident kann einen Vizepräsidenten mit seiner Vertretung in besonderen oder in allen Angelegenheiten betrauen.

Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten führt der erste Vizepräsident bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident nach der Rangordnung die Geschäfte weiter. Dem jeweiligen Vizepräsidenten stehen dann die nämlichen Rechte zu.

5.4 Der Generalsekretär und sein Stellvertreter

5.4.1 Der Generalsekretär hat die administrativen Aufgaben der Religionsgesellschaft wahrzunehmen und ist in allen finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten zeichnungs- und vertretungsbefugt. Er ist vom Präsidenten stets ermächtigt, für die Religionsgesellschaft verbindliche Erklärungen betreffend die Mitgliedschaft und in sonstigen administrativen und finanziellen Angelegenheiten abzugeben.

5.4.2 Der Generalsekretär vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und des Sanatana-Dharma-Rats, sofern in der Geschäftsordnung nichts anderes festgelegt ist.

5.4.3 Der Generalsekretär ist im Innenverhältnis dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Sanatana- Dharma-Rat weisungsgebunden, er erhält jedoch im Außenverhältnis volle Vertretungsmacht.

5.4.4 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen der HRÖ, insbesondere die HRÖ verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und Generalsekretär bzw. dessen Stellvertreter gemeinsam zu unterfertigen. Bei finanziellen Geschäften ab ATS 5.000,- zeichnet der Generalsekretär gemeinsam mit dem Präsidenten oder dem Kassier.

5.4.5 Bei Zunehmen der Geschäftslast und für den Fall, dass der Generalsekretär und sein Stellvertreter die ihnen übertragenen Aufgabenbereiche nicht alleine bewältigen können, hat ihnen der Vorstand weitere Mitglieder beizustellen. Der Vorstand kann die Gründung eines permanenten Generalsekretariats mit einer eigenen Geschäftsordnung beschließen und erforderlichenfalls auch Angestellte bewilligen, welche unter der Verantwortung des Generalsekretärs und seines Stellvertreters bzw. zusätzlichen Mitarbeitern alle laufenden Sekretariatsarbeiten erledigen bzw. unter ihrer Anleitung vorbereiten.

Der Generalsekretär hat Weisungsrecht gegenüber seinen Mitarbeitern und seine Mitarbeiter sind an die Geschäftsordnung des Generalsekretariats gebunden.

5.5 Der Schriftführer

Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte der HRÖ zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle des Vorstands und der Mitgliederversammlung der hinduistischen Gemeinden und Institutionen.

5.6 Der Kassier

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der HRÖ verantwortlich. Er hat auch den Jahresabschluss der HRÖ zu erstellen und diesen dem Rechnungsprüfer sowie dem Sanatana- Dharma-Rat und der Gemeindeversammlung vorzulegen. Er erstellt ein Budget für das folgende Jahr. Schriftliche Ausfertigungen der HRÖ, insbesondere solche,

die die Religionsgesellschaft verpflichtende oder belastende Erklärungen enthalten, sind vom Präsidenten, dem Generalsekretär und Kassier (oder deren Vertretern) gemeinsam zu unterfertigen.

5.7 Die Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfung wird in einer Verordnung geregelt.

5.8 Wahl und Befugnisse des Vorstands der HRÖ

5.8.1 Die Mitglieder des Vorstands der HRÖ werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für eine jeweilige Funktionsperiode von 2 Jahren gewählt (Ziff. 8.3.2). 5.8.1

Die Amtsperiode wird stillschweigend um ein weiteres Jahr erneuert, sofern die Amtsträger selbst oder etwaig neu konstituierte Gemeinden, Ashrams, etc. keine Neuwahlen beantragen (vgl. Ziff. 5.8.1). Bei allfälligen Rücktritten von Vorstandsmitgliedern muss deren Neubesetzung innerhalb von 8 Wochen durch Wahl erfolgen.

5.8.2 Der Vorstand leitet die Belange der HRÖ. Er ist dem Sanatana-Dharma-Rat und dem Rat bzw. der Gemeindeversammlung der hinduistischen Gemeinden berichtspflichtig. Alle Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme. Sie können sich bei Abwesenheit mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

5.8.3 Im Vorstand sollten die Mehrheit der Mitglieder nicht von einer (1) Institution der HRÖ gestellt werden, die Mitglieder sollten möglichst gleichmäßig den verschiedenen Gemeinden, Ashrams, etc. angehören. Ausnahmen davon sind nur dann vorgesehen, wenn sich keine anderen Kandidaten zur Wahl stellen.

5.8.4 Innerhalb des Vorstands besteht Majoritätsprinzip. Beschlüsse sind sofort zu vollziehen, insofern nicht eine Anrufung des Sanatana-Dharma-Rats oder des Schiedsgerichts durch mindestens zwei überstimmte Mitglieder erfolgt. Der Sanatana-Dharma-Rat bzw. das Schiedsgericht entscheidet sodann endgültig.

5.8.5 Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

5.9 Dem Vorstand sind folgende Entscheidungen vorbehalten:

5.9.1 Der Vorstand prüft Anträge über die Errichtung neuer oder die Aufnahme bestehender hinduistischer Gemeinden, Ashrams, Maths, Peethams, Missions etc. und über die Anerkennung und Konstituierung von Orden sowie über die Errichtung bzw. Anerkennung von Stiftungen und Anstalten:

a) Der Vorstand prüft, ob die beitretende Institution einer in Indien bestehenden traditionellen Sampradaya angehört. Bejahendenfalls kann dieser Antrag (ohne eine weitergehende Prüfung, ob diese Institution dem Hinduismus zugeordnet werden kann) gutgeheissen werden.

Der Vorstand entscheidet über einen Vorschlag des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit für örtliche Teilbereiche eines Mandirs, Ashrams, Maths, Peethams, Missions.

Bei neu zu gründenden Kultusgemeinden, die keiner bekannten Sampradaya angehören, werden die Beitrittsgesuche gemeinsam mit einem Expertengremium eingehend geprüft und festgestellt, ob die antragstellende Kultusgemeinde dem Hinduismus zugeordnet werden kann. Der Sanatana-Dharma-Rat kann zur Beurteilung dieser Frage beigezogen werden.

Der Erwerb der Rechtspersönlichkeit für örtliche Teilbereiche bedarf gemäß § 6 RRBG des Antrags beim Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und muss diesem mitgeteilt werden.

b) Der Vorstand prüft – gegebenenfalls unter Beiziehung des Sanatana-Dharma-Rats – die Vereinbarkeit der religiösen Bräuche der antragstellenden Institution mit dem Sanatana Dharma bzw. der österreichischen Rechtsordnung.

c) Der Vorstand überprüft die Statuten der neuen Kultusgemeinde und erteilt nötigenfalls Änderungsvorschläge.

d) Bei Vorliegen der Aufnahme bzw. Anerkennungsbedingungen entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme und interne Anerkennung der Antragsteller. Das Verfahren, auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit zu erlangen, ist jedoch ausschließlich vom jeweiligen Antragsteller und insbesondere auch auf dessen Kosten zu betreiben.

5.9.2 Mit Zweidrittelmehrheit entscheidet der Vorstand über Aberkennung von Mitgliedschaft, Ausschluss von Orden, Institutionen, Sanatana-Dharma-Gruppen, Anstalten und Stiftungen sowie die Auflösung von HRÖ-Gemeinden.

Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit die finanzielle Unterstützung eines bestehenden oder neu zu errichtenden Mandirs oder einer anderen hinduistischen Institution beschließen und/oder Empfehlungen für die Einbringung von zweckgebundenen Spenden erlassen.

5.9.3 Dem Vorstand kommen folgende weitere Rechte zu:

- a) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Generalsekretariats
- b) Beschlussfassung über Initiativanträge

5.9.4 Weitere Aufgaben des Vorstands:

Erfüllung der Funktionen des Sanatana- Dharma-Rats bis zu dessen Konstituierung gemäß Ziff. 4.1 und Ziff. 9.1

6. Das Schiedsgericht

Bis zur Konstituierung eines ordentlichen Schiedsgerichts vermittelt der Vorstand bei Streitigkeiten innerhalb der HRÖ, welche nötigenfalls einem von Fall zu Fall einzuberufenden Schiedsgericht zu übergeben sind.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern der HRÖ zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede streitende Partei innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht und der Vorstand das fünfte Mitglied als Vorsitzenden entsendet. Die namhaft gemachten Personen sollten seit mindestens 7 Jahren eine Zugehörigkeit zur HRÖ aufweisen. Sie müssen über eine tiefe Kenntnis der hinduistischen Religionslehre verfügen und ein Leben im Einklang mit dieser Lehre führen.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

7. Gemeindeversammlung der Hindu-Gemeinden

Die Gemeindeversammlung ist das Gremium der der HRÖ angehörenden nachfolgend genannten Gemeinden/Institutionen

- a) Mandirs
- b) Ashrams
- c) Maths
- d) Peethams
- e) Missions
- f) Sanatana-Dharma-Gruppen
- g) Yogazentren
- h) Anstalten (sofern sie nicht zu a – f gehören)
- i) Stiftungen (sofern sie nicht zu a – f gehören)

7.1. Die Vorsitzenden dieser Einrichtungen der HRÖ haben je einen Sitz und eine Stimme im Vorstand: Sie können sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.

In den Entscheidungen über Initiativanträge hat der Initiator einen Sitz und eine Stimme im Vorstand der HRÖ.

7.2 Der ganze Vorstand unter Einbeziehung der Vorsitzenden der Gemeinden tagt viermal jährlich. Der Präsident, Vizepräsident und Generalsekretär können außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Die Einladung an alle Vorstandsmitglieder hat 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 15 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden, sofern es sich um wichtige Entscheidungen 5.9.1 – 5.9.3 handelt.

8. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das beschlussfassende Organ der HRÖ und besteht aus sämtlichen ordentlichen Mitgliedern.

8.1 Einberufung

Die Verständigung der Mitglieder muss mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich erfolgen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

8.2 Wahlmodus

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind nur jene Mitglieder, welche für das laufende und vorhergehende Jahr auch den jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben. Grundsätzlich gilt jeder als stimmberechtigt, der einen eigenen Mitgliedsbeitrag eingezahlt hat.

Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, ist jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Entscheidungen der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Verfassung nicht eine höher qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Die nominierten Kandidaten/Kandidatinnen sowie der Wahlmodus haben den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Vorstandswahl bekanntgegeben zu werden.

8.3 Aufgaben

8.3.1 Beschluss der Verfassung der HRÖ

8.3.2 Wahl des Vorstands.

(Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre).

8.3.3 Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands

9. Der Sanatana-Dharma-Rat

9.1 Zusammensetzung:

wie der jeweilige Vorstand, bis zu dem Zeitpunkt, wo die Gemeinden mehrheitlich beschliessen, dass ein vom Vorstand unabhängiger Sanatana- Dharma-Rat gewählt werden soll, welchem ein Teil der Pflichten und Befugnisse, welcher zuvor dem Vorstand übertragen wurden, übernimmt.

Die Rechte und Pflichten des Sanatana- Dharma-Rates werden im Detail bei dessen Konstituierung in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt. (siehe Ziff.4.1)

9.2 Funktionen

Hauptfunktion des Sanatana-Dharma- Rats ist es, die geistig-religiösen und kulturellen Interessen der Hinduistischen Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ) zu gewährleisten bzw. zu fördern.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

9.2.1 Der Sanatana-Dharma-Rat erarbeitet in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Institutionen Richtlinien für die Ausbildung von Seelsorgern, Pujaris, etc. und fördert die Gründung von Ausbildungsstätten, wo die religiösen Texte – Philosophie und Zeremonie (Puja, Havana etc.) – gelehrt und erforscht werden.

Vorgesehen sind u.a. die Organisation von Ausbildungsprogrammen für die in Österreich lebenden Hindus im In- und Ausland (insbesondere in Indien), aber auch Fernkurse etc. Langfristig wird die Gründung einer Hindu-Universität in Europa angestrebt.

9.2.2 Förderung des Studiums der indischen Sprachen, insb. Sanskrit, aber auch anderer Landessprachen Indiens.

9.2.3 Gründung einer Arbeitsgruppe/Institut zur Förderung der Übersetzung und des Neudrucks alter heiliger Texte auf Englisch und Deutsch, und Erschließung der Quellen der Weisheitsbücher des Hinduismus

9.2.4 Förderung der Errichtung von Bibliotheken

9.2.5 Erforschung der verschiedenen Zweige der vedischen – hinduistischen – Wissenschaften; Erarbeitung von Querverbindungen zu den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft im Sinne einer umfassenden Wissenschaftssynthese.

9.2.6 Förderung des im Hinduismus traditionell verwurzelten häuslichen Gottesdienstes

9.2.7 Aufrechterhaltung der Kultur des Hinduismus durch Förderung von traditioneller Kunst, Musik, Tempeltanz etc. und Schaffung von geeigneten Ausbildungsstätten.

9.2.8 Zusammenarbeit, Austausch, Vernetzung der diversen hinduistischen Religionsgesellschaften oder Gemeinden des HRÖ auch auf internationaler Ebene; hinduistischer Dialog; Unterstützung der Veröffentlichung eines hinduistischen Informationsblatts.

9.2.9 Förderung des Dialogs des Hinduismus mit den Weltreligionen und des Friedens zwischen den Religionen; Organisation von Austauschprogrammen

9.2.10 Förderung der Schaffung eines hinduistischen Sozialdienstes (Familienberatung, Eröffnung eigener Kindergärten, Schulen, Altersheime, etc.).

9.2.11 Hilfe bei Organisation des Imports und Verkaufs von geistigen und kulturellen Büchern bzw. religiösen Bildern, Statuen, Puja-Artikeln, Weihrauch etc.

9.2.12 Förderung und Beratung bei der Organisation von Ausstellungen und Vorträgen über indische Kultur, Information und Orientierung der Öffentlichkeit über die Aktivitäten der HRÖ und aktuelle hinduistische Themen.

10. Aufbringung von Mitteln

Die Aufbringung der für den ökonomischen Bedarf der Religionsgesellschaft erforderlichen Mittel erfolgt durch freiwillige Spenden oder durch Beiträge der Mitglieder der hinduistischen Gemeinden und sonstiger Einrichtungen. Beiträge mit Ausnahme eines Unkostenbeitrags zum Verwaltungsaufwand bei Aufnahme eines Mitglieds sollen nur erhoben werden, soweit die Mittel, die die Religionsgesellschaft benötigt, nicht durch freiwillige Spenden aufgebracht werden können. Insoweit Spenden von Nichtmitgliedern geleistet werden, dürfen diese nur entgegengenommen werden, soweit damit nicht eine Verpflichtung verbunden ist, die den verfassungsmäßigen Zwecken widerspricht. Sollte der Kassier vor Entgegennahme dieser Zuwendung von Außenstehenden Bedenken bekommen, so hat er zunächst die Weisung des Vorstandes einzuholen. Teilt dieser seine Bedenken, so soll der Sanatana-Dharma- Rat angerufen werden, der über die Annahme der Spende unanfechtbar entscheidet.

Zur Festsetzung des Unkostenbeitrags der HRÖ-Gemeinden siehe Ziff. 3.5

11. Bestimmungen für Beendigung der Rechtspersönlichkeit.

11.1 Die freiwillige Auflösung der HRÖ kann nur in der zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

11.2 Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung der HRÖ dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten schriftlich anzuzeigen.

Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der Rechtspersönlichkeit allenfalls vorhandene Vermögen ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke in Sinne der §§ 34 ff BAO mit ähnlicher hinduistischer Ausrichtung zu verwenden.

12. Inkraftsetzung

Diese Verfassung tritt für HRÖ in Kraft, sobald Sie vom Vorstand und von den Mitgliedern der Generalversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen genehmigt werden.

Diese Verfassung wurde von dem Vorstand anlässlich seiner Sitzung am 19. 03. 1999 sowie von den Mitgliedern der Generalversammlung in seiner Sitzung am 21. 03. 1999 einstimmig beschlossen.

Verfassung der Islamischen-Schiitischen Glaubengemeinschaft in Österreich (Schia)

Im Namen Gottes, des Barmherzigen des Allerbarmers
(Rufe zum Weg deines Herrn mit Weisheit und schöner Ermahnung auf,
und argumentiere mit ihnen auf die beste Art) An-nahal16/128
„So richte zwischen ihnen in Gerechtigkeit. Wahrlich, Allah liebt die Gerechten“
(5/42)

Inhalt

PRÄAMBEL

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Vermögen der Islamischen-Schiitischen Glaubengemeinschaft
- III. Gremien und Organe der Islamischen-Schiitischen Glaubengemeinschaft
- IV. Rechte und Pflichten
- V. Auflösung der Islamischen-Schiitischen Glaubengemeinschaft oder einer ISRG
- VI. Verfassungsänderungsverfahren

Präambel

Die Mitglieder der schiitischen Glaubengemeinschaft in Österreich

- geleitet von der gemeinsamen Überzeugung, der Religion des Islam, *dem wilaya* und dem Führungsauftrag des Schwiegersohn des Propheten Muhammed(s) Ali bin abi talib als dessen designierten Nachfolger als ersten Imam (Kuran-Al-Maeda 4/67) (O Du Gesandter! Verkünde, was zu Dir von Deinem Herrn her abgesandt wurde; und wenn Du es nicht tust, so hast Du seine Botschaft nicht verkündigt)), und den zwölf Imamen (die einzigen legitimen Nachfolger des Propheten Muhammad(s) verbunden zu sein,
- einig darin, die Bundesverfassung der Republik Österreich und die österreichischen Gesetze zu achten,
- in der gemeinsamen Absicht,

- den Schiiten in Österreich auf der Grundlage des in der österreichischen Bundesverfassung garantierten Rechts auf autonome und eigenständige Regelung der inneren Angelegenheiten zu dienen,
- den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu pflegen und sich für eine konstruktive Kooperation zum Wohl der österreichischen Gesellschaft einzusetzen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Die Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich ist mit der Abkürzung ISGÖ bezeichnet.

(2) Ihr Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

(3) In regionaler Hinsicht gliedert sich die ISGÖ in die einzelnen Islamischen Religionsgemeinden (ISRG). Diese sind untrennbarer und integraler Bestandteil der ISGÖ.

(4) Die Mitgliedschaft in einer ISRG begründet die gleichzeitige Mitgliedschaft in der ISGÖ.

(5) Die Errichtung von einzelnen Islamischen Religionsgemeinden in Wien, Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg ist beabsichtigt.

(6) Der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich gehören alle Anhänger der Schia, ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, oder der Nationalität, welche in der Republik Österreich ihren Hauptwohnsitz haben, an. Die Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft vertritt dabei die Rechtsschule der Imamiten (Dschafariten).

Solange andere Schiiten und Rechtsschulen (Ismailiten oder Siebener-Schiiten, Zaiditen, Fünfer-Schiiten, u.a.) keine eigene Glaubensgemeinschaft in Österreich gegründet haben, sind diese ebenfalls Mitglied der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, haben aber das Recht in ihren Gebetshäusern und anderen privaten und öffentlichen Einrichtungen ihre eigene Glaubensrichtung auszuüben, wobei die ISGÖ alle religiösen Rechte und Pflichten dieser Gruppierungen übernimmt.

Die ISGÖ schützt die Minderheitenrechte im Sinne einer demokratischen Rechtsordnung.

(7) Die Glaubensbezeichnung in den offiziellen österreichischen Dokumenten erfolgt mit der Kurzbezeichnung Islam Schia.

(8) Die obersten religiösen Führer der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich sind die Rechtsgelehrten (Ayatollah).

(9) Die obersten religiösen Zentren der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft sind Najaf und Ghom.

Artikel 2

Die Aufnahme in der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft:

(1) Kinder werden in den Islam bzw. in die ISGÖ aufgenommen durch Willensäußerung und Entscheidung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten. Bei Kindern zwischen 12 und 14 Jahren bedarf es noch der eigenen freien Zustimmung des Betroffenen. Bei der Feststellung der religiösen Zugehörigkeit von unmündigen Kindern finden die Bestimmungen des ABGB und des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung strikte Anwendung.

(2) Ab Vollendung des 14. Lebensjahrs muss die betroffene Person über ihre eigene Aufnahme in den Islam-schiitischen Glauben entscheiden. Die Aufnahme muss von der zuständigen Islamischen-Schiitischen Religionsgemeinde registriert werden.

(3) Der Vorstand und Oberste Rat der ISGÖ und der Gemeindeausschuss der örtlich zuständigen ISRG müssen innerhalb von zwei Wochen mit Email, Fax oder Post-Einschreiben von jeder Aufnahme verständigt werden. Diese Organe der ISGÖ und örtlich zuständigen ISRG haben gegen die Aufnahme ein Einspruchsrecht, sodass der endgültige Nachweis der Zugehörigkeit zum Islam durch die Bestätigung des zuständigen Imams aus dem Registerbuch der Islamischen Religionsgemeinde, erst mit Mehrheits-Zustimmung dieser Organe erfolgen darf. Der Einspruch dieser Organe der ISGÖ und örtlich zuständigen ISRG muss nachvollziehbar schriftlich mit Fax, Email oder Post-Einschreiben an den Vorstand erfolgen, was zur Folge hat, dass die Aufnahme bereits durch den Einspruch eines einzigen Organs der ISGÖ und örtlich zuständigen ISRG als abgelehnt gilt, sodass der Abgelehnte nur mehr die Möglichkeit der Berufung an das Schiedsgericht hat. Gibt es, ab Zustellung der Bekanntgabe der Aufnahme, innerhalb von vier Wochen keinen Einspruch von Seiten dieser drei Organe gilt dies als Zustimmung zur Aufnahme.

(4) Die Aufnahme von Konvertierten in den Islam und in der Folge die Registrierung dieser Aufnahme kann nach reiflicher Überprüfung bereits durch den zuständigen Imam der örtlich zuständigen ISRG von der Religionsgemeinde verweigert werden, sodass der Abgelehnte nur mehr die Möglichkeit der Berufung an das Schiedsgericht hat.

(5) Die Aufnahme der Mitglieder ist eine innere Angelegenheit der ISGÖ und örtlich zuständigen ISRG, sodass ein Rechtsmittel an Gerichte und Verwaltungsbehörden nicht zulässig ist.

(6) Der Austritt aus der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft erfolgt entweder durch die Annahme einer anderen Religion oder durch schriftlichen Austritt beim Vorstand der ISGÖ.

Artikel 3

Aufgabe der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich ist die Wahrung und Pflege der Religion unter den Anhängern des Ahlulbait gemäß den Glaubensgrundlagen der Schia Anhang 1 (Anhänger des Ahlulbait „Leute des Hauses“ sind zunächst die Mitglieder des Hauses des Propheten Muhammad). „Allah will nur jegliches Übel von euch verschwinden lassen, ihr Leute des Hauses, und euch stets in vollkommener Weise rein halten“ (73/33).

Zur Erreichung dieses Zieles sorgt die ISGÖ durch:

1. Vorsorge für die Islamische-Schiitische Erziehung und Ausbildung der Anhänger des Ahlulbait;
2. Ausbildung von ReligionslehrerInnen und ReligionsdienerInnen;
3. Veranstaltung religiöser Vorträge;
4. Herausgabe und Verbreitung islamischer Literatur und Zeitschriften;
5. Errichtung und Erhaltung von Moscheen, konfessionellen Schulen (Privatschulgesetz), privaten Religionsschulen (für die Ausbildung von ReligionsdienerInnen zu ihrer Einsetzung als Hilfskräfte in den islamischen religiösen Einrichtungen) und anderen religiösen und religiös-kulturellen Einrichtungen;
6. Abhaltung öffentlicher und nicht-öffentlicher islamischer-schiitischer Gottesdienste;
7. Bestattung der Verstorbenen;
8. Pflege der islamischen Humanität, insbesondere Fürsorge für Bedürftige und Kranke.

Artikel 4

Mitglieder der ISGÖ lehren und bekennen ihren Glauben und üben ihre Religion öffentlich und privat aus (gemäß Art. 14 und 15 StGG 1867).

Artikel 5

Die Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft führt ihre Verwaltung gemäß den Vorschriften des Ahlulbait, nach den Bestimmungen dieser Verfassung und nach den anderen, auf Grund dieser Verfassung erlassenen Beschlüssen.

Artikel 6

Funktionsträger aller Gremien und Organe sowie muslimische Angestellte der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich müssen eine angemessene islamische-schiitische Lebensführung vorweisen, und dürfen kein Geschäft betreiben, das mit ihrer religiösen Stellung und dem Ansehen der Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich nicht in Einklang steht (wie z.B. Alkoholenuss, Pornographie, Zuhälterei, etc.) oder in selbstverschuldete Konflikte mit anderen Glaubensrichtungen kommen.

Artikel 7

(1) Jeder Person und Organisation die in Artikel 1 der Verfassung genannt ist und sich durch die Entscheidung eines Gremium oder Organ der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in ihren Rechten oder persönlichen Interessen, die auf dieser Verfassung oder anderen, gehörig erlassenen Vorschriften beruhen, verletzt erachtet, steht innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis dieser Entscheidung und spätestens 6 Monate nach der Entscheidung das Recht der Berufung zu.

(2) Die Berufung gegen Entscheidungen des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung geht an den Obersten Rat der ISGÖ.

(3) Die Berufung gegen Entscheidungen des Obersten Rates und des Vorstandes geht an das Schiedsgericht.

(4) Sofern in der Verfassung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, gehen alle anderen Berufungen an das Schiedsgericht.

(5) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim übergeordneten Organ bzw. Schiedsgericht einzubringen, welches auch über die aufschiebende Wirkung entscheiden kann.

Artikel 8

Der Vorstand gibt ein religiös-kulturelles Mitteilungsblatt mit Email, in der Website oder in Print heraus, das als Amtsblatt der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich zur Verlautbarung der Rechtsakte der Gremien und Organe der ISGÖ und zur Information der Mitglieder über wichtige Entwicklungen und Angelegenheiten bestimmt ist.

II. Vermögen der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft

Artikel 9

Das Vermögen der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich besteht aus:

1. beweglichen und unbeweglichen Sachen einschließlich deren Erträgen und Einkünften;
2. Geschenken und Legaten, Spenden;
3. Subventionen seitens staatlicher Einrichtungen oder anderer Personen;
4. den Mitgliedsbeiträgen (Kultusumlage) und den aus diesen angelegten Fonds;
5. Honoraren und Gebühren anlässlich der jeweiligen Dienstleistungen.

Artikel 10

(1) Der Oberste Rat der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft bestimmt anlässlich welcher religiösen und administrativen Dienstleistungen eine Gebühr oder ein Honorar unter gleichzeitiger Bestimmung der Höhe zu entrichten ist.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Kultusumlage) beschließt der Oberste Rat.

Artikel 11

- (1) Das Vermögen der Islamischen-Schiitischen Glaubengemeinschaft dient ausschließlich deren Zielen und darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Oberste Rat erlässt Richtlinien für die Vermögensverwaltung.

III. Gremien und Organe der Islamischen-Schiitischen Glaubengemeinschaft

Artikel 12

(1) Gremien und Organe der Islamischen-Schiitischen Glaubengemeinschaft in Österreich sind:

A: Für die Religionsgemeinde:

1. die Gemeindeversammlung
2. der Gemeindeausschuss
3. Religiöse Personen und religiöser Rat

B: Für die Islamische-Schiitische Glaubengemeinschaft in Österreich:

1. der Oberste Rat
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. Der Oberste Imam (Ayatollah)
5. das Schiedsgericht

(2) Gremien und Organe der ISGÖ sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums oder Organs anwesend ist. Die Ladung zur Sitzung muss zuvor an alle Mitglieder des betreffenden Gremiums oder Organs ordnungsgemäß und rechtzeitig ergehen. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Entscheidungen der Gremien und Organe sind eine innere Angelegenheit der ISGÖ und ISRGs, sodass ein Rechtsmittel an die Gerichte und Verwaltungsbehörden nicht zulässig ist.

A. Religionsgemeinde

Artikel 13

(1) Mitglieder der Islamischen-Schiitischen Religionsgemeinde sind alle Schiiten, die im Sprengel der Religionsgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und in das vom Gemeindeausschuss geführte Mitgliederverzeichnis (Registerblätter) eingetragen sind.

(2) Mitglieder einer Islamischen-Schiitischen Religionsgemeinde sind gleichzeitig Mitglieder der ISGÖ.

(3) Aktiv wahlberechtigte Mitglieder einer ISRG gemäß Art. 39 Abs. 1 sind alle Schiiten/innen, die:

1. Im Sprengel der ISRG durch mehr als 1 Monat ihren Hauptwohnsitz haben, im Mitgliedsregister der ISRG registriert sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Den vom Obersten Rat festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag (Kultusumlage) vollständig und fristgerecht entrichtet haben. Kinder bis 14 Jahre zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, 14- bis 18-jährige Mitglieder einer ISRG zahlen 20 % Mitgliedsbeitrag.

Artikel 14

Die Mitgliedschaft zur Schiitischen Religionsgemeinde endet:

1. durch den Tod;

2. durch die Verlegung des Hauptwohnsitzes aus dem Sprengel der Religionsgemeinde;

3. durch Austritt aus der Religionsgemeinde und damit gleichzeitig zur ISGÖ welcher vor der zuständigen Verwaltungsbehörde schriftlich zu erklären ist.

4. Der Übertritt in eine andere ISRG, unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, mit allen bisherigen Rechten und Pflichten darf nicht verweigert werden.

A.1. Gemeindeversammlung der ISRG

Artikel 15

(1) Die Gemeindeversammlung tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen und wird vom Gemeindeausschuss einberufen.

(2) Die ordentliche Gemeindeversammlung tritt alle vier Jahre zur Beschlussfassung über die Finanzgebarung der Religionsgemeinde und zur Wahl des Gemeindeausschusses – nach Möglichkeit in den beiden ersten Monaten des Kalenderjahres – zusammen.

(3) Außerordentliche Gemeindeversammlungen sind vom Gemeindeausschuss einzuberufen, wenn dieser dies beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder einen begründeten Antrag stellen. In diesem Fall ist die außerordentliche Gemeindeversammlung binnen Monatsfrist einzuberufen.

(4) Die Gemeindeversammlungen finden am Sitz der Gemeinde statt. Die Einladung hat Versammlungsort und Zeitpunkt des Beginns zu bestimmen. Die Gemeindemitglieder sind schriftlich zumindest 14 Tage vor der Gemeindeversammlung zu laden. Überdies ist die Einladung im Mitteilungsblatt und sonst auf geeignete Weise zu verlautbaren.

Artikel 16

Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollten weniger Mitglieder zum festgesetzten Termin anwesend sein, ist für einen anderen Termin zu laden. Diese Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gemeindemitglieder beschlussfähig. Der Ersatztermin kann schon in der ersten Ladung festgesetzt werden.

Artikel 17

(1) Die Tagesordnung ist in der Ladung bekanntzugeben. Andere Tagesordnungspunkte können beim Gemeindeausschuss spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin beantragt werden. Sie bilden einen Punkt der Tagesordnung, wenn dies der Gemeindeausschuss beschließt.

(2) Beschlüsse der Gemeindeversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, sofern in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt wird.

(3) Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt ein Mitglied des Gemeindeausschusses, im Zweifel dessen Vorsitzender.

(4) Anlässlich der Wahl des Gemeindeausschusses wird eine Wahlkommission gebildet; dieser gehören mit Stimmrecht pro Wahlvorschlag je eine zu nominierende Vertrauensperson, sowie der dafür zuständige Imam und ein Mitglied des Obersten Rates an. In jedem Wahlvorschlag kann zusätzlich ein Ersatzmitglied genannt werden, welches die

Vertrauensperson im Verhinderungsfall zu vertreten hat. Kein Kandidat eines Wahlvorschlages kann Vertrauensperson sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Wahl ist unter Aufsicht der Wahlkommission geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Über zweifelhafte Fragen im Zusammenhang mit der Wahlordnung hat die Wahlkommission sofort zu entscheiden.

Artikel 18

(1) Für die Wahl des Gemeindeausschusses sind Wahlvorschläge längstens acht Tage vor der Gemeindeversammlung beim Obersten Rat einzubringen. Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde schriftlich unterstützt werden.

(2) In den Wahlvorschlägen ist auf die sprachlichen und ethnischen Verhältnisse innerhalb der Religionsgemeinde Rücksicht zu nehmen.

(3) Im Falle schwerwiegender Bedenken gegen einen Wahlvorschlag hinsichtlich der Zusammensetzung der Kandidaten kann der Oberste Rat Empfehlungen über die Änderung der Kandidaten hinsichtlich der eingebrachten Wahlvorschläge aussprechen. Kommen die Kandidaten bis spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung diesen Änderungsvorschlägen nicht nach, kann der Oberste Rat die Einzelabstimmung nach Kandidaten die Wahl entsprechend dem Verhältnis der abgegebenen Stimmen für die eingebrachten Listen der Wahlvorschläge entsprechend deren Reihung anordnen (Verhältniswahlrecht) oder die Gemeindeversammlung auf einen späteren Zeitpunkt zum Zwecke der Einbringung neuer Wahlvorschläge verschieben.

(4) Die Kandidaten haben ihre Bereitschaft zur Aufstellung anlässlich der Einbringung der Wahlvorschläge schriftlich zu erklären. Die Kandidaten jenes Wahlvorschlages, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gelten als gewählt.

(5) Im Falle der Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt auch diese zu keinem Ergebnis, ist binnen 14 Tagen eine neue ordentliche Gemeindeversammlung zur Wahl des Gemeindeausschusses einzuberufen.

Artikel 19

Über die Gemeindeversammlung hat der Generalsekretär ein Protokoll zu führen.

Artikel 20

Die Gemeindeversammlung beschließt über:

1. die Wahl des Gemeindeausschuss;
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, des Budgets und des Rechnungsabchlusses, welche vom Gemeindeausschuss vorzulegen sind;
3. die Anträge des Gemeindeausschuss;
4. die Anträge von Gemeindemitgliedern, die rechtzeitig eingebracht werden;
5. die Anträge an den Obersten Rat zwecks Verfassungsänderung, welche Beschlüsse der Mehrheit von $2/3$ der stimmberechtigten Mitglieder bedürfen;
6. die Berichte des ersten Imams über seine Tätigkeit;
7. Einhaltung der verfassungsmäßigen Wahltermine der ISRG und ihre ordnungsgemäße Einhaltung und Durchführung;
8. vorzeitige Abwahl des gesamten Gemeindeausschusses oder einzelner Mitglieder dieses Gremiums mit $2/3$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindeversammlung;
9. die freiwillige Auflösung der Religionsgemeinde.

Die Beschlüsse zu Ziffer 1., 2., 5., 7., 8. und 9. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Obersten Rates.

A.2. Gemeindeausschuss

Artikel 21

Der Gemeindeausschuss ist das geschäftsführende Organ der Religionsgemeinde und wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen. Er hat die Religionsgemeinde zu vertreten und sorgt für die religiösen Belange der Moslems und die Bedürfnisse der Religionsgemeinde.

Artikel 22

Der Gemeindeausschuss führt insbesondere folgende Aufgaben durch:

1. Er verwaltet das Vermögen der Religionsgemeinde.

2. Er nimmt Legate und Stiftungen (ohne Rechtspersönlichkeit) an und schlägt deren Gründung dem Obersten Rat vor.
3. Er ernennt und enthebt die Vermögensverwalter der Stiftungen (ohne Rechtspersönlichkeit) der Gemeinde.
4. Er sorgt für den Bau und die Erhaltung von Moscheen, Friedhöfen und sonstigen religiösen und kulturellen Einrichtungen der Gemeinde.
5. Er gibt seine Ansicht zur Ernennung und Dienstenthebung der Imame und der Moschee bediensteten der Gemeinde ab.
6. Er stellt die Entwürfe für das Budget und den Rechnungsabschluss.
7. Er organisiert die Einhebung der Gemeindebeiträge (Kultusumlage) und der Finanzgebarung der Religionsgemeinde.
8. Er vertritt die Interessen der Religionsgemeinde.

Artikel 23

- (1) Der Gemeindeausschuss besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Mindestens ein Drittel dieser Mitglieder muss im Besitz der angemessenen religiösen Bildung sein. Mindestens ein Drittel Frauen müssen im Gemeindeausschuss vertreten sein.
- (3) Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
- (4) Die von der ordentlichen Gemeindeversammlung gewählten Mitglieder des Gemeindeausschusses wählen unmittelbar danach den Vorsitzenden, den Generalsekretär und den Kassier, sowie deren Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Treten Umstände ein, die eine Reduzierung des Gemeindeausschusses erfordern, können alle Funktionen auf den Vorsitzenden, Generalsekretär und Kassier bis zur nächsten Wahl beschränkt werden.
- (5) Die Funktionsdauer des Gemeindeausschusses ist vier Jahre und währt bis zur Konstituierung des nächsten Gemeindeausschusses. Eine vorzeitige Abberufung kann durch die Gemeindeversammlung erfolgen. Die Mitglieder des Gemeindeausschusses sind für ihre Amtsführung der Gemeindeversammlung und dem Obersten Rat verantwortlich.
- (6) Wenn der Gemeindeausschuss mehr als die Hälfte seiner Mitglieder während einer Amtsperiode verliert, dann wird er handlungsunfähig und löst sich auf. In diesem Fall, aber auch im Falle einer aktiven Auflösung (Abwahl) des Gemeindeausschusses durch die

Gemeindeversammlung, setzt der Vorstand ein dreiköpfiges Kuratorium zur provisorischen Geschäftsführung der ISRG ein und beruft die Gemeindeversammlung der ISRG zu einer außerordentlichen Sitzung zur Wahl eines neuen Ausschusses binnen Monatsfrist ein. Die Amtsperiode des neu gewählten Ausschusses währt nur bis zum verfassungsmäßigen Ende der Amtsperiode des aufgelösten Ausschusses.

(7) Die Religionsgemeinde wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten. Rechts-erhebliche Urkunden und Schriftstücke werden durch den Vorsitzenden und den Generalsekretär unterzeichnet. In finanziellen Angelegenheiten vom Vorsitzenden, Generalsekretär und Kassier. Im Verhinderungsfall treten an die Stelle des Vorsitzenden, Generalsekretärs und Kassiers, deren Stellvertreter.

(8) Bei Abstimmungen im Gemeindeausschuss entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

A.3. Religiöse Personen und religiöser Rat

Artikel 24

(1) Religiöse Funktionen:

1. ImamInnen, VorbeterInnen oder Ayatollah, Hudschat-ul-Islam wal-Muslimien, Faqih.
2. Vaez (PredigerInnen) (für spezielle Bereiche wie, Haftanstalten, Krankenhäuser, u.a.).
3. ReligionsdienerInnen (für spezielle Aufgaben wie rituelle Totenwäsche und Beaufsichtigung der rituellen Schächtung, Religionsunterricht, Seelsorge, u.a.).

(2) Die ISGÖ hat einen religiösen Rat, in dem alle in Absatz (1) genannten religiösen Personen aller Religionsgemeinden mit Stimmrecht vertreten sind.

(3) Der religiöse Rat ist zumindest zweimal pro Jahr im Frühjahr und im Herbst vom Obersten Imam einzuberufen.

(4) Die Entscheidungen des religiösen Rates werden mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden getroffen.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Obersten Imam.

(6) Der Oberste Imam ist an die Mehrheitsentscheidung gebunden, wenn diese nicht gegen den Geist des Islam verstößt oder den religiösen Interessen der ISGÖ widerspricht.

Artikel 25

(1) Die religiösen Personen werden nach Anhörung des Gemeindeausschusses über Antrag des Obersten Rates vom Obersten Imam ernannt und abberufen. Der/die ImamIn hat zumindest Absolvent einer islamischen Hochschule zu sein oder eine entsprechende islamisch-religiöse Bildung zu besitzen.

(2) Der Oberste Rat kann auf Antrag des Vorstandes oder von 3 Mitgliedern des Obersten Rates in dringenden Fällen noch zusätzliche religiöse Personen (Art.24) auch allein bestellen oder abberufen. Der Oberste Imam muss davon umgehend informiert werden.

(3) Die Rechte und Pflichten der religiösen Personen bestimmen die Vorschriften des Ahlulbeit sowie die vom Obersten Imam und Obersten Rat dementsprechend erlassenen Anordnungen.

Artikel 26

Aufgabenbereich der religiösen Personen:

1. Religiöse und religionsrechtliche Aufklärung und moralisch-religiöse Unterweisung der Muslime;
2. Quranlesung, Quranerklärung und Quranunterricht;
3. Leitung von Gottesdiensten, insbesondere die Leitung gemeinschaftlicher Gebete;
4. Predigen an Feiertagen, Festtagen und religiösen Anlässen;
5. Aufnahme und Belehrung von Konvertierten;
6. Seelisch-geistige Erbauung der Gläubigen und deren Beratung in Ritualfragen;
7. Vereinsbetreuung;
8. Beratung in familiären Angelegenheiten und Durchführung von religiösen Eheschließungen;
9. Beratung in sozialen Angelegenheiten und von interessierten Personen und Organisationen in allen Angelegenheiten des Islam;
10. Militär-, Haftanstalten- und Krankenseelsorge;
11. Schwangerschaftsberatung;
12. Beratung bei Erziehungsfragen;
13. Trost und Beistand in Krisensituationen;
14. Beaufsichtigung der rituellen Schächtung;

15. Sterbebegleitung;

16. Rituelle Waschung, Ausstattung und Bestattung von Verstorbenen.

Artikel 27

(1) Bestellung:

1. In Österreich werden die religiösen Personen, wenn diese Verfassung nichts anderes vorsieht, auf Vorschlag der Religionsgemeinde über Antrag des Obersten Rates vom Obersten Imam schriftlich bestellt und ermächtigt und gegebenenfalls aus dem Amt entlassen. Gibt es innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Antrages vom Obersten Imam keine nachvollziehbare schriftliche Ablehnung mit Fax, Email oder Post-Einschreiben, gilt die Zustimmung als erteilt.

2. Diese Kompetenzen können vom Obersten Rat in Übereinstimmung mit dem Obersten Imam auf den Gemeindeausschuss übertragen, bzw. von diesem entzogen werden.

3. Die Zuweisung einer religiösen Person kann ständig oder vorübergehend sein.

4. Alle in Artikel 24 Absatz (1) genannten religiösen Personen haben bei allen ihren Angelegenheiten die Möglichkeit der Berufung oder Beschwerde an das Schiedsgericht.

(2) Voraussetzungen für die Bestellung:

1. Um zum/r islamischen ImamIn bestellt zu werden, ist eine abgeschlossene Ausbildung an einer höheren islamischen Bildungsanstalt oder eine entsprechende anerkannte praktische Erfahrung nachzuweisen oder ein erfolgreicher Abschluss eines Ausbildungslehrganges über die Islamische Seelsorge in Österreich oder den EU Ländern.

2. Gründliche Kenntnisse der Lehre des Islam und der Einrichtungen der ISGÖ müssen vorhanden sein, sowie ein unbescholtener Lebenswandel.

3. Die Eignung muss durch eine Anhörung vor dem religiösen Rat und dem Obersten Rat oder vor einem von diesem ermächtigten Gremium bestätigt werden.

4. Das Erlernen der deutschen Sprache und deren Beherrschung innerhalb angemessener Frist.

Artikel 28

Amtsenthebung:

Die Amtsenthebung von religiösen Personen und Mitgliedern aller Gremien und Organe wird (wenn diese Verfassung nichts anderes vorsieht) vom Obersten Rat der ISGÖ ausgesprochen und erfolgt aufgrund:

1. Beendigung der Mitgliedschaft in der ISGÖ;
2. Entlassung durch den Obersten Rat oder durch ein anderes zuständiges Organ der ISGÖ;
3. Verlegung des Hauptwohnsitzes aus dem zugewiesenen Wirkungsbereich, sofern es sich nicht um eine Wohnsitzänderung in eine andere Religionsgemeinde innerhalb von Österreich handelt;
4. Verstoß gegen die in der ImamInnen Ausbildung vermittelten islamischen Grundsätze und Leitlinien und/oder gegen Anweisungen der zuständigen Organe und Gremien trotz Mahnung durch das zuständige Organ der ISGÖ;
5. Amtsmissbrauch und/oder erwiesene sittenwidrige Handlungen.

B.1. Der Oberste Rat

Artikel 29

- (1) Der Oberste Rat ist das Haupt- und Zentralgremium der ISGÖ. Er widmet sich vornehmlich legislativen Angelegenheiten der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich. Der Oberste Rat besteht aus mindestens 17 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder des Obersten Rat soll die Grenze von 25 Mitgliedern nicht überschreiten.
- (2) Mindestens ein Drittel dieser Mitglieder muss im Besitz der angemessenen religiösen Bildung sein.
- (3) Mindestens ein Drittel Frauen müssen im Obersten Rat vertreten sein.
- (4) Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
- (5) Dem Obersten Rat gehören mit beschließender Stimme die Vorsitzenden, und allfällig auch die Generalsekretäre und Kassiere jeder ISRG an. Die restlichen Mitglieder mit beschließender Stimme werden von den Gemeindeausschüssen entsprechend dem Verhältnis der wahlberechtigten Mitglieder dieser ISRG (Stand: Wahltag der Gemein-

deversammlung) gewählt. Der amtierende Vorstand teilt dem Gemeindeausschuss jeder Religionsgemeinde die Anzahl der zu wählenden restlichen Mitglieder des Obersten Rat spätestens vier Wochen vor der Konstituierung des neuen Obersten Rat mit; in gleicher Weise teilt er dem Vorsitzenden des amtierenden Obersten Rat die Gesamtzahl aller von den einzelnen Gemeindeausschüssen zu wählenden restlichen Mitglieder mit. Um die Objektivität, die Zweckmäßigkeit und die Selbstkontrolle des Obersten Rates und des Vorstandes zu unterstützen, dürfen die ISRG Ausschüsse, mit Beschluss von mindestens vier Ausschussmitgliedern, außer dem Vorsitzenden auch geeignete Personen entsenden, die nicht im Gemeindeausschuss vertreten sind.

(6) Die Funktionsperiode des Obersten Rat währt vier Jahre ab seiner Konstituierung, jedenfalls aber bis zur Neuwahl und Konstituierung des nachfolgenden Obersten Rates.

(7) Der Oberste Rat ist spätestens binnen Monatsfrist nach Abschluss der Wahlen aller Gemeindeausschüsse zu konstituieren.

(8) Sitz des Obersten Rates ist Wien.

Artikel 30

(1) Der Oberste Rat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, seinen Generalsekretär, sowie deren Stellvertreter.

(2) Wenn der Vorsitzende oder Generalsekretär verhindert ist, dann übernehmen ihre Stellvertreter ihre Funktionen vorübergehend.

(3) Der Vorsitzende des Obersten Rat soll den Obersten Rat zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen einberufen. Er muss aber den Obersten Rat zumindest einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

(4) Über begründeten Antrag eines Drittels der Mitglieder ist ein außerordentlicher Oberster Rat einzuberufen.

(5) Der Oberste Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist.

(6) Die Entscheidungen des Obersten Rat erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn diese Verfassung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Eine außerordentliche Sitzung des Obersten Rates ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter über begründeten Antrag von fünf Mitgliedern oder nach begründetem An-

trag eines Ausschusses einer Religionsgemeinde innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen.

(8) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall bei der Sitzung von seinem Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert vom Generalsekretär oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Obersten Rates den Vorsitz.

Artikel 31

Der Oberste Rat übt folgende Funktionen aus:

1. Er trifft Entscheidungen über die Organisation und Tätigkeit der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich.
2. Er erlässt Vorschriften über die Einrichtung von Moscheen, und anderer religiöser Einrichtungen und Anstalten der ISRG.
3. Er sorgt für die Befriedigung aller Bedürfnisse der ISGÖ und erlässt die erforderlichen Richtlinien.
4. Er erstellt das Budget und bewilligt den Rechnungsabschluss.
5. Er überprüft und genehmigt die Tätigkeitsberichte des Vorstandes.
6. Er wählt und wählt ab den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder des Vorstandes, sowie die 2 Rechnungsprüfer.
7. Er erlässt Vorschriften und Richtlinien über die Verwaltung und Aufsicht des Vermögens aller Einrichtungen der Religionsgemeinden.
8. Er erlässt Vorschriften und Richtlinien über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung des Vermögens.
9. Er genehmigt nach den Bestimmungen dieser Verfassung die Beschlüsse der nachgeordneten Gremien und Organe.
10. Er beschließt Verfassungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen, bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladenen Mitglieder.
11. Er trifft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bindende Entscheidungen über Meinungsverschiedenheiten zwischen Gremien, Funktionsträgern oder einzelnen Mitgliedern der ISGÖ bezüglich der Auslegung von Bestimmungen dieser Verfassung.
12. Er hat das Recht, wenn das allgemeine Interesse der betroffenen Religionsgemeinde bzw. der gesamten Glaubensgemeinschaft es erfordert, den Gemeindeausschuss aufzulö-

sen oder einzelne Mitglieder des Gemeindeausschusses zu entlassen. Die Beschlüsse über die Auflösung müssen mit 2/3 Mehrheit, über die Entlassung mit einfacher Mehrheit, bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladenen Mitglieder, getroffen werden.

13. Die Abwahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und Präsidenten sowie Vizepräsidenten der Islamischen-Schiitischen Glaubengemeinschaft in Österreich, des Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Rates und des Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden eines Gemeindeausschusses, welche für 4 Jahre gewählt werden, ist nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Obersten Rates, bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladenen Mitglieder, nach erwiesener Verfehlung und Überprüfung der Beschuldigungen durch den Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Rates und des Obersten Imam der ISGÖ vorzunehmen.

14. Die Abwahl eines sonstigen Mitgliedes des Obersten Rates und Vorstandes ist nur mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Obersten Rates, bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladenen Mitglieder, nach erwiesener Verfehlung und Überprüfung der Beschuldigungen durch den Vorsitzenden des Obersten Rates und des Obersten Imam der ISGÖ vorzunehmen. Jedes beschuldigte abzuwählende Mitglied des Obersten Rates darf bei der Abstimmung im Obersten Rat mitstimmen.

15. Er genehmigt Beschlüsse der Gemeindeversammlung über die Abwahl des Gemeindeausschusses mit 2/3 Mehrheit, oder über die Abwahl einzelner Mitglieder mit einfacher Mehrheit, bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladenen Mitglieder.

16. Er bestimmt zu Beginn seiner Funktionsperiode auf Vorschlag des Vorstandes die im Beirat der ISGÖ zu vertretenden islamischen Vereine und verdiente Persönlichkeiten; und beruft diese auf Vorschlag des Vorstandes oder 3 Mitglieder des Obersten Rates ab.

17. Er wählt, oder beruft in dringenden Fällen ab, auf Vorschlag des Vorstandes die religiösen Mitglieder (Art.24) und Imame und geeigneten Persönlichkeiten; machen der Vorstand von seinem Vorschlagsrecht und der Oberste Rat von seinem Wahl- oder Aberufungsrecht der religiösen Mitglieder (Art.24) binnen Monatsfrist nach der Konstituierung des neuen Obersten Rates keinen Gebrauch, so können 3 Mitglieder des Obersten Rates einen Initiativvorschlag dem Obersten Rat oder obersten Imam vorlegen.

18. Er diskutiert und beschließt auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der ab-

gegebenen Stimmen die Kultusumlageordnung. Die beschlossene Kultusumlageordnung ist ein integrativer Bestandteil dieser Verfassung.

19. Er diskutiert und beschließt auf Vorschlag des Vorstands mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Wahlordnung für die Gremien und Organe der ISGÖ. Die beschlossene Wahlordnung ist ein integrativer Bestandteil dieser Verfassung.

20. Er wählt auf Vorschlag des Vorstandes die zwei Rechnungsprüfer; macht der Vorstand von seinem Vorschlagsrecht bei der Wahl der Rechnungsprüfer binnen Monatsfrist nach der Konstituierung des neuen Obersten Rat keinen Gebrauch, so können 3 Mitglieder des Obersten Rat einen Initiativvorschlag dem Obersten Rat vorlegen.

21. Er bildet auf Vorschlag des Vorstand das Schiedsgericht und wählt dessen Vorsitzenden; macht der Vorstand von seinem Vorschlagsrecht bei der Wahl des Schiedsgerichts binnen Monatsfrist nach der Konstituierung des neuen Obersten Rat keinen Gebrauch, so können 3 Mitglieder des Obersten Rates einen Initiativvorschlag dem Obersten Rat vorlegen.

22. Er fasst den Beschluss über die Neugründung von weiteren Religionsgemeinden.

23. Er bestätigt die Einleitung eines Verfahrens zur freiwilligen Auflösung einer ISRG.

24. Er bestätigt die Einleitung eines Verfahrens zur freiwilligen Auflösung der ISGÖ.

B.2. Der Vorstand

Artikel 32

(1) Der Vorstand ist das höchste geschäftsführende Organ der ISGÖ. Er widmet sich vornehmlich exekutiven Angelegenheiten der ISGÖ. Er ist das Hauptverwaltungsgremium der ISGÖ für religiöse, religiös-kulturelle und vermögensrechtliche Belange der Islamischen Glaubensgemeinschaft. Die ISGÖ ordnet und verwaltet ihre religiösen, religiös-kulturellen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten selbständig.

Der Vorstand wird aus Mitgliedern des Obersten Rates gewählt.

(2) Das Mandat der vom Obersten Rat gewählten Mitglieder des Vorstandes währt so lange wie das Mandat des Obersten Rates; auf jeden Fall führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl und Konstituierung des neuen Vorstandes.

(3) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, welche vom Obersten Rat gewählt werden. Die Mitglieder müssen dem Obersten Rat angehören.

- (4) Mindestens ein Drittel dieser Mitglieder muss im Besitz der angemessenen religiösen Bildung sein.
- (5) Mindestens ein Drittel Frauen müssen im Obersten Rat vertreten sein.
- (6) Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
- (7) Mitglieder des Vorstandes wählen unmittelbar nach der Konstituierung des neu gewählten Vorstand aus ihrer Mitte eine/n Generalsekretär/in, eine/n Kassier/in, sowie eine Frauenreferentin, eine/n Jugend und Sozialreferent/in, eine/n Medien und Kulturreferent/in.
- (8) Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Geschäftsführung und führt Protokolle bei Sitzungen des Obersten Rates und des Beirates.
- (9) Der Kassier hat für die ordnungsgemäße Geldgebarung zu sorgen.
- (10) Wenn der Vorsitzende, Generalsekretär oder der Kassier verhindert ist, dann übernehmen ihre Stellvertreter ihre Funktionen vorübergehend.
- (11) Der Vorstand hat alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammenzutreten. Bei Abstimmungen darf kein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten werden.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei der Sitzung mindestens die Hälfte der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder anwesend ist.
- (13) Der Vorstand trifft Entscheidungen und Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der ordnungsgemäß zur Sitzung geladenen Mitglieder, wenn diese Verfassung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (14) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von seinem Generalsekretär vertreten. Dieser führt dann die Geschäfte der ISGÖ als geschäftsführender Präsident solange der Verhinderungsfall besteht, längstens aber bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden.
- (15) Die Entscheidungen werden in den vom Vorsitzenden einberufenen Sitzungen getroffen. In dringenden, unaufschiebbaren Fällen entscheidet der Vorsitzende; er hat die Genehmigung des Vorstandes in der nächsten Sitzung einzuholen.
- (16) Eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden über begründeten Antrag von fünf Mitgliedern oder nach begründetem Antrag eines Ausschusses einer Religionsgemeinde innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen.
- (17) Die Islamische-Schiitische Glaubengemeinschaft in Österreich wird nach außen durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Er ist gleichzeitig Präsident der Islami-

schen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich. Der Vorsitzende des Obersten Rates darf nicht jünger als 35 Jahre sein.

(18) Rechtserhebliche Urkunden und Schriftstücke werden durch den Vorsitzenden (Präsidenten) oder den Generalsekretär unterzeichnet. In finanziellen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden (Präsidenten), Kassier und Generalsekretär.

(19) Sitz des Vorstandes ist Wien.

Artikel 33

Der Vorstand führt insbesondere in administrativer Hinsicht folgende Aufgaben durch:

1. Er verwaltet alle religiösen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich und beaufsichtigt die Tätigkeit der ISRG und Stiftungsorgane.
2. Er gibt Erklärungen und Erläuterungen zu religiösen Fragen.
3. Er erteilt Anweisungen zur Gestaltung des Religionsunterrichtes, erlässt die Lehrpläne und bestellt und enthebt die Fachinspektoren, die zur unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes berufen sind.
4. Er bestellt und enthebt die muslimischen Religionslehrer und beaufsichtigt deren Tätigkeit.
5. Er ernennt, versetzt und enthebt die Bediensteten der Moscheen der Religionsgemeinden und der anderen Angestellten des Vorstandes und dessen Einrichtungen.
6. Er bewilligt die Budgets und die Rechnungsabschlüsse der Religionsgemeinden.
7. Er sorgt für die Errichtung und Instandhaltung von anerkannten und registrierten Moscheen und anderen religiösen Einrichtungen der Religionsgemeinden.
8. Er beaufsichtigt die Verwaltung des Vermögens aller Islamischen-Schiitischen Einrichtungen der Religionsgemeinden.
9. Er unterbreitet dem Vorsitzenden des Obersten Rates Vorschläge für die außerordentliche Einberufung des Obersten Rates und führt die notwendigen Vorbereitungen durch.
10. Er erstellt Berichte über seine Tätigkeit an den Obersten Rates.
11. Er bereitet Vorschläge für das Budget und den Rechnungsabschluss an den Obersten Rat vor.
12. Er genehmigt die Beschlüsse der Religionsgemeinden, wie dies in dieser Verfassung vorgesehen ist.

13. Er leitet die genehmigten Vorschläge der Religionsgemeinden auf Änderung dieser Verfassung an den Obersten Rat weiter und stellt selbst Verfassungsänderungsanträge.
14. Er gibt ein religiös-kulturelles Mitteilungsblatt (Amtsblatt der ISGÖ) heraus.
15. Er leitet Legate und religiöse fromme Stiftungen.
16. Er genehmigt die Gründung von Legaten und Stiftungen, die von einem Gemeindeausschuss der ISRG vorgeschlagen worden sind.
17. Im Falle der vorzeitigen Abwahl eines Gemeindeausschusses oder dessen Selbstauflösung bzw. Reduzierung auf weniger als die Hälfte der Gemeindeausschussmitglieder setzt der Vorstand ein dreiköpfiges Kuratorium zur provisorischen Geschäftsführung ein und beruft die zuständige Gemeindeversammlung zu einer Sitzung zwecks Wahl eines neuen Ausschusses binnen Monatsfrist ein und führt und beaufsichtigt die Wahl entsprechend der Bestimmungen dieser Verfassung.
18. Er schlägt dem Obersten Rat die Namen der im Beirat zu vertretenden islamischen Vereine und verdiente Persönlichkeiten oder deren Abberufung vor.
19. Er schlägt dem Obersten Rat die Namen der religiösen Mitglieder (Art.24) und Imame und geeigneten Persönlichkeiten vor.
20. Er schlägt dem Obersten Rat die Namen der zu Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu wählenden Persönlichkeiten vor.
21. Er schlägt dem Obersten Rat die zu beschließende Kultusumlageordnung und Wahlordnung der Gremien und Organe der ISGÖ vor.
22. Er bildet anlässlich der Wahl der Gemeindeversammlungen der ISRG ein Wahlkomitee bestehend aus sieben Mitgliedern. Das Wahlkomitee hat die Aufgabe der Wahlvorbereitung (Erstellung einheitlicher Stimmzettel, Formulierung von Bestimmungen betreffend die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Stimmabgabe, Einschulung von Wahlhelfern, etc.), Wahlorganisation und Wahldurchführung im Auftrag des Obersten Rates und unter seiner unmittelbaren Aufsicht.
23. Er führt die Beschlüsse des Obersten Rates durch.
24. Bei nicht ordnungsgemäßer verfassungsgemäßer Ausübung bestimmter Aufgaben anderer Organe, kann der Vorstand diese Aufgaben solange übernehmen, bis die verfassungsgemäße Ausübung durch diese Organe wieder gewährleistet ist.
25. Alle Aufgaben, die den anderen Organen und Gremien nicht ausdrücklich zugewiesen werden, übernimmt der Vorstand. Er kann diese Aufgaben auch an ein anderes Organ für einen bestimmten Zeitraum delegieren, wenn dieses Organ der Delegation zustimmt.

B.3. Beirat

Artikel 34

- (1) Der Beirat ist ein beratendes Gremium der ISGÖ. Ihm gehören die Obmänner und Obfrauen der (Vereine) in Österreich oder, im Falle der Unvereinbarkeit, bevollmächtigte Vertreter der betreffenden Organisationen und verdiente muslimische Persönlichkeiten an.
- (2) Der Oberste Rat bestimmt bei Beginn seiner Amtsperiode auf Vorschlag des Vorstandes die Organisationen, deren Obmänner und Obfrauen oder bevollmächtigte Mitglieder als Mitglieder des Beirates herangezogen werden. Der gleiche Vorgang gilt für die Bestimmung der verdienten Persönlichkeiten, die als Mitglieder des Beirates herangezogen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Obmanns/einer Obfrau oder bevollmächtigten Mitglieds einer Islamischen-Schiitischen Organisation im Beirat der ISGÖ ist mit dem Fortbestehen seiner Funktion in seiner Stammorganisation gekoppelt. Verlust der angestammten Funktion in der eigenen Organisation führt automatisch zum Verlust der Mitgliedschaft im Beirat der ISGÖ.
- (4) Die Funktionsperiode des Beirates währt so lange wie die Funktionsperiode des Obersten Rat.
- (5) Der Präsident der ISGÖ führt den Vorsitz bei Sitzungen des Beirates. Er beruft den Beirat zweimal jährlich zu ordentlichen, und auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Beirates zu außerordentlichen Sitzungen ein.

Artikel 35

- (1) Der Beirat bereitet dem Vorstand und dem Obersten Rat Vorschläge, Anträge und Anregungen vor. Er sorgt vornehmlich für die Erhaltung einer lebendigen Verbindung zwischen den Gremien und Organen der ISGÖ und dem muslimischen Gemeinwesen in Österreich.
- (2) Der Beirat übermittelt dem Obersten Rat seine Anregungen und Ansichten, sowie Kommentare über Verfassungsänderungsvorlagen.

B.4. Der Oberste Imam und Rechtsgelehrte (Ayatollah)

Artikel 36

- (1) Der Oberste Imam ist die Höchste geistliche Person der ISGÖ für die Glaubenslehre, Gottesdienstlehre und für religiös-rechtliche Fragen.
- (2) Der Oberste Imam der ISGÖ entscheidet über religiöse Fragen in der Islamischen-Schiitischen Glaubengemeinschaft in Österreich.
- (3) Der Oberste Imam der ISGÖ hat die Aufsicht über alle Imame der ISRGs und ISGÖ und für ihre adäquate theologische Qualifikation.

Artikel 37

1. Der Oberste Imam muss entweder ein Absolvent einer Hochschule für islamische Studien sein oder an einer traditionellen islamischen Religions-Hochschule (hauza) promoviert haben.
2. Er trifft in dringenden und unaufschiebbaren Fällen religiöse Entscheidungen aus dem Kompetenzbereich des religiösen Rates.
3. Er hat das Recht gemeinsam mit dem religiösen Rat, gegen jede Entscheidung eines Gremiums oder Organes einer ISRG oder ISGÖ Einspruch zu erheben, falls er und der religiöse Rat der Meinung sind, dass sie gegen den Geist des Islam verstößt oder den religiösen Interessen der ISGÖ widerspricht. Die endgültige Entscheidung trifft der religiöse Rat gemeinsam mit ihm.

B.5. Das Schiedsgericht

Artikel 38

- (1) Das Schiedsgericht ist das Verfassungskontrollorgan der ISGÖ. Es wird auf Vorschlag des Vorstands vom Obersten Rat aus 3 verdienten Persönlichkeiten des islamischen öffentlichen Lebens, die keine andere Funktion in der ISGÖ bekleiden, gebildet. Der Oberste Rat wählt auch zugleich den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Die Funktionsperiode des Schiedsgerichts währt wie die Funktionsperiode des Obersten Rates.

- (2) Wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts ausscheidet, bestellt der Oberste Rat auf Vorschlag des Vorstandes ein Ersatzmitglied für die Rest Zeit der Funktionsperiode.
- (3) Das Schiedsgericht trifft auf Antrag eines Gremiums oder Organs der ISGÖ über Divergenzen und Unstimmigkeiten bezüglich der Anwendung der Bestimmungen dieser Verfassung eine bindende Entscheidung.
- (4) Die in Artikel 1 und Artikel 7 der Verfassung genannten Personen und Organisationen haben bei allen ihren Angelegenheiten die Möglichkeit der Berufung oder Beschwerde an das Schiedsgericht.
- (5) Um die Objektivität und Zweckmäßigkeit des Schiedsgerichtes zu unterstützen, darf die antragstellende Streitpartei für die Dauer des Verfahrens eine geeignete Person in das Schiedsgericht zusätzlich entsenden, die dort auch stimm- und antragsberechtigt ist.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Das Schiedsgericht trifft weisungsfrei und unabhängig Entscheidungen gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung über alle in der ISGÖ entstehenden Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, wenn es von einer Streitpartei dazu schriftlich aufgerufen wird.
- (8) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen binnen einer Frist von 4 Wochen ab Zustellung der schriftlichen Anrufung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach Gewährung beiderseitigen Gehörs. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- (9) Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung den Streitparteien, dem Vorstand, dem Obersten Rat, dem religiösen Rat und dem Obersten Imam binnen einer Frist von 14 Tagen ab Datum der Entscheidung mit Email, Fax oder Post-Einschreiben zuzustellen.
- (10) In den Fällen, welche die Glaubenslehre, Gottesdienstlehre und religiös-rechtliche Fragen betreffen, müssen der Oberste Imam und der religiöse Rat vom Schiedsgericht oder auf Antrag der Streitpartei beigezogen werden.
- (11) Der Oberste Imam und der religiöse Rat entscheiden in allen religiösen Fragen und haben gegen alle Entscheidungen des Schiedsgerichtes, ab deren Zustellung innerhalb von 14 Tagen ein dem Schiedsgericht mit Fax, Email oder Post-Einschreiben darzulegendes Vetorecht, wenn diese gegen den Geist des Islam verstoßen oder den religiösen Interessen der ISGÖ widersprechen.
- (12) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sowie des Obersten Imam und des religiösen Rats sind eine innere Angelegenheit der ISGÖ und ISRGs, sodass ein Rechtsmittel an die Gerichte und Verwaltungsbehörden nicht zulässig ist.

IV. Rechte und Pflichten

Artikel 39 Wahlrechte

- (1) Jedes Mitglied einer Islamischen-Schiitischen Religionsgemeinde (ISRG) hat in dieser das aktive Wahlrecht, wenn es im Sprengel der ISRG durch mehr als 1 Monat seinen Hauptwohnsitz hat, im Mitgliedsregister der ISRG registriert ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und den jährlichen Mitgliedsbeitrag (Kultusumlage) fristgerecht entrichtet hat.
- (2) Das aktive Wahlalter zu allen Organen und Gremien der ISRGs und ISGÖ ist 18 Jahre, wenn das Mitglied im Sprengel der ISRG durch mehr als 1 Monat seinen Hauptwohnsitz hat, im Mitgliedsregister der ISRG registriert ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und den jährlichen Mitgliedsbeitrag (Kultusumlage) fristgerecht entrichtet hat.
- (3) Das passive Wahlalter zu allen Organen und Gremien der ISRGs und ISGÖ ist 21 Jahre, wenn das Mitglied im Sprengel der ISRG durch mehr als 1 Monat seinen Hauptwohnsitz hat, im Mitgliedsregister der ISRG registriert ist, das 21. Lebensjahr vollendet hat und den jährlichen Mitgliedsbeitrag (Kultusumlage) fristgerecht entrichtet hat.

Artikel 40 Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder einer Islamischen-Schiitischen Religionsgemeinde haben das Recht, alle Einrichtungen der Islamischen-Schiitischen Glaubengemeinschaft unter den vorgesehenen Bedingungen zu benützen. Jene Anhänger des Ahlubayt, die in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sind den Mitgliedern diesbezüglich gleichgestellt.
- (2) Die Mitglieder der ISRGs bzw. der ISGÖ üben ihr Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung in Angelegenheiten der Verwaltung der einzelnen ISRGs und der ISGÖ insgesamt aus durch die Delegation ihrer Vertreter in die Gremien und Organe der ISGÖ und durch direkte Beratung und Meinungsäußerung der Gremien und Organe, gegebenenfalls durch Beschwerdeführung vor den zuständigen Gremien sowie Organen und insbesondere vor dem Schiedsgericht.
- (3) Alle Mitglieder der Islamischen-Schiitischen Glaubengemeinschaft in Österreich haben die Vorschriften des Islam und dieser Verfassung zu beachten.

V. Auflösung der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft oder einer ISRG

Artikel 41

- (1) Der Vorstand der Islamischen-schiitischen Glaubensgemeinschaft teilt im Fall der Selbstauflösung der ISGÖ dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls ein Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach der Auflösung mit.
- (2) Die freiwillige Auflösung der ISGÖ wird nach Beschluss des Vorstandes eingeleitet. Das Ansuchen muss eine detaillierte Angabe der Gründe enthalten. Der Selbstauflösung müssen alle Religionsgemeinden zustimmen. Die in der Verfassung vorgeschriebenen Bedingungen gemäß A. 1. müssen erfüllt sein. Die Auflösung der ISGÖ erfordert die Teilnahme von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder und eine Zweidrittelmehrheit bei der Abstimmung.
- 3) Die Mitglieder der ISGÖ erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln der ISGÖ und ISRGs. Beim Ausscheiden aus der ISGÖ oder im Falle einer Auflösung einer ISRG oder der ISGÖ haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen gezahlten Mitgliedsbeiträge und Spenden und können auch keine anderen Ansprüche geltend machen.
- (4) Im Falle einer Selbstauflösung, wird 20% des Eigentums an humanitäre Organisationen in Österreich gespendet, die dieses für Arme, Kranke und Waisen verwenden. 80% des Eigentums wird an die gemeldeten Islamisch-Schiitischen Vereine in Österreich anteilmäßig weitergeben.
- (5) Die freiwillige Auflösung einer Religionsgemeinde wird nach Beschluss des Gemeindevorstands in die Tagesordnung der Gemeindeversammlung aufgenommen. Das Ansuchen muss eine detaillierte Angabe der Gründe enthalten und dem Vorstand der ISGÖ binnen 2 Wochen schriftlich mit Fax, Email oder Post-Einschreiben übermittelt werden.
- 6) Die in der Verfassung vorgeschriebenen Bedingungen gemäß A. 1. müssen erfüllt sein. Die Auflösung einer Religionsgemeinde erfordert die Teilnahme von $\frac{3}{4}$ aller Gemeindeglieder der betreffenden Religionsgemeinde und eine Zweidrittelmehrheit bei der Abstimmung.
- 7) Im Falle einer Auflösung der Religionsgemeinde gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 RRBG 1998 werden sämtliche Rechte und Pflichten (Vermögen, Verpflichtungen, Schulden, Haftun-

gen, etc.) an die ISGÖ übertragen. Das Auflösungsverfahren wird von einem 5-köpfigen Auflösungskomitee – dem ein Rechtsanwalt angehören muss –, dass von der Gemeindeversammlung gewählt wird, durchgeführt.

VI. Verfassungsänderungsverfahren

Artikel 42

Diese Verfassung kann reformiert und geändert werden auf folgende Weise:

- (1) Wenn eine Gemeindeversammlung die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung aus praktischen Gründen oder auf Anregungen von Gemeindemitgliedern feststellt, dann hat sie die gewünschten Verfassungsänderungen in einer ordentlichen Sitzung der Gemeindeversammlung zu beraten und Beschlüsse darüber als Antrag an den Vorstand, mit 2/3 Stimmenmehrheit der zur Sitzung ordnungsgemäß geladenen Mitglieder zu fassen.
- (2) Der Gemeindeausschuss legt den von der Gemeindeversammlung beschlossenen Antrag dem Vorstand vor.
- (3) Der Vorstand befasst sich mit dem jeweiligen Antrag der ISRG auf Verfassungsänderung und fasst einen Beschluss über seine Genehmigung. Der genehmigte Antrag wird dann vom Vorstand dem Obersten Rat weitergeleitet.
- (4) Alle Vorlagen über Verfassungsänderung müssen bevor sie dem Obersten Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden, dem Beirat zur Einsichtnahme vorgelegt werden, um den Obersten Rat von etwaigen Anregungen, Ansichten oder Kommentaren des Beirates zu informieren.
- (5) Nach Abschluss der Beratungsphase tritt der Oberste Rat zu einer Sitzung zusammen, um über die Verfassungsänderungsvorlage zu beraten und mit 2/3 Mehrheit der zur Sitzung ordnungsgemäß geladenen Mitglieder zu beschließen.
- (6) Die vom Obersten Rat ordnungsgemäß beschlossene Verfassungsänderung wird vom Präsidenten der ISGÖ dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zur staatlichen Genehmigung vorgelegt.
- (7) Die vom Bundesminister/ von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur genehmigte Verfassungsänderung tritt mit dem Datum der Genehmigung in Kraft.

Artikel 43

Diese Verfassung tritt mit Datum ihrer Genehmigung durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in Kraft.

Verfassung der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich (Kirche der STA)

Beschlossen in der 17. Delegiertenversammlung am 2. Juni 2013

Artikel 1 Glaubensüberzeugung

Die Bibel ist alleinige Grundlage des Glaubens. Die biblischen Lehren sind als „fundamentale Glaubensüberzeugungen“ formuliert. Diese gelten einheitlich für die gesamte weltweite Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten.

Artikel 2 Name und Sitz

1. Der in Österreich organisierte und im gesamten Bundesgebiet tätige Teil der weltweiten Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, vertreten durch die „General Conference of Seventh-day Adventists“, mit Sitz in Silver Spring, Maryland, USA, führt den Namen Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union.
2. Der Sitz der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union, ist in Wien.

Artikel 3 Zweck und Zeit

Die Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union, dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festigung und Vertiefung des religiösen Lebens durch die Verkündigung der frohen Botschaft (Evangelium) vom Reich Gottes, wie sie in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments enthalten ist.

2. Die Durchführung von Gottesdiensten, Religionsunterricht (siehe Artikel 12) und Bibelgesprächskreisen.
3. Die praktische Verwirklichung der im Evangelium gebotenen Nächstenliebe durch die Tätigkeit der Abteilungen der Kirche, insbesondere durch das Wohlfahrtswerk, soziale Unterstützung, Gesundheitsvorsorge, Kinder- und Jugendarbeit, Schulen und Bildungseinrichtungen für alle Altersstufen. Diese Angebote stehen jeder Person offen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Nationalität, Sprache oder Religion. Eine Mitgliedschaft in der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten ist dafür keine Voraussetzung.
4. Förderung der Missionsbestrebungen außerhalb Österreichs.
5. Ausbildung und Aussendung von Missionaren, Lehrern, Ärzten, Pflegepersonal und anderen Fach- und Hilfskräften, sowie finanzielle Unterstützung der Missionsbestrebungen der weltweiten Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten.
6. Schaffung, Erhaltung und Unterstützung von Zweck und Ziel der Kirche dienenden Einrichtungen wie Kirchengebäuden, Schulen und Gesundheits- und Sozialeinrichtungen.
7. Vertretung ihrer allgemeinen Interessen und Einrichtungen in der Öffentlichkeit und vor Behörden, sowie gegenüber der weltweiten Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten und deren Verwaltungseinrichtungen.

Artikel 4

Gliederung, Form der Verwaltung und Organisation

1. Die Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union, gliedert sich in:
 - a) Die Union:
Das ist der Zusammenschluss sämtlicher in Österreich bestehender Ortsgemeinden.
 - b) Die Ortsgemeinde:
Das ist der Zusammenschluss der ordentlichen Gemeindeglieder; außerdem gehören der Ortsgemeinde auch die vorläufigen Gemeindeglieder an.
 - c) Das einzelne Gemeindeglied.
2. Die Verwaltung der Kirche ist in allen Verwaltungsebenen repräsentativ. Jedes ordentliche Gemeindeglied und jedes Mitglied eines Gremiums hat eine Stimme. Anträge an ein beschlussfassendes Gremium können von jedem Mitglied dieses Gremiums gestellt werden. Beschlüsse werden unbeschadet der ausdrücklich angeführten Ausnahmen mit einfacher Mehrheit gefasst, der Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

3. Die Autorität der Kirche beruht auf den einzelnen ordentlichen Gemeindegliedern. Diese wählen direkt die sie auf der Verwaltungsebene der Ortsgemeinden repräsentierenden Gremien und Beamten sowie die sie repräsentierenden Abgeordneten zur Delegiertenversammlung, wobei jede Ortsgemeinde Abgeordnete nach folgendem Schlüssel entsenden kann: bis 30 Gemeindeglieder 1 Delegierter, 31 - 100 Gemeindeglieder 2 Delegierte, 101 - 150 Gemeindeglieder 3 Delegierte, 151 - 200 Gemeindeglieder 4 Delegierte, 201 - 250 Gemeindeglieder 5 Delegierte, ab 251 Gemeindeglieder 6 Delegierte. Stichtag für die Feststellung der Delegiertenzahlen pro Gemeinde ist ein halbes Jahr vor der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung. Bei außerordentlichen Delegiertenversammlungen gilt der Gliederstand des letzten statistisch verfügbaren Vierteljahres zum Zeitpunkt der Terminisierung der Delegiertenversammlung.

4. Pastoren, Pastorenassistenten und Pastorenpraktikanten (kirchenintern auch Prediger, Predigerassistenten und Predigerpraktikanten genannt) werden nicht von den Ortsgemeinden gewählt. Sie werden den Ortsgemeinden durch Beschluss des Unionsausschusses zugeteilt. Diese Beschlüsse können jederzeit geändert werden.

5. Jedes einzelne ordentliche und vorläufige Gemeindeglied ist grundsätzlich der Ortsgemeinde zugehörig, die seinem ordentlichen Wohnsitz am nächsten liegt. Von dieser grundsätzlichen Bestimmung können Ausnahmen gemacht werden, sämtliche ordentliche und vorläufige Gemeindeglieder in Österreich sind jedoch einer in Österreich bestehenden Ortsgemeinde zugehörig.

6. Die Ortsgemeinde ist der Zusammenschluss von ordentlichen Gemeindegliedern, die aufgrund ihres Bekenntnisses Mitglieder der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich sind. Jede Ortsgemeinde ordnet und gestaltet ihr Gemeindeleben unter der Führung der für sie jeweils zuständigen Pastoren in Zusammenarbeit mit den Gemeindegältesten oder Gemeindeleitern selbst. Die Vermögensverwaltung erfolgt in Anwendung der Bestimmung des Artikels 13.

Artikel 5

Organe der Kirche der Siebten-Tags-Adventisten, Österreichische Union

Die Organe der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union, sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Unionsausschuss
3. der Vorstand

Artikel 6 Die Delegiertenversammlung

1. Formen der Delegiertenversammlung

- a) Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt alle fünf Jahre zusammen.
- b) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn der Unionsausschuss oder ein Drittel sämtlicher ordentlicher Gemeindeglieder in Österreich dies beim Vorstand schriftlich beantragt.

2. Der Zeitpunkt der Delegiertenversammlung und die Tagesordnung sind mindestens einen Monat vorher im Gemeindeblatt oder durch Rundschreiben allen Ortsgemeinden bekanntzugeben.

3. Mitglieder der Delegiertenversammlung sind die Mitglieder des Unionsausschusses, die im aktiven Dienst stehenden ordinierten Pastoren und die Abgeordneten der Ortsgemeinden.

4. Beschlussfassung

- a) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- c) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

5. Die Delegiertenversammlung wählt den Unionsausschuss, den Vorstand, die Abteilungsleiter und die Buchprüfer für die Prüfung der Finanzgebarung der Ortsgemeinden jeweils auf fünf Jahre.

6. Die Delegiertenversammlung beglaubigt und bestätigt Pastoren und Mitarbeiter der Union.

7. Die Delegiertenversammlung beschließt die Aufnahme neuer Ortsgemeinden und bestätigt die Auflösung bestehender Gemeinden. Zusätzlich hat sie die Befugnis, Ortsgemeinden, welche sich außerhalb der Lehre und Ordnung der Kirche stellen, auszuschließen.¹

¹ Die Behandlung der betroffenen Gemeindeglieder erfolgt gemäß Gemeindeordnung.

Artikel 7 Der Unionsausschuss

1. Der Unionsausschuss wird von der Delegiertenversammlung auf fünf Jahre gewählt. Eine – auch mehrfache – Wiederwahl einzelner oder aller Mitglieder des Unionsausschusses in dieses Gremium ist zulässig.
2. Der Unionsausschuss soll nicht mehr als 15 Mitglieder haben. Ein Drittel davon muss aus Kirchenmitgliedern bestehen, die nicht in einem Dienstverhältnis mit der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union, stehen. Abteilungsleiter können jederzeit eingeladen werden, um ihre Anliegen vorzubringen.
3. Formen des Unionsausschusses
 - a) Der ordentliche Unionsausschuss tritt jeweils im Frühjahr und im Herbst zusammen.
 - b) Der außerordentliche Unionsausschuss tritt nach Bedarf zusammen.
 - c) Der administrative Unionsausschuss „Hausausschuss“ tritt ca. einmal im Monat zusammen. Es sind alle Unionsausschussmitglieder zur Teilnahme berechtigt.
4. Der Zeitpunkt der Treffen des ordentlichen Unionsausschusses ist mindestens einen Monat, die Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich sämtlichen Mitgliedern des Unionsausschusses bekanntzugeben.
5. Folgende Personen sind von Amts wegen Mitglieder des Unionsausschusses: Die Mitglieder des Vorstands und die leitenden Personen der Institutionen der Österreichischen Union. Die übrigen Mitglieder setzen sich aus Laiengliedern, Abteilungsleitern, Pastoren und anderen Angestellten der Kirche zusammen.
6. Beschlussfassung
 - a) Der Unionsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Die nicht anwesenden Mitglieder sind von den Beschlüssen umgehend zu informieren.
 - b) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - c) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Wirkungsbereich des Unionsausschusses
 - a) Der Unionsausschuss führt die allgemeine Aufsicht über die Arbeiten der Kirche der Siebenten-Tags Adventisten, Österreichische Union, und deren Organe in Österreich und trägt die Verantwortung für die Finanzgebarung.

- b) Zwischen den Delegiertenversammlungen trifft er alle notwendigen wesentlichen Entscheidungen zur Führung der Union, insbesondere alle Maßnahmen zur Umsetzung der Planungsbeschlüsse der letzten Delegiertenversammlung. Er ist der Delegiertenversammlung Rechenschaft schuldig.
- c) Durch die Berichte des Vorstands und der Leiter der Abteilungen und Institutionen an die Delegiertenversammlung wird dieser Verantwortung Rechnung getragen und mit der Annahme der Berichte werden Vorstand und Unionsausschuss entlastet.
- d) Der Unionsausschuss wählt die Abgeordneten zur „General Conference of Seventh-day Adventists“, dem höchsten Organ der weltweiten Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten.
- e) Der Unionsausschuss beschließt auch die Zuteilung von Pastoren, Pastorenassistenten und Pastorenpraktikanten zu den einzelnen Ortsgemeinden.

Artikel 8 **Einzelämter**

1. Der Präsident:

Der Präsident, ein erfahrener ordiniertes Pastor, vertritt die Kirche nach innen und nach außen. Er beruft die Delegiertenversammlung, den Unionsausschuss und den Vorstand ein und führt auch jeweils den Vorsitz, soweit das nicht im Einzelfall anders geregelt wird. Kirchenintern wird der Präsident auch „Vorsteher“ genannt.

2. Der Generalsekretär:

Der Generalsekretär führt das Protokoll der Delegiertenversammlung und des Unionsausschusses, welche beide je vom Präsidenten gegenzuzeichnen sind. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten hat er diesen in allen seinen Aufgabenbereichen zu vertreten. Kirchenintern wird der Generalsekretär auch „Sekretär“ genannt.

3. Der Finanzvorstand:

Der Finanzvorstand führt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Kirche und legt das Ergebnis eines jeden Rechnungsjahres dem Unionsausschuss vor. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und des Generalsekretärs hat er diese in allen ihren Aufgabenbereichen zu vertreten.

Kirchenintern wird der Finanzvorstand auch „Schatzmeister“ genannt.

4. Die Abteilungsleiter:

Auf Grund der Vielfältigkeit der Aufgaben der Kirche werden je nach Bedarf einzelne Arbeitsbereiche in Abteilungen zusammengefasst. Diesen Abteilungen steht jeweils ein Abteilungsleiter vor.

5. Die Buchprüfer:

Die Buchprüfer überprüfen regelmäßig die Finanzgebarung sämtlicher Ortsgemeinden und erstatten darüber dem Unionsausschuss jährlich Bericht.

Artikel 9 Der Vorstand

1. Mitglieder des Vorstandes sind der Präsident, der Generalsekretär und der Finanzvorstand, wobei Generalsekretär und Finanzvorstand auch in einer Person vereinigt sein können.

Die Mitglieder des Vorstandes haben in enger Zusammenarbeit die Programme und Pläne umzusetzen, die von der Delegiertenversammlung und/oder dem Unionsausschuss beschlossen wurden. Dabei sind die Regeln dieser Verfassung, die „Working Policy of the General Conference of Seventh-day Adventists“ und die Gemeindeordnung² der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten für die Vorgangsweise maßgeblich.

2. Wahl und Wirkungsbereich

a) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf fünf Jahre gewählt. Eine – auch mehrfache – Wiederwahl einzelner oder aller Mitglieder des Vorstandes in dieses Gremium ist zulässig.

b) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit durch Beschluss des Unionsausschusses abberufen werden, wenn die Belange der Kirche dies erfordern. Während der Wahlperiode wird der Vorstand durch Beschluss des Unionsausschusses ergänzt.

c) Das abberufene Vorstandsmitglied hat unter Ausschluss des Rechtsweges die Möglichkeit der Beschwerde an die nächste Delegiertenversammlung.

3. Der Vorstand leitet die Amtsgeschäfte in Durchführung der vom Unionsausschuss getroffenen Entscheidungen.

² Da die „Gemeindeordnung“ die Übersetzung des englischen „Church Manual“ ist, ist das englische Original im Zweifelsfall die Referenz.

Artikel 10

Vertretung

1. Der Präsident oder einer seiner Vertreter gem. Art. 8 Pkt. 2, 3 vertritt die Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union, grundsätzlich alleine nach innen und außen.
2. Im Liegenschaftsverkehr ist der Präsident oder einer seiner Vertreter gem. Art. 8 Pkt. 2, 3 nur gemeinsam mit einem weiteren natürlichen Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt.
3. Sollte der gesamte Vorstand aus welchem Grunde immer nicht handlungsfähig sein, so ist ein von der „General Conference of Seventh-day Adventists“ legitimierter Vertreter der weltweiten Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten zur Vertretung nach innen und außen befugt.

Artikel 11

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Gemeindeglied kann werden, wer aus freien Stücken die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als alleinige Richtschnur seines Glaubens anerkennt, den darin offenbarten Erlöser Jesus Christus als alleinigen Heilsgrund bekennt und bereit ist, den in dem ewigen Sittengesetz der Zehn Gebote Gottes enthaltenen Forderungen (z. B. auch Anerkennung des biblischen Sabbats als göttlichen Ruhetag³ nachzukommen und sein Leben nach der biblischen Lehre und damit nach den Grundsätzen der Kirche zu gestalten.
2. Ordentliches Gemeindeglied wird man durch die Aufnahme in eine Gemeinde der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union. Voraussetzung dafür ist der vorausgegangene Unterricht in allen Glaubenspunkten, wie sie in der Gemeindeordnung formuliert sind, und die biblische Bekenntnistaufe. Die Taufe wird aufgrund einer Empfehlung des Gemeindeausschusses und nach Abstimmung in der jeweiligen Ortsgemeinde vollzogen. Hat die aufzunehmende Person bereits die biblische Bekenntnistaufe in einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft erhalten, kann diese als Aufnahme- und Abstimmungsvoraussetzung anerkannt werden.

3 Der biblische Ruhetag wird vom Sonnenuntergang am Freitag bis zum Sonnenuntergang am Samstag gefeiert.

3. Vor der Aufnahme in die Kirche sind etwaige Bindungen zu anderen gesetzlich anerkannten oder gesetzlich nicht anerkannten Kirchen, Religionsgesellschaften oder religiösen Bekenntnisgemeinschaften zu lösen.
4. Vorläufige Gemeindeglieder sind Kinder, deren beide Erziehungsberechtigte ordentliche Gemeindeglieder sind, oder Kinder aus religiösen Mischehen zwischen ordentlichen Gemeindegliedern und Nichtgemeindegliedern auf Grund einvernehmlicher Entscheidung der Erziehungsberechtigten, unter Beachtung von Pkt. 3 dieses Artikels.
5. Der Wechsel von einer Ortsgemeinde in eine andere, aus welchem Grund auch immer, erfolgt durch Übersendung des Gemeindebriefes durch den Gemeindeausschuss der ehemals zuständigen Ortsgemeinde an den Gemeindeausschuss der neu zuständigen Ortsgemeinde und Abstimmung durch die Gemeindeglieder der neu zuständigen Ortsgemeinde. Der Gemeindebrief ist ein Formular, welches sämtliche für die Verwaltung relevanten personenbezogenen Daten des einzelnen Gemeindegliedes enthält.
6. Die Teilnahme an Gottesdiensten, Gebetsstunden, Bibelgesprächsrunden, Seminaren, Kursen und sämtlichen sonstigen, von der Kirche durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen steht neben den ordentlichen und vorläufigen Gemeindegliedern jeder Person offen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Nationalität, Sprache oder Religion. Eine Mitgliedschaft in der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union, ist dafür keine Voraussetzung. Ordentliche Gemeindeglieder haben darüber hinaus das aktive und passive Wahlrecht gem. Art. 4 Pkt. 2 und 3 sowie gem. Art. 6 Pkt. 1b das Recht, einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung zu stellen.
7. Ordentliche Gemeindeglieder haben die Pflicht, in Übereinstimmung mit den in Art. 11 Pkt. 1 genannten Kriterien zu leben.
8. Ordentliche Gemeindeglieder können schriftlich ihren Austritt erklären. Diese Erklärung wird von der Leitung der jeweils zuständigen Ortsgemeinde zur Kenntnis genommen, welche die Streichung von der Gemeindevorstand und die Mitteilung an den Vorstand der Kirche veranlasst.
9. Ordentliche Gemeindeglieder können durch Abstimmung der ordentlichen Gemeindeglieder ihrer Ortsgemeinde aus der Kirche ausgeschlossen werden, wenn sie nicht mehr mit den in Art. 11 Pkt. 1 angeführten Grundsätzen übereinstimmen.
10. Die vorläufige Mitgliedschaft endet mit der Taufe, spätestens jedoch mit Erreichen der Volljährigkeit.
11. Ordentliche und vorläufige Mitgliedschaft erlöschen ferner durch den Tod.

Artikel 12 **Religionsunterricht**

1. Der Religionsunterricht wird entsprechend dem vom Vorstand der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union, vorgelegten und vom zuständigen Bundesministerium gesetzmäßig bekanntgemachten Lehrplan für vorläufige Gemeindeglieder und alle daran Interessierten durchgeführt.
2. Der Pastor führt die Aufsicht über den in seiner Ortsgemeinde abgehaltenen Religionsunterricht.
3. Die einzelnen Religionslehrer werden von der Ortsgemeinde gewählt und können jederzeit von der Ortsgemeinde abberufen werden.
4. Die Lehr- und Lernbehelfe für den Religionsunterricht werden von dem zuständigen Abteilungsleiter der Union bereitgestellt. Ebenso obliegt ihm die Weiterbildung der Religionslehrer.

Artikel 13 **Finanzgebarung**

1. Die ordentlichen Einnahmen bestehen aus freiwilligen regelmäßigen Abgaben (Zehnter und Gaben) der einzelnen Gemeindeglieder.
2. Die Gemeindeglieder entrichten ihre Abgaben nach den Grundsätzen, wie sie in der Heiligen Schrift zur Förderung der Evangeliumsverkündigung und Gemeindepflege niedergelegt sind. Die Entrichtung der Abgaben erfolgt über die Ortsgemeinden zur Weiterleitung an die Union.
3. Die außerordentlichen Einnahmen bestehen aus direkten Zuwendungen und Spenden, sowie aus den Erträgen von Testamenten und Vermächtnissen.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung von geleisteten Abgaben, Zuwendungen und Spenden.
5. Die einzelnen Gemeindeglieder haben keinen Anspruch auf wie immer geartete Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Union.
6. Entstehende Überschüsse und angesammelte Rücklagen dürfen nur für die im Artikel 3 angeführten Ziele und Zwecke der Kirche verwendet werden.

Artikel 14

Stellung in der weltweiten Kirche der Siebten-Tags-Adventisten

1. Der Unionsausschuss wählt die die Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union, repräsentierenden Abgeordneten zur „General Conference of Seventh-day Adventists“, welche in der „General Conference of Seventh-day Adventists“ gemeinsam mit den Abgeordneten der anderen Unionen der weltweiten Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten die Beamten und Gremien der Leitung der weltweiten Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten und ihrer Abteilungen wählen. Auf diese Art ist der einzelne Gläubige repräsentativ vertreten bis in die Leitung der weltweiten Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten.
2. Die Bücher der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union, werden von einem von der „General Conference of Seventh-day Adventists“ beauftragten Buchprüfer geprüft.
3. Soweit organisatorische und administrative Vorgangsweisen in dieser Verfassung nicht explizit geregelt sind, wird nach der jeweils gültigen Fassung der „Gemeindeordnung der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten“ und der „Working Policy of the General Conference of Seventh-day Adventists“ vorgegangen.

Artikel 15

Verfassungsänderung

Eine Verfassungsänderung kann auf jeder, auch auf einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für eine Verfassungsänderung ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Artikel 16

Auflösung

1. Die Auflösung der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union kann auf jeder – auch auf einer außerordentlichen – Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Der Auflösungsbeschluss ist der „General Conference of Seventh-day Adventists“ bekanntzugeben.

2. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen hat dem Pflegestättenverein der Siebenten-Tags-(S.T.)Adventisten, Donau-Vereinigung (ZVR: 786613206) oder dem Pflegestättenverein der Siebenten-Tags-(S.T.) Adventisten, Alpen-Vereinigung (ZVR: 201135588), falls diese Vereine nicht mehr existieren, der „Haus Stefanie“ gemeinnützige Erholungsheimbetriebs GmbH (Firmenbuchnummer: FN 125669 h) zuzufallen.

Artikel 17
Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am 10. Mai 2013 in Kraft. Sämtliche früheren Verfassungen und Statuten verlieren damit ihre Gültigkeit.

Verfassung der Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich (Pfk Gem.Gottes iÖ)

„Denn Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens.“
(1 Kor 14, 33)

I. Lehrgrundsätze

1. Reue und Bekehrung ..., 2. Allein durch Glauben gerecht ..., 3. Die Erneuerung ..., 4. Die Wiedergeburt ..., 5. Die Heiligung ..., 6. Die Wassertaufe ..., 7. Die Taufe im Heiligen Geist ..., 8. Das Reden in geistgewirkten Sprachen ..., 9. Die Gaben des Geistes ..., 10. Die Frucht des Heiligen Geistes ..., 11. Zeichen und Wunder ..., 12. Die göttliche Heilung ..., 13. Das Mahl des Herrn ..., 14. Fußwaschung ..., 15. Zehnte und Opfer ..., 16. Das zweite Kommen des Herrn ..., 17. Das ewige Leben ..., 18. Die ewige Verdammnis ..., 19. Die totale Enthaltbarkeit ..., 20. Essen und Trinken ..., 21. Tag des Herrn ..., 22. Bescheidenheit ..., 23. Die Teilnahme an geheimen religiösen Gemeinschaften ist nicht erlaubt ..., 24. Eid ..., 25. Ehe und Wiederverheiratung ..., 26. Das Fasten ..., 27. Die Beziehungen zu anderen Gemeinden ...

II. Ethische Richtlinien

1. Entschiedenheit ..., 2. Moral und Lauterkeit ..., 3. Persönliche Integrität ..., 4. Verantwortung für Ehe und Familie ..., 5. Maßvolles Verhalten ..., 6. Sittlichkeit ..., 7. Soziale Pflichten ...

III. Strukturen der Lokalgemeinde

1. Die Beziehungen der Lokalgemeinde zu anderen Gemeinden

Die Lokalgemeinde ist ein Teil der universalen Gemeinde und ist zur Selbstverwaltung berechtigt.

Die Lokalgemeinde organisiert sich auf Basis einer schriftlichen Genehmigung des Vorstandes (Exekutivkomitees) mit mindestens 15 Mitgliedern. Der Vorstand kann diese Genehmigung im Notfall widerrufen.

Die Lokalgemeinde wird von den ordinierten Dienern, vom Komitee und den verschiedenen Amtsträgern vertreten.

Die Lokalgemeinde anerkennt Christus als ihren Erretter und versammelt sich im Namen des Herrn an einem Ort.

Der Stempel der Lokalgemeinde ist oval. Zwischen den zwei Linien steht: „Pfingstkirche Gemeinde Gottes (Name und Ort der Lokalgemeinde)“ und in der Mitte ist die Landkarte Österreichs, eine Bibel mit einem Kreuz und einer Flamme.

Die Gemeinde Gottes wird zentral geleitet. Sie wird von legitimierte Predigern in der Internationalen Generalversammlung vertreten.

2. Mitgliedschaft

Die Gemeinde Gottes bietet jedem bekehrten Christen die Möglichkeit an, Mitglied einer Lokalgemeinde zu sein. Die Mitgliedschaft zur Internationalen Gemeinde Gottes ist mit Aufnahme in die Lokalgemeinde gegeben.

Die Berechtigung zur Aufnahme als Mitglied wird durch folgende Voraussetzung gegeben: klares Christusbekenntnis; das Erlebnis der Bekehrung und Wiedergeburt; die Erwachsenentaufe mit persönlichem Christusbekenntnis in der Öffentlichkeit; die Bereitschaft, ein ethisch-moralisches Leben gemäß dem Neuen Testament zu führen; die Bereitschaft, aktiv am Gemeindeleben teilzunehmen; die Bereitschaft, Struktur, Ordnung und Leiterschaft der Lokalgemeinde zu respektieren.

Das Mitglied erhält für seine Mitgliedschaft in der Gemeinde Gottes einen schriftlichen Nachweis.

Die Mitgliedschaft wird vom Bewerber schriftlich beantragt und dem Sekretär der Gemeinde übergeben.

Volles Anrecht auf Mitgliedschaft hat der Bewerber nur, wenn er die vom Pastor gestellten Fragen vor der Gemeinde beantwortet. Die Fragen beziehen sich auf die Lehre und Satzungen der Gemeinde Gottes in Österreich.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied ist verpflichtet, an den Gottesdiensten und Missionsveranstaltungen mit den von Gott geschenkten Gnadengaben aktiv teilzunehmen.

Dem Mitglied wird das Recht eingeräumt, sich in den Hauptversammlungen der Gemeinde zu äußern, soweit es der Gemeinschaft der Gläubigen dienlich ist. Es hat das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

Das Mitglied hat die Pflicht, die Ermahnungen der Schrift ernst zu nehmen und danach zu leben.

Das Mitglied hat die Pflicht, die Leiterschaft zu achten und zu unterstützen (Hebr 13, 7).

Das Mitglied hat die Pflicht, achtsam mit Anvertrautem umzugehen (Jak 1, 17).

Das Mitglied hat die Pflicht, die Gemeinde finanziell durch Spenden und Zehnten zu unterstützen (Mal 3, 10; Mt 23, 23; 1 Kor 16, 2; 2 Kor 8, 1-24).

Das Mitglied hat die Pflicht, Gaben und Talente zur Ehre des Herrn einzubringen.

Das Mitglied hat die Pflicht, die Gottesdienste regelmäßig zu besuchen.

Das Mitglied hat die Pflicht, die Lehre und Satzungen der Gemeinde Gottes zu studieren.

4. Wechsel der Mitgliedschaft

Das Mitglied ist verpflichtet, bei Gemeindefwechsel durch den bisherigen Pastor eine schriftliche Empfehlung zu beantragen. Der Besuch von zwei Gemeinden im Wechsel ist nicht erwünscht.

Dem Mitglied soll spätestens zwei Wochen nach Beantragung ein entsprechendes Schreiben ausgestellt werden, vorausgesetzt, es spricht nichts dagegen.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich innerhalb von 30 Tagen zur Umschreibung seiner Mitgliedschaft in die neue Gemeinde zu bemühen.

Das umzuschreibende Mitglied wird in einer Hauptversammlung der neuen Gemeinde vorgestellt und ins Gemeindebuch eingetragen.

5. Die Wahrnehmung der Würde

Die Gemeinde Gottes achtet die Würde einer Person (Röm 12, 10).

Wir distanzieren uns von Menschen und Gruppen, die konträr zur biblischen Auffassung der Gemeinde Gottes stehen.

6. Disziplinarische Maßnahmen

Wird ein Gemeindefmitglied beschuldigt, gegen die biblische Ordnung erheblich verstoßen zu haben, soll der Fall nur von ordinierten Brüdern der Gemeinde untersucht werden.

Art und Dauer der disziplinarischen Maßnahme an einem schuldig gewordenen Mitglied werden nur von ordinierten Brüdern festgelegt.

Ist ein Gemeindemitglied mit der disziplinarischen Maßnahme der ordinierten Leiterschaft nicht einverstanden, so ist es ihm gestattet, beim Nationalvorsteher Widerspruch einzureichen.

Der Nationalvorsteher ernennt ein Komitee, das sich aus drei Pastoren zusammensetzt. Es überprüft den Widerspruch des Mitglieds. Das Komitee trifft nach genauer Überprüfung die endgültige Entscheidung.

Das Mitglied, das sich von der Ethik der Gemeinde und der gesunden Lehre des Evangeliums entfernt hat, ist verpflichtet, alle Zurechtweisungen und disziplinarischen Maßnahmen zu akzeptieren.

Absicht der disziplinarischen Maßnahme ist die Umkehr und erneute Hingabe des betreffenden Mitglieds an Christus.

Bei Unbußfertigkeit wird das Mitglied aus der Gemeinde Gottes ausgeschlossen und verliert das Recht auf Mitgliedschaft.

Ziel des Ausschlusses ist, die Gemeinde vor Sünde, Lauheit und falscher Toleranz zu schützen sowie die geltende Moral und biblische Ethik zu erhalten.

7. Übertretungen, die disziplinarische Maßnahmen erfordern:

- moralische Sünden: Lügen, Stehlen, unmäßiges Trinken, Unzucht, Mord, usw. (Röm 1, 28-32);
- unordentliches Leben (2 Thess 3, 6-15);
- Habsucht und Geiz (1 Kor 5, 11);
- Missachtung der Autorität der Leiterschaft und der Gemeinde;
- lange Abwesenheit vom Gemeindeleben (Hebr 10, 21);
- Spaltungen (Apg 20, 28-30; 1 Joh 2, 19; Tit 3, 9-10);
- falsche Lehre (1 Joh 4, 1-6; 2 Joh 7; Gal 1, 9; 2 Tim 2, 16-18).

8. Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur aufgenommen werden, wenn es seine Verfehlungen bekennt und die Bereitschaft zur Wiedergutmachung zeigt. Es ist verpflichtet, alle Satzungen und Ordnungen der Gemeinde zu respektieren. Der Lebenswandel des Mitgliedes muss vor Wiederaufnahme in die Gemeinde einwandfrei sein.

Der Beschluss der Wiederaufnahme wird der Gemeinde vom Pastor bekanntgegeben.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt beim Tod des Mitglieds, durch Ausschluss oder durch freiwilligen Austritt des Mitglieds. Der freiwillige Austritt muss dem Pastor schriftlich mitgeteilt werden.

10. Aufbau neuer Gemeinden

Bei der Gründung neuer Gemeinden sollen die Lehre, Strukturen und Satzungen der Gemeinde Gottes eingehalten werden.

Jede Neugründung muss beim Nationalvorsteher beantragt werden. Neue Gemeinden werden offiziell in die Gemeinde Gottes eingegliedert. Die Gründung neuer Gemeinden darf nur von Personen vorgenommen werden, die von der nationalen Leitung anerkannt sind.

11. Aufnahme bestehender Einzelgemeinden

Bestehende Gemeinden, die der Gemeinde Gottes nahe stehen, können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen in die Gemeinde Gottes eingegliedert werden. Sie müssen die Lehre, Strukturen und Satzungen der Gemeinde Gottes als Grundlage zur Aufnahme akzeptieren.

12. Meinungsverschiedenheiten unter Mitgliedern

Bei Meinungsverschiedenheiten unter Mitgliedern hat der verantwortliche Prediger die Aufgabe, Frieden zu stiften.

Gelingt es ihm und seinem Gemeindevorstand nicht, die Streitigkeiten der Parteien zu schlichten, ist er verpflichtet, den Bezirkspastor einzuschalten.

Der Bezirkspastor ernennt mindestens drei Leiter zu einem Rat, der beauftragt ist, die Streitigkeiten der Parteien zu schlichten.

Zeigt sich keine Klärung der Situation, wendet sich der Rat an das Nationale Exekutivkomitee.

Nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes, wird das Nationale Exekutivkomitee eine endgültige Entscheidung treffen.

Gegen die Entscheidung des Nationalen Exekutivkomitees können die Parteien keinen Widerspruch einlegen.

Nur der Pastor oder Bezirkspastor hat die Möglichkeit, den Beschluss des Nationalen Exekutivkomitees anzufechten.

Das Nationale Exekutivkomitee ist in solch einem Fall verpflichtet, den Sachverhalt erneut zu prüfen.

13. Meinungsverschiedenheiten zwischen Pastor und Gemeinde

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Pastor und Gemeinde soll das Gemeindevorstand oder der Pastor den Sachverhalt dem Nationalvorsteher schriftlich vortragen.

Der Nationalvorsteher beruft zur Klärung der Streitigkeiten eine entsprechende Gemeindeversammlung ein und unterrichtet die betreffende Gemeinde darüber.

Die Gemeindeversammlung wird vom Nationalvorsteher oder einem Mitglied des Exekutivkomitees geleitet.

Handelt es sich um die Lokalgemeinde des Bezirkspastors, dann muss noch ein weiteres Mitglied des Exekutivkomitees anwesend sein.

Kann keine eindeutige Beschwerde gegenüber dem beschuldigten Pastor formuliert werden, dann soll es nicht zur Klage gegen ihn kommen.

Hat der Pastor zu den Meinungsverschiedenheiten erheblich beigetragen, wird das Nationale Exekutivkomitee den Sachverhalt erneut prüfen.

14. Beschwerden gegen Mitglieder

Wird ein Mitglied beschuldigt,

- gegen die Lehre und Ordnungen der Gemeinde zu verstoßen,
- falsche Lehren zu verbreiten,
- Streitigkeiten zu entfachen,
- Spaltungen zu verursachen,
- sich unsittlich zu verhalten,
- verborgene Sünden begangen zu haben,

soll Beschwerde gegen dieses Mitglied erhoben werden.

Mitglieder, die gegen eine Person klagen, müssen ihre Klage schriftlich dem Pastor vorlegen. Der Pastor wird die Klage bewerten und den Beschuldigten zum Gespräch bitten.

Nach ausreichenden Gesprächen wird vom Pastor ein Beschluss gefasst und protokollarisch festgehalten. Das beschuldigte Mitglied, der Gemeindevorstand, und das Gemeindevorstand erhalten eine Abschrift des Beschlusses.

Bei Abwesenheit wird das beschuldigte Mitglied schriftlich über den Beschluss benachrichtigt.

Äußert sich der Beschuldigte nicht innerhalb von zwei Wochen, wird der Beschluss der Gemeinde vorgelegt.

Innerhalb von zwei Wochen hat das beschuldigte Mitglied die Möglichkeit, schriftlich Widerspruch einzulegen. Der Sachverhalt wird neu überprüft und zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Ist der Betroffene mit dem Beschluss nicht einverstanden, so besteht die Möglichkeit, einen Widerspruch binnen zwei Wochen schriftlich an das Nationale Exekutivkomitee zu richten.

Das Exekutivkomitee hat das Recht, den Sachverhalt erneut zu prüfen und eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Das Exekutivkomitee lädt den Beschuldigten innerhalb von einer Woche zum Gespräch ein. Erscheint der Beschuldigte nicht, wird in seiner Abwesenheit ein Beschluss gefasst. Wird die Klage aufgehoben, bleiben dem Mitglied die vollen Rechte der Mitgliedschaft erhalten. Das Gemeindekomitee und der Pastor werden schriftlich informiert.

Gegen den Beschluss des Nationalen Exekutivkomitees kann kein Widerspruch erhoben werden.

Wird das Mitglied als schuldig befunden und werden ihm die Rechte der Mitgliedschaft entzogen, soll die Gemeinde es zur Umkehr ermutigen.

Besteht gegen ein Mitglied eine disziplinarische Maßnahme, darf ihm der Pastor in dieser Zeit kein Empfehlungsschreiben an eine andere Gemeinde ausstellen.

15. Beschwerden gegen Prediger

Beschwerden gegen Prediger dürfen nur auf der Grundlage von zwei oder drei Zeugen schriftlich an das Nationale Exekutivkomitee gerichtet werden.

Erweist sich die Beschwerde als zutreffend, muss der Exekutivrat die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

Dem Beschuldigten ist innerhalb einer Woche eine Vorladung zur Klärung des Sachverhaltes zu senden. Er hat das Recht und die Pflicht zu erscheinen.

Erscheint der Beschuldigte nicht zum Gespräch, wird der Sachverhalt in seiner Abwesenheit geprüft.

Wird dem Beschuldigten zur Last gelegt, die Lehre und Ordnungen der Gemeinde erheblich verletzt zu haben, sind abschließende Maßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sollen im Rahmen der Gemeindeordnung getroffen werden.

16. Das Gemeindegremium

Das Gemeindegremium wird von den treuen Mitgliedern der Lokalgemeinde, die allen ihren Pflichten nachgekommen sind, gewählt.

Das Gemeindegremium setzt sich aus treuen Mitgliedern der Gemeinde zusammen. Das Mandat wird von der örtlichen Gemeinde festgelegt. Das Gemeindegremium wird auf höchstens vier Jahre gewählt.

Das amtierende Gemeindegremium darf nach vier Jahren erneut der Gemeinde zur Wahl gestellt werden.

Scheidet ein Gremiumsmitglied aus, soll das Mitglied mit der nächst höheren Anzahl von Stimmen nachrücken. Wünscht die Gemeinde Neuwahlen, soll dies berücksichtigt werden.

a. Das Gemeindegremium setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinde (15-50/51–100/101–200/201–300/über 300 Mitglieder): Gremium (3-5/5-7/7-9/9-11/11-15 Personen)

Der Pastor, der Presbyter und der Diakon werden von Amts wegen nicht von der Hauptversammlung der Gemeinde in das Gemeindegremium gewählt.

Der Pastor, der Presbyter und der Diakon, der der betreffenden Gemeinde vorsteht, ist berechtigt, dem Gremium vorzustehen.

Gibt es in einer Gemeinde mehrere Pastoren, soll am Ende der Amtsperiode des Gemeindegremiums die Wahl des hauptverantwortlichen Pastors stattfinden.

Das Gremium trifft sich monatlich und wann immer es erforderlich ist.

Der Nationalvorsteher, der Bezirkspastor und der Gemeindepastor haben das Recht, das Gemeindegremium und die Mitglieder der Lokalgemeinde zur Sitzung bzw. Gemeindeversammlung einzuberufen.

b. Charaktereigenschaften der Mitglieder des örtlichen Gremiums:

Das Mitglied soll dem Wort Gottes und der Gemeinde treu sein, im Heiligen Geist getauft sein, die Gottesdienste regelmäßig besuchen, in Harmonie mit den Leitern der örtlichen und nationalen Gemeinde sein, treu im Unterstützen der Gemeinde und im Geben des Zehnten sein, sich drei Jahre nach der Wassertaufe als treu erwiesen haben, seit dieser Zeit Mitglied der Gemeinde sein, korrektes und beispielhaftes moralisches und geistliches Verhalten zeigen, die Fähigkeit besitzen, die ihm anvertraute Aufgabe gewissenhaft auszuüben, verheiratet sein und seiner Familie gut vorstehen.

Scheidet der Gemeindegassier aus seinem Amt aus, soll er die gesamten Unterlagen an den Gemeindepastor abgeben. Der Austritt aus dem Amt soll protokollarisch festgehalten werden.

19. Die Rechnungsprüfer

Die Wahl der Rechnungsprüfer wird innerhalb des Komitees vorgenommen.

Die Rechnungsprüfer überprüfen vierteljährlich alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeindegasse und fertigen ein Protokoll an.

20. Die Gemeindegassungen

Die Gemeindegassung dient dem Zweck, organisatorische und administrative Anliegen zu besprechen. Es können auch Sondersassungen einberufen werden.

Die Gemeindegassung muss zwei Wochen vor Termin der Gemeinde mitgeteilt werden.

Die Gemeindegassung und Sondersassung kann vom Pastor, Bezirkspastor oder Nationalvorsteher einberufen werden. Sie müssen zumindest halbjährlich stattfinden. Sondersassungen werden nur einberufen, wenn es die Situation erfordert.

Der Pastor oder Gemeindegasssekretär liest das letzte Sassungprotokoll vor.

Der Gemeindegasssekretär liest den Finanzbericht vor.

Der Pastor teilt der Gemeinde die neue Tagesordnung mit. Er informiert über Austritte von Mitgliedern.

Sonstige Berichte aller verantwortlichen Leiter folgen.

21. Die verantwortlichen Leiter verschiedener Gruppen

a. Rechte und Pflichten

Der Leiter einer Arbeitsgruppe der Gemeinde ist dem Pastor unterstellt. Seine Tätigkeit wird vom Pastor definiert.

Der Leiter wird vom Pastor und Gemeindegasskomitee autorisiert, seinen Dienst als Leiter auszuüben.

Der Leiter hat das Recht, im Rahmen seiner Kompetenz disziplinarisch zu handeln.

Der Leiter darf in der Ausübung seines Dienstes nicht gehindert werden. Alle Konflikte im Rahmen seiner Tätigkeit muss der Leiter dem Pastor mitteilen.

Der Leiter kennt die Aufgaben seines Dienstes. Seine Autorität bezieht sich nur auf die ihm übertragene Tätigkeit.

b. Strukturen der Leiterschaft

Der Leiter erstellt ein Verzeichnis der Mitglieder seiner Gruppe.

Der Pastor und der Gruppenleiter stellen solch eine Arbeitsgruppe zusammen.

Der Leiter sorgt für das christliche Verhalten innerhalb der Gruppe.

Der Leiter sorgt für Ersatz, wenn er verhindert ist.

c. Der geistliche Leiter

Er darf eine geistliche Tätigkeit nur an solche Personen weitergeben, von denen bekannt ist, daß sie ein christliches Leben führen.

Das Verhalten des Leiters muss so sein, dass es die Einheit innerhalb der Gemeinde fördert.

Der Leiter ist gegenüber dem Pastor und dem Gemeindevorstand verantwortlich.

22. Das Vermögen der Lokalgemeinde

Das Vermögen der Lokalgemeinde besteht aus allen mobilen Gütern, Immobilien und dazugehörenden Grundstücken sowie aus den gesamten Geldreserven, die sich auf irgendeinem Bankkonto oder in der Kasse befinden.

Das Vermögen entsteht aus Kollekten und freiwilligen Spenden.

Das Komitee der Lokalgemeinde ist für die Verwaltung zuständig. Über größere Beträge entscheidet die Hauptversammlung der Lokalgemeinde.

Zu Erwerb oder Veräußerung von Teilen des Gemeindevermögens bedarf es keiner Genehmigung des Vorstandes, sondern der Zustimmung, in tabellarischer Form, von mindestens 65% der Mitglieder der Lokalgemeinde.

Der Vorstand kann über das Vermögen nur dann bestimmen, wenn sich die Lokalgemeinde aufgelöst hat, ohne zuvor über ihr Eigentum bestimmt zu haben.

23. Die Gemeindeleitung der Lokalgemeinde

a. Der geistliche Dienst der Gemeindevorsteher

Die Gemeinde Gottes in Österreich kennt drei Ämter:

– das Amt des Pastors

– das Amt des Presbyters

– das Amt des Diakons.

Die Gemeinde Gottes in Österreich erwartet von allen Amtsträgern Geistlichkeit, beispielhafte Lebensführung und die Kenntnis der gesunden Lehre des Wortes Gottes.

Das Amt erfordert die Taufe im Heiligen Geist.

Die Amtsträger können nur zur Ordination zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, dass sie bereits in verantwortlicher Stellung tätig waren.

Die Amtsträger zeigen sich im Zehntengeben als vorbildlich.

Amtsträger aus anderen Bewegungen und Pfingstgemeinden können den Status eines ordinierten Predigers nur erhalten, wenn das nationale Exekutivkomitee dem zustimmt.

Die Amtsträger sind von Christus zum Dienst Berufene.

b. Rechte und Pflichten der Amtsträger

Die Amtsträger müssen das Diplom einer namhaften Bibelschule nachweisen können.

Nur treue Diener können in eine verantwortungsvolle Position gestellt werden.

Alle Amtsträger stehen in der Verpflichtung, Lehre und Ordnung sowie Beschlüsse der Gemeinde zu achten. Ihre Hingabe zum Dienst muß ersichtlich sein.

Der Amtsträger hält sich an die gesetzliche Schweigepflicht.

Der Amtsträger kann nur dann von der Schweigepflicht entbunden werden, wenn der Klient ihm die Erlaubnis erteilt.

Das Sündenbekenntnis eines Mitglieds entbindet den Amtsträger nicht von der disziplinarischen Maßnahme bei entsprechenden Verfehlungen gegenüber der bekennenden Person.

Die Beziehung zwischen Gemeinde und Amtsträger muss ehrbar und beispielhaft sein.

Amtsträger, die in der Ausübung ihres Amtes gehindert werden, haben das Recht auf Klärung der Situation durch den Bezirkspastor, Nationalvorsteher und das Exekutivkomitee.

Der Amtsträger ist verpflichtet, seinen Dienstausweis aus Krankheits- oder Altersgründen abzugeben.

Amtsträger sind Vorbilder. Sie fördern Bibelschulen und Weiterbildungsseminare und nehmen selber daran teil.

Amtsträger sind verpflichtet, an Leiterschaftstreffen und Konferenzen der Gemeinde Gottes teilzunehmen. Gründe der Abwesenheit müssen den Vorgesetzten mitgeteilt werden.

24. Der Pastor

a. Die Rolle des Pastors

Das Exekutivkomitee analysiert die Empfehlung der lokalen Gemeindeleitung, um treu gediente Presbyter als Pastoren zu wählen. Der Pastor muss mit mindestens 65% der Stimmen von der Lokalgemeinde, in der er mindestens zwei Jahre als Presbyter gedient hat und als Pastor dienen wird, gewählt werden.

Eine Beförderung kann stattfinden, wenn der Pastor

- sich korrekt im Verhalten erweist,
- seine Verantwortung als Presbyter wahrgenommen hat,
- seine Rechte und Pflichten beachtet und sich mit Vorgesetzten gut verstanden hat,
- eine Beförderung im Rahmen seiner Berufung versteht,
- die Prüfung zum Pastor besteht,
- die Ehefrau ihr Einverständnis zur Beförderung erteilt.

Der Pastor ist verpflichtet, Weiterbildungsseminare wahrzunehmen. Er muss mindestens drei Jahre als Presbyter gedient haben.

Die Prüfung findet vor einer Kommission aus drei Pastoren statt. Die Kommission wird vom Nationalvorsteher zusammengestellt.

b. Rechte und Pflichten

Der Pastor hat das Recht,

- das Evangelium zu predigen, zu verteidigen, christliche Publikationen zu veröffentlichen und Literatur zu verbreiten,
- sein Amt als Pastor in der Gemeinde auszuüben,
- Mitglieder aufzunehmen,
- für Kranke zu beten und sie mit Öl zu salben,
- neue Gemeinden zu gründen,
- disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen,
- Mitglieder auszuschließen,
- an der Ordination von Diakonen, Presbyter und Pastoren teilzunehmen,
- die Gemeinde offiziell zu vertreten,
- an den nationalen Sitzungen teilzunehmen,
- an der Internationalen Generalversammlung teilzunehmen,
- eine leitende Stellung durch Wahl anzunehmen.

c. Die Zusammenarbeit von Bezirkspastor und Nationalvorsteher

Der Pastor einer Lokalgemeinde ist gegenüber dem Bezirkspastor und dem Nationalvorsteher verantwortlich.

Der Pastor darf sein Amt nur in dem vom Nationalvorsteher gesetzten geographischen Bereich ausüben. Außerhalb seines Wirkungskreises darf er nur mit besonderer Genehmigung arbeiten.

25. Der Presbyter

a. Die Rolle des Presbyters

Der Presbyter muss mindestens zwei Jahre als Diakon treu gedient haben.

Eine Beförderung zum Presbyter kann zugestimmt werden, wenn er

- seinen Dienst als Diakon verantwortlich und korrekt ausgeübt hat,
- seine Rechte und Pflichten beachtet und mit den Vorgesetzten sich gut verstanden hat,
- die Beförderung wünscht und annimmt.

Der Presbyter ist verpflichtet, Weiterbildungsseminare wahrzunehmen.

b. Die Rolle der Gemeinde in Bezug auf seine Ernennung

Der Presbyter muss mindestens zwei Jahre als Diakon treu gedient haben. Er muss mit dem Pastor und anderen Mitarbeitern harmonisch zusammengearbeitet haben.

Der Bewerber wird in einer Gemeindefitzung vom Pastor zum Presbyter vorgeschlagen.

Der Bewerber wird mit Zweidrittelmehrheit der Gemeinde zum Presbyter ernannt. Die Wahl ist geheim.

c. Notwendige Qualifikationen

Er soll

- die Taufe im Heiligen Geist erfahren haben,
- evangelistisch tätig gewesen sein,
- aktiv in der Gemeindefarbeit beteiligt sein.

Die Frau des Bewerbers soll ehrbar und gläubig sein. Sie soll als Vorbild in der Gemeinde bekannt und mit der Ernennung einverstanden sein.

Der Bewerber soll die Lehre und Ordnungen der Gemeinde Gottes anerkennen.

Er soll die Prüfung zum Presbyter bestehen.

Die Prüfung findet vor einer aus drei Pastoren bestehenden Kommission statt. Die Kommission wird vom Nationalvorsteher zusammengestellt.

Die Kommission prüft den Kandidaten in bezug auf die Rechte und Pflichten des Presbyters.

d. Rechte und Pflichten

Der Presbyter hat das Recht,

- das Evangelium zu predigen, zu verteidigen, christliche Publikationen zu veröffentlichen und Literatur zu verbreiten,
- sein Amt als Presbyter in der Gemeinde auszuüben,
- Mitglieder aufzunehmen,

- für Kranke zu beten und sie mit Öl zu salben,
 - neue Gemeinden zu gründen,
 - mit Zustimmung des Pastors disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen,
 - mit Zustimmung des Pastors und Bezirkspastors an der Ordination von Diakonen und Presbytern teilzunehmen,
 - die Gemeinde offiziell zu vertreten, in Kooperation mit dem Pastor und mit Zustimmung des Nationalvorstehers Gemeinden zu gründen,
 - an der Internationalen Generalversammlung teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
- e. Die Zusammenarbeit mit dem Pastor

Der Presbyter hat sich gegenüber dem Pastor zu verantworten.

Der Presbyter handelt im Rahmen seiner Rechte und Pflichten.

Erfüllt der Presbyter nicht die Auflagen der Probezeit, kann er nicht für das Amt als Pastor einer Gemeinde vorgeschlagen werden.

26. Der Diakon

a. Die Rolle des Diakons

Eine Person, die berufen und getauft ist, soll vom Pastor oder Presbyter zum Diakon vorgeschlagen werden. Der Pastor kann mit Hilfe des Diakons den Nöten der Gemeinde besser begegnen.

Die göttliche Berufung zum Dienst muss sich in bestimmten geistlichen Merkmalen ausdrücken wie z.B. im guten Umgang mit Menschen, in der Ernsthaftigkeit im Glauben und in treue Pflichterfüllung.

Der Kandidat wird vom Pastor der Gemeinde zum Diakon vorgeschlagen. Er teilt seine Berufungsgeschichte schriftlich mit.

b. Die Rolle der Gemeinde in Bezug auf die Ernennung des Diakons

Der Bewerber wird in einer Gemeindefitzung vom Pastor und dem Pastorenkomitee zum Diakon vorgeschlagen.

Der Bewerber wird mit Zweidrittel Mehrheit der Gemeinde zum Diakon ernannt. Die Wahl ist geheim.

c. Notwendige Qualifikationen

- Er soll die Taufe im Heiligen Geist erfahren haben.
- Er soll aktiv in der Gemeindefitarbeit beteiligt sein.
- Er soll die Prüfung bestehen.
- Er soll die Lehre und Ordnungen der Gemeinde Gottes anerkennen.

- Die Frau des Bewerbers soll ehrbar, gläubig und als Vorbild in der Gemeinde bekannt sein. Sie muß mit der Ernennung einverstanden sein.
- Die Prüfung findet vor einer aus drei Pastoren bestehenden Kommission statt.
- Kommission wird vom Nationalvorsteher zusammengestellt.
- Die Kommission prüft den Kandidaten bezüglich der Rechte und Pflichten des Diakons.

d. Die Zusammenarbeit mit dem Pastor

Der Diakon hat sich gegenüber dem Pastor zu verantworten. Er wird für zwei Jahre auf Probe eingesetzt.

Der Diakon handelt im Rahmen seiner Rechte und Pflichten.

Erfüllt der Diakon die Auflagen der Probezeit nicht, kann er nicht für das Amt als Presbyter der Gemeinde vorgeschlagen werden. Er darf aber weiterhin als Mitglied der Gemeinde dienen.

e. Rechte und Pflichten

Der Diakon hat das Recht,

- als Evangelist zu dienen bzw. das Evangelium predigen und verteidigen,
- sein Amt als Diakon in der Gemeinde auszuüben,
- mit Zustimmung des Pastors bei Taufen behilflich zu sein,
- mit Zustimmung des Pastors Mitglieder aufzunehmen,
- mit Zustimmung des Pastors Kinder einzusegnen, das Abendmahl zu halten und Beerdigungsgottesdienste durchzuführen,
- Verwaltungsaufgaben innerhalb der Gemeinde auszuüben; die Aufgabe umfasst die Vorbereitung des Abendmahls und der Fußwaschung und die Verantwortung für die Reinigung des Gemeindehauses,
- mit Zustimmung des Pastors disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen.

Der Diakon hat die Pflicht, treu seinen Zehnten zu geben.

27. Der Gemeindeleiter

Definition: Das Amt des Gemeindeleiters unterscheidet sich vom Amt der drei Amtsträger insofern, dass es nur begrenzt und situationsbezogen ausgeübt wird.

Falls eine Gemeinde von keinem der drei Amtsträger geleitet wird, darf ein Gemeindeleiter vom Nationalvorsteher vorübergehend in den Dienst der Leitung einer Gemeinde oder einer neuen Pionierarbeit gestellt werden.

Der Gemeindeleiter hat die Aufgabe, eine Gemeinde ohne Hirten solange zu betreuen, bis der Nationalvorsteher und die Gemeinde einen geeigneten Gemeindevorsteher gefunden haben.

a. Notwendige Qualifikationen:

- Er soll die Taufe im Heiligen Geist suchen oder erfahren haben.
- Er soll ein aktives Gemeindeglied sein.
- Er soll die Lehren und Ordnungen der Gemeinde Gottes anerkennen und fähig sein, sie zu lehren.

b. Rechte und Pflichten

Der Gemeindeleiter hat das Recht,

- das Evangelium zu verkündigen,
- sein Amt als Gemeindeleiter in der Gemeinde auszuüben, mit Zustimmung des Gemeindegremiums und Bezirkspastors Mitglieder aufzunehmen,
- mit Zustimmung des Gemeindegremiums und Bezirkspastors zu taufen, Kinder einzusegnen, das Abendmahl zu halten und Beerdigungsgottesdienste durchzuführen,
- Verwaltungsaufgaben innerhalb der Gemeinde auszuüben, die Aufgabe umfasst die Vorbereitung des Abendmahls und der Fußwaschung und die Verantwortung für die Reinigung des Gemeindehauses,
- mit Zustimmung des Bezirkspastors disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen.

Der Gemeindeleiter hat die Pflicht, treu seinen Zehnten zu geben.

c. Die Zusammenarbeit mit dem Bezirkspastor und dem Nationalvorsteher

Der Gemeindeleiter hat sich gegenüber dem Bezirkspastor und dem Nationalvorsteher zu verantworten.

Der Gemeindeleiter handelt ausschließlich im Rahmen seiner Rechte und Pflichten.

Der Gemeindeleiter sollte seinen Dienst als Probezeit für die Wahl in ein ständiges Amt betrachten.

28. Kriterien der Berufung für ein Amt

Der Pastor ermutigt aktive Mitglieder, ihre Berufung zum geistlichen Dienst der Wortverkündigung zu erkennen und auszuüben.

Die göttliche Berufung zum Dienst setzt bestimmte geistliche Merkmale beim Berufenen voraus. Diese zeigen sich im guten Umgang mit Menschen, in der Ernsthaftigkeit des Glaubens und in treuer Pflichterfüllung.

Der Berufene wird von dem zuständigen Vorgesetzten aufgefordert, seine Berufungsgeschichte schriftlich darzulegen.

Der Berufene fastet und betet, um den Willen Gottes für sein Leben zu erkennen.

Der Berufene wird nicht direkt von der Gemeinde in ein Amt eingesetzt. Die Gemeinde hat aber das Recht, eine Person für ein Amt vorzuschlagen. Nur die dafür zuständigen bewährten Pastoren und Presbyter sind berechtigt, eine Person in ein Amt einzusetzen. Bezirkspastor und Nationalvorsteher sind überwiegend für die Einsetzung von Personen zuständig.

Die Berufung zeigt sich wie folgt:

- die persönliche Überzeugung und Gewissheit, die Berufung durch Christus erhalten zu haben;
- eine Bestätigung der Berufung durch die Gemeinde und den Pastor;
- das Zeugnis seiner Familie und Nahestehenden;
- die Bereitschaft, sich im Dienst für Gott aufzuopfern;
- vom Geist Gottes gedungen, das Heil anderen weiter zu sagen.

Der Berufene ist verpflichtet, nach der Zustimmung der Gemeinde und des Bezirkspastors die Lehre und Ordnungen der Gemeinde Gottes zu studieren und eine Prüfung abzulegen. Nach erfolgreicher Prüfung wird die Einsetzung von mindestens zwei Pastoren in einem Gottesdienst vorgenommen.

29. Beschwerdeverfahren gegen beschuldigte Mitarbeiter

Ein Mitarbeiter, der sich nicht an die Lehre und Satzungen der Gemeinde Gottes hält, wird vom Bezirkspastor und Nationalvorsteher ermahnt, sein Verhalten umgehend zu ändern.

Kündigt ein Mitarbeiter seinen Dienst auf Grund einer Beschuldigung, wird er von Seiten der Verantwortlichen als schuldig betrachtet.

Kein Amtsträger ist berechtigt, eine Person zu unterstützen, der durch eine disziplinarische Maßnahme der Dienstausschuss entzogen wurde.

Kein Amtsträger oder Mitarbeiter darf eine Gemeinde spalten.

Jeder Amtsträger oder Mitarbeiter, der vom Dienst suspendiert wurde, benötigt die Zustimmung des Exekutivkomitees mit einer Zweidrittelmehrheit, um wieder in den Dienst eingesetzt zu werden.

30. Gründe für ein Beschwerdeverfahren gegen Mitarbeiter

- Scheidung und unmoralisches Verhalten;
- Herrschsucht und Streitsucht gegenüber Mitgliedern und anderen Personen;
- Unversöhnlichkeit und Vergeltungssucht;
- Fernbleiben von den Gottesdiensten.

31. Beschwerdeverfahren gegen Mitarbeiter, die Ehebruch begangen haben.

Amtsträger und Mitarbeiter, die des Ehebruchs schuldig sind, haben kein Recht mehr, einen geistlichen Dienst in der Gemeinde auszuüben. Auch die Mitgliedschaft wird dem Betreffenden sofort entzogen.

Verhält sich ein Mitarbeiter gegenüber dem anderen Geschlecht anstößig, verliert er seinen Dienstaussweis und darf ein Jahr lang nicht mehr am Wort dienen.

Amtsträgern und Mitarbeitern, die schwere Sünden begangen haben, wird das Recht zum Predigen und Dienen untersagt.

32. Beschwerdeverfahren gegen Mitarbeiter

Fühlt sich ein Mitarbeiter oder Amtsträger in der Ausübung seiner Dienstrechte durch andere Mitarbeiter schwerwiegend behindert, dann hat er das Recht zur Klärung seines Anliegens durch das Exekutivkomitee. Der Antrag zur Klärung des Sachverhalts hat schriftlich zu erfolgen.

Der Nationalvorsteher beauftragt unabhängig vom Exekutivkomitee drei Pastoren, die sich mit der Klage auseinandersetzen. Die Schlichtungsergebnisse werden schriftlich festgehalten.

Kommt es im Schlichtungsgespräch nicht zur Einigung, dann hat der Beschwerdeführer das Recht, seine Klage schriftlich an den Nationalvorsteher zu richten. Der Nationalvorsteher und das einberufene Pastorenkomitee fassen mit Hilfe einer Zweidrittelmehrheit einen Beschluss zur Klärung der Streitigkeiten.

Sind die Parteien mit der Entscheidung des Pastorenkomitees nicht einverstanden, haben sie das Recht, innerhalb von sechs Wochen ihren Einspruch schriftlich an den Direktor der Internationalen Gemeinde Gottes für Zentral- und Osteuropa zu richten.

IV. Die „Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich“

Hauptsitz der „Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich“ ist in A-2700 Wiener Neustadt, Puchbergerstrasse 65, kann aber auch verlegt werden. Die Lokalgemeinden (Filialen) aus ganz Österreich sind in zwei Regionen organisiert.

Ihre Organe sind:

- die Hauptversammlung der „Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich“
- die Predigerversammlung (Pastorenkomitee) der „Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich“
- das Nationale Exekutivkomitee (der Vorstand) der „Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich“

Der Stempel der „Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich“ wird vom Vorsitzenden aufbewahrt. Der Stempel ist oval. Zwischen den zwei Linien steht: „Pfingstkirche Gemeinde Gottes Bundesleitung“ und in der Mitte ist die Landkarte Österreichs, eine Bibel mit einem Kreuz und einer Flamme.

Das Vermögen der „Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich“ besteht aus allen Gütern, die diese von den Lokalgemeinden gespendet bekommen hat. Über das nationale Vermögen bestimmt der Vorstand.

1. Die Nationale Hauptversammlung

Die Nationale Hauptversammlung besteht aus allen Mitarbeitern und Amtsträgern der Gemeinde Gottes in Österreich. Sie vertreten die Nationale Gemeinde Gottes. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

Pastoren, Presbyter, Diakone, Gemeindefeiler, Sekretäre und Kassierer sind zur Teilnahme an der Nationalen Hauptversammlung verpflichtet. Alle Amtsträger haben einen Dienstaussweis und müssen bei Abwesenheit schriftlich die Gründe angeben.

Die Aufgaben der Nationalen Hauptversammlung sind folgende:

- Sie beschließt Satzungsänderungen.
- Sie beschließt den Haushalt der Gemeinde Gottes Österreich.
- Sie entscheidet über die geistlichen Anfragen der Versammlung und beschließt organisatorische Veränderungen.

2. Die Predigerversammlung (Pastorenkomitee)

Die Predigerversammlung besteht aus allen Pastoren, Presbytern und Diakonen aus Österreich.

Aufgaben der Predigerversammlung:

- Sie wählt das Exekutivkomitee der Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich.
- Sie bestimmt verschiedene Abteilungen und ihre Aufgaben.
- Sie schlägt Satzungsänderungen vor.

3. Das Nationale Exekutivkomitee (Vorstand)

Das Nationale Exekutivkomitee wird in einer einberufenen Sitzung der Nationalen Hauptversammlung gewählt. Stimmrecht haben alle ordinierten Diener.

Das Nationale Exekutivkomitee besteht aus mindestens sieben ordinierten Amtsträgern. Es besteht aus dem Vorsitzenden (Vorsteher), zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vorsteher), Sekretär, Kassier und den Beiräten. Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sind zugleich die Regionalleiter der zwei Regionen.

Das Nationale Exekutivkomitee wird auf vier Jahre gewählt.

Alle ordinierten Amtsträger haben das Recht, ihre Vorschläge zur Wahl einzubringen.

Das Komitee braucht im ersten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit. Im zweiten Wahlgang ist eine absolute Mehrheit von einundfünfzig Prozent ausreichend.

Das Nationale Exekutivkomitee trifft sich mindestens zweimal im Jahr.

Das Exekutivkomitee ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Komiteemitglieder anwesend sind.

Die Aufgaben des Nationalen Exekutivkomitees:

- Es ist verantwortlich für die Planung und Durchführung aller Gemeindeaktivitäten.
- Es ist verantwortlich für die Verwaltung und Entwicklung der Gesamtgemeinde.
- Es ist verantwortlich für die Durchführung der gefassten Beschlüsse der Nationalen Hauptversammlung.
- Es entscheidet über Klagen und Einsprüche der Mitglieder der Nationalen Hauptversammlung.
- Das Exekutivkomitee verordnet die Hinweise für die Wahlen.

4. Der Nationalvorsteher

Der Nationalvorsteher ist für die Gemeinde Gottes in Österreich verantwortlich.

Er ist der Vorgesetzte der Amtsträger und Mitarbeiter.

Er veranlasst die Einberufung der Nationalen Hauptversammlung und des Nationalen Komitees.

Er ist für die Einteilung von Bezirken auf nationaler Ebene zuständig.

Es obliegt ihm, der Gründung von Pioniergemeinden zuzustimmen.

Er hat Rede- und Handlungsrecht in allen Gemeinden, Komitees, Arbeitskreisen und Ausschüssen der Gemeinde Gottes.

Er vertritt die nationalen Interessen der Gemeinde in allen offiziellen Komitees sowie bei anderen Bewegungen und Denominationen auf europäischer und internationaler Ebene.

Er ist berechtigt, eine bestimmte Person zu bevollmächtigen, die ihn in Beziehung zu verschiedenen öffentlichen Organen vertreten soll.

Er bearbeitet und entscheidet über die Anträge zur Ordination aller Amtsträger.

Er entscheidet zusammen mit den Amtsträgern über alle Sach- und Grundstückswerte.

Er ist gegenüber dem Direktor für Zentral- und Osteuropa verantwortlich.

5. Die stellvertretenden Nationalvorsteher

Diese sollen den Nationalvorsteher bei der Bewältigung seiner Aufgabe tatkräftig unterstützen.

Im Fall von dessen Abwesenheit wegen Krankheit oder Tod ist der erste stellvertretende Nationalvorsteher befugt, die Amtsgeschäfte des Vorstehers zu übernehmen.

Aufgrund seiner Position hat er volles Rede- und Handlungsrecht in allen Gemeinden. Alle seine Entscheidungen und Maßnahmen hat er zuerst mit dem Nationalvorsteher abzustimmen.

Der erste Stellvertretende Nationalvorsteher vertritt den Nationalvorsteher bei dessen Abwesenheit.

Die Stellvertretenden Nationalvorsteher sind für die Regionen, die ihnen anvertraut werden, verantwortlich.

Zusammen mit dem Nationalvorsteher genehmigen sie öffentliche Veranstaltungen der Lokalgemeinden.

Zusätzliche Aufgaben der Stellvertreter werden vom Nationalvorsteher und Exekutivkomitee festgelegt.

6. Der Nationale Generalsekretär

Er ist für die Leitung des Sekretariats der Gesamtgemeinde verantwortlich.

Er erledigt die Korrespondenz der Gesamtgemeinde.

Er fasst alle Sitzungsprotokolle des Exekutivkomitees und der Nationalen Vollversammlung.

Er verwaltet alle Finanzberichte, Gemeinde- und Predigerberichte, Mitgliederlisten und die sonstigen Unterlagen der Verwaltung.

Er besitzt im Rahmen seiner Position Handlungsvollmacht.

7. Der Nationale Kassier

Er ist für die korrekte Verwaltung des Finanzwesens zuständig.

In Bezug auf die Gesamtgemeinde ist er für den gesamten Zahlungsverkehr verantwortlich. Er ist für Schecks und Überweisungen zeichnungsberechtigt.

Er verwaltet Spenden und Darlehen und verbucht alle Einnahmen und Ausgaben.

Er unterzeichnet alle Dokumente in Bezug auf dingliche und andere Vermögenswerte.

Er ist verpflichtet, der Nationalen Hauptversammlung einen Finanzbericht vorzulegen.

Er überweist monatlich zehn Prozent aller Einnahmen an das Büro für Zentral- und Osteuropa.

Er besitzt im Rahmen seiner Position Rederecht in allen Gemeinden, Komitees und Ausschüssen.

8. Der Nationale Jugend- und Sonntagsschulleiter

Der Jugend- und Sonntagsschulleiter verpflichtet sich, die Arbeit unter Jugendlichen und Kindern zu strukturieren.

Der Jugend- und Sonntagsschulleiter wird von den Amtsträgern der Gemeinden gewählt und eingesetzt.

Er ist verpflichtet, den Kindern und Jugendlichen das Evangelium in ihrer Sprache und ihrem Verständnis zu lehren.

Er erstellt die Programme für Sonntagsschule und Jugendarbeit.

Er unterstützt die Verbreitung von Kinder- und Jugendliteratur.

Er fördert bei Jugendlichen das Interesse für den Dienst in der Gemeinde.

9. Die Frauenarbeit

Der Dienst der Schwestern wird von den Amtsträgern der Gemeinde eingerichtet und unterstützt.

Der Schwesterndienst soll regelmäßig, mindestens aber einmal pro Woche, zusammen kommen, um für die Gemeinde zu beten, ältere Personen und Hilfsbedürftige zu unterstützen und Kranke zu besuchen.

10. Die christliche Literaturarbeit

Der Leiter dieser Arbeit soll Mitglieder der Gemeinde mit guter, christlicher Literatur versorgen.

Der Inhalt der Literatur darf dem Evangelium nicht widersprechen und muss sich an die Lehren der Gemeinde Gottes anlehnen.

Es dürfen keine politischen und rassistischen Ansichten verbreitet werden.

Der Leiter dieser Arbeit motiviert Kinder und Jugendliche, ein heiliges Leben vor Gott zu führen.

11. Das Bibelseminar

Die Bibelschule (ESCM) innerhalb der Gemeinde Gottes in Österreich ist ein Zweig des Europäischen Bibelseminars in Rudersberg (EBS).

Die ESCM Schule setzt sich zusammen aus dem Direktor, seinem Stellvertreter, Sekretär, Kassier, zwei Rechnungsprüfern und weiteren Mitgliedern. Diese bilden ein Komitee.

Es wird empfohlen, daß mindestens die Hälfte der Personen ordinierte Amtsträger sind.

Die Mitglieder des Komitees müssen eine theologische Ausbildung nachweisen können.

Das Komitee wird alle vier Jahre von der Pastorenschaft gewählt.

Das Komitee gestaltet den Lehrplan für die Kursteilnehmer. Der Lehrplan berücksichtigt die Lehre der Gemeinde Gottes in Österreich.

Der Direktor arbeitet eng mit dem Nationalvorsteher zusammen. Die Ziele der Schule werden vom Schulkomitee und dem Nationalvorsteher formuliert.

Schwerwiegende Klagen der Teilnehmerschaft oder Lehrerschaft müssen schriftlich an das Schulkomitee gestellt werden.

Die Zweigschule dient dem Zweck, berufene Schüler für den Dienst in der Gemeinde vorzubereiten.

V. Internationale Strukturen der Gemeinde Gottes

1. Die Internationale Generalversammlung

a. Definition

Die Internationale Generalversammlung der Gemeinde Gottes ist die organisierte Körperschaft mit der Vollmacht Lehren, Gemeindeaufbau, Grundsätze und Tätigkeiten aller Einzelgemeinden zu beschließen, die jene Versammlung bilden.

Einer der ersten und heiligsten Grundsätze, der in der frühesten Geschichte der Gemeinden Gottes angenommen wurde und heute noch Gültigkeit hat, ist die Anerkennung der ganzen, richtig geteilten Bibel. Deshalb treffen wir uns in einer alle zwei Jahre stattfindenden Versammlung mit allen Predigern und Gemeindegliedern, die daran teilnehmen möchten, um in der Schrift zu forschen und sie in die Tat umzusetzen. Unsere Lehren und unser Glaube sind noch dieselben, wie sie ursprünglich bei der Konstituierung der Gemeinde Gottes angenommen wurden. Alle Änderungen im Gemeindeaufbau und ihrer Leitung wurden bei den verschiedenen Generalversammlungen angenommen. Alle Beschlüsse werden durch eine Mehrheitswahl aller anwesenden und wählenden männlichen Mitglieder gefasst, wobei es ihr Vorrecht ist, über alle beigebrachten Anträge abzustimmen. Von der Generalpredigerversammlung vorgeschlagene Personen werden durch eine Mehrheitswahl der Generalversammlung in ihr Amt gewählt.

b. Verfahren

Die Bestimmung der Zeit und des Ortes der Generalversammlung ist dem Obersten Rat überlassen.

Die Generalversammlung soll alle zwei Jahre zusammenkommen.

Es wurde als schriftgemäß empfohlen, Berichte von jeder Generalversammlung anzufertigen und aufzubewahren.

Bücher sollen bei den Generalversammlungen nur durch den offiziellen Büchertisch verkauft werden.

Der Generalvorsteher hat die Vollmacht, eine Generalversammlung der Prediger einzuberufen, wenn das Ausführungskomitee und die Achtzehn Räte das für ratsam halten und wenn die Reise- und sonstigen Bedingungen es zulassen.

c. Ausführungsbestimmungen

Artikel I

Der wahlberechtigte Teil der Generalversammlung besteht aus allen männlichen Gemeindegliedern und Predigern der Gemeinde Gottes. Der Generalvorsteher der

Gemeinde Gottes dient als Vorsitzender aller Sitzungen der Generalversammlung. Der Generalsekretär ist für die Protokolle dieser Sitzungen verantwortlich. Die Generalversammlung soll alle zwei Jahre zusammenkommen, um alle Empfehlungen der Generalpredigerversammlung zu erwägen und Beschlüsse zu fassen. Die Generalversammlung wählt den Generalvorsteher, die Stellvertretenden Generalvorsteher, den Generalsekretär, den Generalsonntagsschul- und Jugendleiter, den Leiter und Stellvertretenden Leiter der Abteilung für Evangelisation und Innere Mission sowie den Leiter und Stellvertretenden Leiter der Weltmissionsabteilung.

Artikel II

Die Leiter der Generalversammlung sind ein Vorsitzender und ein Sekretär. Der Generalvorsteher führt den Vorsitz. Er ernennt die Mitglieder der Komitees, die durch die Generalversammlung berufen werden.

Der Generalsekretär dient der Generalversammlung als Sekretär. Er ist für die Aufzeichnung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich sowie für die Aufbewahrung der Protokolle.

Artikel III

Jedes Mitglied hat das Recht, über jede Frage zu sprechen. Der Betreffende kann jedoch nicht zum zweiten Mal über dieselbe Frage sprechen, solange irgendein Mitglied, das zu dieser Frage noch nicht Stellung genommen hat, um das Wort bittet. Es ist das Vorrecht des Vorsitzenden, die Sprecher aufzurufen und ein Gleichgewicht zwischen befürwortenden und ablehnenden Stellungnahmen herzustellen.

Die Debatte kann durch einen entsprechenden Antrag begrenzt werden.

Artikel IV

Die Vollmacht, diese Ausführungsbestimmungen zu ändern, zu ergänzen oder zu widerrufen soll bei der Generalversammlung liegen und durch eine Zweidrittelmehrheit möglich sein.

2. Die Internationale Generalpredigerversammlung

a. Definition

Die Internationale Generalpredigerversammlung setzt sich aus allen ordinierten Predigern der weltweiten Gemeinde Gottes zusammen. Sie haben allein das Wahlrecht. Anerkannte Prediger und Ermahner haben das Vorrecht, der Generalpredigerversammlung beizuwohnen, aber ohne Stimmrecht.

b. Pflichten

Die Generalpredigerversammlung kommt alle zwei Jahre zusammen, um solche Empfehlungen zu besprechen und vorzubereiten, die schriftgemäß und angebracht sind, das Wohl der Gemeinde Gottes zu fördern. Solche Empfehlungen müssen der Generalversammlung zur letzten Entscheidung vorgetragen werden.

Es ist die Aufgabe der Generalpredigerversammlung, der Generalversammlung den Generalvorsteher, seine Stellvertreter, den Generalsekretär, den Generalsonntagsschul- und Jugendleiter, den Leiter und stellvertretenden Leiter der Abteilung für Evangelisation und Innere Mission sowie den Leiter und stellvertretenden Leiter der Weltmissionsabteilung vorzuschlagen.

Die Generalpredigerversammlung wählt die Achtzehn Räte.

c. Auffüllen einer frei werdenden Stelle

Wenn das Amt des dritten stellvertretenden Generalvorstehers durch Beförderung, Tod oder Arbeitsunfähigkeit frei wird oder wenn der Betreffende aus irgendeinem Grund nicht mehr für dieses Amt zur Verfügung steht, soll der Generalvorsteher allen ordinierten Pastoren der Internationalen Gemeinde Gottes die Namen der nächsten beiden Männer mitteilen, die bei der letzten Wahl die höchste Stimmenzahl erreichten, ohne jedoch in ein Amt der Generalleitung gewählt worden zu sein. Die Generalpredigerversammlung soll dann durch eine Briefwahl die Person auswählen, die das frei gewordene Amt übernehmen soll. Nur solche Wahlzettel sind gültig, die innerhalb von 20 Tagen an die Generalleitung eingeschickt werden. Wer die Mehrzahl der Stimmen erhält, soll die restliche Zeit bis zur nächsten Generalversammlung in diesem Amt dienen.

d. Tagesordnung der Generalpredigerversammlung

Da die offizielle Tagesordnung, die von der Generalpredigerversammlung behandelt wird, mindestens dreißig Tage vor ihrem Beginn an alle ordinierten Pastoren geschickt wird, müssen alle diesbezüglichen Empfehlungen rechtzeitig für die Beratungen des Ausführungskomitees in der Maisitzung eingegangen sein. Nur dann können sie auf der Tagesordnung berücksichtigt werden.

Alle neuen Anträge und Entschlüsse, die von der Generalpredigerversammlung behandelt werden sollen, müssen aufgeschrieben werden und einen Platz auf der Tagesordnung bekommen. Zu diesem Zweck ernennt der Vorsitzende ein Antragskomitee aus fünf Personen, das die Anträge und Entschlüsse in Empfang nimmt, ordnet und auf die Tagesordnung setzt. Dieses Komitee soll nur während der Sitzungsperiode der betreffenden Generalpredigerversammlung im Amt sein.

e. Ausführungsbestimmungen

Artikel I

Die Internationale Generalpredigerversammlung besteht aus allen ordinierten Pastoren der Gemeinde Gottes, die zugleich wahlberechtigt sind. Der Generalvorsteher dient als Vorsitzender aller Sitzungen der Generalpredigerversammlung. Der Generalsekretär ist für die Protokolle dieser Sitzungen verantwortlich.

Die Generalpredigerversammlung soll alle zwei Jahre zusammenkommen, um alle Empfehlungen des Ausführungskomitees zu erwägen. Die Tagesordnung für die Generalpredigerversammlung soll allen ordinierten Pastoren mindestens 30 Tage vor Beginn der Generalpredigerversammlung mit der Post zugeschickt werden. Die Generalpredigerversammlung soll solche Empfehlungen, die schriftgemäß sind und zum Wohl der Gemeinde dienen, erwägen und vorbereiten. Diese sind dann der Generalversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Alle Punkte der Tagesordnung, die vom Ausführungskomitee aufgestellt wurden, haben Vorrang. Sie werden von der Generalpredigerversammlung zuerst behandelt.

Alle neuen Angelegenheiten sind dem Vorsitzenden des Antragkomitees vorzulegen. Dieses Komitee nimmt die Anträge an, ordnet und klärt sie, scheidet doppelte Anträge aus und bringt alle Punkte auf eine zusätzliche Tagesordnung, nachdem die gedruckte Tagesordnung bereits fertig ist. Diese neuen Angelegenheiten müssen bis spätestens 14 Uhr am dritten Tag der Generalpredigerversammlung dem Antragskomitee mit Schreibmaschine geschrieben vorgelegt werden.

Die Generalpredigerversammlung soll der Generalversammlung den Generalvorsteher, die Stellvertretenden Generalvorsteher, den Generalsekretär, den Generalsonntagsschul- und Jugendleiter, den Leiter und Stellvertretenden Leiter der Abteilung für Evangelisation und Innere Mission sowie den Leiter und Stellvertretenden Leiter der Weltmissionsabteilung vorschlagen. Die Generalpredigerversammlung wählt die Achtzehn Räte.

Artikel II

Die Leiter der Generalpredigerversammlung sind ein Vorsitzender und ein Sekretär. Der Generalvorsteher führt den Vorsitz. Er ernennt die Mitglieder der Komitees, die durch die Generalpredigerversammlung berufen werden.

Der Generalsekretär dient der Generalpredigerversammlung als Sekretär. Er ist für die Aufzeichnung der Beschlüsse der Generalpredigerversammlung verantwortlich und hat die Protokolle aufzubewahren.

Artikel III

Die Namen aller Personen, die bei den Vorschlagswahlen fünfundzwanzig oder weniger Stimmen erhalten, sollen am Stand der Auszähler angeschlagen und nicht der Generalpredigerversammlung vorgelesen werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, bei jeder Frage zu sprechen. Der Betreffende kann jedoch nicht zum zweiten Mal über dieselbe Frage sprechen, solange irgendein Mitglied, das zu dieser Frage noch nicht Stellung genommen hat, um das Wort bittet. Es ist das Vorrecht des Vorsitzenden, die Sprecher aufzurufen und ein Gleichgewicht zwischen befürwortenden und ablehnenden Stellungnahmen herzustellen.

Die Debatte kann durch einen entsprechenden Antrag begrenzt werden.

Artikel IV

Die Vollmacht, die Ausführungsbestimmungen zu ändern, zu ergänzen oder zu widerrufen, soll bei der Generalpredigerversammlung bleiben und nur durch Zweidrittelmehrheit der Stimmen möglich sein.

3. Der Oberste Rat

a. Wahl

Die Achtzehn Räte werden alle zwei Jahre von der Generalpredigerversammlung gewählt. Sie können nicht mehr als vier Jahre nacheinander in dieser Stellung dienen.

Der Generalvorsteher, seine Stellvertreter, der Generalsekretär und die Achtzehn Räte bilden den Obersten Rat der Internationalen Gemeinde Gottes.

b. Rechte und Pflichten

Der Oberste Rat hat alle Punkte zu besprechen und auszuführen, die das allgemeine Interesse und das Wohl der Gemeinde Gottes betreffen. Dieser Rat kommt zu einer Zeit zusammen, die vom Generalvorsteher bestimmt wird, um Empfehlungen anzunehmen, die vor die Generalpredigerversammlung gebracht werden sollen.

Alle Anträge, durch die irgendeine Lehre der Gemeinde Gottes geändert werden soll, müssen vor der Sitzung der Generalpredigerversammlung dem Obersten Rat schriftlich unterbreitet werden, bevor sie der Generalpredigerversammlung vorgelegt werden können.

Alle Anträge, die irgendeinen Artikel des Glaubensbekenntnisses der Gemeinde Gottes ändern oder auslassen sollen, müssen, bevor sie der Generalversammlung vorgelegt werden, dem Obersten Rat schriftlich zwölf Monate vor der regelmäßigen Sitzung der Ge-

neralpredigerversammlung unterbreitet werden. Um den Antrag durchzubringen, ist eine Wahl mit Dreiviertelmehrheit notwendig. Er soll dann der Generalpredigerversammlung zur Erwägung unterbreitet werden. Wenn auch die Generalpredigerversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit dafür stimmt, hat der Ausführungsausschuss diesen Antrag vierteljährlich in der offiziellen Zeitschrift der Gemeinde Gottes zu veröffentlichen. Die Gemeindemitglieder erhalten dadurch bis zur nächsten Generalversammlung die Gelegenheit, den Antrag zu erwägen, um ihn dann bei der Generalversammlung durch ihre Abstimmung anzunehmen oder abzulehnen.

Die Verteilung des Zehnten, der zur Generalleitung geschickt wird, liegt in den Händen des Generalvorstehers und des Obersten Rates.

Angelegenheiten, die Schwierigkeiten oder Maßnahmen in Bezug auf ein oder mehrere Mitglieder des Ausführungskomitees betreffen, sind den Achtzehn Räten zur Entscheidung vorzulegen.

Der Oberste Rat hat die Vollmacht, einen ersten oder zweiten Stellvertretenden Generalvorsteher ins Amt einzusetzen, falls ein solches Amt vor der nächsten Generalversammlung frei wird.

Er berät mit dem Generalvorsteher über alle Angelegenheiten, die das allgemeine Interesse der Gemeinde betreffen.

Diese Gruppe von Männern oder eine Mehrheit derselben hat die Vollmacht, ein Mitglied des Ausführungskomitees, das sich irgendetwas zuschulden kommen ließ, vom Dienst zu suspendieren. Die nächste Generalpredigerversammlung entscheidet dann endgültig über diesen Fall.

Der Generalvorsteher weist zusammen mit dem Obersten Rat seinen Stellvertretern ihre Arbeitsbereiche zu und legt ihre Rechte und Pflichten fest.

Predigerausweise, die auf Grund ungebührlichen Verhaltens gegenüber dem anderen oder dem eigenen Geschlecht widerrufen wurden, werden nicht wieder ausgestellt, bis der Oberste Rat sich mit einer Dreiviertelmehrheit dafür ausgesprochen hat.

Die Organisation der Sonntagsschul- und Jugendarbeit der Gemeinde Gottes steht unter Aufsicht des Obersten Rates.

Bevor eine Schule für höhere Bildung begonnen wird, muss zuerst die Genehmigung des Obersten Rates dazu eingeholt werden.

Der Oberste Rat hat das Recht, einen Fonds zu errichten, aus dem Gemeinden in neuen Gebieten leihweise ein Darlehen erhalten können.

4. Vorgesetzte der Internationalen Gemeinde Gottes

Alle Vorgesetzten in der Gemeinde Gottes haben die Rechte und Pflichten, die ihnen die Bibel zuweist.

5. Das Internationale Generalausführungskomitee

Das Generalausführungskomitee besteht aus dem Generalvorsteher, dem ersten, dem zweiten und dem dritten Stellvertretenden Generalvorsteher und dem Generalsekretär. Der Generalvorsteher legt zusammen mit dem Obersten Rat die Aufgaben seiner Stellvertreter fest.

Sollte das Amt von zwei oder mehr Mitgliedern des Generalausführungskomitees durch Tod, Unfall, Krieg oder ähnliche Umstände gleichzeitig frei werden, ist von den sich noch im Amt befindenden Mitgliedern innerhalb von 30 Tagen eine Notstandsversammlung der Prediger einzuberufen. Wenn die noch amtierenden Mitglieder aus irgendwelchen Gründen dazu nicht in der Lage sind, kommt diese Aufgabe dem Obersten Rat zu. Drei Ratsmitglieder können in solchen Fällen die Einberufung einer Notstandsversammlung der Prediger beim Obersten Rat beantragen.

Auf dieser Sondersitzung kommt den ordinierten Pastoren die Aufgabe zu, geeignete Personen für die frei gewordenen Ämter vorzuschlagen. Aus diesen wählt die einberufene Generalpredigerversammlung die erforderlichen Mitglieder des Generalausführungskomitees. Die Wahl gilt für den Rest der laufenden Amtsperiode.

Rechte und Pflichten:

Das Generalausführungskomitee ernennt alle Superintendenten, alle Staatsvorsteher in den USA und solche Gebietsvorsteher, die nicht durch die nationale Prediger- und Generalversammlung ihres Landes gewählt werden.

Außerdem ernennt es

- alle Komitees und Ausschüsse, die auf der Ebene der Internationalen Generalleitung arbeiten;
- die Präsidenten der Gemeindeschulen für höhere Bildung, soweit sie der Generalleitung unterstellt sind.

Wenn es die Situation erfordert und wenn der entsprechende Abteilungsleiter zustimmt, hat das Generalausführungskomitee das Recht, finanzielle Mittel für eine befristete Zeit von einer Abteilung der Generalleitung in eine andere zu übertragen.

Nachdem eine Person acht Jahre im Ausführungskomitee gedient hat, kann sie für einen Zeitraum von zwei Jahren nicht mehr für dieses Amt kandidieren.

6. Der Internationale Generalvorsteher

Der Generalvorsteher wird von der Generalpredigerversammlung benannt und von der Internationalen Generalversammlung gewählt. Er dient im höchsten Amt in der Gemeinde Gottes und hat die allgemeine Oberaufsicht der Arbeit auf allen Gebieten.

Er wird immer für zwei Jahre gewählt und kann nicht länger als vier aufeinander folgende Jahre dieses Amt ausüben.

Seine Rechte und Pflichten:

- Der Generalvorsteher ist Vorsitzender der Generalversammlung, der Generalpredigerversammlung und des Obersten Rates.
- Er sorgt für das allgemeine Wohl der Gemeinde Gottes.
- Die Dienstberechtigung der Prediger wird von ihm unterzeichnet.
- Die Predigerliste hält er auf dem aktuellen Stand.
- Er weist zusammen mit dem Obersten Rat einem seiner Stellvertreter den Arbeitsbereich der Äußeren Mission zu und legt dessen Rechte und Pflichten fest.
- Zusammen mit seinen Stellvertretern und dem Generalsekretär ernennt er alle zwei Jahre sämtliche Ausschüsse und Komitees, die auf der Ebene der Generalleitung arbeiten. Diese Ernennungen geschehen, während die Generalversammlung tagt, ausgenommen im Notfall.
- Zusammen mit seinen Stellvertretern und dem Generalsekretär ernennt er alle zwei Jahre die Superintendenten und solche Gebietsvorsteher, die nicht gewählt werden.
- Er ist ihr zuständiger Vorgesetzter.
- Wenn es entsprechende Gründe notwendig machen, hat er die Entlassung einer ernennten Person vorzunehmen.
- Wenn es eine zwingende Situation erfordert, ruft er die Achtzehn Räte und/oder andere Ausschüsse zu einer Beratung zusammen.
- Er beruft den Obersten Rat und die Generalpredigerversammlung ein.
- Er ernennt ein Komitee, das ihm bei der Vorbereitung der Generalversammlung behilflich ist.
- Wenn es für den Schutz der Gesamtgemeinde nötig sein sollte, macht er in Verbindung mit den Gebietsvorstehern solche Gruppen öffentlich bekannt, die der Gesamtgemeinde oder den Einzelgemeinden Schaden zufügen.
- Das Predigtamt einer Person kommt erst dann endgültig zu Ende, wenn der Widerruf vom Generalvorsteher und dem Vorsteher des betreffenden Gebietes unterzeichnet wurde.

Wird das Amt des Generalvorstehers durch unvorhergesehene Gründe frei, soll der erste Stellvertretende Generalvorsteher für die restliche Zeit dieser Dienstperiode dieses Amt übernehmen.

7. Die Stellvertretenden Generalvorsteher

Der erste, der zweite und der dritte Stellvertretende Generalvorsteher werden alle zwei Jahre von der Generalpredigerversammlung benannt und von der Generalversammlung gewählt. Es ist die Pflicht der Stellvertreter dem Generalvorsteher bei der Ausübung seiner Aufgaben zu helfen und ihn zu unterstützen. Sie können nicht länger als vier aufeinander folgende Jahre in eines dieser Ämter und höchstens acht Jahre in das Ausführungskomitee gewählt werden.

Wird das Amt eines Stellvertretenden Generalvorstehers aus unvorhergesehenen Gründen frei, soll der Generalvorsteher innerhalb von 30 Tagen den Obersten Rat zusammenrufen. Der Rat ernennt den der beiden verbliebenen Stellvertretenden Generalvorsteher für das frei gewordene Amt, der entsprechend der Reihenfolge bei der Wahl der Generalversammlung zuerst dafür in Frage kommt.

Wenn das Amt des dritten Stellvertretenden Generalvorstehers aus unvorhergesehenen Gründen frei wird, soll der Generalvorsteher allen ordinierten Pastoren die Namen der nächsten beiden Männer mitteilen, die bei der Generalversammlung die höchste Stimmzahl erreichten, ohne jedoch in ein Amt der Generalleitung gewählt worden zu sein. Die ordinierten Pastoren wählen dann durch eine Briefwahl die Person aus, die das frei gewordene Amt ausfüllen soll. Nur solche Wahlzettel sind gültig, die innerhalb von 20 Tagen an die Generalleitung eingeschickt werden. Wer die Mehrzahl der Stimmen erhält, soll die restliche Zeit der laufenden Dienstperiode in diesem Amt dienen.

8. Der Generalsekretär

Der Generalsekretär wird alle zwei Jahre von der Generalpredigerversammlung ernannt und von der Generalversammlung gewählt. Er kann nicht länger als vier aufeinander folgende Jahre in diesem Amt dienen.

Es ist die Pflicht des Generalsekretärs, alle Berichte der Prediger und Gemeinden aufzubewahren, die zur Generalleitung kommen. Er ist der Verwalter aller Urkunden und gesetzlichen Dokumente der Gesamtgemeinde.

Der Generalsekretär ist der Verwalter aller Finanzen, die zur Generalleitung fließen. Entsprechend den Anordnungen ihrer verschiedenen Abteilungen tätig er alle Ausgaben. Er

muß durch eine Obligation gedeckt sein, deren Höhe vom Obersten Rat festgesetzt wird. Für die Leiter der Abteilungen und für den Obersten Rat erstellt er die erforderlichen Statistiken und Finanzberichte.

Er ist für die Rechnungsprüfung der gesamten Buchhaltung der Generalleitung zuständig. Ebenso hat er den Finanz- und Bilanzbericht für die Generalversammlung anzufertigen. Dabei soll ein staatlich anerkannter Rechnungsprüfer mitwirken.

Die erforderlichen Angestellten der Generalleitung werden von ihm eingestellt. Ihre Bezüge werden in Verbindung mit den Leitern der einzelnen Abteilungen festgesetzt.

Wird das Amt des Generalsekretärs aus unvorhergesehenen Gründen frei, hat der Generalvorsteher allen ordinierten Pastoren die Namen der nächsten beiden Männer mitzuteilen, die bei der Generalversammlung die höchste Stimmenzahl erreichten, ohne jedoch in ein Amt der Generalleitung gewählt worden zu sein. Diese wählen dann durch eine Briefwahl die Person aus, die das frei gewordene Amt ausfüllen soll. Nur solche Wahlzettel können berücksichtigt werden, die innerhalb von 20 Tagen an die Generalleitung eingeschickt werden. Wer die Mehrzahl der Stimmen erhält, soll die restliche Zeit der laufenden Dienstperiode in diesem Amt dienen.

9. Der Europavorsteher

Der Europavorsteher bzw. Direktor für Zentral- und Osteuropa wird alle zwei Jahre vom Generalausführungskomitee während der Generalversammlung ernannt.

Es ist seine Aufgabe, mit dem Generalausführungskomitee über alle Punkte, die die Arbeit der Gemeinde Gottes in Europa betreffen, zu beraten.

Für die Länder, in denen die Prediger der dort bestehenden Gemeinde Gottes ihren Vorsteher noch nicht selbst wählen, schlägt er dem Generalausführungskomitee eine geeignete Person zur Ernennung in dieses Amt vor.

Er ist der Vorgesetzte der Gebietsvorsteher in den europäischen Ländern, für die ihm die Aufsicht übertragen wurde.

Kraft seines Amtes hat er Rederecht in allen Predigerversammlungen und Gebietskonferenzen der Länder seiner Zuständigkeit.

Der Arbeit, die ihm unterstellt ist, widmet er seine ganze Zeit. Er ist dem Generalausführungskomitee für seine Abteilung und die Ausführung seiner Pflichten verantwortlich.

Der Europavorsteher soll

- ein evangelistisches Programm in ganz Europa fördern und unterstützen;
- Interesse an Bibelseminaren und anderer christlicher Erziehung wecken;

- unbefriedigende Zustände ordnen, die in der Gemeinde in Europa entstehen könnten;
- in Zusammenarbeit mit den Gebietsvorstehern die Zeit für Konferenzen vereinbaren und wenn möglich bei ihnen anwesend sein.

Wo es Pioniersituationen erfordern, soll er bei der Auswahl und dem Kauf von Gemeindegut behilflich sein.

10. Der Ausschuss für Weltmission

Der Missionsausschuss wird alle zwei Jahre vom Generalausführungskomitee ernannt und von der Generalversammlung eingesetzt. Er besteht aus nicht weniger als sieben Männern, die mit Heiligem Geist und Weisheit erfüllt sind.

Seine Rechte und Pflichten:

Der Missionsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Die Förderung der Missionsarbeit durch entsprechende Schriften und andere geeignete Mittel.
- Zukünftige Missionare auswählen und bei der Vorbereitung und Ausbildung für das Missionsfeld unterstützen.
- Für die Mittel zur Ausreise und Versorgung aller Missionare, die ausgesandt werden sollen, mitsorgen.
- Unbefriedigende Zustände ordnen, wenn solche auf dem Missionsfeld entstehen.
- Die Verteilung aller Missionsgelder regeln, die in die Generalleitung fließen.

11. Der Leiter der Weltmissionsabteilung

Der Leiter der Weltmissionsabteilung bzw. der Weltmissionsdirektor wird jedes zweite Jahr von der Generalpredigerversammlung vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt. Seine ununterbrochene Dienstzeit ist auf maximal vier Jahre begrenzt. Sein Gehalt wird vom Obersten Rat festgesetzt.

Seine Rechte und Pflichten:

Der Leiter der Abteilung für Weltmission hat folgende Verantwortung:

- Er pflegt die Verbindung mit den Missionaren der verschiedenen Missionsfelder.
- In Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Weltmissionsausschusses beschließt er über die Verwendung der Mittel, die für Notfälle zur Verfügung stehen. In Zusammenarbeit mit den Vorstehern der verschiedenen Missionsländer legt er die Daten für die Jahreskonferenzen in diesen Gebieten fest. Soweit es ihm möglich ist, besucht er

die Jahreskonferenzen verschiedener Länder, um für die Missionsarbeit zu werben. Er nimmt solche Beziehungen in fremden Ländern auf und pflegt sie, die für die Missionsarbeit nützlich sind.

- Dem Missionsausschuss empfiehlt er geeignete zukünftige Missionare. Er sammelt genaue Unterlagen über die Missionsarbeit der Gemeinde Gottes und bewahrt sie auf.
- Alle Pflichten, die ihm der Weltmissionsausschuss aufträgt, führt er aus.

12. Der Stellvertretende Leiter der Weltmissionsabteilung

Der Stellvertretende Leiter der Weltmissionsabteilung wird jedes zweite Jahr von der Generalpredigerversammlung vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt. Seine ununterbrochene Dienstzeit ist auf maximal vier Jahre begrenzt. Sein Gehalt wird vom Obersten Rat festgelegt.

- Er ist der Vertreter der Missionsfelder.
- Er ist für die Herstellung und Verbreitung solcher Traktate, Zeitschriften, Bücher und audiovisueller Mittel verantwortlich, die zur Förderung der Missionsarbeit geeignet sind.
- Den Missionaren, die ausgesandt werden, ist er bei der Beschaffung ihrer Einreise- und Arbeitserlaubnis für das Missionsland behilflich.
- Dem Leiter der Missionsabteilung empfiehlt er geeignete zukünftige Missionare. Er sammelt genaue Unterlagen über die Missionsarbeit der Gemeinde Gottes und bewahrt sie auf. Bei Abwesenheit des Leiters der Missionsabteilung leitet er vertretungsweise die Abteilung der Weltmission.
- Alle Pflichten, die ihm der Weltmissionsausschuss aufträgt, führt er aus.

13. Die Generalkinder- und Jugendarbeit

Das Generalausführungskomitee soll alle zwei Jahre einen Internationalen Kinder- und Jugendarbeitsausschuss ernennen.

Seine Rechte und Pflichten:

Der Kinder- und Jugendarbeitsausschuss bzw. der Generalsonntagsschul- und Jugendausschuss soll der Jugend in Bezug auf geistliches Leben, Erziehung und Erholung dienen.

- Er soll Programme und Empfehlungen für die Sonntagsschul- und Jugendarbeit ausarbeiten und anbieten.
- Er soll Initiativen zur christlichen Erziehung planen und fördern.
- Er soll Interesse an den Bibelseminaren und Schulen der Gemeinde Gottes wecken.

14. Der Internationale Direktor für Kinder- und Jugendarbeit

Der Internationale Direktor für Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Generalsonntagsschul- und Jugendleiter soll eine Person sein, die ihre ganze Zeit der Förderung der Sonntagsschul- und Jugendarbeit widmet. Er wird von der Generalpredigerversammlung benannt und von der Generalversammlung gewählt. Er kann einmal wiedergewählt werden. Sein Gehalt wird vom Obersten Rat festgesetzt.

Seine Rechte und Pflichten:

- Der Generalsonntagsschul- und Jugendleiter soll das allgemeine Interesse an der Sonntagsschul- und Jugendarbeit fördern.
- Er arbeitet mit dem Generalausführungskomitee zusammen, um die Sonntagsschul- und Jugendkonferenzen nach den Richtlinien der Generalversammlung zu fördern.
- Bei Zustimmung des Generalvorstehers hat er das Recht, das Generalsonntagsschul- und Jugendkomitee zusammenzurufen.
- Er arbeitet mit dem Generalschriftenausschuss zusammen, um die Veröffentlichungen der Sonntagsschul- und Jugendarbeit zu fördern.

15. Der Stellvertretende Direktor für Kinder- und Jugendarbeit

Der Internationale Stellvertretende Direktor für Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Stellvertretende Generalsonntagsschul- und Jugendleiter wird von der Generalpredigerversammlung benannt und von der Generalversammlung gewählt. Er kann einmal wiedergewählt werden.

Das Gehalt des Stellvertretenden Generalsonntagsschul- und Jugendleiters wird vom Obersten Rat festgesetzt. Es ist seine Pflicht, den Generalsonntagsschul- und Jugendleiter bei der Ausführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Beschlussfassung und In-Kraft-Treten: Die Verfassung wurde in der vorliegenden Form bei der Generalversammlung der „Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich“ am 20. September 2002 beschlossen und trat am 26. Oktober 2002 in Kraft.

Statuten der Vereinigungskirche in Österreich

Erste Fassung, anlässlich des Antrages auf Erwerb der Rechtspersönlichkeit
als religiöse Bekenntnisgemeinschaft

Alle personenbezogenen Ausdrücke sind geschlechtsneutral und gelten
sowohl für Männer als auch für Frauen.

Wien, am 18. August 2014

§ 1 Name, Anschrift, Wirkungskreis und Struktur

1.1. Name und Anschrift

Der Name der Bekenntnisgemeinschaft lautet: Vereinigungskirche in Österreich. Sie hat ihren Sitz in 1070 Wien, Seidengasse 28/4.

1.2. Wirkungskreis

Die Tätigkeit der Bekenntnisgemeinschaft erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

1.3. Struktur

Die Vereinigungskirche ist in drei Ebenen strukturiert, bestehend aus:

- (1) dem Kirchenvorstand mit dem nationalen geistlichen Leiter – nachstehend kurz Nationalleiter genannt – an der Spitze,
- (2) den Department- und Gemeindeleitern, die gemeinsam mit dem Kirchenvorstand das Leitertreffen bilden und
- (3) den einzelnen Gemeinden.

Die Ausübung einer Funktion im Kirchenvorstand, als Department- oder Gemeindeleiter ist jenen Personen vorbehalten, die Mitglied der Bekenntnisgemeinschaft sind und an einer Ehe-Segnungszeremonie der Vereinigungskirche teilgenommen haben.

Die Ehepartner der Leiter stehen als Berater zur Verfügung. Jeder Leiter kann sich durch seinen Ehepartner, oder andere von ihm gewählte Personen vorübergehend vertreten lassen.

Alle leitenden Funktionen können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vergeben werden. Leiter üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Gemeinde oder

nationale Bekenntnisgemeinschaft kann aber beschließen, einzelne Leiter für seine Tätigkeit finanziell zu entschädigen.

§ 2 Zweck

Die Aktivitäten der Vereinigungskirche in Österreich haben zum Ziel, Zeugnis über die Lehre, die Werke und die Vision Reverend Sun Myung Moons und seiner Ehegattin Frau Hak Ja Han Moon abzulegen. Die Vermittlung der Lehre der Vereinigungskirche erfolgt in Form von Gottesdiensten, Vorträgen, Seminaren und öffentlichen Veranstaltungen. In der Hoffnung das Reich Gottes auf Erden durch ihre ethische Lebensweise zu manifestieren, engagieren sich die Mitglieder der Vereinigungskirche für ein Leben zum Wohle anderer und versuchen ihrem Gewissen entsprechend wertvolle Beiträge für Staat und Gesellschaft zu leisten.

§ 3 Lehre

Die Lehre der Vereinigungskirche baut auf den Worten und Inspirationen Sun Myung Moons auf und verbindet die jüdisch-christliche Tradition mit der Weisheit fernöstlicher Spiritualität. Die Grundlagen seines Gedankensystems wurden im Buch *Das Göttliche Prinzip* dargelegt.

3.1. *Gottesbild, Menschen- und Familienbild*

Gottes inneres Wesen ist sein ewig liebendes Herz und die Quelle des Schönen, Wahren und Guten. Der Mensch, der als Kind und Abbild Gottes (vgl. *Gen 1,27*) geschaffen wurde, ausgestattet mit Herz, Emotion, Intellekt und Wille, ist potentieller Partner für eine reife, wechselseitige Herzensbeziehung zu seinem Schöpfer (vgl. *1 Kor 3,16*).

Indem der Mensch Eigenverantwortung für sein Fühlen, Denken, Wollen und Handeln übernimmt, soll er entsprechend Gottes ursprünglichem Ideal ein Leben zum Wohle anderer praktizieren; liebevolle, harmonische Familien errichten; und die Schöpfung mit Liebe, Kompetenz und Verantwortung regieren. Die Familie spielt dabei die wichtige Rolle als Wiege des Lebens, Entfaltungsort der Liebe und Keimzelle des Friedens.

3.2. *Gottes ursprüngliches Ideal der Schöpfung*

Das ursprüngliche Ideal der Schöpfung besteht in der Verwirklichung der *Drei Segen* (vgl. *Gen 1,28*): Erstens, die Reifung der Liebesfähigkeit des Menschen und die Kultivierung seines Gewissens durch die auf Gott ausgerichtete Einheit von Geist und Körper.

Zweitens, die auf Gott ausgerichtete Einheit von Ehemann und Ehefrau, die sündenlose Kinder hervorbringen, welche einander als Mitglieder einer Weltfamilie im Geiste der Liebe und Geschwisterlichkeit begegnen. Drittens, die Herrschaft der wahren Liebe des Menschen über die Schöpfung, wodurch Mensch und Natur eine auf Gott ausgerichtete Einheit bilden. Die Welt, in der die Drei Segen verwirklicht sind und die Gottes Liebe zu Seinem Erfreuen erwidert, nennt sich das *Reich Gottes auf Erden*. Die Kultivierung eines Charakters des Guten in dieser Welt dient als Vorbereitung für das ewige Leben in der geistigen Welt, dem *Reich Gottes im Himmel*.

3.3. *Der Sündenfall und die Entstehung des Bösen*

Die Interpretation der biblischen Geschichte des Sündenfalls basiert auf der Auslegung der Metaphern und der archetypischen Beziehungen in *Gen 2*. Durch die vom Erzengel Luzifer initiierte, unreife und daher unerlaubte sexuelle Beziehung der ersten menschlichen Vorfahren, Adam und Eva, wurde Gottes Liebesideal verletzt und es kam zur schmerzlichen Entfremdung zwischen Gott und dem Menschen. Als Folge des Sündenfalls übertrug *Satan*, der gefallene Erzengel Luzifer, seine *Gefallene Natur*, das psychologische Muster des Neids, der Verblendung, und der Selbstsucht, auf die erste Menschheitsfamilie und die Abstammungslinie deren Nachkommen. Daher wurde der Erlösungsplan Gottes zur Heilung und Wiederherstellung der verlorenen Einheit zwischen Gott und Mensch notwendig.

3.4. *Die Heils- und Wiederherstellungsgeschichte*

Die Zeitperioden in der Geschichte der Wiederherstellung sind numerologisch codiert und die Aufgaben der historischen zentralen Personen, die Propheten und Heiligen der Geschichte Israels und des Christentums (sowie anderer religiöser Traditionen) reflektieren bestimmte Aspekte in der Wiederherstellung des ursprünglichen Ideals. Da das Erlösungswerk Gottes stets von der freiwilligen Erfüllung der menschlichen Verantwortung abhängig ist, wiederholten sich Zeitperioden der menschlichen Geschichte in parallelen Zyklen bis zum reifen Zeitpunkt der Sendung des Messias (als neuer Adam) am Ende des *Alten Testamentzeitalters*, bzw. der Wiederkunft Christi am Ende des *Neuen Testamentzeitalters*.

Die Aufgabe der Wiederkunft Christi und seiner Braut besteht darin, den gefallenen Menschen von der satanischen Erblinie zu befreien und durch die Ehesegnung an die wiederhergestellte wahre Familie und damit an die Erblinie Gottes anzubinden (Vgl. *Röm 11,13-24*). In dieser wiederhergestellten Weltfamilie liegt die Saat des Himmelreiches

(vgl. *Mt 13,1-23*), das im Prozess der Neuschöpfung und der aufrichtigen Nachfolge des messianischen Ehepaars zur vollen Entfaltung gebracht wird.

3.5. Lehrtexte der Vereinigungskirche

Zu den autoritativen Lehrtexten der österreichischen Vereinigungskirche zählen *Das Göttliche Prinzip* und die *Friedensbotschaften* von Rev. Moon. Zudem bilden die christliche *Heilige Schrift* und das Buch *Wahre Familienwerte* wichtige Referenzmaterialien. Als Glaubensbekenntnis der Vereinigungskirche gilt das *Familiengelöbnis*, welches während der täglichen Morgenandacht, gemeinsam bei wöchentlichen Gottesdiensten und zu kirchlichen Fest- und Feiertagen von Mitgliedern rezitiert wird.

§ 4 Der Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand – bestehend aus dem Nationalleiter, sowie dem ersten und dem zweiten Kirchenvorstand – ist im Register über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit eingetragen.

Der Kirchenvorstand ist für die Führung von Protokollen über die Sitzungen des Kirchenvorstandes und des Leitertreffens verantwortlich. Die Übertragung dieser Aufgabe an einen anderen Leiter oder an ein gewöhnliches Mitglied ist möglich.

Der Kirchenvorstand kann beschließen, ob die Kirche in finanziellen Angelegenheiten von einzelnen Personen des Kirchenvorstandes, vom Leiter des Departments für Finanzen, oder von mehreren Personen gemeinsam vertreten wird.

Der Kirchenvorstand kann auf Vorschlag des Nationalleiters um weitere Personen vergrößert werden.

4.1. Der Nationalleiter

Der Nationalleiter ist der oberste Repräsentant der Vereinigungskirche in Österreich. Ihm obliegt die Vertretung der Kirche nach außen. Er hat den Kirchenvorstand über laufende Geschäfte zu informieren.

Seine Aufgaben sind die Vertretung der internationalen Kirche in Österreich, sowie die Vertretung der österreichischen Kirche gegenüber der internationalen Kirche. Er ist oberster Lehrer und Seelsorger und beaufsichtigt die Aktivitäten der Bekenntnisgemeinschaft in Österreich.

Er wird vom europäischen Kontinentalleiter der Vereinigungskirche, nach Beratung mit dem Leitertreffen in Österreich, eingesetzt.

Der Nationalleiter kann sich vorübergehend von einem oder mehreren Mitgliedern des Kirchenvorstandes, der Department- und Gemeindeleiter vertreten lassen.

4.2. Der erste und zweite Kirchenvorstand

Der erste und zweite Kirchenvorstand sind ergänzend für Lehre und Seelsorge, sowie Verwaltung der Kirche verantwortlich. Sollte der Nationalleiter – aus welchen Gründen auch immer – seine Funktion nicht mehr ausüben, übernehmen der erste und zweite Kirchenvorstand die Funktion des Nationalleiters, bis diese Position neu besetzt wird.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden vom Nationalleiter, nach Beratung mit den Department- und Gemeindeleitern, ernannt. Sie können Department- oder Gemeindeleiter oder gewöhnliche Mitglieder der Vereinigungskirche sein.

Die Nummerierung der Kirchenvorstände stellt keine Bewertung dar und dient lediglich der Aufzählung.

§ 5 Departmentleiter

Besondere Aufgabenfelder werden den Departmentleitern zugeteilt.

Bei Gründung der Vereinigungskirche in Österreich sind folgende Departments vorgesehen: (1) das Department für Publikationen; (2) das Department für Jugendziehung; (3) das Department für Bildung; (4) das Department für Blessing- und Eheberatung; (5) das Department für Mission; und (6) das Department für Finanzen.

Die Departmentleiter werden vom Nationalleiter ernannt und durch alle übrigen Mitglieder des Leitertreffens mit einfacher Mehrheit bestätigt.

§ 6 Gemeindeleiter

Der Gemeindeleiter vertritt die Bekenntnisgemeinschaft in seinem örtlichen Bereich und ist oberster Lehrer, Seelsorger und Verwalter der Gemeinde. Ihm steht die Aufgabe der spirituellen Führung und Begleitung der Gemeindemitglieder zu.

Die Gemeindeleiter werden durch den Nationalleiter ernannt und durch einfache Mehrheit von den Mitgliedern der Gemeinde bestätigt.

Der Gemeindeleiter kann Aufgaben, die auf Gemeindeebene anfallen, auf gewöhnliche Mitglieder der Gemeinde übertragen.

Sollten der Gemeindeleiter und sein Stellvertreter – aus welchen Gründen auch immer – ihre Funktion nicht mehr ausüben können, hat jedes Mitglied der Gemeinde das Recht,

eine Mitgliederversammlung der Gemeinde einzuberufen und einen provisorischen Gemeindeleiter mit einfacher Mehrheit wählen zu lassen. Der Nationalleiter ist darüber unverzüglich zu informieren.

§ 7 Leitertreffen

Der Kirchenvorstand, die Department- und die Gemeindeleiter bilden gemeinsam das Leitertreffen. In diesen Sitzungen werden Maßnahmen, die die Förderung und den Erhalt der Lehre und Traditionen, der Seelsorge und der Organisation betreffen, besprochen und beschlossen. Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit notwendig.

Der Nationalleiter kann – auf bestimmte oder unbestimmte Zeit – weitere Personen mit einem Aufgabenbereich beauftragen oder in beratender Funktion als Mitglied des Leitertreffens einsetzen. Die Ernennung ist durch die übrigen Mitglieder des Leitertreffens mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

Zum Leitertreffen wird spätestens 7 Werktage vor dem angekündigten Termin durch den Nationalleiter, oder einem anderen Mitglied des Kirchenvorstandes eingeladen. Wird der vorgeschlagene Termin durch mehr als die Hälfte aller eingeladenen Leiter abgelehnt, wird das Treffen durch den Nationalleiter oder einem anderen Mitglied des Kirchenvorstandes auf einen neuen Termin verschoben. Das Leitertreffen ist bei unabhängig von der Anzahl der anwesenden Personen beschlussfähig. Sollte der gesamte Kirchenvorstand - aus welchen Gründen auch immer – seine Funktion nicht mehr ausüben können, ist durch den Gemeindeleiter der größten Gemeinde ein Leitertreffen einzuberufen. Bei diesem Leitertreffen wird ein provisorischer Kirchenvorstand eingesetzt, der bis zur Neubesetzung des Nationalleiters tätig ist.

Das Leitertreffen muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.

§ 8 Gemeinden

Um die Tradition und Lehre der Kirche zu leben und die Seelsorge zu fördern, bilden mehrere Mitglieder eine Gemeinde. Jede Gemeinde ist eine selbständig tätige Einheit. Durch den Nationalleiter wird der örtliche Wirkungskreis festgelegt. Wird eine bestehende Gemeinde aufgrund ihrer Größe in mehrere Gemeinden geteilt, wird deren Wirkungskreis durch den Nationalleiter nach Absprache mit den Mitgliedern der betreffenden Gemeinde neu festgelegt.

Kann eine Gemeinde durch die geringe Anzahl an Mitgliedern nicht aufrechterhalten werden, hat der Nationalleiter die Möglichkeit, die Gemeinde aufzulösen. In diesem Fall entscheidet der Nationalleiter, ob Aufgaben der aufzulösenden Gemeinde an andere übertragen werden. Ebenso entscheidet der Nationalleiter, an welche Gemeinde eventuell vorhandene Vermögensgegenstände weitergegeben werden. Den Mitgliedern der aufzulösenden Gemeinde steht es frei, welcher neuen Gemeinde sie sich anschließen.

Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ist möglich.

Über die Aktivitäten einer Gemeinde, den Neueintritt und das Ausscheiden von Mitgliedern wird dem Nationalleiter vom Gemeindeleiter berichtet.

§ 9 Mitgliedschaft

9.1. Rechte und Pflichten von Mitgliedern

Mitglieder sind natürliche Personen, die die Lehre der Vereinigungskirche akzeptieren und die Tradition des Gründers nach bestem Wissen und Gewissen praktizieren. Sie tragen zu guten Beziehungen in der Gemeinde bei und sorgen für den geistigen und wirtschaftlichen Bestand der Gemeinde.

Die Rechte und Privilegien der Mitglieder der Vereinigungskirche umfassen – sofern die notwendigen Voraussetzungen gemäß der Tradition erfüllt sind – das Recht auf Seelsorge und regelmäßige Glaubensinformation; das Recht an Aktivitäten, Zusammenkünften, Veranstaltungen und Feiern der Gemeinde teilzunehmen; das Stimmrecht auf Gemeindeebene (ab 14 Jahren); das Recht Petitionen betreffend Kirchenaktivitäten einzureichen; das Recht die Ehesegnung zu empfangen; das Recht Glaubensinhalte der Vereinigungskirche zu verbreiten und öffentliche Aktivitäten für das Gemeinwohl zu initiieren; sowie das Recht auf eine feierliche S ng Hwa Zeremonie (Abschied und Beerdigung) nach Eintritt des physischen Todes.

Mitglieder können ihre Gemeinde frei wählen. Änderungen des Personenstandes und des Wohnortes sind umgehend dem Gemeindeleiter zu melden.

Den Mitgliedern ist auf Wunsch die aktuelle Fassung der Statuten zu übermitteln.

Alle Mitglieder sind verpflichtet entsprechend den ethischen Werten und Grundsätzen zu leben, wie sie in der Lehre (vgl. § 3) und dem Vorbild des Gründerpaares zum Ausdruck kommen, sowie die Ziele der Bekenntnisgemeinschaft zu fördern und deren Interessen zu wahren.

9.2. Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist mit einem persönlich unterschriebenen Formular beim Gemeindeleiter zu stellen. Die Mitgliedschaft ist innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu bestätigen und vom Gemeindeleiter sowie einem anderen Mitglied der Gemeinde zu unterzeichnen. Neue Mitglieder sind bei der nächsten Versammlung der Gemeinde öffentlich willkommen zu heißen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen vom Gemeindeleiter abgelehnt werden.

Neu eintretenden Mitgliedern kann auf Wunsch ein Mentor für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, der beim Aufbau der Beziehungen zur Gemeinde behilflich ist.

Kinder von Mitgliedern dürfen an den Aktivitäten der Gemeinde teilhaben. Sie können ab dem vollendeten 14. Lebensjahr den Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

Alle Mitglieder werden in einem zentralen Mitgliederregister erfasst, das dem Kirchenvorstand, den Department- und Gemeindeleitern zur Verfügung steht.

9.3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Bekenntnisgemeinschaft endet durch die mündliche oder schriftliche Erklärung des Verlassens der Gemeinschaft gegenüber dem örtlichen Gemeindeleiter.

Der Austritt aus der Bekenntnisgemeinschaft ist gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel das Mitglied seinen Wohnsitz hat, zu erklären.

9.4. Wiederaufnahme

Auf Antrag des Betroffenen ist eine Wiederaufnahme in die Bekenntnisgemeinschaft möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet der örtliche Gemeindeleiter.

§ 10 Mitgliederversammlungen

10.1. Mitgliederversammlungen in der Gemeinde

Der Gemeindeleiter kann neben den regelmäßigen Veranstaltungen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Diese außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind auch dann durchzuführen, wenn sie durch mindestens einem Zehntel der Anzahl an Mitgliedern einer Gemeinde beantragt werden.

Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ergeht spätestens drei Werktage vor dem angekündigten Termin durch den Gemeindeleiter an die Mitglieder.

10.2. Mitgliederversammlung auf Bundesebene – die Generalversammlung

In der Generalversammlung vertreten stimmberechtigte Bundesdelegierte die Mitglieder der Vereinigungskirche in Österreich. In diesem Gremium werden Aktivitäten mit den Leitern besprochen und Anträge an den Kirchenvorstand oder das Leitertreffen gestellt. Für effektive Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit nötig. Anträge, die eine Änderung der Lehre oder der Tradition der Vereinigungskirche zur Folge hätten, können nicht gestellt werden. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes, die Department- und die Gemeindeleiter sind zur Generalversammlung eingeladen.

Die Anzahl der Bundesdelegierten je Gemeinde richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder. Stichtag für die Anzahl der Mitglieder einer Gemeinde ist jeweils der 31. Dezember. Der Kirchenvorstand gibt im ersten Monat jedes Jahres die Anzahl an Bundesdelegierten für jede Gemeinde bekannt.

Bundesdelegierte werden durch die Mitglieder einer jeden Gemeinde mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl findet jeweils im Jahr vor einer Generalversammlung statt und wird spätestens 8 Tage vor dem Beginn der Generalversammlung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt. Kandidaten für die Funktion des Bundesdelegierten können von jedem Mitglied vorgeschlagen werden.

Die Einladung zur Generalversammlung ergeht spätestens 14 Tage vor dem angekündigten Termin durch den Kirchenvorstand an die Bundesdelegierten. Die Mitglieder sind durch den Gemeindeleiter über den Termin der Generalversammlung zu informieren. Mitglieder haben das Recht, über ihre Bundesdelegierten Anträge an die Generalversammlung zu stellen, wenn diese von mindestens einem Zehntel der Anzahl der Mitglieder einer Gemeinde befürwortet werden.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das an alle Mitglieder geht. Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

§ 11 Art der Aufbringung der finanziellen Mittel

11.1. Die für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

regelmäßige Beiträge der Mitglieder (Zehent),
Spenden, Sammlungen und zweckgebundene Beiträge,

Erträge aus Veranstaltungen

Erträge aus Vermietung von Immobilien, die von der Bekenntnisgemeinschaft nicht benötigt werden,

Beteiligungen an Unternehmen,

letztwillige und sonstige Zuwendungen.

11.2. Ergänzend zu den finanziellen Mitteln ist die Unterstützung durch Sachspenden und die kostenfreie Ausleihung von Vermögensgegenständen von Mitgliedern möglich.

§ 12 Änderung und Weitergabe der Statuten

12.1. Änderungen der Statuten

Ein Antrag auf Änderung der Statuten kann beim Kirchenvorstand eingebracht werden. Änderungen werden durch das Leitertreffen mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen und durch den Kirchenvorstand unverzüglich dem für Kultusangelegenheiten zuständige Bundesministerium mitgeteilt.

Änderungen und Ergänzungen einzelner Absätze haben nur dann ihre Gültigkeit, wenn die alte Formulierung durch die neue ersetzt bzw. ergänzt wird und die Statuten als Ganzes neu ausgedruckt werden. Die neuen Statuten sind dann als neue Fassung mit neuer, fortlaufender Nummer, sowie unter Angabe des Datums auszufertigen.

Beim für Kultusangelegenheiten zuständigen Bundesministerium wird bei Änderungen und Ergänzungen die neue vollständige Fassung eingereicht.

12.2. Ausdruck und Weitergabe der Statuten

Der Ausdruck und die Weitergabe von Teilen der Statuten ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Statuten dürfen nur in der vollständigen, zuletzt eingereichten Fassung ausgedruckt und weitergegeben werden.

§ 13 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Verhältnis zur Vereinigungskirche entstehenden Streitigkeiten ist das kircheninterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Kirchenvorstand ein Mitglied als Schiedsrichter

schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Kirchenvorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Kirchenvorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind kirchenintern endgültig.

§ 14 Beendigung der Rechtspersönlichkeit als eingetragene Bekenntnisgemeinschaft

Im Fall der Auflösung der Bekenntnisgemeinschaft ist eine Liquidation durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstands durchzuführen, welche die Bekenntnisgemeinschaft als Liquidatoren vertreten.

Vermögen der Bekenntnisgemeinschaft ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an eine von der Europäischen Zentrale der Vereinigungskirche (European Office, 43 Lancaster Gate, London, W2 3NA United Kingdom) zu bestimmende Rechtskörperschaft der Vereinigungskirche, welche der Zielsetzung der Bekenntnisgemeinschaft entspricht, zu übertragen.

Verzeichnis der staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften in Österreich

Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (AAGÖ):

1100 Wien, Kennergasse 10/R1

www.alt-aleviten.at

Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich (Bahai):

1140 Wien, Maroltingergasse 2

www.at.bahai.org

Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung in Österreich
(Christengemeinschaft):

1060 Wien, Mariahilferstraße 49/2/30

www.christengemeinschaft.at

Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ):

1080 Wien, Lammgasse 1

www.hroe.at

Islamische-Schiiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (Schia):

1170 Wien, Pezlgasse 58

www.schia.at

Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich (Kirche der STA):

1210 Wien, Prager Straße 287

www.adventisten.at

Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich (Pfk Gem. Gottes iÖ):

1220 Wien, Maculangasse 9

www.gemeindegottes.at

Vereinigungskirche in Österreich:

1070 Wien, Seidengasse 28/4

www.vereinigungskirche.at

Mit dem Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (10.1.1998) wurde neben den Staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften in Österreich die Kategorie der Staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften in Österreich geschaffen. Der Band enthält Beiträge einer Tagung an der Universität Innsbruck und weitere, in denen sich die Staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften in Österreich vorstellen und zugleich ihre Erwartungen an das Verhältnis zum Staat, d. h. der Republik Österreich, darlegen. Auch werden die religionsgemeinschaftlichen Rechtsgrundlagen dieser Bekenntnisgemeinschaften abgedruckt.

ISBN 978-3-903167-21-4



9 783903 187214